Handexemplar.

Herzogsgewalt und Friedensschutz

Deutsche Provinzialversammlungen des 9.—12. Jahrhunderts

von

Dr. Eugen Rosenstock

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin

104. Heft

Herzogsgewalt und Friedensschutz

Deutsche Provinzialversammlungen des 9.—12. Jahrhunderts

von

Dr. Eugen Rosenstock

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1910

Herzogsgewalt und Friedensschutz

Deutsche Provinzialversammlungen des 9.–12. Jahrhunderts

von

Dr. Eugen Rosenstock

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1910

MEINEN ELTERN

Vorwort

Diese Arbeit ist auf Anregung meines hochverehrten Lehrers Geh. Hofrat Richard Schröder entstanden, dem ich für das mir allezeit entgegengebrachte Wohlwollen auch an dieser Stelle herzlichen Dank abstatte. Es mag ausdrücklich bemerkt sein, dass mich allein auch für die Auswahl und Begrenzung des Stoffes die Verantwortung trifft.

Als Dissertation reichte ich die Abhandlung im Februar 1909 der Juristenfakultät zu Heidelberg ein. Leider haben Umstände, die nicht von mir abhingen, die Fertigstellung des Buches bis jetzt hinausgezögert. Ich habe mich bemüht, die lange Zwischenzeit zu gründlichen Änderungen und zur Verwertung der neuen Literatur auszunutzen. Aber Ungleichmässigkeiten haben sich da vielleicht nicht ganz vermeiden lassen. Mannigfache Anregungen für die Ausgestaltung der Arbeit gewann ich aus meiner Teilnahme an dem Seminar des Herrn Prof. Karl Zeumer zu Berlin seit dem Juni 1909.

Bei mehreren Freunden und vor allem in den Bibliotheken zu Heidelberg und Berlin fand ich bereitwillige Unterstützung. Herr Referendar F. A. Salomon hatte die Freundlichkeit, von einem grossen Teile der Arbeit eine Korrektur zu lesen.

Berlin, 24. Juni 1910

Eugen Rosenstock

Anzeigen Krammer N.A. 36, 589 ff.

Z. f. Gesch. d. Oberrh. 1911

Deutsche Literaturztg. 1911, 2169 ff. Puntsch

Historische Zeitschrift 108, 121 ff. [illegible]

Zts. d. Sav. Stift. f. RG. Germ. Abt. [illegible]

484–86 Pi

Inhalt

Erster Teil

Seite

Erstes Kapitel: Darstellung 3
Urkundenkritik
Zweites Kapitel: I. Baiern 22
Drittes Kapitel: II. Konstanz und St. Gallen . . . 37
Viertes Kapitel: III. Diplom Herzog Burkhards für Ettenheim 40
Nachträge zu Krauses Regesten der missi dominici . . . 51

Zweiter Teil

Erstes Kapitel: Friedensschutz unter den sächsischen und salischen Kaisern: Gerichtsbarkeit, Exekution, Schwurfrieden 55
Zweites Kapitel: Sachsen 69
Drittes Kapitel: Fulda 85
Kritischer Excurs 92
Viertes Kapitel: Ostfranken u. das Würzburger Herzogtum
a. Literarische Vorbemerkung . . . 96
b. Untersuchung 98
c. Excurs über die Gaugrafen Ostfrankens 180
Fünftes Kapitel: Köln 191
Sechstes Kapitel: Ergebnisse 197
Register 202

Verzeichnis

der abgekürzt angeführten Bücher sowie sonstiger Sigel

Ein Zitieren der grundlegenden Werke von Waitz, Brunner, Schröder, Wattenbach (Geschichtsquellen) u. s. w. an den Stellen, wo im Besonderen ein Ergebnis ihrer zusammenfassenden Forschungen verwertet wird, habe ich unterlassen. Nur wo sie selbst Detailstellen anführen und besprechen, oder in ähnlichen Fällen beziehe ich mich auf sie. Der Kundige wird auch ohnedies sehen, dass z. B. ohne Schröders Aufstellung des Begriffes „Landfriedensgericht" meine Arbeit unmöglich gewesen wäre. Bemerkt sei nur, dass ich wenigstens versucht habe, aus den behandelten Landschaften alle Urkunden bis ins 12. Jhd. hinein für mein Thema auszubeuten.

Abel-Simson: Jahrbücher Karls des Grossen, Bd. II. 1883.

A. f. U.: Archiv des Geschichtsvereins für Unterfranken und Aschaffenburg.

Bauer: Seine Aufsätze sind überwiegend in den Jahrgängen von WF. enthalten.

Bendiner, M.: Die deutschen Reichsgrafen. Münchener phil. Diss. 1888.

Beyer: Urkundenbuch zur Geschichte der mittelrheinischen Territorien. Bd. I, 1860.

Bitt.: Theodor Bitterauf, Die Traditionsbücher des Bistums Freising I u. II = Quellen und Erörterungen zur bairischen Geschichte, Neue Folge, Bd. 4. München 1905. Bd. 5, ebda. 1909. Die Zitate ohne Zusatz beziehen sich auf den ersten Band.

Bossert, Gustav: Zur älteren Geschichte des Klosters Komburg; Schwäb. Hall 1888 = Württemb. Franken, Neue Folge III (Vereinsgabe).

Brass: Verfass. u. Verwaltung d. Stadt Würzbg. bis z. Mitte d. 13. Jhd. Wzbg. Diss. 1886.

Bresslau: Diplomata Centum, Berlin 1872.

Bruckauf, J.: Fahnlehen und Fahnenbelehnung. Lpzg. Histor. Abhdl. Heft III, 1907.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I. 2. Aufl. 1907. Bd. II, 1892.

Buchenau, H.: Beiträge zur Münzkunde von Würzburg, Augsbg. u. Bamberg in Zts. f. Numismatik XXI, (1898) 307 ff.

Capit.: Capitularia regum Francorum, Abteilung der M. G.

DD.: Abteilung Diplomata der MG. z. B. DD. O I = Diplomata Otto I.

Dobenecker: Regesta Thuringiae. Erster Band (bis 1150) nach Nummern zitiert.

Dronke cap.: Traditiones et antiquitates Fuldenses. Kassel 1844.

— **Nr.:** Codex diplomaticus Fuldensis. Kassel 1850.

Dümmler: Geschichte des ostfränkischen Reichs. 2. Aufl. 3. Bd. 1887—1888.

Eggers, Otto: Der königliche Grundbesitz im 10. u. 11. Jhd. = Zeumers Quellen und Studien III, 2 (1909).

Epistolae: Abteilung der MG.

Erhard Reg.: Heinrich A. Erhard, Regesta historiae Westfaliae. Accedit:

Erhard Cod.: Codex diplomaticus. 2 Bd. Münster 1847—1851. Index 1861.

Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre, 2 Bd. 1877—1878.

— **Engelbert:** Engelbert der Heilige. 1853.

— **Heerschild:** Vom Heerschilde 1862.

— **Reichsfürstenstand:** Erster Band 1861.

— **SB:** Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute. Sitz.-Ber. d. Wiener Akademie d. Wiss. phil. hist. Kl. Bd. 72 (1872), S. 55—146 und S. 381—450.

Fickler: Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens. Mannheim 1859.

Forschungen zur deutschen Geschichte. Göttingen 1862 ff.

Füssleiu: Zeitschrift d. Ver. f. thüring. Geschichte NF. XI 1899 S. 81 ff., 151 ff.

Gengler: Die Verfassungszust. im bair. Franken bis z. Beg. d. 13. Jhd. Erlangen 1897.

Goecke, Rudolf: Die Anfänge der Landfriedensaufrichtungen in Deutschland. Gött. Diss. 1874.

Gothein, Eberhard: Das älteste alamannische Weistum. Bonner Königsgeburtstagsprogramm 1899.

Gramich: Verfassung und Verwaltung d. St. Würzburg v. 13.—15. Jhd. Würzburg 1882.

Grimm, Jakob: Deutsche Rechtsaltertümer 5. Aufl. in 2 Bd., 1899 her. von Heusler und Hübner. (Zitiert nach den dort am Rande angegebenen Seitenzahlen der früheren Ausgaben.)

Hauck: Kirchengeschichte Deutschlands, vor allem Band III und IV.

— **Territorien** = Entstehung der bischöflichen Territorien. Abhdlg. der sächs. Ges. der Wiss. phil. hist. Kl. 27. Bd. 1909.

Hecker, Hermann: Die Territorialpolitik Philipps I. von Köln = Histor. Studien von Arndt u. a. 10. Heft. Lpzg. 1883.

v. Hefele: Der Streit um das Bistum Würzburg 1122—1127 im Anzeiger f. Kunde dt. Vorzeit 1862, Sp. 1—148.

Heilmann, Alfons: Die Klostervogtei im rechtsrhein. Teil der Diözese Konstanz. 3. Heft d. Sektion f. Rechtswissenschaft der Görresges. Köln 1908.

Himmelstein: Synodicon Herbipolense. Wzbg. 1855.

Huberti: Der Gottesfriede und die Kaiserchronik. ZRG. XIII (1892), S. 137—163.

Hübner ZRG.: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte german. Abt. XII, (1891) Anhang: Hübner, Regesten der deutschen Gerichtsurkunden bis z. J. 1000 mit Nachträgen in Bd. XIII.

Jaffé: Bibliotheca historica.

Jhbb. mit vorgesetztem Autornamen = Jahrbücher des deutschen Reichs, her. v. d. Münchener histor. Kommission.

Kluckhohn, August: Studien zur Geschichte des Gottesfriedens, Leipzig 1857.

Knapp, Hermann: Die Zenten von Würzburg, 2 Bde. 1907; II, S. 4—24 über das würzburgische Herzogtum mit der gesamten einschlägigen Literatur.

Knipping: Regesten von Köln II (1100—1205) = Publikationen der Gesellschaft f. rhein. Gesch. Kunde XXI, nach Nrr. zitiert.

Knochenhauer, Theodor: Geschichte Thüringens zur Zeit des ersten Landgrafenhauses. Gotha 1872.

Koeniger, M. A.: Die Sendgerichte in Deutschland I = Veröffentlich. des Münchener kirchenhistor. Seminars III, 2., 1907.

Krieger: Topographisches Wörterbuch von Baden. 2. Aufl. 2 Bd., Heidelberg 1904—1905.

Küch: Die Landfriedensbestrebungen Kaiser Friedrich I. Marburger Diss. 1887.

Lacomblet: Niederrheinisches Urkundenbuch.

Lappenberg: Hamburgisches Urkundenbuch, Hamburg 1842.

LL.: Abteilung Leges der MG.

Mayer, Ernst: Deutsch-französische Verfassungsgesch. 2 Bde. 1895/6.

MB.: Monumenta Boica.

MG.: Monumenta Germaniae.

Migne: Patrologia latina.

Monumenta Blidenstadensia, her. von Will, Innsbruck, 1874.

MÖG.: Mitteilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung.

Mühlbacher: Regesten der Karolinger von Boehmer, neu bearbeitet von Mühlbacher, 2. Aufl. 1908.

NA.: Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde.

Pez, Bernhard: Thesaurus anecdotorum, Band 6, 1729.

Pischek: Die Vogtgerichtsbarkeit süddeutscher Klöster. Tübinger jur. Diss. 1907.

Quellen zur schweizerischen Geschichte. Basel 1877 ff.

Rietschel, Siegfried: Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in d. d. Bischofsstädten, Lpzg. 1905.

Roth, Karl: Kleine Beiträge zur Sprach-, Geschichts- und Ortsforschung I—IV. München 1850 ff.

Schannat: Vindemiae litterariae I. 1728.

Schrader, Ludwig: Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. Göttingen 1832.

Schröder GV.: Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels.

— Deutsche Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1907.

Sohm: Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung. 1871.

Stälin: Württembergische Geschichte.

Stein, Friedrich: Geschichte Frankens. 1883. 2 Bände.

Steindorff, Ernst: de ducatus Billungorum in Saxonia origine. Berliner Diss. 1863.

SS.: Abteil. Scriptores der MG.

Stumpf-Brentano, Karl: Die Würzburger Immunitätsurkunden. Würzburg 1874 u. 76. 2 Teile.

Ussermann: episcopatus Wirzeburgensis = Germania sacra I.
Waitz: Jahrbücher Heinrich I., 3. Aufl. 1885.
— **VG.:** Deutsche Verfassungsgeschichte (Bd. III—VI in zweiter Auflage, V bes. v. Zeumer, VI bes. v. Seeliger).
Wartmann: Urkundenbuch der Abtei St. Gallen. 1862 ff. Teil I—III.
Weiland, Ludwig: Das sächsische Herzogtum. 1866.
Wenck (F. A.) LG.: Hessische Landesgeschichte. Urkundenbücher zum II. und III. Band.
Wintzer: De Billungorum infra Saxoniam ducatu. Bonner Diss. 1869.
WU.: Württembergisches Urkundenbuch. Her. von Kaussler, 1849 ff.
W. F.: Zeitschrift des histor. Ver. f. württemberg. Franken. 1847 ff.
Zeuss: Traditiones Possessionesque Wizenburgenses. Speier 1842.
ZGO. NF.: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge.
ZRG.: Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, germ. Abt. 1880 ff.
Züricher Urkundenbuch, her. von Escher und Schweizer. 1888 ff.

Haeberlins rechtswissenschaftliche Bearbeitung von Meichelbecks Urkundensammlung, Berlin 1842, behandelt die Gerichtsverfassung nicht.
a. vor einer Zahl = anno.
Nr. ohne Zusatz meint unsere Urkunden in Teil I.

Erster Teil

Die deutschen Provinzialversammlungen bis zur Bildung der Herzogtümer

Erstes Kapitel

Darstellung

Als die karolingischen Herrscher des Frankenreiches die Stammesherzogtümer glücklich niedergeworfen und beseitigt hatten, war nicht nur ein dauerndes Hindernis einer starken und einheitlichen Regierung aus dem Wege geräumt, es war vielmehr für wichtige Funktionen der Verwaltung plötzlich eine empfindliche Lücke entstanden. Zwar die Aufgaben der Gesetzgebung fielen sogleich dem König zu und wurden auch nach Kräften von ihm versorgt. Aber für die Verwirklichung des Rechtsfriedens im einzelnen Fall, die dem Herzog auf seinen Landtagen obgelegen hatte, reichte die nun noch übrige Organisation in Grafschaften und Bistümer nicht aus.[1])

Karl der Grosse wie schon seine Vorgänger bemühten sich, die örtlichen Gewalten in eine festere Abhängigkeit von ihrem Königtum zu bringen. Teils war es planmässiges Vorgehen, was diese Entwicklung förderte, wie der Kampf gegen die Herzöge, wie die energische Durchführung der Grafschaftsverfassung, teils mögen auch andere Strömungen ihren Absichten entgegengekommen sein, wie bei der Umwandlung der Inhaber der unteren Gerichtsgewalt aus Beamten der Volksgemeinde in solche des Grafen oder des Königs.[2]) Bei solcher Richtung der königlichen Politik ist es nun um so wichtiger, dass ihre Ein-

[1]) Diesen Gesichtspunkt kehrt auch Mühlbacher hervor in seiner Darstellung der einschlägigen Verhältnisse. Deutsche Gesch. unter den Karolingern (Stuttgart 1896) S. 275—278.

[2]) z. B. der centenarius imperatoris in Baiern. Vgl. Brunner RG. II, S. 184 und 174ff. Die ältere französische Geschichtsschreibung hat die „zentralistischen" Tendenzen Karls mit grosser Lebhaftigkeit erörtert und kritisiert. Für sie bedeutete die Stellungnahme zu dem historischen Problem zugleich das Urteil über die Prinzipien ihrer vaterländischen Verfassung.

seitigkeit sich auf die Dauer als unhaltbar herausstellt. Es muss sich ein starkes Bedürfnis nach einer Instanz geltend gemacht haben, die eben die Waltung des Herzogs über die Grafen übernähme.

Karl der Grosse hat versucht, hier Abhilfe zu schaffen, ohne seine zentralistischen Grundsätze aufgeben zu müssen. Er baute das eigenartige Institut der missi dominici aus.[1]) Seine Sendboten bereisen von der Pfalz aus jährlich das Land, um die Grafen zu beaufsichtigen, den Landfrieden zu schützen, Unrecht der Grossen gegen die Schwachen in einem Jedermann offenstehenden Gericht zu sühnen. Der König wählt anfangs offenbar die Boten aus seinen vassi, um ihrer Treue recht versichert zu sein. Aber bald stellen sich Unzuträglichkeiten ein. Der wenig begüterte vassus missbraucht zu leicht seine grosse Macht zu Erpressungen. Karl muss einen Schritt weiter gehen. Seit 802 ernennt er Grafen und Bischöfe zu missi dominici. Doch auch jetzt hält er darauf, dass nie Ortseingesessene, sondern nur auswärtige Grosse dem einzelnen Sprengel vorgesetzt sind. Persönliche Gründe haben das starre Prinzip freilich durchbrochen. Nahe Freunde, Mitglieder seines gelehrten Kreises, sind mit dauernder missatischer Vollmacht ausgerüstet worden. Es sind das Arno, der Erzbischof von Salzburg, und sein langjähriger Seneschall Graf Audulf.[2]) Von Arno wird uns überliefert, dass er sich für die Einsetzung der Königsboten besonders interessiert habe. Das mag dazu beigetragen haben, dass er für Baiern längere Zeit hindurch missatische Gewalt übte, anscheinend ohne einen bestimmten Titel zu führen.[3]) In Baiern scheint die

[1]) Ich verweise hier für alle Einzelheiten auf die grundlegende Arbeit von V. Krause MÖG. XI, (1890), S. 193ff. Vgl. auch den meines Wissens noch ungenützten Brief von vier Königsboten an einen Grafen, worin sie ihn auffordern, schon bis zu ihrer Ankunft alles in „Ordnung zu bringen". a. 801—814 (Jaffé, Bibliotheca Carolina IV, S. 417 sqq., epist. Carol. nr. 41 = Capit. 1, S. 183.) Er ist für das Vorgehen der Königsboten charakteristisch. Aber ihn etwa für ein regelmässig angewendetes Formular anzusehen, wozu seine Aufnahme unter die Capitularia leicht verführt, dazu berechtigt weder der Inhalt, noch vor allem die Ueberlieferung in einer ganz abseits stehenden Klosterhandschrift, die sonst keine capitularia enthält. Bei Krause S. 264, nr. 63.

[2]) Über Audulfs Zugehörigkeit zu der engeren Tafelrunde vgl. die Gedichtstellen bei Abel-Simson, Jhbb. II, S. 326.

[3]) Wenn Krause MÖG. XI, S. 262, nr. 2 sagt: „Die Gerichtsverhandlungen, welche Zeissberg als missatische anführt, sind nicht als solche anzuführen;

längere Dauer und grosse Machtbefugnis der alten Herzöge dahin gewirkt zu haben, dass hier mehr als anderswo die neue Einrichtung benötigt wurde. Denn neben Arno finden wir auch Audulf, seitdem er die Regensburger Grenzwacht gegen Osten erhalten hatte, dauernd als Königsboten tätig.[1]) Doch scheint er jährlich noch der ausdrücklichen Ernennung bedurft zu haben,[2]) sodass erst durch ihre häufige Wiederholung der Glaube erregt worden ist, er sei Baiern als Königsbote vorgesetzt.

Aber solche in zufälligen Verhältnissen gerechtfertigten Ausnahmen beweisen nichts gegen das Prinzip Karls, freiwillige, aus dem Volke oder auch aus den Grafen eines zusammenhängenden Gebietes sich erhebende Einungen und föderative Organisationen nicht zu befördern. Dass er in Sachsen nicht nur Zusammenkünfte überhaupt, sondern auch solche von Grafen untereinander verbot,[3]) mag noch mit der gefährlichen Lage dort ausreichend zu erklären sein. Aber auch anderweit finden sich Verbote der Gilden- und Genossenschaftsbildung.[4]) Und die Aburteilung von Räubern, das heisst also der Schutz des Landfriedens, wird einmal deutlich, selbst unter schwierigen Verhältnissen, dem Königsboten vorbehalten. Die Grafen dürfen nicht selbständig zusammentreten, so natürlich das auch in diesem

---

Arn wird nirgends als missus genannt, was sonst, wenn er als solcher tätig ist, stets der Fall ist", so liegt die Sache doch nicht so einfach. Arns Stellung war offenbar eine exceptionelle, sodass die Urkunden den Titel missus als weder zutreffend noch nötig fortlassen konnten. Besonders das Gericht in Tegernsee 804 (Zeissberg, SB. der Wiener Ak. Bd. 43, S. 340. diese Arbeit S. 30, n. 3) ist gegen Waitz VG. IV², S. 412 n. 2 sicher als missatisches zu bezeichnen.

[1]) Urk. v. 30. XII. 819 Bitt. I, nr. 397 c. S. 338: „adnotandum est, quomodo Audulfus super provincia Baiouuariorum tam potenter et honorabiliter a pio imperatore Karolo, deinde etiam a Hluduuuico eandem potestatem accepit hanc provinciam praevidere regere et gubernare."

[2]) Wenigstens lässt sich dahin der Unterschied deuten, wenn es heisst: Bitt. S. 221 nr. 242: „inquisitio facta est . . . in presentia Arnoni archiepiscopi et Audulfi missi et Adaluuini episcopi. . ." Arno also führt den missus-Titel nicht!

[3]) Capitulatio de partibus Saxoniae c. 34. MG. Cap. I, S. 70. cf. Waitz VG. III², S. 129, Anm. 3.

[4]) Waitz VG. IV², S. 434ff. Mühlbacher, Deutschland unter den Karolingern (1896) S. 282. Die Grafenverschwörung von 786 (Annal. Laur. XIX SS. I, 32) wird Karls Abneigung noch gefördert haben.

Fall wäre.[1]) Wie viel weiter und weniger ängstlich werden die Competenzen bei Verfolgung von Friedbrechern geregelt im Pactus pro tenore pacis Childeberts und Chlotars.[2])

Nicht durch spontane Initiative, durch Gebot und Zwang von oben her soll das Recht herrschen. Ein Beamtenapparat aber kann in jener Zeit, wie auch sonst, ohne irgend von der Bevölkerung unterstützt zu werden, die Ordnung unmöglich aufrecht erhalten. Diesem Mangel abzuhelfen, scheint Karls des Grossen Absicht gewesen zu sein, als er dem Untertaneneid, den jeder zu leisten hatte, eine auffällige Ausdehnung gab. Zur Verfolgung des Verbrechers soll ein jeder schon durch den Treueid gehalten sein.[3]) Dass der Räuber selbst als eidbrüchig aufgefasst wird, „quia qui latro est, infidelis est noster et Francorum", erscheint darnach erst recht begreiflich.[4]) Es ist, als möchte der König jedem Untertanen ein Stück Beamtenqualität verleihen, ihn sich unmittelbar unterwerfen, wenn nicht nur Grafen, sondern alle Freien sich bei gerichtlichen Eiden, statt zu schwören, auf den Fidelitätseid berufen durften.[5])

Der Eid ist eben das ganze Mittelalter hindurch das stärkste, oft das einzige Mittel, den Einzelnen zur Wahrung des Rechts-

---

[1]) Capit. Mantuanum (ca. 781) c. 10 (MG. Cap. I, S. 191): „de latronibus qui ante missi nostri minime venerunt, ut comites eos perquirant et ipsos aut per fideiussores aut sub custodia serventur, donec missi ibidem revertunt." — Nur einmal finde ich eine Verbindung der Grafen untereinander: „Ut comes qui latronem in forbanno miserit, vicinis suis comitibus notum faciat." Cap. I, S. 148, nr. 61, c. 4 von 809.

[2]) c. 16 Behrend[2] S. 151.

[3]) Vgl. Capit. Silvac. a. 853 c. 4 MG. Cap. II, S. 272: „de latronibus autem commendaverunt, ut missi omnibus denuntient in illa fidelitate quam Deo et regi unus quisque debet et promissam habet, ut . . latronem . . . missis . . manifestet." Waitz N[2], S. 440. Ueber die Entstehung dieses Brauchs schon unter Ludwig d. Fr. s. Waitz VG. III[2], S. 299 ff.

[4]) Cap. I, S. 156, Cap. miss. c. 2.

[5]) Wir fassen hier allerdings die Entwicklung der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zusammen, doch liegt bei Karl d. Gr. schon alles in deutlichen Formen vor. Zu dem letzten vergl. die meines Wissens noch unberücksichtigte Stelle: Urkdb. d. Landes ob der Enns II, S. 14 sq. nr. 10: „. . . . isti homines interrogati ab ipsius loci Comite in illa fidelitate quam cum sacramento domno regi promissam habent, ut ipsius rei veritatem dicerent." 3. August 843. Vgl. das selbe Bitt. nr. 475, S. 406, a. 822 und nr. 247, S. 224, a. 806—811. Doch handelt es sich in diesen beiden Fällen um Grafen. Vgl. auch Brunner, Forschungen z. Gesch. d. deutsch-französ. Rechts (1894) S. 233 f.

Karl d. Gr. nimmt in alle seine Provi
fast die Treupferrt des Begnadeten auf; die
unter seinem Sohne Ludwig. verschwindet.
nur noch die auctoritas canonica maßg

Angelb. Mühlbacher MJÖG VI. Ergba
87 iff.

friedens zu bewegen, seiner sozusagen habhaft zu werden zu den Zwecken der Gesamtheit. Unter den Karolingern ist es der König, der den Eid fordert, der Herrscher tritt zu jedem Einzelnen in persönlich verpflichtende Beziehung.

Ungers[1]) Verdienst ist es, unter diesem Gesichtspunkt in seinem Buch von den deutschen Landständen die Entwicklung betrachtet zu haben, wie nämlich der spontane Organisationstrieb der Deutschen nicht ganz durch die von der Zentralgewalt den Untertanen vorgesetzte Beamtenhierarchie hat ausgelöscht werden können.[2])

Dauernden Bestand hat ja das karolingische Regiment nicht gehabt. Seine Grafenverfassung freilich behauptet sich durch bald drei Jahrhunderte, bis an das Ende der Zeit, die unsere Arbeit umschliesst. Darüber ist später ausführlicher zu handeln. Aber diese Beamten werden doch sehr schnell zu Trägern lokaler, den Herrschern oft entgegenstehender Gewalt, ein Feudalisierungs-Prozess, der ja nach Karls Tode unmittelbar einsetzt,[3]) und dessen Angriff damals noch weit fester gefügte Verwaltungsordnungen weichen.[4]) Was indes hier schon wichtig ist, niemals hat die königliche Organisation ganz ausgereicht. Die in dem missus dominicus zwischen Graf und Herrscher errichtete Zwischeninstanz funktioniert nicht regelmässig genug. Das Bedürfnis des Augenblicks konnte durch den missus discurrens begreiflicher Weise nicht stets befriedigt werden.

Dieser Einsicht hat Karl gegen Ende seiner Regierung nachgegeben, aber wir dürfen es als ein Zugeständnis, das er macht, betrachten, wenn er im Capitulare de iustitiis faciendis, das aus den Jahren 811—813 stammt, diese Erlaubnis erteilt[5]): „ut (comites) in illis mensibus, quibus ille (sc.missus) legationem

---

[1]) F. W. Unger, Landstände I (1844) S. 69ff.

[2]) Sohm, S. 486 weist auf ähnliche Vorgänge schon zur Merovingerzeit hin. Aber die angeführte Stelle (Gregor von Tours X, 8, MG. Scriptores rerum Merov. I, S. 414ff) sagt nur, dass etwa im Jahre 590, während einer Synode mehrerer Bischöfe in der Auvergne, ein Herzog als Fürsprech einer Frau mit einem Grafen um Gut streitet. Die Art des Gerichts bleibt unklar. Die Synode erklärt dann nur die Kinder der Frau aus zweiter Ehe für unehelich.

[3]) Vgl. den Einfluss der Grossen auf die Ernennung der Königsboten seit 815.

[4]) Vgl. Hartmanns Aufsatz „Grundherrschaft und Bureaukratie". Viert. Jh. Schr. f. Soz.-Wirtsch.-Gesch. VII (1909) S. 142ff.

[5]) Cap. 12 MG. Capit. I, S. 177.

suam non exercet, conveniant inter se et communia placita faciant tam ad latrones distringendos quam ad iusticias faciendas.“ Diese Aufforderung soll der Königsbote den Grafen seines Bezirks bekannt geben.

Mit dieser Bestimmung Karls des Grossen ist, wie wir vermuten, eine örtliche spontane Organisation nicht eigentlich geschaffen, sondern vielmehr genehmigt worden. Dem entspricht es, wenn in der Folgezeit die Reichsgesetzgebung sich über dies Institut nicht mehr äussert.

Wir bezeichnen diese „communia placita“ fortan mit dem längst üblichen Ausdruck Provinzialversammlungen.[1])

Es haben diesen Ausdruck wohl Unger und Waitz als erste verwandt. Doch wohnt ihm im Sprachgebrauch der einzelnen Forscher nicht präzis die selbe Bedeutung inne. Waitz will Unregelmässigkeiten der Gerichtsverfassung damit zusammenfassen, ohne jedoch der Konstruktion der einzelnen Vorgänge vorzugreifen. Wie es aber mit wissenschaftlichen Ausdrücken oft geht: der ursprünglich blass und inhaltlos gewählte Name gewann allmählich strengeren, begrifflichen Inhalt. Dies blieb selbst denen, die ex professo mit ihm operierten, verborgen. Man nahm ein Institut als gegeben hin, während es doch zu Anbeginn nur ein unverbindliches Wort hatte sein sollen.

Soll nun die rechtsgeschichtliche Untersuchung gelingen, so ist zweierlei nötig: Eine scharfe, aber nicht gewaltsame Formulierung des Begriffs der Provinzialversammlung, wie etwa heut die Forschung ihn zu verwenden gewohnt ist; und auf der anderen Seite eine Durchprüfung nicht nur beliebig herausgegriffenen sondern des gesamten Materials auf die Anwendung des postulierten Instituts hin. Schon hieraus erhellen Schwierigkeiten, mit denen diese Arbeit zu kämpfen hat. Sie gruppiert nach einem Prinzip, dessen mehr oder minder grosse Berechtigung zunächst noch fraglich ist und durch die Untersuchung erst festgestellt werden soll, nach einem Prinzip zudem, das auch wenn es sich bewährt, in seiner Weitmaschigkeit den vielfältig gearteten Stoff kaum eng genug zu verbinden scheint. Sie gruppiert möglichst alle Tatsachen, die auch nur denkbarer

[1]) Huberti behandelt S. 156—159 unser Thema, aber in so anderer Weise, dass wir uns im einzelnen nicht mit ihm auseinander setzen können. Vgl. auch über Huberti Weilands Urteil ZRG, XIV, S. 152ff. Sonst vgl. besonders Schröder, S. 182 und 567; Sohm, S. 289ff.

Weise und irgendwie sich dem flüchtigen Blick als zugehörig darbieten, sei es um sie aufzunehmen oder um ihre Abscheidung zu rechtfertigen. Hierbei erörtert sie Vieles, was schwerlich hier gesucht werden wird, und sie kann bei der Zersplitterung des Materials doch wieder nicht mit Zuversicht behaupten, absolut vollständig zu sein. Trotzdem musste der Versuch dieser Kritik unternommen werden, um Grenzen uud Brauchbarkeit des Begriffs zu finden. Die Mannigfaltigkeit der Gegenstände wird vielleicht entschuldbarer, wenn sich das Bestreben zeigt, allenthalben fast auch das Wissen vom Einzelnen nach Kräften zu prüfen und zu berichtigen.

Fassen wir, so scharf es angeht, die Formen ins Auge, die für die Provinzialversammlung bezeichnend sind, so macht der Wortlaut des Capitulare wie die Ueberlegung wahrscheinlich, dass sie kollegialisch gegliedert waren. Keiner der anwesenden Grossen durfte etwa ein königliches Mandat für die Einberufung oder für den Vorsitz des Gerichts besitzen, wenn der Charakter der Provinzialversammlung im Gegensatz zum Königsbotengericht gewahrt sein sollte.

Die Provinzialversammlungen sind prinzipiell: ausserordentliche freiwillige Zusammenkünfte gleichgeordneter Gerichtsherren eines zusammenhängenden Gebietes zum Zwecke der Rechtsprechung und des Landfriedensschutzes.

Es soll die Provinzialversammlung als Ersatz dienen, wo der missus nicht zur Stelle ist. Daraus ergibt sich, dass zwar das Zutrittsrecht hier jedem Schutzbedürftigen gegeben war, eine Erscheinungspflicht aber höchstens für die Rechtsnehmer des Grafen und der Dingstätte bestand, die zufällig den Schauplatz der Provinzialversammlung abgab. Ferner: die Grafen sollen zusammenkommen. Bemerken wir hier vorerst, dass die Bischöfe nicht genannt werden.

Wo finden wir nun Nachrichten über die praktische Tätigkeit der Provinzialversammlung? Die staatlichen Rechtsquellen, sahen wir oben, haben keinen Anlass sich zu äussern. Die Urkunden sind es, in denen wir nach unserem Institut forschen müssen. Die Eigenart des Materials, auf das wir ausschliesslich fast angewiesen sind, zwingt zu einigen Bemerkungen.

Da es sich um eine ausserordentliche Institution handelt, dürfen wir von vornherein quantitativ keine grosse Ausbeute

erwarten. Die rein zufällige Erhaltung der Quellen verbietet es aber ferner, Ergebnisse, die sich für einen zeugnisreichen Bezirk finden, für nachrichtenarme Gegenden sei es durch Analogie zu unterstellen, — sei es durch argumentum e contrario auszuschliessen.

Und ferner, da uns eigentlich nur kirchliche Urkunden überliefert sind, so dürfen wir auch sachlich nicht ohne weiteres folgern, dass die Angelegenheiten der Kirche und des geistlichen Besitzes die Hauptrolle oder gar die einzige auf den Provinzialversammlungen gespielt haben.[1])

Vor allen Dingen jedoch: Die Tatsache selbst, ob eine Provinzialversammlung vorliegt, wird nur mit Mühe festzustellen sein. Die Urkunde berichtet meist einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, viel seltener einen Prozess. Es gibt keinen Titel, keine Bezeichnung, die kurz und doch mit Sicherheit eine Provinzialversammlung nachweist, wie etwa das Vorkommen des „missus" ein Königsbotengericht. So muss uns eine nebensächliche Bemerkung Aufschluss geben, die der Schreiblust des Notars etwa entsprang. Aus diesen Gründen erfordern die Urkunden, die beim flüchtigen Anblick als beachtenswert sich darstellen, eine sorgfältige Spezialprüfung. Streng von einander getrennte Einzeluntersuchungen sind also nötig, die uns lehren, ob und was eine Urkunde für unser Thema austrägt. Aus diesem besonderen Teil darf dann die Summe der Resultate genommen und zu dem Versuch einer verknüpfenden Darstellung benutzt werden.

Dasselbe Land, das schon früh, abweichend vom übrigen Reich, ständige Königsboten zugeteilt erhielt, Baiern, liefert uns auch die zahlreichsten, ja wir dürfen sagen die einzigen Belege für die tatsächliche Übung der Provinzialversammlungen. In den ausserdeutschen Bestandteilen der karolingischen Krone haben wir allerdings die Verhältnisse nicht untersucht. Eine französische Urkunde von 858 weist aber darauf hin, dass hier, in dem dauernden Beamten- und Verwaltungsordnungen leichter

---

[1]) So Waitz, VG. IV^2, S. 412.

zugänglichen Lande, auch die Provinzialversammlungen eine gewisse stetige und regelmässige Anwendung fanden.[1])

Von solcher Regelmässigkeit lassen sich in Baiern unzweifelhafte Spuren nicht entdecken. Die nachweisbaren communia placita sind über einen weiten Zeitraum verstreut. Wir glauben solche nachgewiesen zu haben zu den Jahren 820, 824, 837, 849, 864,[2]) dazu einmal zwischen 860 und 890. Dann sind noch zweifelhafte, aber mögliche Fälle vorhanden in den Jahren 819 und 831.[3])

Aber auch der Charakter dieser bairischen Versammlungen ist bei weitem nicht so umfassend, wie ihn das französische Beispiel darbietet. Drei, vier oder fünf Grafen treten zusammen. Und zwar an einer ordentlichen Malstatt. Politische Gründe haben auch andere Orte wählen lassen, so vermutlich im Jahre 900.[4])

Wir sagen, es treten Grafen zusammen. Fordert schon Karls Capitulare nur die Grafen auf, so wird das durch unsere Zeugnisse vollauf bestätigt.[5]) Trotzdem es nicht wunder nehmen dürfte, wenn wir stets von der Anwesenheit von Kirchenfürsten hörten, denn nur ihre Urkunden zeugen uns ja von den Provinzialversammlungen, — so finden wir dennoch einmal ausdrücklich

---

[1]) „Venientes namque religiossimi et venerabiles patres (drei Erzbischöfe und vier Bischöfe) inlustrissimaque societas comitum (zwölf Grafen) solito more sicut in aliis locis Salmoringam villam .... Dum ibidem in praedicto loco de communi tractarentur utilitate ad iusticiam totius provinciae ....“ Baluze Capit. Tom. II (1677) S. 1467.

[2]) Unsere Nummern 6, 8, 13, 14, 16, 20.

[3]) Nummern 4, 5 und 10. [4]) Nachweisbar zu 4, 6, 8, 16.

[5]) No. 21. Später, im 11. Jahrhundert, aber auch schon im 10., haben die Provinzialversammlungen mit Vorliebe königliche Pfalzen aufgesucht. Ich denke dies für Sachsen weiterhin auszuführen (in Tl. II). Von unsern Dingstätten kann ich in Föhring (No. 16) und Ergolding (No. 8) Königsgut nachweisen. S. Dümmler [2] III, S. 479 u. 480. Und Ergolding ist scheinbar in ganzem Umfang Eigentum Kaiser Heinrichs II. Diplomata H. II nr. 160, 1. Nov. 1007. Vgl. jetzt Eggers in Zeumers Quellen u. Studien III, 2 (1909) über Föhring S. 32 u. S. 104, über Ergolding S. 24; über beide beachtenswert S. 7. Wenn wirklich die Königspfalz für eine Provinzialversammlung spricht, so wäre vielleicht hierherzuziehen Dronke nr. 659, S. 306. Hier sind nämlich im Juli 914 der Abt von Fulda und zwei Grafen anwesend in Forcheim, also auf würzburgischem Boden, wo Fulda übrigens keine Besitzungen hatte, wie es scheint. König Konrad war zwei Monate vorher dort. Über Eberhards naive Interpolation s. Foltz, Forschungen XVIII, 507.

ein concilium comitum ohne Bischof angeführt.[1]) Nur ein Mal sind zwei Bischöfe zugegen,[2]) der von Regensburg und der von Freising. Wir möchten dem aber grosse Bedeutung nicht beimessen, weil sonst der Freisinger Bischof als Partei, und zwar meist als klagende,[3]) erscheint.

Die Pflicht des Bischofs vor dem Grafengericht in Bezug auf das Kirchengut Recht zu nehmen, ist ja für die fränkische Zeit nicht zu bezweifeln.[4]) Wenn wir daher selbst zwei Bischöfe und einen Grafen antreffen,[5]) glauben wir, ein gewöhnliches Grafending unterstellen zu müssen. Über die Leitung der Verhandlungen ergibt sich nichts anderes, als schon das Capitulare annehmen liess: Ein kollegialisch geteilter Vorsitz. Freilich mag gegen das Ende des 9. Jahrhunderts sich eine Art Recht auf den Vorsitz gewohnheitsrechtlich entwickelt haben. Es liegt wenigstens nahe, dem späteren Herzogtum durch solche Vorstufen eine langsame und einleuchtende Entwicklung zuzuschreiben. Aber es muss doch betont werden, dass uns Zeugnisse hierüber nicht vorliegen.[6]) — Ein einziges

---

[1]) No. 20, s. auch No. 10. Ueber die Stellung der Bischöfe vgl. die gute Zusammenfassung von Siciliano Villanueva: „Studii sulle vicende della giurisdizione ecclesiastica nelle cause dei laici" in „Studii Giuridici" ded. a. Fr. Schupfer" II (Turin 1898) S. 443ff.

[2]) No. 8. [3]) No. 8, 13, 14.

[4]) Und sicher bildete schliesslich ebenso auch für die Zeit bis 1100 das Kirchengut das Objekt für das Grafengericht, das seine Funktionen am längsten unentbehrlich machte. Dies denke ich bei Erörterung der späteren Landgrafschaft im einzelnen zu belegen. Vgl. auch neuestens Pischek, S. 25f, S. 39. Auch unten Teil II, Capit. 1.

[5]) Bitt. nr. 458, S. 390; nr. 268, S. 238.

[6]) Dümmler weist mit Recht (Geschichtsschreiber d. d. Vorz.[2] 9. Jahrhundert, Bd. 12, S. XII) ebenso wie Waitz (Forschungen III, S. 158 n.) darauf hin, dass Regino den Namen dux weder im Sinne der alten Volks-, noch der späteren Stammesherzöge braucht, sondern sehr freigebig damit umgeht. Wenn er aber hinzufügt: „mit dem Ausdruck ducatus wird im neunten Jahrhundert lediglich die Oberanführung des Heerbanns in einem aus mehreren Grafschaften gebildeten Bezirke, womit sich oft auch die missatische Oberaufsicht über die Gerichte der Grafen verband, verstanden", so sind mir für letztere Annahme in Deutschland wenigstens keine Belege bekannt. Ueber den Ehrentitel dux ohne sachlichen Inhalt auch schon unter Karl d. Gr. und Ludwig d. Fr. als Rest alter Verhältnisse s. Sickel in Sitz. Ber. der Wiener Ak. phil. hist. Kl. Bd. 49 (1865) S. 380ff.

Mal, um das Jahr 839, gewinnen wir Einblick in die Formen, unter denen eine Provinzialversammlung einberufen wurde. Sie verfolgte allerdings politische Zwecke und war vom Könige selbst angeregt. Aber um so merkwürdiger ist es, dass kein Graf das Recht hat, die anderen zu laden. Man einigt sich über den Ort und jeder darf Vorschläge machen.[1])

Die geringe Zahl der beteiligten Gerichtsherren in unseren Urkunden macht es begreiflich, wenn der einzelne Graf selbst kaum sich auf diesen Provinzialversammlungen belangen lässt. Dazu wird ihre Autorität kaum ausreichen. Und doch muss gerade darnach das Bedürfnis bestanden haben, zumal in dem Augenblick wo mit der Teilung des Reiches die Königsboten in Deutschland entfallen.[2]) Wo fand man gegen den Grafen sein Recht? In die Lücke, die unsere Urkunden hier zeigen, tritt ergänzend ein Brief[3]) von etwa 845. Er zwingt uns nämlich zu der Annahme, dass es neben den urkundlich uns aus Baiern bekannten Provinzialversammlungen, sei es auch dort, oder doch in anderen deutschen Gebieten grössere Versammlungen gegeben hat. Auf diesen scheinen die Bischöfe eine schiedsrichterliche Rolle gerne gespielt zu haben.[4]) Und durch sie haben solche Tage das Ansehen besessen, Grafen zur Verantwortung zu ziehen.[5])

---

[1]) Domnus imperator mandavit per Dagolfum venatorem: N. comes faceret convenire ad unum locum comites illos qui sunt in Austria, id est Hattonem et Popponem et Gebehardum et caeteros socios eorum ut inter se considerarent, quid agendum esset, si aliquid novi de partibus Baioariae fuisset exortum. Tunc visum est illis bene esse, ut et tu et Atto in eodem placitum fuissetis. Ideo rogant vos, ut consideretis atque illis mandetis in quali loco videatur aptissimum esse, ubi illis conloquamini . . .“ Brief Einhards um 839 in MG. Epist. V, S. 130f.

[2]) Siehe jedoch hierüber unten S. 14, Anm. 1.

[3]) Hrabanus Maurus an Hemmo B. v. Halberstadt. a. 842—846. MG. Epistolae V, S. 471. Nam proh dolor, multi inveniuntur huius temporis ex ecclesiasticis personis qui relicto predicandi officio in eo se magnos estimant, si terrenis negotiis preponantur, et disceptationibus saecularium sepe intersint ita ut in eorum conventibus quasi arbitres praesideant et eorum conflictuum iudices fiant... S. 472 es sei nicht anständig für den Geistlichen „in placito saecularium lites forenses inter rixantes decernere.“ Vgl. das erste Kapitel des II. Teils für die spätere Zeit.

[4]) Vgl. Villanuevas S. 10, Anm. 1 genannten Aufsatz S. 451ff.

[5]) Pischek, S. 25f. zitiert Capit. 1, 176 ut episcopi abbates comites et potentiores quique „si causam inter se habuerint, . . . ad nostram

Aber wir erkennen sogleich, wie die Mitwirkung der Bischöfe das Wesen der Gerichtsversammlung beeinflusst. Aus der strengen, weltlichen Rechtsprechung wird die gütliche Vermittlung, das Schiedsgericht. Die aristokratische Genossenschaft kann nicht ein Mitglied, auch kraft Rechtens nicht, leichthin zu Grunde gehen lassen. Einem „Kampf ums Recht" ziehen übrigens alle Jahrhunderte des Mittelalters den „Vergleich" vor, und zwar — so hat man den Eindruck — in immer steigendem Masse.

Nun begreifen wir, weshalb auch die bairischen Provinzialversammlungen gern statt des Urteiles die Vermittlung in Anwendung bringen. Als ein Bischof zwei Männer um ihr ganzes Vermögen zu bringen droht, verwenden sich die Anwesenden für ein Kompromiss.[1]) Ein anderes Mal treffen wir eine der vornehmsten bairischen Familien versammelt, mehrere ihrer Mitglieder scheinen Grafen zu sein. Auch hier kommt es nicht zum Prozess. Man verhandelt vorher vertraulich, und der Beklagte gibt gutwillig nach.[2])

Die Provinzialversammlungen setzen häufig an die Stelle des Streits die friedliche Sühne. Wir finden aber, dass solche Schlichtungen natürlich auch bei anderen Gelegenheiten zu stande kamen. In Freising war einmal zu einem Kirchenfest eine erlesene Gästeschar vereint, als ein Graf Klage wegen der Tötung seiner Tochter erhob.[3]) Durch eine Busse erklärte er sich dann für befriedigt.

Das starke Hervortreten des Schiedsgerichtes wird nun aber nur verständlich, wenn wir im Auge behalten, auf wie schwachen Füssen das Prinzip der ausschliesslichen Staatshilfe gegen Rechtsbruch im 9. Jahrhundert noch steht.

Zallinger hat vor nicht langer Zeit betont,[4]) dass das Fehderecht niemals im frühen Mittelalter aufgehört hat, als

---

iubeantur venire praesentiam" als Beweis, dass nur das Königsgericht hier zu entscheiden gehabt habe. Das erscheint mir zu weitgehend. (Finden sich doch sogar Fälle, wo ein Graf seines Vermögens im einfachen Landgericht im 10. Jahrhundert verlustig erklärt wird.) Ferner, dass später die Herzöge hier competent gewesen seien, ist wohl im allgemeinen richtig, aber gerade das Beispiel a. 920 beweist nichts. Vgl. S. 19.

[1]) No. 13. [2]) No. 14. [3]) Bitt. S. 614, nr. 748.

[4]) MÖG. Erg. Bd IV, S. 443 ff.

Recht betrachtet zu werden. Auch das straffe Regiment Karls des Grossen ist erst langsam dahin gekommen, die Selbsthilfe gegen Verletzungen ganz zu verbieten.[1])

Schon 779 freilich befiehlt Karl, man solle die gesetzliche Busse annehmen müssen.[2]) Aber die Massregel, die das erzwingen soll, verrät ihren ausserordentlichen, königsrechtlichen Charakter. Der Fehdelustige soll an den Königshof geschickt und von dort an einen sichern Ort gesandt werden. Also eine rein administrative Strafe. Wenn dann auch 794 eine Synode wenigstens für die Zeit des Gottesdienstes Frieden gebietet,[3]) so sehen wir, wie unvollkommen in der Wirklichkeit das Gebot befolgt wurde. Aber es hat am Ende von Karls Regierung dem Anscheine nach die Fehde aufgehört, als unbedingtes Recht zu gelten. Nur die wiederholten Aufforderungen, die an Grafen und Bischöfe und alle Grossen des Reichs ergehen, Frieden zu halten, deuten darauf, dass die Alleinherrschaft staatlichen Rechtsschutzes immer noch Schwierigkeiten begegnete. Mit dem raschen Zerfall einer zielbewussten Königsgewalt muss der Kampf gegen das Fehderecht doppelt schwer geworden sein. Schon 818 heisst es aus Baiern,[4]) Graf und Bischof seien zusammengekommen, die Totschlagssühne durchzuführen, „um schlimmeres zu verhüten". Hier ist offenbar für die freundschaftliche Vermittelung ein weites Feld eröffnet. Und so haben wir es uns zu erklären, wenn alle Zusammenkünfte der Grossen, Synoden, Festversammlungen und auch die communia placita den schiedsgerichtlichen Gedanken zu verwirklichen trachten.[5]) In Baiern mochte

---

[1]) Vgl. Schröder RG.[4], S. 339 ff. Waitz VG. IV[2], S. 437 und 509 ff.

[2]) Vgl. Waitz VG. IV[2], S. 507 ff; Huberti, S. 144 ff.

[3]) Capit. I, S. 78, § 50. [4]) Bitt. nr. 401, S. 345.

[5]) Wir können die Ansammlung zahlreicher Grosser in St. Gallen, Lorsch und anderswo nicht sicher als „Provinzialversammlung" bezeichnen. Aber einmal sind diese Konvente nicht so häufig, etwa bei jedem kirchlichen Fest, sondern relativ recht vereinzelt, und ferner wird wenigstens die eine oder die andere Zusammenkunft sicher auch gerichtlichen Charakter angenommen haben. Daher nenne ich einige hervorstechende Fälle.

Schon 11. April 786 bei einer Schenkung aus der Bertoldsbara vier Grafen in St. Gallen. Württemb. Urkb. I, S. 33, No. 32.

24. Oktober 834 Landverkauf an Werden, drei Grafen, dann „signum hrotsten". Dieser Rotstein heisst in der Ueberschrift einer Schenkung,

das durch die besonders häufige Anwesenheit des Königs gestärkte Reichsregiment, im Verein mit gelegentlichen Provinzialversammlungen, ausreichen für diese Zwecke. Aber wo die Nähe des Hofes fehlte, wird die Entwicklung besondere Aushilfen nötig gemacht haben. — Aus Schwaben wird uns einmal von einem Gesuch berichtet, das Bewohner des Argengaus durch den Boten des Königs an ihn gerichtet hätten.[1]) Der eine Fall wird durch anderes nicht bestätigt, aber er zeigt doch, dass gewisse Beziehungen bisweilen zwischen den einzelnen Untertanen und den Fürsten hergestellt wurden. Aus anderen Landesteilen wieder fehlen uns alle Nachrichten.[2]) Wir wissen nichts davon, ob in Sachsen etwa die Provinzialversammlungen in Übung gewesen sind, oder ob gerade ihr Fehlen die Entstehung des Herzogtumes gefördert hat.[3]) — In den Nachbarländern, in Frankreich und Italien versuchte man, das Institut der Königsboten neu zu beleben. Die Bischöfe erhielten missatische Gewalt für ihren Sprengel.[4]) Es erscheint möglich, dass der Bischof von Konstanz zeitweise eine solche Tätigkeit auch

---

die er 815 macht, comes, in der Urkunde selbst aber ebensowenig wie hier, so dass sein Stand zweifelhaft bleibt. Vgl. Lacomblet I, No. 46, S. 22.

1. Oktober 877 drei Grafenzeugen in Lorsch. MG. SS. XXI, 373 = Cod. dipl. Lauresh. I, Nr. 40, S. 77.

2. Januar 856. Drei Grafen in Fulda, Dronke nr. 565. Interpoliert; vgl. Foltz: Forschungen XVIII, S. 508. — Vgl. ferner die gerichtliche Form auf der Synode zu Münster a. 889 bei Erhard, Codex dipl. hist. Westf. I, nr. 40 = Wilmanns, Kaiserurkk. Westfalens 1, S. 528. Und dazu Hilling im Archiv f. kathol. Kirchenrecht 79 (1899), S. 208. Über die gerichtliche Form kirchlicher und anderer Versammlungen überhaupt: Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht V, S. 4, Anm. 4. Vgl. Waitz IV², S. 497.

[1]) In einer Urkunde Ludwigs II. vom 17. Aug. 867. Mühlbacher² No. 1466. Das spricht doch für eine Fürsorge der Königsboten auch ohne Spezialauftrag.

[2]) Die einzige Urkunde, die wenigstens an einen solchen Vorgang denken lässt, scheint noch Dronke, nr. 572, S. 257, wo in Jüchsen im Grabfeld drei Grafen und der Fuldaer Abt zusammenkommen, aus dem Jahre 857. Dass etwa die hohe Zahl von Grafen daher stamme, weil der schenkende Graf und der des Gaues an sich schon zwei von den dreien ausmachen, darf man nicht annehmen, denn der schenkende Graf ist selbst der Gaugraf im Grabfeld. Es bleiben also noch zwei fremde Grafen übrig. Vgl. ebda. nr. 611, S. 275.

[3]) Ueber die Bildung der Herzogtümer siehe Dümmler III, S. 563 ff.

[4]) MG. Capit. II, nr. 221, cap. 12 vom Februar 876, dazu Krause, S. 245; Villanueva (vgl. S. 10 A. 1) S. 453.

in Deutschland geübt hat.[1]) Doch es wäre zu gewagt, unsere Vermutung als gesichert hinzustellen. Wichtig bleibt hauptsächlich, dass das Zeugnis, das bisher in der Literatur für eine typische Provinzialversammlung in der Ostschweiz beigebracht wurde, keinesfalls auf eine solche gedeutet werden darf. Aber hier in Schwaben hat die Ueberlieferung trotz ihrer Sprödigkeit vielleicht etwas anderes zu erkennen gestattet, die allmähliche Ausbildung der stammesherzoglichen Gewalt.

Ekkehard von St. Gallen berichtet uns freilich kurz und bestimmt: „Burchardus dux constituitur" und zwar zum Jahre 917.[2]) Aber so einfach, wie sich das hundert Jahre später darstellte, ist der Uebergang nicht verlaufen. Die Forschung hat dies auch längst anerkannt.[3]) Und so sei denn im Folgenden nur der Versuch unternommen, den Verlauf einmal so scharf zu präzisieren, wie der Quellenstand es erlaubt.

Burkhard und Adalbert sind Söhne des Grafen Adalbert im Thurgau. Burkhard ist Markgraf von Rhaetien und führt als solcher einmal — im Jahre 909 — den Titel dux.[4]) Diese Bezeichnung hat aber in jenen Zeiten nicht viel zu besagen.[5])

In einer imposanten Versammlung, die das Kloster St. Gallen zu Weihnachten 909 bei sich vereint,[6]) sehen wir anwesend die Bischöfe von Konstanz und Chur, die Grafen des Linz- und Argengaus, wie auch Burkhards Bruder Adalbert, dazu die späteren „Kammerboten" Erchanger und Berchtolt. Auch die Bischöfe von Freising und Augsburg sind unter den Gästen.[7]) Hier schenkt Bischof Salomo ein Gut in Rhaetien an St. Gallen mit Beistimmung, wie es heisst, des Herzogs jenes Gebiets,

---

[1]) Vgl. unsere Urk. No. 22. [2]) SS. II, 87.

[3]) Zum Jahre 911. Dümmler, Ostfränkisches Reich[2] III, S. 569f. — Ueber Burkhard den Zweiten im Jahre 917: Dümmler, S. 611 nr. 2. Mühlbacher[2], No. 2101d. Wenig nützlich ist Roth von Schreckensteins Abhandlung über unsern Gegenstand in Forsch. z. d. G. VI, S. 133ff.

[4]) In einer Urk. Sal. von Konstanz. Roth von Schreckenstein hat also sehr Unrecht, daraus Schlüsse zu ziehen (S. 136.).

[5]) Vgl. oben, S. 10 A. 7. Der bairische Markgraf Liutpold (gest. 907) wird auch dux genannt.

[6]) Wartmann II, S. 362, nr. 761.

[7]) Ueber die Beziehungen Adalberos v. Augsburg zu St. Gallen vgl. „Mitteil. z. vaterl. Gesch. von St. Gallen" XIX (1884) S. 278.

Burkhard. Anwesend ist dieser aber nicht. Seine Genehmigung brauchte Salomo andererseits unbedingt, wenn er St. Gallen irgend eine Garantie verschaffen wollte. Diese Urkunde zwingt also nicht etwa zu dem Schlusse, es hätten gute Beziehungen zwischen Salomo und Burkhard bestanden. Es bleibt ferner die Tatsache bestehen, dass auf einer ganz aussergewöhnlichen und vollzähligen Versammlung der Grossen der Ostschweiz der Markgraf von Rhaetien fehlt. Der Ehrgeiz des mächtigen Bischofs von Konstanz, der zugleich in St. Gallen als Abt waltete, ist bekannt. Als der erste Grosse schlug er seit Karls des Grossen Zeit Münzen mit eigenem Bilde.[1]) Welchen Anteil nahm er auch damals an der Reichsregierung!

Nun hören wir zum Jahre 911, also vielleicht kaum mehr als ein Jahr nach dem St. Galler Tag:[2]) „Purghart comes et princeps Alamannorum iniusto iudicio ab Anshelmo censura inaequitatis occisus omnibus viduae illius ademtis, filiisque ipsius Purchardo et Uodalricho extra patriam eiectis, predium atque beneficium eius inter illos distribuerunt. Frater vero ipsius Adalbertus nobilissimus et iustissimus comes nutu episcopi Salomonis et quorundam aliorum interemptus est.“ Dazu kommt als Ergänzung Hermann von Reichenaus Notiz: „Burchardus dux Alamanniae in conventu suo orto tumultu occisus est.“[3])

Von Anshelm ist es glaublich, dass er aus persönlichen Gründen Hass gegen Burkhard trug.[4]) Die Tat geschah „in conventu suo“. Aber an ein gewöhnliches gräfliches oder markgräfliches Gericht Burkhards zu denken, geht nicht an. Denn was heisst dann iniusto iudicio, censura inaequitatis? Wer sind die „illi“, die sich das Erbe Burkhards teilen?

Censura inaequitatis wird in den conzisen Annalen unmöglich genau das gleiche wie iniusto iudicio bezeichnen. Es muss sich mithin nicht auf die Mörder, sondern auf Burkhard beziehen. Dann ist es aber zu übersetzen „wegen des Vorwurfs der Ungleichheit“, was weiter ebensogut „Ungerechtigkeit“ als auch „ungerechte Anmassung“, „Ueberhebung“ bedeuten kann.

---

[1]) Menadier, Zts. f. Numism. XXVII, 159.

[2]) Annales Alamanici, daraus Ann. Laubacenses. Letzte Ausgabe in Mitt. z. vaterl. Gesch. von St. Gallen, XIX, 1884.

[3]) SS. V, S. 112. [4]) Ussermann bei Pertz SS. I, 57a.

Niebuhrs Röm. Gesch. III, 531. „Freye Verfassung ohne Volksgemeinde ist im Alterthum nicht denkbar, und eine solche zeigt sich und die ganze Fülle ihrer Macht, wie Aristides, nicht durch Empörung, sondern durch gemeinen Volksbeschluss seiner Würde entsetzt ward. Vor einem militärischen Fürsten verschwanden solche Freiheit und Rechte, also die der Franken und Gothen und der normännischen Barone, doch so wenig wie diese fühlten sich die Spiroten als Knechte, wenn Pyrrhus ihnen unbeschränkt gebot."

Dem tritt dann passend gegenüber seines Bruders Adalbert Bezeichnung als „iustissimus comes“, als dessen, der mit ins Verderben stürzt, obwohl er sich doch, sozusagen, nichts herausgenommen hat. Gelingt es nun noch, „iniusto iudicio“ anschaulich zu erklären, so müsste ein glaubliches Bild des ganzen Vorgangs zu entwerfen sein. Iniusto iudicio = „zu Unrecht“ einfach? Es wäre wohl denkbar unpassend von einem offenbaren Morde gesagt. Und wieder bliebe, wenn es sich nur auf Anshelm bezöge, das Subjekt jenes „inter illos distribuerunt“ rätselhaft.

Welches ist doch der eigentliche Unterschied zwischen herzoglichem Landtag und Provinzialversammlung? Der eine wird vom Herzog einberufen, die Grossen sind verpflichtet zu erscheinen. Die Provinzialversammlung ist die genossenschaftliche Einung, durch die das einzelne Mitglied unter Umständen zur Verantwortuug gezogen werden kann, und zwar jedes Mitglied.

Ich denke, schon lassen sich die einzelnen Steinchen zum Bilde zusammenfügen.

Burkhard, durch Besitz wie durch Verwandtschaft, vor allem durch seine Würde in Rhaetien mehr denn ein gewöhnlicher Graf, versucht einen Landtag abzuhalten, wenigstens in einem Teile Schwabens das wesentlichste Herzogsrecht auszuüben.[1]) Und die Grossen finden sich tatsächlich ein. Ob widerwillig und halb gezwungen, ob schon verschworen, wissen wir nicht. Jedenfalls wandelt sich der herzogliche Landtag plötzlich. Der Vorsitzende findet als solcher keine Anerkennung. Zu einem selbständigen Gerichte konstituieren sich die scheinbar Burkhard Pflichtigen. Sie stellen ihn, nicht mehr den Oberherrn, sondern den Genossen, vor ihr Ding, vor die Provinzialversammlung und klagen ihn verräterischen Strebens nach der Herzogswürde an. Das heisst, versuchen wohl, ihn vor ihr Tribunal zu ziehen; denn der Angegriffene wird sich zur Wehr gesetzt haben. Ob er dann sogleich im Handgemenge umkam,[2])

---

[1]) Das Recht, einen Landtag zu berufen, steht noch für den Schwabenspiegel im Vordergrund der herzoglichen Rechte. Vgl. Heigel und Riezler, das Herzogt. Baiern z. Z. Heinr. d. Löwen. (München 1867) S. 157. MG. Deutsche Chroniken II, 158.

[2]) So nach Hermann von Reichenau.

oder gezwungen die förmliche Sentenz erlebt, die vermutlich dann eben der Kläger (nach uraltem Recht?) selbst vollstreckt,[1]) das bleibt der Vermutung des Einzelnen überlassen.

Aber alles andere scheint mir durchaus glaubhaft und erwiesen.[2]) Jetzt begreifen wir, wie Burkhards Sturz den Verderb der ganzen Familie nach sich ziehen muss. Die willkürlichen Richter hätten immer sonst ihre Rache zu fürchten. Und es ist auch nicht schwer, die Personen zu erraten, die hier im Vordergrund gestanden haben müssen. Salomo von Konstanz wird ja ausdrücklich genannt, und wie gut passt das zu seiner Stellung, wie wir sie oben schilderten. Roth von Schreckenstein hat Einspruch dagegen getan, unter den „quidam alii" die „Kammerboten" Erchanger und Berchtold zu verstehen, weil sie unmöglich Salomon, ihren Feind, in seiner Politik hätten unterstützen können. Aber hat nicht noch immer ein gefährlicherer Gegner selbst Todfeinde zeitweise aneinandergeschlossen? Freilich, kaum ist der gemeinsame, gefürchtete Nebenbuhler beseitigt, so stehen sich Bischof und Kammerboten wieder als offene Widersacher gegenüber. Wir übergehen diesen so oft geschilderten Kampf, der mit der Hinrichtung Erchangers und Berchtolds endet. Aber soeben ist ihre Rolle, im Jahr 917, ausgespielt, als des erschlagenen Burkhard gleichnamiger Sohn Anspruch auf die Herzogswürde macht. Schon das beweist wohl, dass auch sechs Jahre früher die Feindschaft der Konkurrenz zwischen dem Markgrafen und den Kammerboten wirklich bestanden hat. Aber wir wollen jetzt versuchen, das Wesen von des jüngeren Burkhards Herzogtum näher zu prüfen. Das Wort „Herzog" mit seiner späteren so allgemein gültigen und klar umrissenen Bedeutung hat dazu geführt, ohne weiteres in einem „Herzog von Schwaben" eben einen Beherrscher notwendig ganz Schwabens zu erblicken. Aber der Usurpator einer neuen Würde hat natürlich nicht Rechte, sondern nur tat-

---

[1]) So die Ann. Alam. Vgl. Grimm, R. A. 882. Dass hier wirklich uralte Rechtsanschauung zu Grunde liegt, ist aus den sporadischen Zeugnissen in noch viel späterer Zeit zu schliessen. Vgl. Johann v. Winterthurs Chronik (her. von v. Wyss 1856) a. 1343 S. 177f. Knapp, Wsb. Zeitschr. II, 46

[2]) Nachträglich finde ich eine ähnliche Auffassung bei Fickler, S. 68 der Einleitung. Siehe ferner E. Knapp in „Schriften des Bodenseevereins", Bd. 36 (1907), S. 23f. Hauck, Kirchen-Gesch. III³ (1906) S. 7f.

sächliche Macht.[1]) Eben diesen leichten Unterschied zwischen faktischer Herrschaft und Anerkennung als Herzog glauben wir in unserem Falle erweisen zu können. Begütert sind die Burkhardinger in der Schweiz und im südlichen Schwarzwald. Eine herzogliche Obergewalt hat Burkhard seit 917 zweifellos ausgeübt. Sein Kampf mit Heinrich I. beweist es. Aber als der König seinen Frieden mit ihm schliesst, erkennt er doch auch gewiss nur seine faktische Macht an,[2]) es ist keineswegs schon dasselbe, wie wenn 926 sein Nachfolger Hermann offiziell vom Könige zum Herzoge eingesetzt wird. Burkhard hat darum auch anscheinend noch nicht wie Herrmann Münzen geschlagen.

Wir sahen schon, dass der ältere Burkhard als Markgraf von Rhaetien den Herzogsnamen erhält. Begreiflich, dass sich der Name dann in der Schweiz, in der Nachbarschaft Rhaetiens, leicht einbürgert. Im Jahre 920 ist Burkhard Richter in Rhaetien.[3]) Natürlich heisst er hier dux. Aber es ist das markgräfliche Gericht, das er hält; kein Graf befindet sich in seinem Gefolge. Freilich 925 datiert man schon in Zürich „sub duce Burchardo et sub comite Liutone".[4]) Hier fällt also der herzogliche Name und die Oberherrlichkeit schon in eins zusammen. Anders noch im letzten Lebensjahr Burkhards im badischen Schwaben.[5]) 926 schlichtet er in der Mortenau einen Rechtsstreit, zahlreiche Grafen, auch der Gaugraf der Mortenau, sind zugegen: aber der Ettenheimer Mönch, der die Urkunde darüber abfasst, nimmt ihn doch nur als einen Grafen, den Namen teilt er mit den übrigen („ipse Burchardus cum ceteris comitibus"), aber freilich kennt er ihn als den Grafen, der „valde sublevatus est per potentiam huius mundi!" Ich meine, der Zustand kann nicht treffender gekennzeichnet werden als durch diese Quelle.

Gleichzeitig mit der schwäbischen Entwicklung erheben sich auch sonst im Reich die herzoglichen Gewalten. Freilich, noch im Jahre 905 etwa entsendet Ludwig das Kind Königsboten, zwei Bischöfe und einen Grafen, nach Baiern, um dort

---

[1]) Ueber Burkhards rein gewaltsames Vorgehen auch Fickler, S. 96 der Einleitung.

[2]) Waitz, Jahrb. Heinr. I[3]. S. 42—46.

[3]) Menadier, Zeitschr. f. Numismatik XXVII (1909) S. 162, Wartmann III, S. 1.

[4]) Züricher Urkundenb. I, S. 82, nr. 191.

[5]) Hierzu unsere Untersuchung über No. 23 unten Kapit. 4.

die Zölle neu zu ordnen.[1]) Aber bald sind hier, wie schon vorher in Sachsen, Herzöge eingesetzt. Nach Lothringen wird 926 ein Graf Eberhard mit der alten Königsboteninstruktion geschickt: „iustitiam faciendi causa“ und „Lotharingios inter se pace consociat.“[2])

Die Aufgabe der Provinzialversammlung wird von den Herzögen übernommen.

Die herzogliche Waltung sichert den Frieden,[3]) kontrolliert die Grafengerichtsbarkeit, ja greift in deren Rechtsprechung auch unmittelbar ein.[4])

Provinzialversammlungen dürfen wir künftighin nur in den Territorien suchen, in denen ein Herzogtum fehlt.

Zweites Kapitel

Die bairischen Urkunden

I. nr. 1—17; Freising.

nr. 1. 814. Oktober 2. Bitterauf Freisinger Traditionsbücher Bd. I, nr. 327, S. 279.
nr. 2. 818. September 15. Bitterauf nr. 401, S. 344ff.
nr. 3. 818. September 17. Bitterauf nr. 402, S. 346.

Diese Urkunden berichten dem Anschein nach von communia placita zu den Jahren 814 und 818. No. 2 und 3 zitiert denn auch Waitz (VG² IV, 441) als Belege für eine Provinzialversammlung. Sie müssen aber alle drei einer zusammenhängenden Betrachtung unterzogen werden.

---

[1]) Die bekannten leges portoriae Bavariae MG. Capit. II, 250; Mühlbacher² 2015a setzt sie zwischen 903 und 905. Von Krause in seinen Regesten übersehen.

[2]) Böhmer-Ottenthal, Regesta imperii 13a.

[3]) Wohl eines der frühesten echt herzoglichen Gerichte ist das des Erzbischofs Brunos, Otto I. Bruders, in Lothringen 959. „Bruno . . . conventum generalem cum multis principibus et episcopis habuisse dicitur, in quo de pace et religione s. Dei ecclesiae statuque regni salubriter . . . tractatum est“. Ein Bischof klagt dort um Gut. Gesta Camerac. I, 86, SS. VII, S. 432.

Besonders lehrreich für das letzte die Urkunde von 968 im Züricher Urkundenbuch, I, nr. 212. Dazu E. Mayer, II, S. 366.

zu der zürcher Urk. Leelmann, Der Rechtsgang im
ält. dt. Recht Gierkes Unt. 107 (1911) S. 84
Gierke, Vogtgerichtsbarkeit (1912) S. 94 f.

No. 1. „Dum resedissent Hitto episcopus (v. Freising) et Engilhardus Comes et Liutpald Comis ad Ecclesiam qui dicitur Percchirihha et alii multi ibidem venerunt ad hoc placitum . . .“ da klagen drei Männer gegen Freising um Gut, das ein Priester Freido an das Bistum geschenkt hat. Beim Verhör heisst es: „Tunc demandavit Engilhart Comis quod illi nobiles viri (scil. die Zeugen) iurassent.“ Die Zeugenreihe: Hitto ep. Engilhart Com. Liutpald Com. ∴ 23 weitere Namen „et alii multi“.

Halten die beiden Grafen gemeinsam Ding? So scheint es nach dem Protokoll. Wir haben zu prüfen, ob nicht ein schlichtes Grafengericht vorliegt.

Eine Urkunde, die nur einen Monat früher als unsere nr. 1 datiert,[1]) berichtet, wie Bischof Hitto die Erbschaft des Priesters Freido, um die es sich bei uns auch handelt, im Ding des Grafen Engilhart („veniens in concilium comitis Engilharti“) erstritten hat. Daraus entnehmen wir, dass Engilhart auch für den Prozess am 2. Oktober zuständig war. Nun deutet der Ausdruck: „Eng. comis demandavit“ auch darauf, dass Engilhart den Vorsitz führt. Ist Graf Liutpald als gleichberechtigter Gerichtsherr neben ihm anwesend? Von Liutpald wissen wir aus den Urkunden, dass er der Graf der Stadt Freising war. Zahlreiche Akte, bei denen er zeugt, sind dort vollzogen. Einmal wird eine Schenkung[2]) in Freising selbst vor ihm vorgenommen, darnach ausdrücklich im Gericht der belegenen Sache (es handelt sich nur um ein Grundstück) vor einem andern Grafen wiederholt. Obwohl nun diese Belege Liutpald schlechtweg als Graf im Westergau, in dem Freising lag, zu erweisen vermögen, wird doch der Zweifel, den Engilhards Vorsitz bei uns erweckte, durch eine auffällige Notiz bestärkt. Eben im September 814 entsendet Bischof Hitto „missos suos“ zur Besichtigung eines ihm angebotenen Grundstücks,[3]) und an der Spitze dieser missi stehen Liutpaldus comes et Oadalpaldus decanus! Man wird zugeben, dass diese Stelle zum mindesten auf ein sehr enges Verhältnis zwischen Bischof und Graf schliessen lässt. Wenn wir uns enthalten, etwa eine Abhängigkeit Liutpalds zu unterstellen, so werden wir ihn uns vielleicht

[1]) Bitt. nr. 324, S.277. [2]) Bitt. S. 337, nr. 397, a. 818.
[3]) Bitt. S. 276, nr. 323.

als obersten Vogt des Bistums zu denken haben. Freilich er scheint er nie ausdrücklich als solcher, und es treten ferner, wie üblich, in all den Grundstücksprozessen, je nach dem Bezirke, eine grössere Anzahl von advocati oder defensores Freisings uns entgegen.[1]) Aber seine Rolle im Gericht vom 2. Oktober 814 erscheint doch verdächtig genug, zumal der Bischof hier ohne anderen advocatus erscheint. Und wenn auch das Fehlen eines Vogts für Gerichtshandlungen damals noch in Freising durchaus nichts Unerhörtes war,[2]) so glauben wir doch Liutpald eher als Interessenten für Freising denn als Richter ansprechen zu müssen. Dies Ergebnis wird für die Betrachtung von Nr. 2 von Wichtigkeit sein.

No. 2. Hier kommen an der Pfätter der Bischof Hitto und Graf Liutpald zusammen, „pacificare contentiones quam etiam in caput componere". Es handelt sich also um Blutgericht. Darnach werden zwei Grundstücksklagen des Bischofs, die er durch seinen (Spezial-) Vogt anbringt, von Liutpald entschieden. Alle Funktionen ordentlicher Gerichtsgewalt, ausdrücklich die wichtige Aufgabe, durch Wergeldzahlung der Fehde vorzubeugen, hat Luitpald soeben hier erfüllt. Welches Interesse sollte er haben, gleich darnach ein ausserordentliches, besonders umfassendes Gericht abzuhalten? Trotzdem fährt unsere Urkunde fort: Inde vero Episcopus et Liutpaldus venerunt ad Kysalhardum Comitem, ubi publicum placitum habuit ad Adalhareshusun. Es verlohnt sich, darauf hinzuweisen, dass der „missus episcopi" Graf Liutpald sein Zeugnis damals 814 ablegte vor dem Grafen Mezzi,[3]) und dass dieser Graf Mezzi niemand anders ist, als — der Vorgänger Kisalhards als Gerichtsherr in Allershausen.[4]) Hier also conquirieren Hitto und sein defensor (ein anderer als an der Pfätter) einen Hörigen. Alle Gerichtshandlungen, die jetzt folgen, erzählt unsere Urkunde als von beiden Grafen ausgehend, es heisst also „praedicti comites sciscitabant hanc rem et iusserunt." Das Urteil ergeht: „Prefati comites dixerunt Hittonem ep. suum tollere iubere hominem." Aber der Beweis

---

[1]) z. B. Bitt. nr. 315; nr. 331.

[2]) Bitt. zahlreiche Stellen und auch Einleitung, S. XXXXIV unten.

[3]) Bitt. nr. 323, S. 276.

[4]) Bitt. S. 273, nr. 318b. Das Datum, gegen Bitt., ist nicht bestimmbar.

für das Recht des Bischofs wird geliefert durch einen Eid des Grafen Liutpald! Wie leicht erklärt sich alles, wenn Liutpald auf Veranlassung des Bischofs diesen begleitet, um mit seinem Zeugnis in dem bevorstehenden Prozess helfend einzugreifen. Die Schwierigkeit der Erläuterung ist noch nicht erschöpft. Denn dasselbe Ding in Allershausen erwähnt eine andere Urkunde, die aber nicht vom 15., sondern vom 17. September datiert.[1]) Damit wäre unter Umständen erwiesen, dass das Gericht drei Tage lang, die Zeit des echten Dinges, in Liutpalds Anwesenheit getagt hätte. Diese Urkunde formuliert nämlich ausdrücklich „coram Kysalharto Comite et Liutbaldo Comite." Und doch ist der Beweis nicht stichhaltig. Es handelt sich nämlich in No. 3 um die Frau des in No. 2 conquirierten Hörigen. Ihr Vermögen wird ebenfalls von Freising in Anspruch genommen. Wäre es nicht seltsam, wenn beide aufs engste verbundenen Akte in Allershausen nicht uumittelbar nacheinander erledigt worden wären? — Und tatsächlich sagt denn auch die Urkunde, dass die Frau, nachdem sich im Gericht der Streit um ihr Gut erhoben und sie sich mit ihrer Sippe beraten hatte, „accessit ad altare S. Marie." Die Schenkung fand also in Freising statt und das Datum gilt für den dortigen Vorgang.[2]) Nun aber ist die Urkunde eher ein Argument unserer Anschauung. Denn nun kann Engilhards Gericht zum mindesten in Bischof Hittos Gegenwart nicht mehr drei Tage gedauert haben. Weder am 2. Oktober 814 noch am 15. September 818 liegt also, soweit wir es beurteilen können,[3]) eine Provinzialversammlung vor.

---

[1]) Unsere No. 3.

[2]) Es haben daher auch verschiedene Schreiber die No. 2 und 3 abgefasst. Vgl. Hludouuici von 2 gegen Chluduuuici in 3, oder das Fehlen von „sub die consule" in 3 gegenüber 2.

[3]) Hier steht passend eine hessische Urkunde aus derselben Zeit, vom 15. Mai 815. (Monum. Blidenstadensia, S. 17, nr. 1), weil sie die gleichen Vorgänge wie 2 und 3, aber korrekt, schildert: „Sciat longe in evum posteritas, quod ante illum strenuum virum Hattonem comitem et scabinos, residentes in mallo . . . ad multorum altercationes audiendas et iustis legibus definiendas . . . Hinc scabini diiudicaverunt . . . coram his iudicibus: Hattone comite, Herimanno comite, Rudericho vicedomino .... 6 weitere Namen .... liberis." Das „iudex" kann hier der fortgehenden Namenreihe wegen nur = testis stehen. Graf Hermann gehört zum „Umstand". Daher irrig Hübner ZRG. 200a. S. noch Sohm S. 494 ff.

No. 4. 819. Januar 13. Bitt. nr. 403, S. 349. „Cozolt presbiter perrexit in loco qui vulgo dicitur Ehinga. . .“ und tradiert sein Vermögen, das er als Lehen zurückerhält. Zeugen: Engilhard Orendil Liutpald comites. 43 weitere Namen „ceterique innumerabiles.“ Eching ist häufig Malstatt. Provinzialversammlung wohl möglich. (s. auch No. 6).

No. 5. 819. August 19. Bitt. nr. 420, S. 360. Landschenkung an Freising. Ohne Ort. Job comes. Liutpald comes. Rihho comes. In Freising wird der Akt gewiss nicht vollzogen; die folgende Zeugenreihe ist dort ganz fremd. Das tradierte Gut liegt unweit München. Eine Provinzialversammlung ist nicht ausgeschlossen.

No. 6. 820. April 19. Bitt. No. 434c, S. 372. Eine Schenkung wird erneuert. Zeugen:[1]) Engilhart Liutpald Orendil Ellanperht comites (drei der Namen stimmen zu No. 4). Die Datierung ist unsicher. Eine Urkunde vom 17. April[2]) und ferner zwei Urkunden über dieselbe Sache wie No. 6 vom 19. April (Bitt. S. 371, nr. 434 a und b) am selben Ort haben sehr ähnliche Zeugen, aber die Grafen fehlen. Das wäre dann leicht erklärlich, wenn die Grafen den Vorsitz führten. Die Urkunden nämlich lieben die Scheidung zwischen den Grossen, in deren „praesentia“ etwas geschieht, und den einfachen Zeugen per aures tracti.[3]) Dieser Unterschied wird nicht streng durchgeführt. Aber im vorliegenden Falle konnte durch ihn vielleicht das Fortbleiben der Grafen im Eschatokoll veranlasst werden. (Zumal nämlich die stilistische Trennung gerade bei grösseren Gerichten, besonders der Königsboten, beliebt ist.) Othareshusun, der Ort der Urkunde, ist auch sonst Dingstätte. Dazu die beträchtliche Zahl von 4 Grafen gehalten, werden wir wohl mit Grund eine Provinzialversammlung unterstellen.

No. 7. 823 (oder 824).[4]) Januar 16. Bitt. nr. 483, S. 413.

---

[1]) „Testes per aures tracti“.

[2]) Bitt. nr. 435b datiert freilich scheinbar den 13., doch scheint mir ante in post notwendig zu ändern, wegen des Zusammenhanges mit 435a,

[3]) Strenger ist bekanntlich die Teilung der Zeugenreihe in die Geistlichen: qui hoc viderunt et audierunt, und die Laien: Hi autem testes per aures tracti. Vgl. auch unsere No. 12. Öfters noch fehlen die Geistlichen ganz.

[4]) anno Hloduw. X. = 824. (Karl der Grosse stirbt erst 28. Jan. 814) hingegen Ind. I = 823.

Ein sonst unbekannter Bischof Noto schenkt in Freising Gut an das Stift vor Kisalhart Comis Liutpald com. Engilhart Com. Rihho Comis Reginhart Comis . . . Also zwei Bischöfe (Hitto von Freising) und fünf Grafen. Aber Bischof Noto ist zum mindesten kein einheimischer bairischer Bischof. Dann aber ist es müssig, uns in Hypothesen über politische Bedeutung o. ä. der Zusammenkunft zu ergehen. Schon eine gewöhnliche Synode konnte Gelegenheit bieten.[1])

No. 8. 824. Mai 25. zu Ergolding. Bitt. nr. 507, S. 433.

Echte Provinzialversammlung.

„Convenientibus venerabilibus viris Hitto ep. Baturicus ep. Hatto Comis Kisalhart comis Orendil comis et alii multi in locum quae dicitur Erkeltingas iudicia recta dirimenda . . .“ Der Freisinger Vogt erstreitet eine Kirche für sein Stift . . . . „Isti praesentes fuerunt in placito: **61** Namen. Actum est hoc in publico placito . .“

Eine gewöhnliche Prozesssache des Grafengerichts wird hier ausgetragen. Baturih ist Bischof von Regensburg. Er sowohl wie Hatto und Kisalhard sind in diesen Jahren öfters als Königsboten nachzuweisen. Doch können sie als solche kaum hier auftreten, deshalb, weil das Fehlen anderer, ihrem Gericht pflichtiger Grafen sonst unerklärt wäre.

No. 9. 829. Juni 25. Bitt. nr. 585, S. 500. Hundt Freis. Urk. (1875), S. 12, nr. 14, von Waitz als Gericht von vier Grafen zitiert.

Die Urkunde lautet nur: „Convenerunt multi nobiles et, veraces viri in locum Heiminhusir Liutpald comes, Liutpecht Paldachar, Ratkis et iudices Managolt . . . .“ Dieses „et iudices“ hat wohl Waitz auf die Vermutung gebracht, die vorangehenden drei müssten Grafen sein, vielleicht eingedenk der

[1]) Hundt, Abhandl. der Münchener Ak. histor. Kl. XIII, 1 (1877) S. 62, weist mit Recht darauf hin, dass an einen Freisinger Weihbischof deshalb nicht gedacht werden kann, weil er in den zahlreichen Urkunden der Cozrohschen Sammlung nicht ein einziges Mal sonst erscheint. Aber für einen auswärtigen Bischof ist der Verzicht auf jede Titulatur ausser dem kurzen episcopus, auf jede rhetorische Begründung seiner Schenkung nicht minder auffällig. Vielleicht ist an den bekannten Noting von Vercelli zu denken möglich, der ja auch Kloster Hirsau gegründet hat. Würt. Urkdb. I, 276 nr. 233 a. 1075. Freilich wird auch seine Existenz geleugnet. Literatur bei Hauck Kirch.-Gesch. II², S. 801.

hohen Stellung des bairischen Iudex. Aber während allerdings der Iudex im technischen Sinn in Baiern öfters als einheimischer Volksbeamter einen gewissen Vorrang vor dem Grafen sogar behauptet hat,[1]) handelt es sich hier nur um Schöffen. Am Schluss wird nämlich die Zeugenreihe wiederholt: und da schliessen sich unmittelbar an Ratkis 32 weitere Namen. Erst darnach werden aufgezählt die „iudices suprascripti".

No. 10. 831. April 27. Bitt. nr. 592, S. 507.

„in publico placito coram Werinherio comite et Oagone comite" wird Wergeld bezahlt; doch ist bezeichnenderweise eine private Verständigung der Parteien vorhergegangen. Hier wird die Sühnung nur confirmiert! Der Charakter des Gerichts bleibt ungewiss. —

No. 11. 836. Januar 25. Ort: Holzen. Bitt. nr. 609, S. 522.

Landschenkung an den Freisinger Bischof Erchanbert. Zeugen: Liutpald comes, Rihho comes.

Dazu No. 12. 836. Januar 29. Bitt. nr. 610, S. 523. Ort: Freising.

„Herilandus comes censum persolvit coram Baturico Episcopo et Liuprammo et Sigihardo de argento solidos VIII . . . ad Frigisingas . . . Zeugen: Rihho comes, Oago comes . . . 37 weitere Namen."

Baturih ist Bischof von Regensburg, Liupram zweifellos der Erzbischof von Salzburg,[2]) Sigihard vermag ich nicht nachzuweisen.

Die Anwesenheit so zahlreicher vornehmer Männer — wobei das Fehlen Liutpalds allerdings ebenso auffällig wie unerklärt bleibt — darf kaum auf eine Provinzialversammlung gedeutet werden. Am 11. Dezember des Jahres 835[3]) war nämlich Bischof Hitto von Freising gestorben, und obwohl ja sein Nachfolger

---

[1]) Besonders deutlich ist dies bei dem Iudex Kisalhard nachzuweisen. Während er schon 818 (s. No. 2) Gerichtsgraf in Allertshausen ist und dann 819 als „comes et iudex" erscheint, heisst er 822 (Bitt. nr. 397c., S. 338) in einem Königsbotengericht eben zu Allershausen nur iudex publicus, und geht allen Grafen vor. Nach dem Urteil des missus heisst es sogleich: K. publicus iudex sanxit iuxta legem Bawariorum. — Auch Ellanperht heisst 811, obwohl im Protokoll als comes bezeichnet, in der Zeugenreihe wieder nur iudex. (Bitt. nr. 299, S. 258).

[2]) Liupram 836—859 vergl SS. XI, S. 10. u. 399.

[3]) MG. Necrol. III, S. 81 mit irriger Jahreszahl 836.

Erchanbert schon am 25. Januar 836 handelnd auftritt, — in No. 12 kommt sein Name nicht vor, doch kann das bei dem kurzen Eintrag nicht wundern — also schon zur Zeit von nr. 12 amtiert haben muss, so denken wir doch, dass seine feierliche Consekration die Ursache der Zusammenkunft gewesen sein wird.[1])

No. 13. 837. Januar 25. Bitt. nr. 626, S. 533. Ainhofen bei Dachau.

In diesem Gericht erscheint ein Königsbote anwesend. Damit würde sich nach der herrschenden Ansicht eine Provinzialversammlung im eigentlichen Sinn nicht zusammenreimen. Wir müssen daher fürs erste den Nachweis erbringen, dass missi dominici specialiter directi wirklich in fremden Gerichten auftreten und hier nur ihres Auftrags sich entledigen, während das Gericht von anderen berufen und in allem übrigem geleitet wird.

Ein Vorgang, der uns passend in solche Verhältnisse einführt, ist Bitt. S. 214, nr. 232 aus den Jahren 806—807. Hier erzählt ein Priester, dass ein Graf Cothrammus ihm Gut geraubt hat — das Gut trug er von Freising zu Prekarie. Daraufhin „Veni ego in praesentia domni regis Karoli et nuntiavi ei et ille donavit mihi missos in sua elymosina Attonem episcopum et Huuasmotum diaconum. Et in ipso tempore fuerunt missi domni regis in Baioaria Uuolfolt et Rimigerus. Illi conquesierunt illam causam . . . .“ Also die missi discurrentes übernehmen die Ausführung eines Auftrags, der besonderen missi gegeben worden war.

Noch komplizierter ist die Sachlage im Jahre 822. Am 14. April dieses Jahres[2]) erscheinen als ordentliche Königsboten in Föhring tätig: die Bischöfe Hitto und Baturih, die Grafen Hatto und Kisalhard. Neun Tage zurück, vom 3. April,

---

[1]) Diese Urkunde mag zugleich als Beispiel für die zahlreichen Fälle gelten, wo wir aus Anlass einer Synode oder ohne erkennbaren Grund in Freising selbst gewichtige Zeugenreihen antreffen, z. B. a. 883 drei Grafen. Bitt. nr. 958, S. 733 oder auf einer Synode a. 908 vier Grafen. Bitt. nr. 1045, S. 789. (Hier muss übrigens die Interpunktion notwendig geändert werden, der Punkt hinter vasalli gibt einen falschen Sinn. Nicht die Grafen sind vasalli, sondern die jetzt folgenden Zeugen; das „et ceteri vasalli“ braucht nicht zu heissen „die übrigen Vasallen“, sondern möglich bleibt auch „die übrigen, nämlich die Vasallen . . . .“).

[2]) Bitt. nr. 466, S. 398.

datiert eine Urkunde,[1]) die berichtet: „Dum sedissent Cotafrid videlicet et Hatto ad Ergeltingas Adalhram, Hitto, Baturih, Reginheri Agnus episcopi, Kisalhart et Ellanperth iudices ceterique omnes coronatores[2]) viri, ibique inter eos surrexerunt Nidhart et Frehholf missi dominici et interpellabant Hittonem episcopum pro ecclesia . . . in loco Feringa dicentes a domno imperatore eis iniunctum fuisse pro ipsam ecclesiam investigare, utrum ad episcopatum pertinere aut specialiter Cappella ad opus dominicum fieri deberet.“ Sie inquirieren und erkennen das Recht Freisings an. Als Zeugen erscheinen am Ende nur Äbte und eingangs noch nicht genannte Grafen, von diesen nicht weniger als zwölf. — Also: zwei Königsboten halten Gericht und zwar unbestreitbar vor Würdenträgern, die gleichzeitig ständige Königsboten sind! Sie klagen um ein Gut, bei welchem selben Gut neun Tage darauf eben diese ordentlichen Königsboten zu Gericht sitzen. Sie erklären ferner, mit Spezialauftrag zu einer bestimmten einzelnen Untersuchung versehen zu sein, sind ferner keine Grossen, wie doch sonst seit 804 immer,[3]) sondern anscheinend königliche vassi. Und schliesslich redet das Protokoll ausdrücklich in einer Form, wie sonst nur von den Gerichtsleitern von der Anwesenheit eben der vier ordentlichen Königsboten, während Nidhart und Frehholf mehr die Rolle der Kläger zugewiesen erhalten. Für alle diese Seltsamkeiten gibt es nur eine hinreichende Erklärung, diese aber genügt auch in allen Punkten: Hitto und Baturih, Hatto und Kisalhart haben ihr Gericht nach Ergolding berufen. Des Kaisers Spezialboten, die in Baiern eintreffen, ergreifen die erste Gelegenheit, ihre Aufgabe zu erfüllen, finden sich im missatischen Gericht ein, und nur für ihr eigenes Mandat wird ihnen dies Gericht ledig.[4])

---

[1]) Bitt. nr. 463, S. 394.

[2]) Nach Waitz VG.[2] IV, S. 406, „der Ring“, „der Umstand“.

[3]) Krause, S. 217ff. und über die Zeit seit 815 S. 226ff.

[4]) Dass auch andere als die eigentlichen missi discurrentes im Protokoll aufgezählt werden, ist bei der komplizierten Situation dann nicht mehr auffällig. Von Cotafried freilich vermag ich nichts zu sagen. Aber die Bischöfe nimmt der geistliche Schreiber aus Respekt allesamt auf in das Protokoll, den Iudex Ellanperht nach seiner besonderen Stellung in Bayern (s. oben, S. 26 A. 1). Den Ausdruck missi vermied er vielleicht, weil die Darstellung des verwickelten Tatbestandes ihm sonst zu schwierig erschien. Sohm S. 494ff.

über die Klosier

s. nun auch die des Klosiers

Grabschrift von Ilmmünster

MG. Poetae Carol. aevi VI (1951)

156-157.

Diese Untersuchung hat uns nun den Weg zu unserer Urkunde 13 geebnet. Der Eingang lautet: „Convenerunt multi nobiles viri in locum quae dicitur Einhofa Erchanbertus episcopus Liutpald comes Ratolt comes, Engilhart comes et missus domini regis nomine Anternaro, iusta iudicia decernenda et alii quam plurimi diversas causas dirimandas et finiendas.“ Erchanberts Vogt klagt wider zwei Edle um ihr gesamtes ererbtes Vermögen. Es handelt sich also um die ganze bürgerliche Existenz der Beklagten. Der Streit wird aber durch Partei-Zeugnis geführt, nicht durch Inquisition. Es heisst „hoc . . . episcopus et advocatus . . . testimoniis adhibitis comprobare voluerunt et plenum testimonium testium habuerunt.“ Darauf einigen sich die Parteien durch Intervention vieler Anwesender auf ein Kompromiss. „Hoc peractum in praesentia . . .“, es folgen die sämtlichen Namen des Protokolls — bis auf Anternaro, den missus! Die Verhandlung kann er nicht geleitet haben. Denn es wird nicht inquiriert. Ferner wird ausdrücklich bemerkt, dass der Streit sich sehr lange hinzog. Dies gilt schon von dem regelrechten Prozessverfahren. Rechnen wir die Zeit für die gütlichen Vergleichsverhandlungen hinzu, so erklärt sich Anternaros Fehlen in der Präsenzreihe: er war eben schon vor dem Ende des Streites, nach der Ausführung seines eigenen Auftrages, wieder abgereist. Jetzt erklärt sich auch sein Titel missus regis,[1]) und dass er mit gutem Grund nicht missus dominicus heisst. Wir gewinnen somit ein Zeugnis für eine echte Provinzialversammlung. Auch hier tritt dem strengen Prozessrecht der gütliche Ausgleich an die Seite. Aus dem gleichen Gericht wird dann noch eine Benefizrückgabe uns überliefert, die aber freiwilliger Natur zu sein scheint.[2])

No. 14. 849. Januar 9. Bitt. nr. 661, S. 335.

Bischof Erchanbert und ein Priester Erchanfried streiten um das in unserer No. 11 geschenkte Gut, da der Priester die Schenkung ableugnet. „Contigit namque Erchanbertum ven. ep. placitum suum condixisse in loco . . . Tannara (Tandern), ubi plurimi de Hosis vel alii quam plurimi viri nobiles insimul

---

[1]) So heissen all die Boten, die nur eine Investitur z. B. vernehmen wollen. Vgl. a. 815/16 Hartuni bei Bitt. nr. 475, S. 406 und noch a 876 Quellen zur schweiz. Gesch. III, S. II, nr. 14.

[2]) Bitt. nr. 626b, S. 535.

convenerunt.“ Der Priester berät sich vertraulich mit den Grafen Fridarat und Rihho (dieser ist Zeuge in No. 11!) Dann gibt er freiwillig nach. Zeugen: „inprimis Fridarat comes Rihho comes Ratold comes“; darauf noch 74 Namen.

Die Urkunde braucht die Interpretation in einer Beziehung; darnach aber, glaube ich, liefert sie einen guten Beleg für eine Sonderart der Provinzialversammlung, die hier eher als Austrägalgericht des hohen Adels sich darstellt.

Es darf nämlich die Wendung „episcopus placitum suum condixit“ nicht befremden. Im allgemeinen freilich ist das der technische Ausdruck für „Gerichtansagen“, „sein Ding gebieten“. Aber die ganze Wortsippe hat im Salzburgisch-Bairischen Gebiete weit umfassendere Bedeutung. placitare heisst schlechtweg „ausmachen, vereinbaren, festsetzen“. z. B. jemand schenkt eine Kirche „et placitavit, si aliquis expropinquis suis dignus extiterit ad sacerdotium, ordinet eum illic episcopus.[1]) Complacitatio heisst daher auch jeder Vertrag, speziell dann Prekarienvertrag, aber keineswegs so ausschliesslich, wie angenommen wird.[2]) Schliesslich steht der selbe Ausdruck wie hier in No. 14 auch in einer Urkunde von 804 über den Prozess eines Bischofs mit einem Abt.[3]) Von beiden heisst es, nach längerem Streit, „pro hoc condixerunt publicum placitum fieri.“ Das Gericht aber ist dort ein missatisches, das Arno von Salzburg als ständiger Königsbote leitet!

Nach Beseitigung dieses Bedenkens zeigt sich uns eine Versammlung, auf der die Hosier die Hauptrolle spielen. Es sind die Huosi der Lex Baiuwariorum,[4]) eine der fünf Adelsgenealogiae Baierns. Vermutlich gehören der Priester Erchanfried wie die Grafen Rihho und Fridarat dieser Familie an. Doch liegt nicht etwa ein Familientag, sondern ein förmliches Gericht vor, wie ja auch der Bischof hier als Aussenstehender seine Klage vorbringen kann. Allerdings wird es sich weniger um die Angelegenheiten des Landes als eben des Adels gehandelt

---

[1]) Bitt. nr. 181, S. 173. Weitere Belege Bitt. nr. 255, S. 229; nr. 292, S. 253.

[2]) Das tut Richter in MÖG. III, S. 376f. Für eine Totschlagssühne steht conplacitatio Bitt. nr. 738, S. 614. Ebenda heisst reconplacitare „vergeben“, genauer wohl: „auf gerichtliche Sühne verzichten“.

[3]) Bitt. nr. 197, S. 188. [4]) MG. LL. III, S. 289.

Über die Bedeutung von Genealogia als Geschlecht, und nicht e
blos Familie ausführlich Kowalewsky, Die ökonom.
Europas I (1901) 297 ff

Über Hosier: Merkel, die Adelsgeschl. im bair. Volks
ZRG. 1 (1862), 257 ff

haben. Und wieder ist die gütliche Schlichtung des Prozesses bezeichnend.

No. 15. 857. April 5. Bitt. nr. 784, S. 640.

Ein Tausch, der in doppelter Fassung überliefert wird. Die Zeugenreihen lauten in A: Alprat comes, Uuillihelm comes, Kepolf; in B: Alprat comes. Kepolf. Uuillihelm comes. Schon die Fassung von B. lässt vermuten, dass auch Kepolf Graf war. Das Weglassen dieses Titels ist ja bekanntlich in den Urkunden, besonders aber den Traditionsbüchern, häufig.[1]) Wir können nun einen Kepolf comes zum Jahre 853 anderweit nachweisen.[2]) Mehr freilich verrät die Urkunde nicht.

No. 16. 864. Juni 19. in Föhring. Bitt. nr. 890, S. 697.

Echte Provinzialversammlung.

Tausch zwischen Bischof Anno von Freising und einem Edlen Engildio. „Hoc factum est in publico placito in curte dominica qui vocatur Fehringa in presentia venerabilium virorum, quorum nomina hic adnotantur. Meginhart comes. Alprat comes. Orendil comes. Anzo comes. Cotascalh . . . .“

Zunächst sei festgestellt, dass Meichelbeck auch Cotascalh den Titel comes beilegt, und dass eine bei derselben Versammlung ausgestellte Urkunde auch Cotascalh comes setzt.[3]) So finden wir fünf Grafen auf einem Ding versammelt an einem Ort, wo ja schon 822 Gericht gehalten wird.[4]) Die Tätigkeit ist leider nicht näher zu erkunden.

No. 17. anno 870. Bitt. nr. 903, S. 706.

Diese Urkunde schliesst unsere Urkunden aus Cozroh zeitlich ab, und leitet zugleich passend zu den übrigen, wenigen, bairischen Urkunden über. Sie datiert nämlich in Regensburg. Graf Hatto schenkt Gut an Freising in capsam S. Marie.[5]) An der Spitze der Zeugen stehen drei weitere Grafen. Wir werden

---

[1]) Sicher fehlt der Grafenname oft, ohne dass wir das Versehen bemerken können. Ein gutes Beispiel Dronke nr. 597, S. 268. Zwei Aufzeichnungen für eine Tradition: Erste Zeugenreihe: „sign. Cunihiltae quae hanc traditionem . . . , Eggihart, Uuargast, Adalolt etc. . . .“ Zweite Zeugenreihe: „Engilhelm presb., Eling presb., Eggihart comes, Uuargast, Adalolt . . . “ Zu dem Fehlen der Geistlichen in 1 vgl. S. 24 A. 3.

[2]) Bitt. nr. 741. [3]) Bitt. nr. 891, S. 697. s. oben A. 1.

[4]) s. oben bei No. 13. Bitt. nr. 466, S. 398.

[5]) Ueber diesen transportablen Reliquienschrein Bitt. Einl. S. XXXXIV.

nicht leicht geneigt sein, Urkunden zu berücksichtigen, die in Bischofsstädten vollzogen sind, weil Kirchenfeste und Synoden hier meist den uns auffälligen Zeugenbestand verursacht haben werden — Regensburger Urkunden aus der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts gegenüber kann unser Misstrauen nicht gross genug sein. War Baiern damals das bestverwaltete deutsche Gebiet, so ist Regensburg die Lieblingsresidenz der späteren Karolinger. Wie viele Veranlassungen konnten hier in der Pfalz zahlreiche Würdenträger des Reiches vor und nach des Herrschers eigner Anwesenheit zusammenbringen!

II. Nr. 18—21. Das übrige Baiern.

Wenn ich daher ein Regensburger Zeugnis in Erwägung ziehe, so werde ich unten den Grund dafür anführen müssen.

No. 18. Siehe unter No. 22, S. 39 Anm. 2 Anamod I, 10 bei Migne 129, S. 909.

a. 871. Regensburg, drei Grafen als Zeugen.

No. 18a. Auch zum Jahre 833[1]) wird die Schenkung eines Grafen Wilhelm in Regensburg von vier anderen Grafen bezeugt. Die Grafen sind uns alle als bairisch bekannt. Ferner wird die Schenkung erst 853 von Ludwig dem Deutschen bestätigt,[2]) sodass wenigstens eine Hofversammlung im Jahre 833 kaum vorliegt. Es bleibt hier bei dem Non liquet, wie in zahlreichen anderen Fällen, z. B. wenn der Fürst vom Plattensee, Chozil,[3]) unter dem Namen comes vor drei anderen, wirklich deutschen Grafen laut undatierter Urkunde Gut an St. Emmeram schenkt.

No. 19. Aus Passau findet sich ein Beleg, der nach der Form, die sein letzter Herausgeber Zibermayr ihm gibt,[4]) dazu angetan wäre, ein gemeinsames Ding zweier Grafen zu erweisen.

---

[1]) Anamod I, c. 12 bei Migne 129, S. 933.

[2]) Letzter Abdruck bei Altmann-Bernheim Ausgew. Urk.[3], nr. 138.

[3]) Anamod l. c. 50; Migne a. a. O., S. 924. Ueber Chozil ist zu vergleichen Dümmler, Ostfr. Reich[2] II, S. 177, S. 380—382. Ein weiterer Fall, wo vier Grafen in Regensburg zusammen sind, ist Anamod I, 6; Migne 129, S. 905, a. 863. Zwar sind die Titel nicht hinzugefügt. Aber Fritilo ist offenbar der comes palatinus, die beiden Pabonen und Uuolfdregi identisch mit den oft in diesen Jahren, auch am Königshofe, nachweisbaren Grafen.

[4]) In MÖG. 26, S. 409, nr. 5. Vorher, aber für unsere Zwecke schlecht brauchbar, gedruckt MB. 28,1 nr. 20.

Er gehört in die Jahre 818—838. Da sein Zweck die Grenzbestimmung der Mark Rott im Bistum Passau ist, so würde uns eine ausserordentliche Veranstaltung hierbei gewiss nicht wundern.[1]) Aber leider steht in der Urkunde nichts davon. Sie ist uns nämlich in abweichenden Fassungen (A und B) an zwei Stellen des Passauer Traditionsbuches überliefert. Das Verhältnis dieser beiden Ueberlieferungen hat nun Zibermayr auf den Kopf gestellt, indem er die zweite Fassung B für die ursprüngliche, den Entwurf, erklärte.[2]) Wir setzen zunächst A allein her und suchen, es befriedigend zu verstehen. Ohne weiteres wird sich dann zeigen, dass B seine Vorlage A missverstanden hat.

„Noticia, qualiter isti iuraverunt pro illam marcam . . . in primis . . . [zwölf Namen.] . . . et postea illorum socii iuraverunt . . . [neun Namen.] . . . et postea illum in gyro circumduxerunt. Actum fuerat coram illo episcop. Reginharius seu Kerolde comite. Similiter coram Engildeoe comite et coram Engilpalde vasso dominico in loco qui vocatur Truftara, quod antecessores nostri [die Bischöfe von Passau] . . . temporibus Karoli imperatoris habuerunt."

Zwei Vorgänge werden berichtet, die man streng auseinanderhalten muss: die Grenzfeststellung geschieht an Ort und Stelle vor Bischof Reginher und Graf Kerold; darauf folgt der Nachweis des passauischen Besitzrechts auf eben diese Mark in Triftern vor Graf und vassus. Beide Verhandlungen werden nur durch „similiter" verbunden, das auch für den zweiten Teil das „iuraverunt" ergänzen soll. Vielleicht liegt hier das Konzept uns vor. Nun stellt B offenbar den Versuch dar, beide Handlungen zusammenzufassen, missverstand aber das „similiter" und hielt es nicht für die Kopula zweier Sätze, sondern für die Verbindung nur der Eigennamen, sodass folgender Text entstand:

„Isti iuraverunt . . . alles wie in A, nur fehlt, wohl aus Flüchtigkeit, ein Zeugenname . . . in praesentia Reginharii ep. et Geroldo comitis et Engildeo comitis Engilpald vassi dominici." Hier bricht B übrigens unfertig ab. Ich denke, der Irrtum des Schreibers von B liegt am Tage.

---

[1]) Vgl. zu No. 22 und 23.

[2]) a. a. O., S. 387.

No. 20. Anamod. I 17, Pez. I, pars III, S. 214. Migne 129, S. 911; a. 860—890.

Nachdem wir so viele Zeugnisse, die unserem Thema zugehörig schienen, notgedrungen selbst entkräften mussten, können wir unsere Sammlung aus Baiern wenigstens mit zwei unbestreitbaren Belegen unseres Institutes beschliessen.

Bischof Ambricho von Regensburg tauscht laut undatierter Urkunde nach Anfrage beim König und mit Zustimmung seiner Geistlichkeit Land aus mit Ogo. „Postea episcopus et sui fideles praeceperunt Avoni advocato et Ogoni, ut perrexissent ad concilium comitum ad Eiteraha ibique testes tracti essent per aures. Hoc fuit in praesentia Chuniperti Comitis et Cundopaldi Comitis et Rumoldi Comitis. Isti testes sunt ibi tracti . . . [13 Namen] . . . et caeteri . . .“

Also ein vorher bekanntgegebenes, gemeinsames Ding dieser Grafen; sie leiten die Verhandlungen gemeinsam, wie wir dem öfters schon bemerkten Unterschied zwischen „in praesentia“ und „testes sunt“, dessen Korrektheit hier durch das vorangehende „ibique testes tracti essent per aures“, noch unterstrichen wird, auch in diesem Falle entnehmen dürfen. Ja, das Gericht wird so sehr als gewöhnliche Bestätigungsinstanz erwähnt, dass der Gedanke an die Regelmässigkeit solcher concilia auftauchen könnte. Nur schärfere Umrisse dürfen wir diesem Einfall nicht zu geben wagen.[1])

No. 21. Tausch zwischen Tuto, Bischof von Regensburg, 900 Juli 5.,[2]) und dem vir inlustris Waltilo. Hi sunt testes per aurem tracti: Liutpald comes, Pabo comes, Gundpald comes.... Actum ad Rispah in conventu et colloquio principum anno dni. DCCCC indict. II, VIII. id. iul.

Liutpald ist der bekannte Markgraf Liutpald, der 907 gegen die Ungarn fiel. Nun wird uns von ihm zum Jahre 900 berichtet, er habe mit einigen Grossen und allein dem Bischof von Passau einen ungarischen Heerhaufen auf dem linken Donauufer besiegt.[3]) Das Reisspach unserer Urkunde liegt an

---

[1]) Nur die französ. Urkunde Baluze, Capitul. Bd. II (1677), S. 1467 sq. kennt ausdrücklich die Provinzialversammlungen als übliches Institut. Sie datiert aber 858, sodass für die Regelmässigkeit aus der Zeit der Reichseinheit kein Zeugnis vorliegt. Vgl. S. 11 Anm. 1.

[2]) Bester Druck bei K. Roth, Bd. IV (1865), S. 110, nr. 126.

[3]) Annal. Fuld. 900 SS. I, S. 415. Mühlbacher², 1992a.

Notker Labeo stellt sprâche = Beratung dem ding = Gericht antithetisch gegenüber.

J. Kelle, Rhetor. Kunstausdr. Notkers Münch. Abhdl. 1899 S. 450

Die Veranlassung zum Prozess ist dreifach:

iudicialis – tiu dinchlîcha; deliberativa – tiu sprâchlîcha

demonstativa – thiu zeigônta.

der Fils, dem östlichen Nebenfluss der Isar, nur rund 50 km in Luftlinie von der Donau entfernt. Der Zusammenhang des Kriegszugs mit der Beratung liegt zu nahe, um ihn nicht in Erwägung zu ziehen, trotzdem hier Tuto von Regensburg, dort unter auffälliger Betonung nur der Bischof von Passau genannt wird.[1]) Ich kann mich nicht entschliessen, den Annales Fuldenses, die hier unsere Quellen sind, eine absichtliche Wendung gegen den Regensburger Bischof zuzuschreiben.[2]) Ich bescheide mich, den Widerspruch dargelegt zu haben. Das Wort colloquium, das wir hier zum ersten Male finden, wird nun der technische Ausdruck der Folgezeit für politische Fürstenkonvente.[3])

Drittes Kapitel

Konstanz und St. Gallen.

No. 22. 890. August 30. Wartmann II, S. 282, nr. 680.

Diese Urkunde wird in der gesamten Literatur als Beleg für eine typische Provinzialversammlung zitiert.[4]) Sie verdient also alle unsere Aufmerksamkeit.

St. Gallen ist über Rechte im Rheingau mit dem Grafen Ulrich des Linzgaus in Streit geraten. „Tunc venerabilis Salomon[5]) episcopus et abbas praetitulati monasterii S. Galli, ut futura posteris destrueret iurgia, habito prudenti consilio omnes principes de tribus comitatibus, id est de Turgouve, de Lintzgouve et de Rhaetia Curiensi cum reliqua populorum multitudine in unum fecit convenire, praesente Thiotolfo Curiensi episcopo et praedicto comite Udalrico in loco ubi Rhenus lacum influit Potamicum, de universis usibus praescriptis in pago Ringowe quid . . . ad monasterium deberet habere, regia auctoritate conquisiturus; . . . . . Tunc vero primates omnes de illis tribus collecti comitatibus cum iuramento et fide data testificati sunt se vidisse. . . . . Eodem quippe iuramento et comitatus diviserunt

[1]) SS. I, 415 „uno tantum . . . episcopo comitante".

[2]) Der Verfasser dieses Teils der Annal. Fuld. ist ein Südostdeutscher, also Augenzeuge der Ereignisse. s. Hellmann im NA. 34 (1908), S. 57, Pertz schon nennt ihn „Bavarus quidam".

[3]) Waitz VG. III², S. 364, nr. 2; IV², S. 415.

[4]) Sie wird überall genannt. Bemerkungen über sie bei Sohm, S. 290, nr. 34; S. 291, nr. 36. Wopfner MJÖG 34 (1913), 34 ff., mit Regesta ep. Constant. [illegible] Biographie Salomos III in Goetzens Abhandlungen

[5]) Salomo II. Er starb noch in dem selben Jahre.

terminum inter Durgeuve et Ringeuve." (Das gehörte gar nicht zum Streit St. Gallens!) Die Zeugen folgen nach Gauen. Weder der Bischof von Chur noch etwaige Grafen werden genannt.

Der Bischof handelt regia auctoritate kraft königlicher Vollmacht! Er inquiriert, wie ein Königsbote, durch Geschworene. Man vergleiche nur eine im Kern gewiss echte Ueberlieferung aus Kempten (Mitte des 9. Jahrh.) „qualiter Iring missus domni iam dicti Hludouuici serenissimi regis residens cum babone et perhtoldo comitibus et cum magna multitudine hilargaugensis et augusgaugensis et albigaugensis populi fecit iurare primos et seniores de omni populo . . . quod, quicquid de ipsa marcha . . . scirent, id testarentur."[1]) Die Ähnlichkeit ist schlagend. Von einer Provinzialversammlung im strengen Sinn ist hier demnach nicht die Rede. An sich ist nun aus der Urkunde nicht deutlich, ob eine einmalige Vollmacht oder ein missatisches Recht dauernder Art vorliegt. Da ist es wichtig, dass in der Urkunde zwei Vorgänge berichtet werden, die von einander unabhängig sind. Das spricht für eine allgemeine Gerichtsversammlung mit umfassender iurisdiktioneller Gewalt. Dann aber glaube ich, auch noch zwei weitere Spuren gleicher Tätigkeit des Konstanzer Bischofs in den Jahren 903 und 913 zu entdecken, die freilich einzeln nur trübe, doch in der Verbindung ein wenig helleres Licht sich gegenseitig zu leihen vermögen.

Am 13. Dezember 903 sind Bischof Salomo III. und drei Grafen der Ostschweiz in Reichlingen im Thurgau versammelt.[2]) Eine Frau überträgt ihren Besitz, den sie von dem Senior Liuko zu Lehen trug, an St. Gallen. Vergegenwärtigen wir uns, dass es besonders eingeschärfte Aufgabe der Grafengerichte so gut wie der missatischen war, die seniores für ihre Hintersassen zur Verantwortung zu ziehen, so wird uns im vorliegenden Falle eine schlichte Zusammenkunft weniger wahrscheinlich dünken, als ein förmliches Gericht.

Im Jahre 913, am 28. Mai,[3]) findet eine Grundstücksübertragung an St. Gallen statt zu Händen Salomos, der ja Abts- und Bischofswürde vereinigte. „Actum in monasterio . . ." „Signa testium": zunächst sechs Geistliche. „Intraducantur et alii testes": „De Durgeuve": 29 Namen. „De Zurichgeuve:

[1]) S. unten S. 52. Auch die Würzbg. Urk. v. 779 ebda. ist sehr ähnlich.

[2]) Wartmann II, S. 332, nr. 729.

[3]) Wartmann II, S. 374, nr. 774.

Wito filius comitis Uodalrici" und sechs andere. „De Linzgeuve: Chuonradus comes" und drei andere. Diese Scheidung nach Gauen ist nun höchst seltsam. In St. Gallen habe ich sie sonst nie gefunden, ausser — in unserer missatischen Verhandlung von 890! Anderweit tritt sie auch nur auf, wo besondere Gründe vorliegen, z. B. begreiflicherweise, wenn etwa Bewohner eines alemannischen und eines fränkischen Gaues zusammenkommen.[1])[2]) Es ist ferner einzuräumen, dass unsere Urkunde nicht von weltlicher Verhandlung unmittelbar, sondern von einer solchen in der Kirche berichtet. Doch wäre das gewiss kein Hindernis, uns etwa um die gleiche Zeit ebenda ein Gericht vorzustellen. Das Fehlen des Thurgaugrafen letztlich, das wundernehmen könnte, ist entweder kein Argument wider, oder sogar eine Stütze für unsere Ansicht. Grafen waren nämlich dort die Burkhardinger, und es war bekanntlich Burkhard I. 911, und zwar auf Salomos Betreiben, erschlagen worden.[3]) Auch sein Bruder Adalbert fiel Salomos Intriguen zum Opfer. Dessen Sohn Ulrich finden wir seit Ende 912 als Thurgaugraf erwähnt, aber niemals ist er in den St. Galler Urkunden dieser Jahre als anwesend genannt! Sein Fehlen ist somit, wie dort, auch in unserem Falle begreiflich.[4])

Alle auf uns gekommenen Andeutungen zusammengehalten veranlassen mich, den mächtigen Bischöfen von Konstanz eine

---

[1]) Zeuss S. 50f. nr. 49 a. 858.

[2]) Vielleicht liegt solche Anordnung auch in der Regensburger Urkunde von 871 (uns. nr. 18) vor. Die Zeugenreihe lautet: Albrat comes, Polo, Cundbolt comes, 16 Namen, Cotascalh comes, Odalhart. Die drei Grafen werden also durch andere Zeugen von einander getrennt. Das ist auffällig. Und deshalb handelt es sich vielleicht um eine Scheidung nach Gauen. Darnach aber dürften wir an eine Provinzialversammlung denken.

[3]) s. oben, S. 18ff.

[4]) Im Februar 912 scheint Ulrich noch nicht eingesetzt gewesen zu sein, Wartmann II, nr. 766, S. 367; dann aber bleibt er nachweisbar mindestens bis 914. Es besteht indes kein Grund, ihn nicht auch mit dem Grafen Ulrich a. 917 (Wartmann II, nr. 776, S. 376) zu identificieren, was Ussermann bei Pertz SS. I, S. 59, auf Grund seines noch dürftigen Materials, nicht will. Im übrigen versiegt bekanntlich der St. Galler Urkundenschatz gerade in diesen Jahren ganz plötzlich, so dass z. B. aus den Jahren 911, 915 und 916 schon keine Urkunden mehr, sehr zum Nachteil unserer Untersuchung, vorhanden sind. Für die Zeit nach 915 vermutet Fickler, S. 95 der Einleitung, eine vorübergehende Aussöhnung der Burkhardinger mit ihren Feinden.

gewisse Obergewalt missatischer Natur zuzuschreiben.[1]) So ist es natürlich, dass Salomo III. mit jeder Gewalt, die in der Schweiz nach der Herzogswürde strebte, in Gegensatz treten musste.[2])

Viertes Kapitel

No. 23. anno 926. Grandidier Hist. de la pr. de l'Alsace Pièces Justif., S. CX., Tit. 256. Dazu Verbesserungen Dümgé Regesta Badensia, S. 6. Neuester Abdruck, aber ohne Zeugenreihe und Grenzbeschreibung, bei Bloch in ZGO. NF. XV, 430f.

Diese Urkunde hat vor einigen Jahren eine gewisse Berühmtheit erlangt, indem erst Gothein im Bonner Universitäts-Programm 1899 sie zu einem kulturgeschichtlichen Zeugnis ersten Ranges erhob, Bloch zur Abwehr in jähem Wechsel sie zu einer Fälschung der Zeit um 1100 herabwürdigte. Da die Forschung, Gothein selbst eingeschlossen, sich bei Blochs Ausführungen beruhigt hat, so bin ich gezwungen, das gesamte Material im folgenden vorzulegen.[3])

In einem alten Evangeliar des XI. Jahrhunderts aus dem Kloster Ettenheim in der Ortenau fand Grandidier folgende Urkunde eingetragen:

---

[1]) Absichtlich unterlasse ich es, das Inquisitionsprivileg König Konrads I. (DD. nr. 11 S. 12 a. 912 Sept. 25) für Chur, das unter Zustimmung Bischof Salomos erteilt wird, zum Vergleich heranzuziehen. Allerdings deutet es Brunner auf eine „postestas inquirendi", ein Recht zur Einleitung von Strafverfahren und vergleicht es sogar mit der missatischen Inquisition (Forsch. z. deutsch. u. franz. Rechtsg. S. 208f.) Aber das Privileg erstreckt sich nur auf den Grundbesitz Churs, obschon auch dieser mit „episcopatus" anscheinend bezeichnet wird.

Unverständlich ist mir daher auch, wie Königer hier an Sendzeugen denken kann S. 79. — Übrigens gilt das gewöhnliche Inquisitionsprivileg immer nur für die Zeugen je aus einer Grafschaft. Pischek S. 28 A. 2.

[2]) Mehr hierüber in unserem allgemeinen Teil S. 16f.

[3]) Den Zusammenhang mit dem Weistum setzen wir zunächst ganz bei Seite. Er wird erst dann wichtig, wenn es Blochs Vorgehen zu verstehen gilt. Über Blochs Eifer vergleiche die anmutige und bewegliche Klage A. Gassers in der Revue d'Alsace 1908, S. 289ff. Inhaltlos die Abtsliste v. Ettenheimmünster, Freiburger Diöc. Arch. XIV (1881) S. 141ff. Mehr vielleicht im Ms. XI, 495 der Abtei St. Florian zu — Linz. Katalog v. 1871, S. 172: Ettonis mon. historia, 78 Seiten.

„In nomine domini nostri Jesu Christi salvatoris mundi. „Conscriptio recitanda est veri testimonii. Fuit vir boni consilii „nomine Ruodharius cum coniuge sua Wisigarde, qui ambo una „mente cogitaverunt, qualiter cum istis terrenis atque caducis „rebus adquirere et invenire possent perpetuam vitam ac recon- „ciliare sibi deum patrem omnipotentem, tradideruntque haere- „ditatem suam ad dominium sanctae Mariae semper virginis „Argentinensis civitatis in marcha Ettenheim quidquid ad ipsum „locum pertinet tam silvis quam pratis terris aquis aquarumque „decursibus cultis et incultis quidquid dici aut nominari potest. „Postea autem facta est contentio inter confines illarum partium, „et familiae quae pertinent ad monasterium quod vocatur Wald- „chircha, videntes quod illorum terrestris dominus Burchardus „valde sublevatus esset per potentiam huius mundi, pari consilio „irruentes in haereditatem sanctae Mariae proxima loca quae „adiacent monasterio Ettenheim, sicut fuerant segetes adhuc „immaturae, succiderunt et inde asportaverunt. Postea vero „monachi supradicti loci venientes ad Burchardum interpella- „verunt eum pro ista iniusta praesumptione quae in illis facta „est. Ipse vero, ut audivit, iratus est valde et ipsam iniuriam „quam servi illius praefato monasterio intulerunt, festinanter „emendare curavit. Tradidit itaque cum manu uxoris suae Regin- „lindae ad monasterium quod dicitur Waldchiricha colonias duas, „unam in Wilo, alteram in Gifido, ad dirimendam controversiam „illam, ea videlicet ratione ut ipsi fraterculi Ettenheimensis „monasterii pro redemptione animarum ipsorum illorumque succes- „sorum ipsas res tam terris quam sylvis quas supra nominatus „vir Ruodharius ad sanctam concessit Mariam, sine ulla contra- „dictione firmiter teneant atque possideant. Quod si nosmet ipsi „aut ullus de heredibus nostris contra hanc donationem aliquid „perversa mente aut iniusto consilio venire contra veritatem „temptaverit, inprimis iram dei et sanctorum omnium reus incurrat „et in aerarium regis auri uncias V, argenti pondera X coactus „persolvat. Haec tamen traditio per regiam potestatem et omnium „iustorum firma et inconvulsa permaneat.

„Acta est haec chartula modernis temporibus Heinrici regis „sub Bernoldo comite in publico mallo in oppido quod dicitur „Chincihdorf coram cuncta frequentia populi utriusque provinciae „tam Mortinangie quam Brisigaviae, qui praesentes fuerunt, quando „haec traditio facta est, testibus subnotatis. Signum ipse Bur-

„chardus cum caeteris comitibus qui ibi tunc aderant quando haec „traditio facta est: S. Bernolt. S. Adalbero. S. Uodalrich. „S. Adalbero. S. Gundram. S. Wachori advocati cum cuius manu „hanc epistolam firmavit. . . . .“

„Acta est haec anno inc. dom. nostri Jesu Christi DCCCCXXVI, „indict. XIV. sub venerabili episc. Richwino et Wolfhardo „abbate. . . . . Terminalia loca silvulae . . . .“

Unmittelbar daran schliessen sich eine grosse Anzahl Namen von Örtlichkeiten, d. h. es folgt eine Angabe der Grenzen der Ettenheimer Mark.

Die Urkunde ist weder als Authenticum, noch selbst als Stück eines Traditionsbuchs uns überliefert. Das Vorhandensein äusserlicher Fehler kann also durchaus ihrer Geschichte zur Last gelegt werden. Ferner weise ich darauf hin, dass sie sich mehr für eine Erzählung, als selbst nur für eine eigentliche Beweisurkunde ausgibt. Der Schluss fällt unvermittelt in die erste Person, aber auch hierin liegt nichts für jene Zeit irgendwie Unerhörtes.

Diese Urkunde ist nun von Bloch analysiert worden, nicht um eigentlich Falsches, als um Unklares darin zu konstatieren. Er geht zwar nicht soweit, sie als pures Falsifikat anzusprechen, wohl aber als in den wichtigsten Sätzen interpoliert![1]) Seine Methode kennzeichnet sich durch folgenden Satz:[2]) „Die Berechtigung dieses Verdiktes (dass die Urkunde verfälscht sei) geht am klarsten daraus hervor, dass sich alle Widersprüche verhältnismässig einfach lösen, wenn wir von der Annahme der Fälschung des überlieferten Textes ausgehend, den Kern der echten Fassung auszuschälen und Inhalt und Absicht der vorgenommenen Interpolation zu erkennen suchen.“

---

[1]) a. a. O. S. 407, Anm. 3 will Bloch die Verfälschung für die Zeit um 1120 wahrscheinlich machen und sagt deshalb: „Sehr zu beachten ist auch, dass 1121 die Schenkung Bischof Eddos an Ettenheimmünster von Abt Conrad ‚renovata est‘. In der Hauptsache sicherlich echt, sind doch Spuren einer Ueberarbeitung deutlich.“ Dagegen halte Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre I, § 16, S. 32. „Dieser Abt, der . . . ehrlich genug war, das selbst hinzuzufügen, hat doch schwerlich bedacht, dass dieser Renovation, mochte sie noch so getreu sein, jede Beweiskraft mangelte!“

[2]) a. a. O. S. 395.

Wechsel in der Person durch Zusammenschreiben mehrerer Urkunden wird nach Dopsch, Wirtschaftsentw. der Karolingzeit I (1912), 92

Man muss doch vorsichtiger verfahren. Die Urkunde liefert für das angehende 10. Jahrhundert ein hübsches kulturgeschichtliches Bild, dessen Grundlinien wir aus Gotheins Zeichnung übernehmen.[1]) Kloster Ettenheim in der Ortenau und Kloster Waldkirch im Breisgau lassen beide, jenes von Norden, dieses von Süden her den Berg hinauf roden. Der Vogt von Waldkirch ist Burkhard, der Markgraf von Rhaetien und Graf im Thurgau, dem es 917 gelang, schwäbischer Herzog zu werden. In Waldkirch meint man, mit dem Mächtigsten im Lande zum Schutzherrn sich alles erlauben zu können. Bauern des Klosters brechen in Ettenheimer Gebiet ein und wüsten in dem schon urbar gemachten und bestellten Ackerland, d. h. ganz nahe der Strassburger Abtei selbst. Erst recht werden sie also die weiter ins Tal hinein- und den Berg hinaufliegenden Waldungen überfallen haben, vermutlich in der Absicht, hier dauernd die Herren zu bleiben. Die Klage der Geschädigten kommt vor den Herzog, der hauptsächlich sonst in der Ostschweiz residiert zu haben scheint.[2]) Nur er hat die Macht, die von ihm abhängigen Mönche zur Rechenschaft zu ziehen. Und als oberster Richter der Provinz kommt er wirklich ins Land, des Rechtes zu walten. Die Gaugenossen beider Klöster, aus Breisgau und aus Ortenau, ruft er in einer Malstätte, dem späteren Offenburg, zusammen.[3]) Nun ist es damals selbstverständlich, dass er seine Stellung als Waldkircher Vogt nicht vergessen darf. Er mag also nicht strafen, ja er mag selbst den offenkundigen Raub seinen Schutzbefohlenen nicht schlechtweg wieder abnehmen. Er schenkt

---

[1]) Siehe Gothein S. 10f.

[2]) in Rankwil im Vorarlberg anno 920 sein Gericht; 924 und 925 in Zürich.

[3]) Ob auch zwei Grafen bisweilen gemeinsames Gericht mit Dingpflicht gehalten haben, muss zweifelhaft bleiben. Hätte Mencke (Histor. Atlas von Spruner 2. Aufl. S. 18b) recht, dass Weinheim im Rheingau, nicht im Lobdengau liege, so ergäbe sich solch ein gemeinsames Ding für diese beiden Gaue zum Jahre 765 bereits einmal! (Codex diplomaticus Laureshamensis I, nr. 482). Allein Menkes Behauptung ist offenbar unbegründet. (Beyer I, nr. 58, S. 65 „in pago lobidungaui . . . in uinenheim".) Vgl. den interessanten Aufsatz von Hufschmid, die Ostgrenze des Lobdengaus, in ZGO. NF. VI (1891) S. 105, besonders S. 117. Auch aus der Hersfelder Schenkung von 835 aus Burgdorf lässt sich nicht, wie der Herausgeber Bernhardi will, ein ähnlicher Vorgang erschliessen. (Zeitschrift für hessische Geschichte VI, 1854. S. 352.)

ihnen vielmehr zwei Güter anderwärts,[1]) und dafür geben sie das unrechte Gut zurück. Begreiflich aber, dass wenigstens in feierlichster Form Ettenheim seinen Besitz garantiert bekommt.

Es ist also ein Minimum an Erfolg, den die Ettenheimer davontragen. Aber freilich, sie mussten schon froh sein, wenigstens eine gewisse Gewähr für ihre Mark zu erhalten, die in dieser Zeit, wie der Vorgang zeigt, sonst jedem Einfall offen stand.

Die Grenzangabe, die weiterhin folgt, und die den Umkreis der Ettenheimer Gemarkung abschreitet, wird leider durch keine Erläuterung eingeführt. Es wird aber niemand bestreiten, dass eine feierliche Grenzbegehung, wie sie uns in unseren Urkunden mehrfach begegnete, Veranlassung zu der Niederschrift war. Der Schreiber, der sie hinter der Urkunde in das Evangeliar eintrug, mochte die tatsächlichen Grenzen, deren Sinn jedem klar war, aus dem Text herausschälen. Jedenfalls kann in dieser Form nicht ein Mönch in seiner Zelle in späterer Zeit sich die Grenzen des Klosterguts zurechtgemacht haben, wie Bloch annimmt. Das Fortlassen der wichtigsten Angabe, „dies ist dann und dann festgestellt", eines so bequemen Zusatzes, wäre dem Sinn einer Fälschung geradezu entgegen.

Nun wird man ferner zugeben, die Wahrscheinlichkeit ist recht gross, dass Burkhard, wenn er einmal Frieden stiftete, dann auch Ettenheims Besitztitel real feststellen liess, dass also 926 die Grenzen aufgenommen wurden. Aber freilich, notwendig wird für den Zweifelnden der Zusammenhang beider Vorgänge selbst jetzt noch nicht sein. Es ist aber, als spiele der Zufall selbst dem Forscher, der das Einfache nicht glauben will, einen Streich. In der Grenzbeschreibung findet sich nämlich der seltsame Ausdruck „ad commarchium Alamannorum" für die Ostgrenze Ettenheims. Nun hat Schulte in überzeugender Weise dargetan,[2]) dass hier weit ältere Verhältnisse sichtbar

[1]) Wir werden die beiden Güter doch wohl am natürlichsten im Breisgau zu suchen haben. Krieger identifiziert (Wb² I, 551) das erste Gut „in Wilo" mit Ettenheimweiler, aber nur weil er irrtümlich „coloniam Wilo" schreibt. Ettenheimweiler wird aber erst im 14. Jahrhundert sicher bezeugt! Wir denken also an Wyhl bei Emmendingen, das Krieger schon (II², 1522) a. 994 belegt. Vgl. auch unten, S. 101 Anm. 1. Dies glaubt auch Fickler, S. 89 s. v. Gifido und S. 90 s. v. Wiela in der Einleitung. Er schlägt Wiel, Bez. Amt Kenzingen vor.

[2]) ZGO. NF. IV. S. 311, wo auch die Markbeschreibung abgedruckt ist auf S. 309.

O. Behaghel Die deutschen

Weiler = Orte

„Wörter u. Sachen" (1910) II, 42ff

Weiler römisch-politischer

Herkunft und alter

Ursprung.

werden, ein Zeitalter nämlich, in dem dort die Grenze gegen die Romanen lief! Darauf führt auch der dort anzutreffende Dorfname Welschsteinach. Diese Stammesscheide hat natürlich schon 926 längst ihren Sinn verloren. Es ist bezeichnend, dass Schulte, der unbefangen an die Ueberlieferung herantritt, sich folgendermassen ausdrückt: „Der nationale Gegensatz ist also 926 noch im Gedächtnis.“[1]) Je höher wir somit die Grenzbeschreibung hinaufdatieren, desto plausibler wird diese Angabe. Kommt hinzu, dass das Fehlen aller menschlichen Niederlassungen in den sehr zahlreichen Ortsangaben uns ebenfalls in frühe Zeiten weist, so haben wir, scheint mir, auch diesen Teil der Ueberlieferung dem Jahre 926 gesichert.

Wenn ich mich recht breit ergangen habe, so geschah es, um nunmehr Blochs Einwände richtig überblicken zu können.

Er geht auf doppeltem Wege vor. Einmal mit leichtem Geschütz, in Anmerkungen und im Vorübergehen, gegen Einzelheiten, als da sind: „wenn das 1070 begegnende[2]) Chincihdorf wirklich schon anfangs des X. Jahrhunderts Malstätte war“.[3]) Was ist nun hiermit gesagt? Dass unsere Ueberlieferung für das südliche Baden in dieser Zeit, man darf dreist sagen, schlechtweg versiegt. Die Kinzig[4]) floss vermutlich schon vor 926 und wird doch erst — 1099 das erste Mal in unseren Quellen genannt!

Oder „der Ausdruck commarchium findet sich in einer Strassburger Urkunde von 1135“.[5]) Aber „commarchium Alamannorum“? War es nicht naheliegend und nötig, statt des allgemeinen sonst üblichen commarca[6]) für das besondere Ver-

---

[1]) a. a. O.

[2]) Dies nach Krieger Wb. I², 1164 s. v.

[3]) a. a. O. S. 398, nr. 2. Jene Urkunde von 1070 spricht übrigens ausdrücklich für ein sehr hohes Alter Kinzigdorfs als Malstatt. Denn dort wird ein Gut, belegen „in pago Mortenouua, in comitatu Chincihdorff et Otenheim situm“, geschenkt, und zwar „comitiis eius comitis otenheim habitis“. Die Grafschaft Chinzihdorff umfasste also mehrere Hundertschaftsgerichte! Ein solcher Vorrang des Orts bezeugt wohl, dass er ein hauptsächlicher und uralter Gerichtsplatz war.

[4]) Krieger I, 1163. Schöpflin, diplom. I, S. 174, nr. 221.

[5]) S. 397, A. 4.

[6]) Ein beliebiges Beispiel, a. 810 Pez. I, P. III 201—203; Anamod I, 2 u. 3. Vgl. Grimm RA. 496f.

hältnis eine etwas abweichende Uebersetzung des uns unbekannten deutschen Wortes zu wählen?

Weiter:[1]) „Auch in der Formulierung der Datierung dürfte indessen der Fälscher . . . . interpoliert haben". Die Stelle nämlich von „in publico mallo in oppido . . ." bis „testibus subnotatis" stellt Bloch wieder original her „in publico mallo in oppido quae dicitur Chincihdorf testibus subnotatis qui praesentes fuerunt quando . . . . ." Denn: „diese dem allgemeinen Brauche entsprechende Fassung konnte leicht zu der ungeschickten „. . . frequenti . . . qui fuerunt" führen". Die ganz ungewöhnliche Versammlung zweier Gaue lag im Interesse des Fälschers, um der Entscheidung über die Grenze der Mark grössere Autorität zu schaffen." Ich kann diese Beweisführung als stichhaltig nicht anerkennen. Man darf nicht erst ein farbloses Allgemeines konstruieren, um an ihm das gegebene Besondere zu messen und zu verurteilen.

Ich besprach hier Kleinigkeiten. Denn sie sind recht geeignet, das Urteil durch scheinbare Überfülle der Argumente zu verwirren. Aber natürlich bleiben wichtigere Gründe noch zu entkräften. Bloch will zwar die freie Erfindung des ganzen Stücks nicht behaupten — schon Schulte hat bemerkt, dass als eine Fälschung aus dem Nichts nur eine Königsurkunde hätte von Wert sein können[2]) — aber es sei mit Benutzung einer echten Urkunde von Anfang bis Ende interpoliert.

Zunächst dünkt ihm unbegreiflich, dass den Ettenheimer Mönchen eine Urkunde wichtig sein konnte, in der ihnen eigentlich nichts neues geschenkt wurde. Also ergibt sich für Bloch daraus, es muss eine Schenkung Burkhards für Waldkirch und eine zweite für Ettenheim vorgelegen haben! Wir hatten es für jene Zeit gerade recht einleuchtend gefunden, dass Waldkirch seinen Raub in modifizierter Form behält, Ettenheim aber froh und zufrieden sein muss, sich eben zu behaupten. Nun war die Stelle nachzuweisen, an der die Schenknug wohl hätte stehen können. Dies geschieht aber nicht, sondern es wird die Erzählung von Ruodhars Schenkung beanstandet:[3]) „. . . in marcha Ettenheim quidquid ad ipsum locum pertinet tam silvis quam pratis". „Auch in diesem Satze ist die Tendenz absicht-

[1]) S. 398, A. 2. [2]) a. a. O. S. 308, nr. 2. [3]) S. 397, nr. 2.

licher Fälschung nicht zu verkennen; denn die Pertinenzformel . . . verzeichnet doch nur das Zubehör eines einzigen Ortes: der Fälscher aber unterdrückte den Namen des geschenkten Guts und bezog ipsum locum auf Ettenheim zurück . . .“ Auch hier wieder die unglückselige petitio principii. Die Schenkung Ruodhars hat wirklich an Strassburg die ganze Mark Ettenheim geschenkt, und andere Ortschaften haben noch auf lange hinaus in dem ganzen Tal nicht existiert, als der Ort Ettenheim und das höher hinauf liegende Kloster.[1]) Übrigens wäre auch sonst in einer ungeschickt abgefassten Urkunde die Ausdrucksweise kaum sehr schwer zu nehmen.[2]) Im Zusammenhang hiermit erledigt sich ein anderer Einwand: „Ausserdem scheint es dem Fälscher darauf angekommen zu sein, das Recht des Klosters an dem wohl noch wenig durchrodeten Walde zur Geltung zu bringen; deshalb wird er unter ihren Pertinenzen in ungewöhnlicher Weise die ‚silvae‘ hervorgehoben haben.“ Aber waren ums Jahr 1100 die silvae von grösserer Bedeutung als 926? Natürlich hat der Wald und das Rodungsrecht die Hauptrolle in dem Streit gespielt. Und aus diesem Überwiegen des Waldes erklärt sich auch leicht, das eben damals Ettenheim die einzige wirkliche Dorfschaft[3]) im Tale und der vorgelagerten Ebene gebildet hat.

Von unserm Standpunkt hat denn auch der feierliche Verzicht Burkhards für sich und seine Erben, je Rechte an dem garantierten Klosterbesitz geltend zu machen, seinen Sinn. Er sprach eben als Vogt von Waldkirch.[4]) Die greifbaren Anstände Blochs sind durch eine Anzahl von allgemeinen Wendungen verbunden, gegen die es unmöglich ist, einzeln Stellung zu nehmen. Noch sei das eine erwähnt, dass Verfasser der Urkunde offenbar

[1]) Eben die Grenzbeschreibung zeigt dies schon, Siehe auch die übernächste Anmerkung.

[2]) Der Begriff marcha ist keineswegs ein fester; man vergleiche Zeuss trad. Wizenburg, nr. 190, S. 177 „infra marcha biberesdorf ubi dicitur brunigesuuilari“ mit nr. 69, S. 74 in bruningesuuilare unam curtiam . . . . seu quidquid in eadem marca habere putabatur. Auch noch nr. 116, S. 116. Ferner Grimm, S. 496 f.

[3]) Ueber die viel spätere Besiedlung der Innentäler in Baden vgl. den Nachweis Gotheins für das Murgtal. ZGO. NF. IV, S. 403 f.

[4]) Im übrigen bedarf es hier keiner Widerlegung. Denn gerade diese Stelle hat ja Bloch für den alten echten Bestand erklärt! Das „per regiam postetatem“ deuten wir: per bannum regium, ohne freilich eine Schwierigkeit hier abzuleugnen.

ein Ettenheimer Mönch ist, wie die Datierungsangaben schon allein dartun. Damit entfällt aber das Recht, eine Züricher Urkunde Burkhards, wenn auch nur vorsichtig, zum Vergleich zu benutzen.[1])

Ein einziges Argument bleibt noch übrig. Die Zeugenreihe hebt an: ipse Burchardus cum ceteris comitibus, bezeichnet also Burkhard nicht als Herzog. Doch scheint Bloch hierauf selbst kein grosses Gewicht zu legen. Wir dürfen daher die Erläuterung dieser uns hochwillkommenen Stelle noch aufsparen. Die Urkunde ist schon jetzt gegen den Vorwurf völliger Verunechtung genügend geschützt. Aber es muss uns daran liegen, der Gefahr des „semper aliquid haeret“ wirksam zu begegnen. Der Unbefangene wird auch jetzt noch zu der Frage neigen: „wenn wirklich das Schriftstück echt ist, wie konnte es da von einem Diplomatiker von Fach so scharf beurteilt werden? Dann wird eben wohl doch die Sache einen Haken haben.“ Indem wir dies Bedenken entkräften, hoffen wir zugleich, Bloch gerechter zu werden. Fragen wir daher, wie dieser Forscher zu seiner Vermutung gelangt ist.

Bloch hatte mehrfach mit grossem Scharfsinn Fälschungen Grandidiers nachgewiesen. Nun publizierte Gothein ein Weistum aus Ettenheim, dessen deutsche Glossen ihm in die althochdeutsche Zeit zu weisen schienen und von dem es hiess, in öffentlichem Gericht sei es durch Eid der Grossen und des Volks angenommen worden. Da nun hinzukam, dass in zwei Copialbüchern des XVI. und XVII. Jahrhunderts das Weistum unmittelbar unserer Urkunde folgt, so schloss Gothein: das Weistum ist eben 926 erlassen. Das bedeutete für ein Weistum ein unerhörtes Alter. Bloch und Zeumer gingen gleichzeitig daran, Gothein zu widerlegen. Sobald die Philologie die deutschen Worte einer späteren Zeit zuwies, war eigentlich Gotheins Argumentation schon nicht mehr gültig.[2]) Zeumer ging denn auch auf diese Weise vor und kam zu dem überzeugenden Resultat, das Weistum sei um 1100 anzusetzen.[3])

---

[1]) Wenn B. selbst dies S. 396, nr. 2 ablehnt, übersieht er, dass er es S. 395 schon getan hat.

[2]) Die Reihenfolge in den Copialbüchern konnte schon deshalb allein nichts besagen, weil in dem einen auf das Weistum Aufzeichnungen über Kirchweihen des 12. und 13. Jahrhunderts folgen. (nach Bloch S. 400 nr. 5.)

[3]) Neues Archiv S. 25, 814

Bloch aber sah, die Urkunde werde uns aus dem alten Evangeliar, das heut verloren ist, in einer Publikation Grandidiers überliefert. Dieser Zufall mag ihn gleich im ersten Augenblick, rasch und unwillkürlich, an Fälschuug haben denken lassen.[1]) Darnach war es natürlich auch weit schlagender, nicht das Neue, Hinzugekommene, das Weistum, sondern das Alte, damit nur Kombinierte, zu entkräften. Nur der stete Gedanke an das Weistum kann Bloch so bösartig in die Irre führen, eine Stelle in diesem, die den Leuten des Klosters Ettenheim eine bestimmte Strafe für Flurschaden androht, als abgeleitet zu erklären aus dem Satz der Urkunde, die von der „conculcatio segetum" seitens Waldkirch redet![2])

Fassen wir zusammen: Wir haben einen recht ungünstig überlieferten, aber im übrigen glaubwürdigen Bericht vor uns.[3]) Darin wird eine Gerichtsversammlung besprochen, der das Volk zweier Gaue beiwohnt. Dass zwei Gaue zu einem Ding und gar zu einer Grenzbestimmung vereinigt werden, kann nach den von uns in No. 22 gegebenen Analogien als nicht seltener Gebrauch der Zeit gelten.[4]) Im Gegenteil, diese Angabe scheint mir für einen Fälscher ganz unerfindlich, und ebenso verhält es sich mit dem fehlenden Herzogstitel für Burkhard und dem Ausdruck „cum ceteris comitibus". Es wird im allgemeinen Teil noch näher zu betrachten sein, dass die deutschen Herzöge kaum schon nach einigen, wenigen Jahren über das volle Ausmass ihrer späteren Macht verfügt haben. Ja, wer in der Schweiz als Herzog anerkannt war, mochte selbst faktisch die Herzogsgewalt in ganz Schwaben bereits ausüben; aber der Begriff der Herzogswürde dringt nicht von heut auf morgen ins Bewusstsein des Volkes. In der Schweiz kannte man die

---

[1]) Von einer Fälschung Grandidiers kann natürlich auch nach Bloch selbst keine Rede sein.

[2]) Bloch, S. 406, A. 2.

[3]) Dem Diplomatiker können doch auch Formmängel eines Stückes aus dem Anfang des 10. Jhd. nicht unerträglich sein.

[4]) Zeumer sagt a. a. O., Bloch teile ihm mit, dass er die Urkunde als Fälschung erweisen wolle, und auch ihm scheine die Unklarheit der Fassung und die Versammlung zweier Gaue auffällig. Dieser Grund fällt also fort. Hübners Regest unserer Urkunde ist übrigens falsch und irreführend. Gerichtsurkunden No. 497, S. 93.

Burkhardinger längst als „duces Rhaetiae“ d. h. als Markgrafen von Rhaetien, daher dort die schnelle Einbürgerung des Titels. Daraus ergibt sich aber zunächst für unsere Spezialuntersuchung, dass das Fehlen des Herzogsnamens nur bei einer echten, gleichzeitigen, niemals aber bei einer späteren Aufzeichnung erklärlich ist. In ganz Schwaben ist in der Folgezeit Burkhard als der erste Herzog bekannt. Wie hätte sich der vermeintliche Fälscher entgehen lassen, das Gewicht seines Zeugnisses so beträchtlich zu erhöhen? Auch diese Urkunde bietet einen Beitrag zu der Entwicklung von der Provinzialversammlung zum herzoglichen Landtag.

Nachträge
zu
Krauses Regesten der Missi dominici
MÖG. XI (1890) S. 258—300.

Bei der Notwendigkeit, den gesamten Urkundenvorrat durchzusehen, ist es natürlich, dass sich hie und da Ergänzungen zu Krauses Regesten fanden. Wir stellen sie im folgenden der Bequemlichkeit halber hier zusammen, um jene Sammlung der Vollständigkeit möglichst nahe zu bringen. Aus ähnlicher Erwägung heraus sei hier auf Ausführungen an nicht leicht bemerkter Stelle hingewiesen, die für des Boteninstituts Bedeutung und Fortleben im Westfrankenreich von Wert sind: Bernhard Vallentin, „Der Engelstaat" in „Grundrisse und Bausteine G. Schmoller dargebracht." Berlin 1908. S. 94—96.

802. März 3. Ad Erfesfurt in palatio publico. Sechs Grafen schenken eine Kirche an Hersfeld. Anwesend mindestens acht Grafen und der Mainzer Erzbischof. Graf Wernher „Missus D. Caroli Imperatoris." Wenck, Urkdb. II. Bd. nr. 13; wohl missus discurrens.

Vor 831. Impedinis (Tiefenkasten) in Rhaetien „De Ministeris . . . sol. XLVII, Camerario II et pecora XII, quae ideo reddunt, ne ab eis uinum missis dominicis exquiretur, sed a curte dominica detur." Einkünfterodel des königlichen Fiskus, gedr. bei Mohr, Cod. dipl. Graubündens (Chur. 1848—52) I, nr. 193, S. 297. Erst Caro hat sich gegen die Datierung des Stückes in das 11. Jhd. gewendet und es für die karolingische Zeit beansprucht. MÖG. XXVIII, S. 268—278. Auffälligerweise beruft er sich nicht auf die oben abgedruckte Stelle. Und doch kann sie unmöglich so verstanden werden, wie Zellweger

im Schweiz. Geschichtsfreund IV (1821) S. 257 sie zu deuten sucht. Die Verpflegung der jährlichen Königsboten soll offenbar den Einzelbauern gegen eine Ablösung abgenommen und dem Fronhof des Bezirks aufgelegt werden. Über den Rodel Stutz in „Histor. Aufsätze, K. Zeumer dargebr." (Weim. 1910) S. 116.

Königsboten für den Einzelfall.

779. Oktober 14. Würzburg. Missus Eburhardus. Grenzfestsetzung der Mark Würzburg zwischen Badenach- und Waldsassengau. Müllenhoff und Scherer, Denkmäler No. 64.

815—817. Augsburg. Investitur durch den missus dominicus Hartuni, aus Bitt. nr. 475, S. 406 vom Jahre 822. Das Datum folgt aus der Erwähnung des Paderborner Reichstags von 815 und des Augsburger Bischofs Hanto, der nach SS. IV, 425 a. 817 starb.

Vor 821. Juli 16. Engrisgau. Inquisition durch Haguno, „vasallus noster". Beyer, Urkundenbuch I, S. 60 nr. 53.

837. Januar 25. Ainhofen bei Dachau. Anwesend in einer Provinzialversammlung missus domni regis Anternaro. Bitt. nr. 626, S. 533. vgl. oben die Untersuchung zu No. 13 unserer Urkunden, S. 29 ff.

ca. 845—854. Iring Königsbote zur Grenzfeststellung der Abtei Kempten. Inquiriert die primos et seniores aus drei Gauen. Vermutlich echter Kern der narratio in einer Fälschung, die um 1200 auf Ottos II. Namen entstanden ist. DD. OII. Nr. 325; Böhmer-Mühlbacher Regesten[2] in der Liste der Deperdita s. v. Kempten S. 854. Brunner, Zeugen- und Inquisitionsbeweis, Sitz.-Ber. d. Wiener Ak. 51 (1866), 454. Oben S. 38.

903—905. Raffelstätten. Thietmar von Salzburg, Burkhard von Passau und Graf Otachar. Boten Ludwigs des Kindes zum Zweck der Zollfeststellung. Capit. II, S. 250, nr. 253. Vgl. oben, S. 22, Anm. 1.

Siehe auch zum Jahre 926 die Anm. 2, oben S. 22.

Oechsli, zu dem Churer Urbar aus der Zeit Ludwigs
Froumen, Anzeiger f. schweiz. Gesch. 10 (1908), 2

über missi dominici
…er das von Patetta entdeckte Capitulare:
Atti della R. Acad. di Torino 33, 18
(1897/98) aus einer Schweizer Hds. des 9. Jh.
Dazu Dopsch, Wirtschaftsentwicklung I (19
S. 62 ff.

Karls d. Gr.
Königsboten in Benediktbeuern
MG SS. IX, 231
u. Mon. Boica VII, 6–7, 23
Gau Huosi MG. SS. IX, 21

Die Geschichte der agrarischen Bewegung in Deutschland

Von Dr. JOHANNES CRONER

Geheftet 5 Mark

Konrad III verleiht dem B. v. Reggio

missatische Gerichtsbarkeit.

ut habeat nostram imperialem auctoritatem omnes suarum terrarum causas agendi definiendi ante se per advocatores aecclesiae, duellum iudicandi, legem et iustitiam fatiendi et quicquid aliis regalibus missis concessum est ~~regi~~ <a> regibus vel imperatoribus fatiendi

DD. K III a. 1027

Nr. 89 S. 121.

GEORG REIMER VERLAG BERLIN W. 35

Zweiter Teil

Landfriedensgerichte und Provinzial-versammlungen der sächsischen und salischen Zeit

Erstes Kapitel

Allgemeine Übersicht[1])

Friedensschutz unter den sächsischen und salischen Kaisern: Gerichtsbarkeit, Exekution, Schwurfrieden

Bevor wir überlegen, ob überhaupt und welches Ausmass von Bedeutung die Provinzialversammlungen in der folgenden Zeit bis zum völligen Verschwinden der karolingischen Amtsverfassung besessen haben, müssen wir eine Anzahl sich uns darbietender Zeugnisse aus unserer Betrachtung ausschliessen. Alle die Fälle nämlich, in denen beliebige Fürsten des Reichs zu politischen Beratungen zusammentreten,[2]) lassen wir bei Seite, obschon freilich auch hier bisweilen gerichtliche Akte vollzogen worden sind. Ferner bieten die oft imponierenden Zeugenreihen geistlicher Urkunden selten etwas, das unmittelbar und an sich für uns wichtig wäre. An jedem geistlichen Hof urkunden zahlreiche Grafen und Fürsten; meist offenbar sind es zur Hoffahrt pflichtige Vasallen. Nicht nur Erz-

[1]) Wie mir Herr Prof. Puntschart in Graz gütigst mitteilte, wird der zweite Teil des II. Bandes von Fickers „Reichsfürstenstand," dessen Ausgabe Puntschart besorgt, fast alle die Probleme der zweiten Hälfte vorliegender Arbeit behandeln. Als ich von der bevorstehenden Publikation erfuhr, war meine Abhandlung fast fertig. Fickers Abschnitte über die gleichen Probleme werden bestimmt — nach freundlicher Angabe Puntscharts — dies Jahr noch nicht zum Druck kommen. So entschloss ich mich, meinerseits abzuschliessen. Wie sehr übrigens — nach dem I. Band zu urteilen — Fickers Vorgehen methodisch von dem meinen wohl abweichen wird, ist besonders aus der Behandlung des Würzburger Herzogtums unten im vierten Kapitel zu entnehmen.

[2]) Waitz VG. VI², 434f.

bischöfe und Bischöfe sind von solchem Gefolge umgeben — diese allerdings vereinigen regelmässig auf den Synoden alle Grossen ihrer Diözese — auch bei den Handlungen wenig mächtiger Äbte — wie des nassauischen Klosters Bleidenstadt — unterschreiben zwei, drei Grafen.[1])

Berücksichtigen müssen wir diese Fälle nur dann, wenn aus der rein lehenrechtlichen Gruppierung auch ein öffentlich-rechtlicher Zusammenschluss sich ergibt. Wir sind gewohnt, in dieser Epoche Land- und Lehnrecht so scharf zu trennen, dass dieser Punkt besonders vorsichtige Behandlung erheischt.[2])

Die Provinzialversammlungen sind ein geringfügiger Bestandteil in der mittelalterlichen Gerichtsverfassung. Formal fügen sie den regulären Einrichtungen eine ausserordentliche Instanz hinzu, die gegenüber dem Grafengericht eine übergeordnete Stellung einnimmt. Dann aber liegt in ihnen auch jedesmal der Trieb beschlossen, den Inhalt ihrer Tätigkeit zu ausserordentlichen Rechtsschutzmassregeln zu erweitern. So sind sie beidemal, ihrer Bildung und ihrem Wirken nach, recht die Spiegelbilder der gleichzeitigen übrigen Gerichte. Ihr Auftreten kann ausgedeutet werden ebensogut für einen Mangel an anderen Gerichten überhaupt, wie für eine mangelhafte Tätigkeit dieser anderen Gerichte. Mögen die Provinzialversammlungen daher noch so selten sein, sie werden uns doch jedesmal für Nöte und Bedürfnisse ihrer Zeit zum Wegweiser werden können. Dann nämlich, wenn wir die eben berührte Frage beantworten: woher rührt der unbefriedigende Rechtszustand im zehnten und

---

[1]) Monumenta Blidenstad. S. 14, nr. 19; S. 15, nr. 39, nr. 53. Neuer Abdruck im Codex diplomaticus Nassoicus I ed. Sauer. Auch Versammlungen von Fürsten und Magnaten bei einer Klostergründung, einem Ehekontrakt bleiben entsprechend bei Seite. Beispiele: Hundt in Abhandlung. d. bair. Ak. histor. Kl. XIV, 2 nr. 5 S. 78. = Bitt. II, S. 319, nr. 1469. Beyer I, 444 nr. 388. Urkdb. des Landes ob d. Enns I, 626.

[2]) Beiträge in der gleichen Richtung liefert Güterbock, Prozess Heinrichs des Löwen (1909) S. 116ff. und S. 198ff., obwohl sich begreiflicherweise seine Ausführungen, die nur das Königsgericht berühren, mit den unseren sonst nicht kreuzen. Die Revision der Geschichte des Prozessrechts in der Salierzeit ist durch das Buch jedenfalls in Lauf gebracht. Eine Besprechung besonders der rechtswissenschaftlichen Teile des Buches gibt Puntschart ZRG. XXX (1909) S. 339 - 347.

Gegen Güterbocks Meinung, materiell könne der Begriff des Lehnrechts hie und da erweitert worden sein, mit Recht scharf Haller, Der Prozess Heinrichs des Löwen, Archiv für Urkundenforschung 1911; der Lehnsprozess gerade in diesem Fall nur auf eine Verletzung lehnrechtlicher Pflichten basiert.

elften Jahrhundert? Fehlt es an Gerichten oder sind diese Gerichte nur nicht zuständig gerade für die Vergehen, die am ärgsten die Sicherheit und den Landfrieden stören, oder sind etwa noch andere Gründe heranzuziehen? Die Rechtsordnung, die im folgenden zu Grunde gelegt wird, ist die landrechtliche. Der für eine zahlreichere Bevölkerung geltende Kreis der Sonderrechte bleibt gänzlich bei Seite. Aber gerade diese künstliche Isolierung gebietet einen kurzen Hinweis wenigstens auf die wunderbar schnell und energisch aufgeführten Bauten des Lehnrechts und Hofrechts. Schriftliche Aufzeichnungen des letzteren[1]) finden sich zwar nicht schon 926, wie Gothein wollte, aber doch hundert Jahre später für kirchliche Besitzungen, wie für Worms und Würzburg. Für die hier zu Tage tretenden Kräfte zur Rechtsbildung werden wir auch im Landrecht den Blick offen halten müssen, wollen wir uns von dem Schlagwort „sinnloser Gesetzlosigkeit" fort um ein Verständnis der Erscheinungen bemühen.

Die Grafschaftsverfassung ist im zehnten und elften Jahrhundert noch in vollem Bestand. Vor allem das unverbrüchliche Festhalten an dem Prinzip des forum rei sitae hat das bis in späte Zeit zuwege gebracht.[2]) Die inneren Veränderungen durch Erblichkeit und durch Zersplitterung bleiben hier billig ausser Betracht. Dabei ist die leider immer noch ungelöste Frage von Bedeutung, inwieweit im 8. und 9. Jhd. Gau und Grafschaft identisch waren. Noch im Jahr 949 ist die Teilung des Comitats bei Erbfall etwas Ungewöhnliches,[3]) aber schon im Jahre 889 gibt es drei Comitate in dem einen Hweitagau.[4])

[1]) Vgl. Über das „älteste alamannische Weistum" oben S. 40ff. Ferner Bischof Burkhards Wormser Hofrecht und die oft übersehenen interessanten Gesetzestafeln Brunos v. Würzburg für sein Gut Sunrike vom Jahre 1037, Mon. Boica 37, Nr. 64, S. 21ff.

[2]) Das oft zitierte Beispiel von 1150 (Richter: Graf v. Lenzburg) und der Prozess des Herzogs v. Brabant 1226 (Böhmer-Ficker Regg.[2] Nr. 10978) mögen als hinreichender Beleg dienen. S. Kap. IV, 3.

[3]) Contin. Regin. SS. I, 620.

[4]) Erhard Cod. I, nr. 38. Über die Gauformation vgl. ferner die wichtige Abh. über den Elsass: Schricker Strassburger Studien II, (1883) S. 377ff. Im Jahre 959 in Baiern (Juni 9. DD. O. I. S. 282 Nr. 203) „in pago Sundargouue in comitatibus Ratolfi, Chadalhohi, Otacarii ac Sigihardi comitum." Vgl. DD. O. II. a. 980, Oktober 11 und Eggers S. 117f. Über die Entwicklung siehe auch Schröder RG.[5] 401.

Immunitäten freilich durchqueren die Grafschaften in sehr grosser Zahl, aber diese werden zum grössten Teil selbst[1]) nach innen rasch zu gut geordneten Gerichtssprengeln, nach aussen entziehen sie sich auch nicht so bald dem Grafschaftsverband, wie oft geglaubt wird.[2]) Und die wichtigsten Immunitäten, die kirchlichen, sind ja zunächst den königlichen Pfalzgütern etwa gleichzusetzen. Auch der Stiftsvogt empfängt vom König den Bann, auch er ist nicht nur Lehensmann des Grundherrn, sondern gleichzeitig Beamter des Reichs. Um das Jahr 1000 etwa tritt dann der Immunität zur Seite die Uebertragung ganzer Grafschaften an die Kirche. Auch diese Massnahme

[1]) Meines Wissens ist noch nicht untersucht, ob wirklich alle oder fast alle mit der karolingischen Immunität Begabten später auch die erweiterte Eximierung erhalten haben. Hier wären Zahlenangaben von einigem Wert.

[2]) Otto II. für Möllenbeck DD. O. II nr. 189 S. 216 und besonders die berühmte Urkunde für Worms von 1014 (DD. H. II. S. 399; dazu die Literatur bei Lechner MÖG. XXII, 398 nr. 3) mit dem Hofrecht Burkhards und der Einung mit Lorsch 1023. Pischek S. 17f. Vgl. auch den Vorgang aus den Jahren 1031—1039 in Freising Bitt. II, nr. 1436; das „legale placitum" kann wohl nur das Landgericht sein. Was Stengel ZRG. 25, 317 nr. 2 von einer missatischen Gewalt oder doch einer derartigen Tradition der Wormser Herzöge anführt, würde schliesslich von fast jedem mächtigen und alten Grafengeschlecht gelten müssen. Ueber das allmähliche Wachsen der Vogtgerichtsbarkeit vgl. Blondel, de advocatis ecclesiasticis, Pariser Diss. 1892 S. 41ff. Neuestens Pischek. Die Niedermünsterer Urkunde, die ihm S. 16f. Schwierigkeiten macht, ist, glaube ich, doch in dem von ihm verworfenen einfachen Sinn zu verstehen: „interdicimus ut nullus dux .... in praedicto monasterio intus vel foris .... aliquam publici iuris exerceat potestatem aut quicquam de rebus monacharum sibi ipsi vel nobis aut successoribus nostris usurpare praesumat sine advocato quem .... in hunc usum elegerint, qui etiam .... aliud sibi non imponat potestatis officium aut exigat servitium, nisi quod abbatissa .... praescripserit." DD. H. II nr. 29a. 1002. Das heisst etwa: „Mit Ausnahme des freigewählten Vogts hat niemand Gerichtsgewalt, aber auch (oder besser: infolgedessen) niemand, etwa als Nachbar, Ansprüche auf Beneficien und ähnliche Rechte, wie sie dem Vogt zukommen, aber auch dieser soll seine Competenz nicht überschreiten." Ansprüche auf Beneficien sei es durch unmittelbare, sei es, wie damals noch häufig, durch königliche Verleihung sind von den einheimischen Grafen allerorts erhoben worden. Und der Kampf der Stifter gegen zwei Fronten, gegen Graf und Vogt zugleich, liefert hier wie sonst erst die rechte Erklärung. Unten Kap. 4. Eggers S. 128f. Stengels Deutung ZRG. 25, 303 ist unklar. Über den Charakter der Immunitäten vgl. das vielbesprochene Buch von G. Seeliger, Die Bedeutung der Grundherrschaft, Abhdl. d. sächs. Akad. d. Wissensch. 1903. Auch Eggers S. 116ff.

verändert den Charakter der Grafschaft als Amt des Reichs keineswegs unmittelbar. Und hierüber wird deutlicher Aufschluss im zweiten Band von Julius Fickers „Reichsfürstenstand" zu erhoffen sein. Doch berührt uns die präzise Bedeutung dieser Vergabungen nicht so sehr,[1]) als die Tatsache, dass sie nur in bestimmten Gegenden in grosser Zahl auftreten. Weitaus die meisten Schenkungen von Comitaten an Kirchen fallen nach Nieder-Deutschland.[2]) Die sächsischen Kaiser schmälerten eben hier nicht unmittelbar wie etwa in Schwaben herzogliche Rechte. Und es haben sich daher in ganz Sachsen die geistlichen Fürstentümer schon früher konsolidieren können als anderwärts. Die Frage, wie denn in dem gleichfalls herzoglosen Ostfranken die Entwicklung sich vollzog, drängt sich in diesem Zusammenhang auf und erheischt eine spezielle Betrachtung.

Zunächst jedenfalls tragen die Übertragungen ganzer Grafschaften zu ihrer Erhaltung bei, da doch wohl bisweilen jetzt von einer Eximierung des neu hinzukommenden Kirchenguts Abstand genommen sein wird.[3]) Und für das Funktionieren der gräflichen Gerichte ist peinlich Sorge getragen worden. Wir finden Beispiele dafür selbst in den Zeiten der Bürgerkriege und der Zerrüttung.[4]) So dürfen wir allgemein sagen:

[1]) Zur Geschichte der Grafschaft im Harzgau, die Schröder G. V. S. 5 n. 3, gibt, ist etwa noch nachzutragen, dass sie schon Otto III. einem Vasallen des Halberstädter Bischofs verliehen hatte. Thietmar V, 3 (2), Scr. rer. Germ. p. 108. vgl. Stumpf nr. 1795a. 1022 Dec. 5. Dadurch gewinnt die Vergabung an Halberstadt 1052 besondere Erklärung.

[2]) Eine brauchbare Zusammenstellung an ziemlich verstecktem Ort gibt Kayser in der Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, IV. Band (Braunschweig 1899), S. 37—52.

[3]) Dieser Punkt ist allerdings, so viel ich weiss, noch nicht untersucht.

[4]) „praesidente Erf comite .... qui tunc loco tutoris vicem agebat parvuli filii Ruggeri comitis ac suae sororis." 10. Juli 1095. Wenck H. L. G. II. nr. 41. Besonders aber: „in Comitatu Waldrici Comitis vice Athalgeri filii Wichingi regia potestate positi" im Jahr 1074! Erhard Reg. I., 1150. Philippi, Osnabrücker Urkundenbuch I (1892), nr. 170. Und dies, obwohl Adalger später als Untergraf erscheint, wenigstens wird man darauf deuten müssen Möser Osn. G. II, 246. Erhard Reg. I., nr. 1193 zu 1080 „in placito Adalgeri Comitis accepit Liupoldus comes .... curtem in tutelam .... isti sunt testes: nobiles homines: Liupoldus, Adalgerus."! — Vgl. Ssp. Lehnr. 71 § 3, dass kein Gericht über ein Jahr unbesetzt bleiben darf. Über die Grafschaft Adalgers vgl. Stüve in Wigands Archiv f. Gesch Westfal. III, 1 (1828) S. 132ff.

die weltlichen Gerichte sind regelmässig besetzt und versorgt. Aber freilich, die Zahl selbständiger Gerichtsherren ist beträchtlich gestiegen. Wie gestaltet sich der persönliche Gerichtsstand der Amts- und Territorialgrafen, der Vögte usw.? In Herzogtümern vollkommener Art wie in Baiern, Lothringen und Schwaben stand grundsätzlich stets dem Herzog diese Jurisdiktion zu. Aber wer zog die Mächtigen anderer Provinzen zur Rechenschaft, wenn der oft unerreichbare König nicht half? Denn es lässt sich nicht einwenden: Formell ist bis zu Eikes neuer Lehre gegen jeden Richter in seinem eigenen Gerichte zu klagen erlaubt. Die Gerechtigkeit wird dieser Rechtsatz wenig gefördert haben.

Von allgemeinerer Bedeutung noch war es, dass dem altdeutschen Prozessrecht das Offizialverfahren fremd war. Wo kein Kläger, war, auch im Kriminalverfahren, kein Richter. Die Ansätze nach dieser Richtung, die unter den Karolingern sich finden, indem den Königsboten eine Rügegewalt allgemeiner Art zustand, verschwanden für das Landrecht sogleich wieder mitsamt den Königsboten.

Überall demnach, wo der Missetäter mächtig und furchtbar genug war, unterblieb der Prozess. Oft werden auch beide Parteien weit lieber ihre Streitlust mit dem Schwert als vor dem Richter im Wortkampf befriedigt haben.

Trotzdem wäre es nicht ganz richtig, hieraus allein die Unhaltbarkeit der Verhältnisse herauszulesen. Denn neben die weltlichen Gerichte ist seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert in gleicher Weise ausgebildet das Sendgericht des Bischofs getreten.[1]) Und das Sendgericht ist vom Offizialverfahren beherrscht. Die Rügezeugen, die wenigstens einen grossen Teil ihrer Bedeutung im weltlichen Gericht schnell einbüssten (vielleicht blieben sie im Niedergericht), waren von der geistlichen Gewalt übernommen worden. Die Geschworenen müssen jeden Missetäter anklagen und nicht nur den Verbrecher des eigenen Bezirks, sondern anscheinend, wer immer aus der ganzen Diöcese als Sünder ihnen bekannt ist. Die Bussen sind streng,

[1]) Vgl. jetzt das zusammenfassende, sorgfältige Werk von M. A. Koeniger. Wie sehr die Jurisdiktion als wichtigstes Recht des Bischofs fast galt, darüber vgl. die interessante Stelle bei Lüntzel, Gesch. von Hildesheim (1856) I, S. 211 (nicht bei Koeniger).

auch die Erscheinungspflicht durch des Bischofs Bann dringlich gemacht. In ganz Altdeutschland im wesentlichen sind die Sendgerichte in Tätigkeit.[1]) Ferner sind sie zuständig auch für Vergehen, die von dem weltlichen Schwert selten gestraft werden. Im allgemeinen freilich gilt der Satz: „Ultio furum et raptorum ad comites respicit, poenitentia tamen ad episcopos pertinet.“[2])

Faktisch aber ist das geistliche Tribunal, weil es nicht auf den Privatkläger wartet, offenbar die einzige Instanz für alle die friedstörenden Verbrechen des Mordes, Überfalles, Totschlags, wie sie im Gefolge der Fehde unvermeidlich waren.

Es ist also eins deutlich: Gerichte sind da, sind regelmässig besetzt, und wo das weltliche versagt, droht zum mindesten die kirchliche Bussgewalt einzugreifen. Nicht aus dem Fehlen von Gerichten entspringen die Ungesetzlichkeit und Willkür, die herrschen. Alle die zahllosen Inhaber gerichtlicher Amtsgewalt sind zugleich die mächtigsten in ihrem Sprengel, sie vor allem können sich ohne Schwierigkeit dem Kläger entziehen. Denn, dies ist der Kernpunkt des Problems, mit der Erzwingbarkeit des Rechts ist es auf das traurigste bestellt. Freilich übergeordnet über die lokalen Gewalten gab es umfassendere, die dem Richter, dem Grafen mit grösserer Wucht, sollte man meinen, entgegentreten konnten. Wer sich dem Send entzog, musste sich versehen,[3]) vor die Provinzial- oder Diöcesansynode gefordert zu werden. Hier kamen die Grafen ausgedehnter Bezirke zusammen. Und besonders schwerwiegende Verbrechen sind anscheinend ohne weiteres vor diese Instanz gebracht. So zog man die Ermordung des Grafen Siegfried von Nordheim im Jahre 1025 vor eine Provinzialsynode des Erzbischofs von Mainz und seiner Suffragane.[4]) Schon vorher war das gleiche Verbrechen, aber gegen einen anderen Verdächtigen, auf einer Synode zu Frankfurt, der auch Konrad II. beiwohnte, unter-

---

[1]) Koeniger S. 186 ff.

[2]) Koeniger, Burchard von Worms = Veröffentlich. d. Münchener kirchenhistor. Seminars II, 6 (1905) S. 116.

[3]) Koeniger S. 20 f. Eine Synode, nicht den Send meint wohl auch Lambert ad a. 1075; SS. V. 228. Die Stelle zeigt die strenge Durchführung der Synodalgerichtsbarkeit.

[4]) Annal. Hildesh. ad a. 1028 MG. SS. Dazu v. Uslar-Gleichen „Veröffentlichungen zur niedersächsischen Geschichte“ Heft 3, Hannover 1900, S. 58.

sucht worden. Darauf, dass wichtige Kriminalsachen nur vor den Synoden verhandelt wurden, mag von Einfluss gewesen sein, dass nur hier die härteste und nachdrücklichste Strafe, die Excommunication, verhängt werden konnte.[1])

Und was die Synoden bezweckten, war auch, wie schon im ersten Teil dargelegt ist, die Aufgabe des echten Stammesherzogs. Das legem facere, iusticiam facere ist in Friedenszeiten das, was sein Wesen eigentlich ausmacht.[2]) Gerade die Übergriffe, Rechtsverweigerung und Gewalttat untergebener Gerichtsherren zieht er vor sein Gericht.[3]) Die Frage der Competenz scheint dabei wenig ins Gewicht gefallen zu sein. Für die gesamte Rechtsprechuug dieser Epoche, sehr im Gegensatz zum 13. Jhd.,[4]) mag schon das immer zu gewärtigende Eingreifen des Königsgerichts den Gedanken daran zurückgedrängt haben. Genug, wenn man des Verbrechers habhaft wurde, wenn sich ein Gericht fand, das nachdrücklich auf Recht und auf Urteil beharrte. So werden in Barbarossas erstem Landfrieden Lehnssachen ins Landgericht verwiesen.[5]) Oder wie noch 100 Jahre später

---

[1]) Der eximierte Gerichtsstand der mit einem ostfränkischen Ausdruck bezeichneten Synodalen wird wohl genau in Koenigers II. Band verfolgt werden. Es erscheint möglich, dass der Würzburger Bischof im 12. Jhd. besonders erfolgreich die Synodalgerichtsbarkeit ausübte. S. unten im 4. Kapitel.

„Über Geistliche und Laien auf den Synoden" vgl. Hilling, Archiv für katholisches Kirchenrecht 79 (1899) S. 203 ff. Er unterscheidet jedoch nicht genügend die Fälle, wo Laien als Diöcesanen an Synoden teilnehmen, von denen, bei denen Beneficiaten des Bischofs zusammen mit dem Kapitel zu Verhandlungen zugezogen werden. Wie scharf man hier trennen muss, darüber vgl. z. B. v. Below, Das Wahlrecht der Domkapitel (= Heft 11 der Histor. Studien von W. Arndt etc. Lpzg. 1883) S. 3. Irrig daher Bendiner S. 51. Die Bedeutung, die in der Mitwirkung der Laien lag, ist noch nicht genügend erforscht. Würzburg und Halberstadt scheinen vor allem die nähere Untersuchung zu verdienen.

[2]) Ein hübsches Beispiel: Thietmar V, 17. Heinrich II. kommt nach Lothringen. Im Moselgau „Rege . . . legem dare cupiente Herimannus ac Theodericus solo nomine duces, sed non re, temptabant hoc impedire." Adalbold in seiner Paraphrase Thietmars versteht seine Vorlage schlechtweg: Statt „Schützer des Friedens" seien sie seine Störer gewesen. Derart deckte sich damals beides. SS. IV, 688 cap. 19. Vgl. Kap. 6.

[3]) Vgl. die Briefstelle des lothring. Herzogs bei Waitz VG. VIII, S. 45 Anm. 1 oben Teil I S. 22 Anm. 3. Ferner Waitz VG. V², 164 f.

[4]) Planck, Gerichtsverf. I, (1878) S. 44. Vgl. aber auch im Ssp. noch Ldr. III, 87 § 4.

[5]) MG. Const. I, nr. 140 c. 8.

Rudolf von Habsburg bittet „daz, swa es not geschehe durch bruche des landfrides, die nehesten, di dabi gesezzen si, da der bruch geschehen ist, den landfriden beschirmen uud helfen wern; und virmugen ez die nicht, so suln ez die tun, die darnach die nehesten sint, und darzu sulen wir den helfen, ob ez not ist.“[1]) Aus Schwaben findet sich sogar eine Notiz, wonach selbst ein Einspruch gegen eine Immobilienübertragung auch im Herzogsgericht rechtskräftig vorgebracht werden konnte.[2])

Wohl mag auf den ersten Blick die Macht des Herzogs ausreichend erscheinen, an jedem Schuldigen, auch dem, der sich der Ladung auf seinen Hoftag widersetzt, sein Urteil zu vollstrecken. In Wirklichkeit aber war dem nicht so. Ein einziges Beispiel wollen wir hier einfügen.[3]) Es ist zwar erst aus dem Ende unserer Periode, aus den Jahren 1095—1109, und spielt in der Diöcese Toul im äussersten Westen des Reichs. Aber das Typische des Vorgangs ist trotzdem nicht zu bezweifeln.

Ein Mann hat an das neugegründete Kloster Chaumouzey im Bistum Toul sein Allod geschenkt. Nach seinem Tode sucht sich sein Bruder Joscelin gewaltsam in den Besitz des Gutes zu setzen. Er ist durch die Vergabung, da er selbst nichts hat, in allen Hoffnungen betrogen, und so scheut er nicht Überfall und nicht Brandstiftung, um das Familienvermögen wieder an sich zu bringen. Der Abt klagt vor dem Herzog Theoderich. Dieser verschleppt die Sache zwei Jahre lang, während Joscelin alle Vorladungen unbeachtet lässt. Schliesslich aber kommt es, nach nochmaliger förmlicher Zitation zur Verhandlung. Der Abt wird zum Beweis seines Rechtes mit sieben Zeugen zugelassen, das Gut darnach ihm zuerkannt. Der Herzog investiert den Abt wenige Tage darauf an Ort und Stelle.

Joscelin lässt sich hierdurch in keiner Weise stören. Daher der Abt, „videntes, quod iudicium curiae omnino sperneret,“ sich an seinen Bischof, den von Toul, wendet. Dieser

---

[1]) Landfriede v. 1287 c. 28 (26); Zeumer Quellensammlg. S. 126 aus MG. Const. II, 374.

[2]) Notitia über Besitzungen des Grafen von Achalm um 1100. Er hat nach Abfindung einer Erbberechtigten „his sub testimonio plurimorum ascito rite peractis . . . predium . . . postea nullo reposcente in quovis colloquio ducum aut comitum in proprietate retinuit.“ Würt. Urkb. V, S. 374.

[3]) Seher, der Abt des Klosters Chaumouzey, erzählt die Geschichte selbst SS. XII, 327—329.

lädt nun auch Joscelin wiederholt vor sich, vermutlich auf seine Synode. Durch sein hartnäckiges Säumen zieht sich der Beklagte endlich das Anathem zu. Auch diese Sentenz hat offenbar noch keinen rechten Erfolg.[1]) So legen sich beiderseitige Freunde ins Mittel: dem verarmten Joscelin soll das Kloster alle Ansprüche für 12 Pfund abkaufen. Das Taiding findet in förmlicher Weise vor nicht weniger als 34 Zeugen an drittem Orte statt. Offenbar kommt der Austrag in streng gerichtlicher Form zu Stande. Darnach begeben sich die Parteien nach Toul und wiederholen die Handlung vor dem Bischof. Fortan lässt Joscelin das Eigentum des Klosters unangetastet. Sein Gegner selbst muss das einräumen. Sein ruhiges Verhalten, nachdem er selbst einmal die Rechte der Mönche anerkannt hat, beweist, dass wir es hier keineswegs mit einem gewissenlosen Räuber zu tun haben.

Von dieser Seite her ist die Rolle klar gestellt, die Provinzialversammlungen nur gespielt haben können. Sie finden die Grenzen ihrer Macht in der freiwilligen Anerkennung durch den einzelnen, in der Stärke des Corpsgeists, der die landschaftliche Aristokratie jeweils beseelt. So sind sie auch noch mehr als herzogliche und bischöfliche Gerichte darauf angewiesen, durch Schlichtung und friedlichen Ausgleich beiden Parteien Genüge zu tun.[2]) Was wir schon in der fränkischen Zeit fanden, gilt in weit stärkerem Masse für unsere Zeit. Im 12. Jhd. ist selbst das königliche Gericht vom Vergleichsgedanken beherrscht.[3]) Und im Bewusstsein der Zeitgenossen taucht bei jeder Störung der Rechtsordnung unmittelbar eine gezweite Erwartung dessen auf, was die friedenschützenden Gewalten daraufhin zu tun haben: sie können sich bemühen um Urteil nach der Strenge des alten Rechts, oder um die „amicabilis compositio."

[1]) Die erbauliche Redeweise des Abts darf nicht irre führen.

[2]) Noch für Friedrichs I. Regierung zwei unserm Beispiel ähnliche Fälle im vierten Kapitel zu den Jahren 1158/59. S. 132 A 1

[3]) Z. B. Otto v. Freising I, 68, auch vgl. R. Scholz, Beitr. z. G. d. königl. Hoheitsrechte = Leipziger Studien II, 4 (1896) S. 30f. Dahin gehört auch Reinalds Mission unter Barbarossa. S. unten Kap. V. Eine nähere Untersuchung dieser Zweiteilung in Urteil und Schied, „recht und minne," behalte ich mir vor. Quantitativ hält die in Rechtsformen kaum fassbare Schlichtung dem förmlichen Prozess so sehr das Gleichgewicht, dass die Rechtsgeschichte sie nicht nur nennen, sondern auch erörtern muss.

Stölzel. Brandenburg. Rechtsverw. I (1888), S. 404 behandelt das Verfahren „in der Güte" und seinen Gegensatz das Verfahren „im Rechte".

Die Sächs. Summa dictaminis baut auf diesem Unterschied auf

Über ein ähnliches Hinausgehen über die wirkliche Praxis durch Fiktion beim Fehderecht vgl. Frensdorff, Nachr. d. Gött. Ges. d. Wiss. 1894.

Die Amtsgewalten des Reichs sind im 11. Jahrhundert in Verfall. Sie sind nicht mehr im Stande, eine leidlich brauchbare Exekutive neu zu begründen. Die neuen lehenrechtlichen Gewalten sind erst im Entstehen, die feudale Pyramide ist längst noch nicht so durchgebildet, um ihrerseits die Justiz befriedigend zu übernehmen. Aber die Gegenwart braucht sofortige Hilfe gegen die Rechtlosigkeit.[1])

Aus Frankreich und von der Kirche übernimmt man ein Mittel, das schon das starke karolingische Kaisertum angewandt hat, die Vereidigung. Seit dem ausgehenden zehnten Jahrhundert bringen französische Kirchenfürsten die sogenannte treuga dei in Gebrauch. Alle Bewohner einer Landschaft werden, zunächst von den Bischöfen, veranlasst, sich eidlich Mann für Mann wenigstens für bestimmte Abschnitte der Woche und des Jahres zu friedfertigem Verhalten zu verbinden. Im Anfang ward die Wirkung des neuen Mittels öfters überschätzt. Man versprach sich zu leichten und durchschlagenden Erfolg. Da mussten dann später, wenn die Erfahrung die Hoffnungen etwas ernüchterte, die Fristen, in denen die Fehde zulässig war, wieder erweitert, statt verkürzt werden.[2]) Auch der junge Barbarossa hat anscheinend in seinem ersten Friedensgesetz für Kompetenz, Verfolgungspflicht, Strafvollzug Grundsätze aufgestellt, die volle Einsicht in die Ursachen des Übels zeigen, sehr bald aber haben abgeschwächt werden müssen.[3])

Fast gleichzeitig wird die Vereidigung von Heinrich II. aufgegriffen; in Schwaben lässt er alle Freien einen Treueid schwören, um während der Unmündigkeit des Herzogs das Land vor Unruhen zu bewahren. Der Vorgang erinnert am ehesten noch an den Fidelitätseid unter Karl dem Grossen.[4]) Aber erst

---

[1]) Vgl. die lehrreichen Ausführungen Zallingers in MÖG. Ergänz.-Bd. IV, 443ff.

[2]) Vgl. z. B. den Kölner Frieden mit der Pax dei von vermutlich 1085 Const. I, 608.

[3]) Landfrieden der libri feudorum MG. Constit. I, nr. 140. Fast alle Bestimmungen, vor allem das Beweisrecht, fallen auf durch Energie; siehe noch speziell § 8, § 11, § 19.

[4]) Vgl. Teil I S. 6f. — der Charakter des Heerfriedens im 10. Jhd. ist nicht recht klar. Vgl. Widukind III, 44 vor der Schlacht auf dem Lechfelde „primo diluculo surgentes, pace data et accepta, operaque sua primum duci deinde unusquisque alteri cum sacramento promissa . . . . procedunt."

am Ende des Jahrhunderts unter Heinrich IV.[1]) bringt die Reichsgewalt eine Massregel zur Anwendung, die unabhängig davon gleichzeitig in einzelnen Landschaften in Aufnahme kommt, den Landfrieden. Freiwillig — wir können die Stärke des Bedürfnisses daraus erschliessen — treten die Grossen einzelner deutscher Stammesgebiete zusammen und verpflichten sich durch einen Schwur, ein Jahr oder mehrere Jahre hindurch, immer aber bis zu einem bestimmten Termin, jegliche Selbsthilfe zu unterlassen. Während der Gottesfriede auf ewige Zeit einen wenigstens halbwegs erträglichen Zustand schaffen will, zielt der Landfriede darauf, wenigstens vorübergehend jede Gesetzlosigkeit zu verhindern. Noch ist zu bemerken, dass mannigfache Kombinationen und Mischformen aus beiden Friedensarten vorkommen.

Zustande kommen diese Eidesbünde, sofern nicht der König mitwirkt, am leichtesten auf Provinzialversammlungen. Der Kölner Gottesfriede von 1083 ist gewiss auf einer Synode angenommen worden. Aber diese Synode musste einen Ausnahmecharakter tragen: auf den Willen und die aktive Teilnahme aller Diöcesanen kam es an, sodass wir billig von einer Provinzialversammlung reden können.[2])

Der Elsässische Gottes- und Landfriede ist von einer echten Provinzialversammlung beschlossen worden. Obwohl die Anwesenheit von Geistlichen nicht erwähnt wird und es nur heisst, beschworen hätten ihn „Alsatienses cum suis primatibus," so ist doch zum mindesten die Beteiligung des Bischofs von Strassburg nachweisbar. Die Schwurgenossen einigen sich freiwillig; wer sich ihnen nicht anschliessen will, „discedens discedat."[3])

---

[1]) Schon der Schwurfriede von Weihnachten 1068 darf hier nicht unterschätzt werden. Bernold ad 1069, SS. V, 429.

[2]) Vgl. „postquam ab omnibus aliquamdiu diverso modo tractatum est et retractatum." Pax Sigewini Const. I, 603.

[3]) Waitz, Urkunden z. d. Verf.-Geschichte, 2. Aufl. S. 35. Obwohl Waitz die Datierung 1094 glaubhaft gemacht hat, deutet dieser Frieden doch weiter zurück. Die im Text zitierte Stelle stellt, theoretisch mindestens, den Anschluss des Einzelnen als freiwillig hin. Später muss der Eid von jedem Bezirkseingesessenen geleistet werden. Es ist doch auch sehr bedenklich, den „Bann Leos IX." der erwähnt wird, auf irgend eine Sanktion eines anderwärtigen Friedens durch diesen Papst zu beziehen. Denn die Beziehungen Leos IX., des geborenen Grafen von Egisheim, der als Papst seine Heimat dreimal aufsuchte, gerade zum Elsass sind zu eng, als

Bairische Landfrieden 1244 f. 3 Jahre
Arch. f. K. österr. Geschquell. I, 44 ff.

S. 48 Nullus iudex iudicio sine prescripta forma (oben ist dazu geschrieben: Theutonice) presideat, alioquin duci V. talenta solvat.

S. 49. Item nullus conductum prebeat alicuicumque, sed quilibet securus vadit, auctoritate ducis et huius statuti: qui autem fecerit, pacem violat et capite privetur.

S. 50. Item qui pacem iurare noluerit, nemo ei iustitiam exhibeat, et ipse cuicumque respondere compellatur.

wahrscheinlich doch dem Reiner v. Lüttich erzählt
das Friedensgericht der Lütticher Kirche, das auch über die
Herzöge Brabants judizierte, i.J. 1194 als etwas fest ge-
gründetes!

Es ist die Macht, die eine Gemeinschaft immer auf jeden einzelnen ausübt, die alle Glieder in den Kreis des Landfriedens hineinzwingt. Die Landfrieden in Sachsen sind ebenfalls auf Provinzialversammlungen erlassen worden. Hingegen werden die gleichen Massnahmen in Baiern und Schwaben mehr der Autorität des Herzogs ihren Ursprung verdanken. In Schwaben wird freilich Rücksichtnahme auf den mächtigen Welf etwa immer geboten gewesen sein.[1]) Auch in Istrien ist es eine Provinzialversammlung, auf der ein Landfriede festgesetzt wird „infra tempus constitutum."[2])

Aber wenn auch auf ausserordentlichen Tagen, auf Provinzialversammlungen, die neuen Eidesbünde zustande kommen, für ihre Beobachtung Sorge tragen soll doch im grossen und ganzen das gewöhnliche, weltliche Gericht. Ihm wird sogar das Verfahren in Lehnssachen bisweilen überwiesen.[3]) Kaum hier und da finden wir Spuren, dass auch ausserordentliche und eigentliche Landfriedensgerichte eingesetzt werden. In Köln erwarb vielleicht der Erzbischof, als Urheber des Friedens und als Diöcesanherr, eine gewisse oberrichterliche Stellung, auch spricht hier der Gottesfriede von 1083 von einer ungewöhnlichen Mitwirkung des Volks bei der Rechtspflege, ohne dass sich genauer sagen liesse, was hierunter gemeint sei. Ebenso bleibt zweifelhaft, ob eine alle Stände zusammenschliessende Lütticher Gerichtsordnung in erheblichem Umfang bereits seit Erlass der ersten dortigen treuga dei, im Jahr 1081 ungefähr, gegolten hat.[4]) Aber Einrichtungen, wie sie später im 13. Jahrhundert nötig werden, wo alle Gerichtsbezirke strenger abgegrenzt werden und die Gerichtsherren eifersüchtig, vorwiegend aus finanziellen Gründen den Kompetenzbegriff der regulären Rechtsprechung zu ver-

---

dass nicht irgend ein elsässischer Gottesfriede schon zu seiner Zeit gemeint sein müsste. Vgl. A. Schulte in den Strassburger Studien II. Band 1883, S. 78ff. Herzberg-Fränkel Forschungen 23, S. 153f.

[1]) In den schwäbischen Urkk. werden bezeichnender Weise die duces vielfach als gleichgeordnet aufgeführt. a. 1092 Berthold u. Welf Würt. Urkb. I, 296. a. 1116 Friedrich, Berthold u. Welf Würt. Urkb. I, 341.

[2]) Küch S. 3 A. 1.

[3]) S. 65 A. 3.

[4]) Gedruckt von Nitzsch, Forschungen 21 (1881) S. 287ff. E. Mayer beklagt, sie nirgends gedruckt gefunden zu haben! Deutsche und französische Verfassungsgesch. Band I S. 188 n. 99.

schärfen trachten, wie die „conservatores pacis“ in Thüringen, das Vierstädtegericht am Main, sind in unserer Zeit noch unbekannt. Der Mangel an solchen Landfriedensgerichten wurde aber schon damals deutlich empfunden und vereitelte vielerorts den Erfolg der Friedensaufrichtung.[1])

Die Kirche, die einzelnen Stämme, die deutschen Herrscher, vor allem später Barbarossa verwenden den Friedenseid.[2]) Da kann es nicht wunder nehmen, dass in den neuen mächtig anwachsenden Lehnsverbänden die Lehnsherren, zum mindesten geistliche, sich gleichfalls seiner bedienen. Der Lehensverband erweitert damit freilich seine Kompetenzen. Deshalb sei hier in aller Kürze nur angedeutet, dass eine solche Vereinheitlichung aller politischer Tätigkeiten dieser Zeit angemessen erscheinen musste. Das Gegenteil wäre viel befremdender für eine Periode, in der z. B. wie der Bischof so der Abt von seinen „monachi, beneficiati et ministeriales“ erwählt wurde.[3]) Derart, glauben wir, entwickelten sich bald die Verhältnisse im Erzbistum Köln. Ferner deuten wir in dieser Richtung den Fuldaer Tag von 1058, einen Würzburger Frieden, der 1103 erwähnt wird. Denkwürdig erscheint auch die Gerichtsautonomie, die sich ein einzelner Stand, die Ministerialen, in Sachsen unter Konrad III. anmassen.[4])

---

[1]) Berthold ad a. 1094 SS. V, S. 458: „Hec tamen pax in Alemannia maxime invaluit eo quod principes eius quisque in sua potestate iustitiam facere non cessaverint, quod reliquae provinciae nondum facere decreverint.“ Das verstehe ich dahin, dass in Schwaben die Strafen des Schwurfriedens durch das ordentliche Gericht erkannt wurden, dies aber eine Ausnahme war. Begreiflich genug, denn landrechtliche Geltung wohnte ihnen nicht inne, konnten sie vielmehr nur durch Übung der Gerichte erlangen, die auch binnen weniger Jahrzehnte bereits feststand.

[2]) Über das Gewicht des Eides in jener Zeit vgl. die Kompilation von Ellinger „Verhältnis von Wahrh. u. Lüge im 10.—12. Jhd.“ Berliner Philos. Diss. 1884. Freilich über Ellingers Einsicht Denifle, Die Universitäten des MA. bis 1400 (1885) S. XXIII Anm. 49.

[3]) M. Brennich, Besetzung der Reichsabteien v. 1138—1209. Greifsw. Diss. 1908. S. 73f. Vgl. unten die Abschnitte über Fulda, Würzburg und Köln.

[4]) Vgl. S. 84.

Während des Interregnums spielt der Landfriedens-
schutz in den Beschlüssen der Provinzialsynoden
bei weitem die Hauptrolle vgl. die Synodal-
statuten bei Mone Zts. f. G. d. Oberh. IV,
(1853).

Der Schwur bringt nicht durchaus neues Recht: das geistliche Schwert hat stets die Fehde gestraft; sondern in einer Zeit, in der immer kleinere Teile selbständig zu werden trachten, ist er das stärkste Bindemittel, den einzelnen zu einem Unterlassen der Selbsthilfe zu bewegen. Darum kann es nicht wunder nehmen, wenn da, wo der Kaiser den Eid abnimmt, eine Ähnlichkeit mit den karolingischen Einrichtungen unverkennbar wird. So heisst es 1169 „Imperator curiam habuit Walehusen . . . . ubi denuo pacem renovavit, violatoribus pacis secum abductis.“[1]) Daher hat es seinen guten Sinn, wenn Friedrich I. 1179 bei Errichtung des Rheinischen Landfriedens sagt: „Pacem antiquam a predecessore nostro Karolo divo augusto institutam renovavimus.“[2])

Zweites Kapitel

Sachsen

In Sachsen gab es in den Billungern eine Familie, die den herzoglichen Namen führte. Aber Steindorffs und Weilands Untersuchungen haben dargetan, dass der billungische dux bis zu Lothar von Supplinburg hin nur ein primus inter pares gewesen ist, dem die Führung des Heerbannes wohl zustand, sonst aber weder Geleitsrecht noch Gericht und Landtag über Grafen und Bischöfe seines Landes. Die oben erwähnte Entwicklung der Reichskirchen der Landschaft gibt dazu einen treffenden Beleg. Wintzers Gegenschrift enthält faktisch auch nicht ein einziges stichhaltiges Argument zugunsten eines echten sächsischen Stammesducats.

Die ausgedehnte Provinz hat aber trotzdem einen gewissen Zusammenschluss bewahrt. Das angestammte Herzogtum der Ottonen bildet dauernd einen festen Begriff, die sächsischen Fürsten eine einheitlich auftretende und einheitlich handelnde Gruppe.[3])

Schon im zehnten Jahrhundert, wo doch die Quellen spärlich genug fliessen, werden bisweilen Tagungen aller sächsicher Grossen erwähnt, freilich meist bei ausserordentlichen Ge-

[1]) Annal. Palid. SS. XVI, 94. Vgl. dazu Teil I dieser Arbeit S. 15.

[2]) Const. I, 381. Vgl. E. Mayer I. 6.

[3]) Ueber die Sonderart der Sachsen vgl. z. B. Georg Dehio, Hamburg-Bremen (1887) I, 219.

legenheiten, im Jahre 968 in kriegerischer Zeit, dann 1002 und 1024, als der Thron des Reiches verwaist war. 968 und 1002 sind die Fürsten, geistliche wie weltliche, am Westrand des Harzes in Werla bei Burgdorf an der Oker versammelt. Dies Werla war, bezeichnend genug, eine beliebte Pfalz der sächsischen Kaiser. Seit dem Königtum der Salier erlöschen die Zeugnisse für den Pfalzcharakter des Orts. Jedenfalls aber werden wir auch den Tag von 1024 diesem Werla zuweisen im Gegensatz zu dem Vorschlag, hier an Werl in Westfalen zu denken.[1])

Im Jahre 968 schreibt Otto der Grosse an die Sachsen, die zu einem Kriegszug gegen den Osten in Werla versammelt sind. Im Jahre 1002 kommen alle sächsischen Fürsten „ad Frasam curtem regiam" zusammen; Thietmars Aufzählung der Anwesenden zeigt, dass beide Parteien, die Meissensche und die baierische, vollzählig anwesend sind. Die baierisch Gesinnten setzen durch, um Markgraf Ekkehards Pläne zu vereiteln, dass alle schwören, niemand einzeln zum König zu wählen „ante constitutum in Werlo colloquium." Also in demselben Augenblick, wo alle beieinander sind, ist schon ein neuer förmlicher Tag angesetzt. Wir werden nicht fehl gehen, wenn wir diesem zweiten Werlaer Tag aus diesem Grunde einen rechtlich bestimmten Charakter zuschreiben. Er ist die offizielle Versammlung für die Königswahl der Sachsen. Wer sich hier nicht einfindet, begibt sich seines Einflusses und Rechtes mitzuwirken. Das sehen wir daraus, dass auch in Werla wieder die Parteien beide anwesend sind, obwohl es zu den heftigsten Streitigkeiten kommt. Erscheinen musste eben dort, wer nicht völlig verzichtete.

Deshalb werden wir der Versammlung des Jahres 1024 gleiche Bedeutung zuschreiben dürfen. Auch dieser Tag wird nicht einer beliebigen Verabredung, sondern einem festen Brauch

---

[1]) Lüntzel Geschichte von Hildesheim (1858) I, S. 426ff. gibt die Geschichte Werlas. Vgl. auch ebenda S. 74. S. 428 wendet er sich gegen Erhards im Text erwähnten Vorschlag. Gegen Erhard ist wohl auch anzuführen Seibertz, Urkdbuch d. Herzogt. Westfalen I, 22 nr. 19: Auszüge aus einer kölnischen tabula trad. ca. vom Jahre 1000 nr. XI „Ludolphus comes dedit Werle et quicquid proprietatis habuit in episcopatu Coloniensi." Neuestens ist über Werla zu vergleichen Eggers S. 104f. Werlas Stellung kennt auch Eike noch Ssp. Ldr. III, 62, 1.

Über die Erinnerung an die Palenze für Werla noch nach 1300 in einer Lehnsurkunde, in der die Goslarer zur Verlegung der Grafschaft nach Werla aufgefordert werden, von dem der Verfasser weiss: „alse ic selven lesen in jüwer croneken" s. Zts. des Harzvereins XXV, 263

entsprungen sein. Bei diesem Male wird nun auch eine förmliche Sühne festgestellt zwischen Meinwerk von Paderborn und Thietmar, dem Bruder Herzog Bernhards von Sachsen.[1])

Da erhebt sich die Frage: haben diese Zusammenkünfte auch noch einen andern Inhalt gehabt als Kriegsaufgebot und Königswahl? Hierauf hat schon Weiland im Anschluss an Steindorffs Ausführungen geantwortet, und wir können nichts besseres tun, als seinen knappen Satz herzusetzen: „Diese Fürstenversammlungen, auf welchen Landes- und Reichsangelegenheiten beraten wurden, sehen wir denn überhaupt in Sachsen die Stelle der herzoglichen Landtage, wie sie in Baiern und Schwaben stattfanden, vertreten.“[2]) Meine Aufgabe kann darnach nur noch sein, diesen Satz im einzelnen zu belegen.

Als das wichtigste Zeugnis für eine Provinzialversammlung in Sachsen betrachte ich eine Zusammenkunft, die noch dem zehnten Jahrhundert angehört, der Zeit zwischen 983 und 993, und auf die schon Waitz aufmerksam gemacht hat.[3]) Anwesend sind die Bischöfe von Hildesheim und Minden,[4]) Verden und Münster, ein Vertreter des Mainzer Erzbischofs, sowie der Herzog Bernhard und sein Bruder Liudger, der Pfalzgraf und elf weitere Grafen. Die Aufzeichnung darüber berichtet leider nur, vor allen diesen Fürsten (principes!) seien „per preceptum regis Ottonis“ eidliche Aussagen von Einheimischen über die Grenze zwischen Ostfalen und Engern, zwischen den Diöcesen Hildesheim und Minden, eingefordert worden. Niemand wird behaupten wollen, dass nur zu diesem Zweck all diese Fürsten zusammengekommen sein werden. Man wende nicht ein, die Inquisition habe „an Ort und Stelle“ ausgeführt werden müssen Bei einer so ausgedehnten Grenze wäre das ja tatsächlich doch nicht möglich gewesen. Wahrscheinlich wird eine Markabschreitung vorangegangen sein, die Aussagen hierüber aber sind

---

[1]) Vita Meinwerci cap. 195 SS. XI, 152.

[2]) Weiland S. 3; Steindorff S. 91ff.

[3]) Janicke, Urkdb. v. Hildesheim I = Publikat. aus d. preuss. Staatsarchiven Bd. 65, S. 24 nr. 35. Vgl. Waitz VG². VI, 452 n. 2. Erhard Reg. kennt sie nicht.

[4]) Die Gegenwart dieser beiden erscheint doch als selbstverständlich, vgl. den Schlusssatz oben im Text. Wintzer S. 24 lässt sie weg. Die Kritik unserer Urkunde zeigt übrigens am besten Wintzers methodischen Hauptfehler, eine ständige petitio principii.

auch in anderen Fällen nachweisbar an entfernten Gerichtsstätten abgegeben worden.[1]) Wo aber denn der Vorgang sich abgespielt hat, darüber gibt leider die notitia keinen Aufschluss.

Am Ende heisst es, der Hildesheimer Vogt im Verein mit mehreren anderen, vermutlich Untervögten, habe „postea" in den also festgestellten Grenzen „cum consensu utrorumque episcoporum et consilio prenominatorum principum" das Bistum erhalten[2]) und zwar „ad principale altare Hildenesheim." Dieser Vorgang ist also bestimmt nach Hildesheim zu verlegen und auch die Anwesenheit der Fürsten wird durch den Wortlaut wahrscheinlich. Ist es aber glaublich, dass auch die Inquisition und damit die eigentliche Fürstenversammlung in Hildesheim stattgefunden hat? Wir legen keinen Wert hierbei auf den Umstand, dass in der Aufzählung der Grossen im Eingang der notitia der Hildesheimer Vogt nicht genannt wird. Auch sein Bischof wird nicht angeführt; beider Mitwirkung verstand sich wohl von selbst. Zu beachten erscheint eher das „postea", mit dem die Investitur des Vogts eingeleitet wird. Vor allem aber: wird der Streit zweier Parteien im Haus der einen geführt worden sein? Bei allen Austrägen im Mittelalter spielt der dritte Ort, an dem die Gegner sich treffen, eine wichtige Rolle, seine gerechte Auswahl wird mit grösster Sorgfalt betrieben. Sicherlich wird man den Vorgang hier nicht anders deuten können: im Gericht erfolgt zunächst Untersuchung und Entscheidung, darnach begibt sich der Richter in eigner Person[3]) an Ort und Stelle zum Zweck der Investitur. Die Besitzeinweisung war aber einheitlich in diesem Falle nur auf die Reliquien des Hauptheiligen des Bistums möglich. Wenn demnach ein anderer Tagungsort in Betracht kommen muss, so stehen wir nicht an, auch diesmal Werla hierfür zu vermuten. Eine Pfalz empfahl sich am besten für eine Provinzialversammlung, ward ja auch in Sachsen regelmässig dazu ausgewählt. Nun liegt Werla allerdings

[1]) Vgl. in unserer Arbeit Teil I, Nr. 19 und 23 S. 35 u. 44. Weitere Beispiele fast in jedem Urkdb.

[2]) Der Vogt konnte aber doch wohl nur das Stiftsgut, nicht die Diöcese erhalten? Auf die auffällige Rolle des Vogts weist schon Albert Barth hin: Das bischöfliche Beamtentum im MA. Göttinger Diss. 1900, S. 12 Anm. 4.

[3]) Vgl. z. B. oben Teil II S. 63.

günstiger für Hildesheim, auch in seiner Diöcese, aber die Entfernung von Minden ist nicht übermässig gross. Zur Gewissheit lässt sich unsere Annahme freilich nicht erheben. Auch an Wallhausen, eine königliche Pfalz, hart an der Grenze zwischen Ostfalen und Engern, mag man denken.

Die Grenzbereinigung ward auf Grund eines königlichen Präcepts vorgenommen. Der Charakter der Versammlung als einer rein provinzialen, nicht auf königlichen Befehl stattfindenden, wird hierdurch nicht berührt. Es ist leider unmöglich, andere Gegenstände ausfindig zu machen, vor allem etwa politische, die bei dieser Gelegenheit die Fürsten beschäftigt haben könnten.[1]) So bleibt als Resultat: eine Provinzialversammlung fast vollzählig von allen sächsischen Grossen, ausdrücklich ferner durch einen Mainzer Stellvertreter besucht, in friedlicher Zeit auch ohne den Anlass der Königswahl.[2])

Wieweit aus dieser Tatsache im Verein mit den schon angeführten eine ständige Uebung, eine Erscheinungspflicht und anderes mehr sich erraten lässt, bleibt der willkürlichen Auslegung des einzelnen überlassen.

Die Versammlung zu Werla im Jahre 1024 zur Beratung der Königswahl ward schon besprochen; der Wahl aller deutschen Stämme am Rhein blieben die Sachsen fern.[3]) Als aber am 6. oder 7. September Konrad II. gewählt worden war, sind sie, und zwar unter ihnen auch Dirk, Graf von Holland (als „comes Fresoniae"), wenige Tage darauf in Herzfeld zusammengekommen, wohl um über ihre Stellungnahme gegenüber dem neuen Herrscher sich zu einigen. Der Zeitraum seit dem Wahltag ist so kurz, dass die erneute Begegnung schon vorher verabredet gewesen sein muss, möglich auch, dass man gemeinsam die Nachricht erwartet hat. Die ausdrückliche Bestätigung, die der neue Herrscher bald darauf bei einer Fahrt durchs Reich ihren Rechten erteilte, wird in Herzfeld besprochen worden sein.[4]) Uns werden zwei Akte von diesem Convent berichtet, vom

---

[1]) Ob Ottos III. Aufenthalt im Frühjahr 988 in Niedersachsen zusammenhängt mit unserer Urkunde, ist mehr wie fraglich. Vielleicht ergeben Uhlirz' zu erwartende Jahrbücher irgend Anhaltspunkte für die Datierung.

[2]) Vgl. die Stelle aus Lambert S. 84 A. 3.

[3]) Wipoc. 6 SS. XI, 263.

[4]) Bresslau Jhbb. I, S. 11ff. besond. S. 12 A. 7.

13. und vom 14. September.[1]) Am ersten Tag klagt eine Äbtissin um Familiengut gegen Paderborn. Wer der förmlichen Gerichtsverhandlung[2]) etwa präsidiert habe, lässt sich nicht sagen; es ist eben eine echte Provinzialversammlung. Auch im zweiten Fall versucht eine Erbin Ida, Schenkungen an Paderborn rückgängig zu machen, doch kommt es zu einem gütlichen Kompromiss. Anwesend sind neben Bischof Meinwerk von Paderborn Herzog Bernhard und acht andere Grafen.[3]) Doch ist möglich, dass die Gerichtsurkunde nur die weltlichen Zeugen anführt und auch noch weitere Bischöfe anwesend waren.[4])

Die Biographie Bischof Meinwerks von Paderborn überliefert uns eine Fülle gerichtlicher Akte, bei denen eine Mehrzahl von Zeugen fast stets nachweisbar ist. Wir wissen aber, dass Paderborn mehrere Grafschaften besass; darum wird es sich in vielen Fällen um Lehnsgrafen des Bistums handeln. Die häufige Anwesenheit der Grafen von Stade und von Nordheim ist schwerer zu erklären, vielleicht liegen hier verwandtschaftliche Beziehungen zugrunde.[5]) Jedenfalls wären weitergehende Hypothesen ohne jede Unterlage. Synoden und Lehengerichte mögen die Zeugenschaften der reichsunmittelbaren Grafen zum guten Teil verursacht haben.[6]) Aber wenn wir auch alle diese Fälle ausscheiden,[7]) immer bleiben einige übrig,

---

[1]) Vita Meinw. c. 197 SS. XI, 152 sq. und 202, S. 154 = Erhard Cod. I., nr. 107; vgl. Reg. nr. 933.

[2]) „iusto iudicio convicta est." cap. 197.

[3]) nicht zwölf, wie Bresslau irrig zählt. Übrigens gibt die vita Meinwerci auch dem Gemahl der Ida den Grafentitel, während das bischöfliche Copialbuch hiervon nichts weiss. Wenn auch Rieger, Forschungen XVI, 459 die Zuverlässigkeit der vita höher stellt, wird man in diesem Fall doch dem Cartular folgen.

[4]) Hierfür gibt einen Beweis die Basler Urkunde von 1008, Dümgé Regesta Badensia S. 14, wo trotz der Mitwirkung mehrerer Bischöfe bei der Handlung nur zwei Grafen unterschreiben und der schenkende Bischof selbst.

[5]) So v. Uslar-Gleichen, Veröffentlich. zur niedersächsischen Gesch. 3. Heft (1900) S. 56.

[6]) Z. B. der Prozess um Gut gegen Thietmar, Herzog Bernhards Bruder, geht auf einer Synode vor sich. Erhard Cod. I, nr. 87, 20 S. 69 Vit. M. c. 100 SS. XI, 128.

[7]) Für Meinwerks Regierung von ca. 25 Jahren etwa 12 Fälle.

die auf Provinzialversammlungen hinweisen. Bevor ich diese vorführe, habe ich noch einen Ausdruck der Quellen zu prüfen, der mehrfach die ältere Forschung beschäftigt hat. Die Vereinigung mehrerer Grafen in westfälischen Gerichten einerseits, der ebenda bisweilen gebrauchte Titel „praeses" andererseits, gab der Vermutung Raum, praeses sei der spezielle Titel des vorsitzenden Grafen in einer Provinzialversammlung. Ich habe mich bemüht, die Belege für das Wort aufzufinden, und wenn auch meine Sammlung entfernt nicht vollständig sein wird, so wird sie doch vielleicht ausreichen für eine richtige Entscheidung.[1])

Die Bedeutung des Worts in der spätrömischen Kaiserzeit bleibt hier billig ausser Betracht. Aber auch die interessante Stellung der Viktorinen als Praesides Raetiae im 7. und 8. Jahrhundert kann für die Zeit nach Karls Reformen offenbar nicht mehr Berücksichtigung verlangen.[2]) Ja, es wird hier sogar von der zweifellos begegnenden Identität zwischen praeses und comes für den Zeitraum bis zum Ausgang der Karolinger abgesehen.[3]) Die Vermutung und die Analogie kann bei solcher Untersuchung nicht fern genug gehalten werden.

Im Jahre 968 führt der Graf des Suerzzagaues als Richter in Zürich den Titel, es wird verhandelt dort „in publico mallo praesidis." v. Wyss hat in seiner Untersuchung über die eigenartige Verfassung der Reichsvogtei Zürich bemerkt, dass hier mit Grund der Titel praeses gebraucht sei, um einen Unterschied von dem regulären Grafenamt zu markieren.[4]) Praeses soll den ordentlichen Richter in einem aussergewöhnlichen Gerichtsbezirk bezeichnen.

Das Wort findet sich auch in einigen Urkunden Heinrichs I., ohne dass sich etwas anderes als ein Graf unter dem praeses zu bergen scheint. Der Herrscher tauscht am 3. Juni 932[5]) Güter mit Fulda „in pago Engilin in comitatu Meginuuardi praesidis et . . . . in pago Nabelgowe in comitatu idem eiusdem

---

[1]) Bresslau, Kanzlei Konrads II. S. 34 ff, gedenkt des Ausdruckes nicht.

[2]) Zu vergleichen ist über sie Zeumer ZRG. IX (1888) S. 16 A. 3 und Caro MÖG. XXVIII, 272, der Zeumers Bemerkungen nicht zu kennen scheint.

[3]) Brunner RG. II, 164.

[4]) Zeitschr. f. schweiz. Recht XVII, 39, die Urk. ebenda S. 87, v. Wyss hat seine Anschauung ausführlich und erweitert wiederholt in seinen Abhdlg. z. Gesch. d. schweiz. öff. Rechts (1892) S. 367 ff.

[5]) DD. H I, S. 68 nr. 34.

Megenuuardi.“ Wir wollen dahingestellt sein lassen, ob dieser Meginward identisch ist mit dem gleichzeitigen[1]) Meginuuarch, wie das die Herausgeber annehmen. Immerhin steht fest, dass er auch „in pago Langnizza“ Graf war.[2]) Nirgends wird ihm zwar der Name comes ausdrücklich gegeben, man wird aber nicht zweifeln können, dass er ein solcher gewesen ist. Möglich, dass die grosse Macht, die er in seiner Hand vereinigte, durch den Titel angedeutet werden soll. Im Chronicon Laureshamense findet sich jedenfalls zum Jahre 969 eine Stelle aus urkundlicher Vorlage, in der „praesidatus“ nichts anderes als „comitatus“ besagen kann.[3]) Auch in Baiern im Jahr 1034 wird comes und praeses gleichwertig verwendet.[4]) Graf oder jeden höheren königlichen Beamten, Graf inbegriffen, bezeichnet praeses in einer Urkunde Heinrich II. für Utrecht vom 3. Sept. 1002.[5]) In Regensburg verdolmetscht man das deutsche „Burggraf“ vereinzelt mit „praeses“[6]), woneben „praetor“ und in der Regel „praefectus“ steht.

Demgegenüber scheint bei einigen Belegen nunmehr aus dem 11. Jahrhundert praeses doch wieder etwas besonderes zu besagen. Heinrich II. verleiht am 7. Juni 1009 an Niederaltaich ein Marktrecht „in comitatu Thiemonis presidis prope monasterium in villa Helmgerisperk . . . .“[7]) Dazu halte man eine weitere Urkunde für Niederaltaich von Heinrich III. unterm 17. Januar 1040. Es werden darin dem Kloster alle seine Besitzungen bestätigt. „Bona uero ista in Sueinikgouva sunt sita in comitatibus Adalberti marchionis et Dieotmari presidis.“[8]) Würde wohl Dietmar praeses genannt werden, wenn er schlechtweg Graf war? Der Gegensatz gegen den Markgrafen, der ausgedrückt werden soll, würde doch im selben Augenblick wieder

---

[1]) DD. H I. 67 nr. 32, 932 Juni 1. „in pago Altgeuue et Uuestgeuue nominatis in comitatibus Meginuuarchi et Sigifridi“ und S. 70 nr. 35, 933 Juni 1. „in pago Westergouue in comitatu Meginuuarchi.“

[2]) DD. H I. 68 nr. 33, 932 Juni 1.

[3]) SS. XXI, 393. Vgl. Diefenbach, Glossarium (1857) S. 457a, s. v. presidatus.

[4]) Bitt. II, S. 292 nr. 1438.

[5]) DD. H II. nr. 14 S. 16 „ut nullus servus . . . . ecclesie coram ullo preside aut iudice nostro . . . . coactus veniat.“

[6]) Rietschel, Burggrafenamt S. 86.

[7]) DD. H II. S. 232 nr. 198.

[8]) Monum. Boica 29, Tl. I, S. 63 nr. 350.

vgl. Heinrich d. Löwe 1148 für Neumünster
„hostibus regni Thiedmarskiensibus qui Rotholfum marchionem, principem et comitem suum, iam pridem interfecerant:

verwischt worden sein. Wir deuten daher die Wendung anders. Von zwei verschiedenen Komitaten ist unwidersprechlich die Rede. Müssen deshalb aber die Inhaber beider selbständig nebeneinander stehen? In einer Urkunde Konrads II. vom 19. Juli 1033 heisst es,[1]) ein Hof liege „in marchia et in comitatu Adalberti marchionis." Wie, wenn der Markgraf, dessen Mark mehrere Grafschaften umfasste, die eine zu faktischer Ausübung sich vorbehalten, die andere aber weiter verliehen hätte? Der praeses Dietmar wäre dann hier in Baiern ein ebensolcher Untergraf, wie der Art in Sachsen zahlreich sind.[2]) Wir werden diesen Sinn von praeses denn auch in Sachsen wieder antreffen.

Zunächst fordert noch eine Benediktbeurer Notiz, die Waitz anscheinend auf einen präsidierenden Grafen bezogen hat, unsere Aufmerksamkeit.[3]) 1063 findet nach der Benediktbeurer Chronik eine Kirchengründung in Hausen statt „ex peticione venerandi Sigimari secundi presidis et religiosae coniugis suae Girbergae."[4]) Das Wort venerandus und die Zahlangabe secundus lassen sogleich an einen Abt denken, als solchen hat ihn auch Jaffé aufgefasst.[5]) Oft genug sind ja Eheleute in den geistlichen Stand getreten. „Presidis" stände für „presulis". Aber die Abtsliste von Benediktbeuren kennt keinen Sigmar![6]) — Mit Hilfe eines Güterverzeichnisses desselben Klosters, das unter Abt Gothelm (1032—1062) entstanden ist,[7]) möchte ich eine andere Lösung vorschlagen. Dort werden drei Hufen in Dietelhofen aufgeführt und darüber steht „Sigemarus advocatus dedit." Ich sehe also in Sigmar den zweiten Vogt des 1032 aufs neue begründeten Klosters. Dann ist der Ausdruck preses wohl identisch mit advocatus, und nicht der Gerichtsvorsitz, sondern das praesidium, der Schutz klingt darin an, und am nächsten gehört die Stelle mit dem Züricher Beleg von 968 zusammen.[8])

[1]) Monum. Boica 29, Tl. I, S. 37 nr. 337.

[2]) Schrader S. 151 A. 37 und S. 152 A. 38.

[3]) Waitz VG. VII. S. 3 A. 1.

[4]) MG. SS. XVII. 321.

[5]) SS. XVII, 898 im Register s. v. Sigimarus.

[6]) SS. IX, 224.

[7]) SS. IX, 223.

[8]) Hier ist dann des Ausdruckes prepositus zu gedenken, der in karolingischer Zeit bisweilen einen Gerichtsbeamten geistlicher Immunitäten

Die beiden westfälischen Stellen endlich datieren wieder vierzig Jahre später, aus der Zeit um 1100, wo die Afterverleihung von Grafschaften unter Königsbann in dieser Landschaft gang und gäbe war.[1])

Beidemal ist von einem placitum praesidis die Rede, in dem eine Güterauflassung vor sich geht. In dem einen Fall können wir den praeses zweifelsfrei feststellen. Es ist Erpo von Padberg, Untergraf des Nordheimer Hauses im sächsischen Hessengau.[2]) Bei Seibertz erscheinen die Padberger allerdings als Lehnsgrafen der Paderborner Kirche, aber, obwohl er sie als Nachkommen des reichsunmittelbaren Grafen Haold betrachtet, führt er sie trotzdem unter den Dynasten auf.[3]) Die Grafenrechte trug die Familie bestimmt zu Lehen. Aber auch über ihre Besitzungen kann man zweifeln. 1030 wird das Gut Padberg von Konrad II. an Paderborn geschenkt, 1120 verkauft die Witwe Erpos von Padberg das Castellum Padberg an Köln, ganz wie Allodialbesitz.[4])

Das andere Mal aber wird die schon gerichtlich vollzogene Gutsübergabe durch den geistlichen Erwerber wiederholt und bekräftigt, und bei dieser Gelegenheit zeugt in der bischöflichen Urkunde „Liuppoldus comes qui ad placitum Walonis presidis presens erat.“[5]) Aus der Anwesenheit eines Grafen aber in dem Gericht des praeses etwa eine Dingpflicht jenes oder irgend eine Unterordnung herauszulesen, ist natürlich ganz unstatthaft. Andererseits in einem praeses nur den Stellvertreter des Grafen, nicht etwa einen Afterlehnsinhaber zu sehen, ist ein zu strenger Versuch, das Wort zum technischen zu stempeln.[6]) Nach dem, was soeben die Betrachtung der beiden westfälischen Stellen lehrte, wird ruhig die längst schon von Schrader vorgetragene

---

bezeichnet. — Vereinzelt kommt prepositus auch später für einen weltlichen Beamten vor. So verdanke ich Herrn Prof. Zeumer den Nachweis eines solchen in Lippstadt zu Anfang des 13. Jhd. Keutgen, Urkk. zur städt. Verfgesch. S. 148 Nr. 142 cap. 8. Ferner in der königlichen villicatio Sinzig 1242 ein solcher: MG. Const. II, Nr. 338 S. 437. Ueber den interessanten prepositus in Regensburg Rietschel, Burggrafenamt S. 96 A. 1.

[1]) Siehe S. 77 A. 2.

[2]) Erhard Cod. I, nr. 170 S. 133; Schrader S. 176f.

[3]) Seibertz, Dynastengeschichte (Arnsberg 1855).

[4]) Erhard Reg. I, 963 und 1455.

[5]) Erhard Cod. I, nr. 173 S. 135.

[6]) Weiland S. 10 und 11.

Meinung Geltung beanspruchen dürfen, all die Ausdrücke iudex, praeses placiti, comes placiti, comes concilii, comes malli seien auf Untergrafen zu beziehen, die sei es ganze Grafschaften, sei es Teile von einem gräflichen Oberherrn geliehen hatten.[1]) Das Wort praeses hat sonach mit Provinzialversammlungen nichts zu schaffen.

Wir wenden uns jetzt der Prüfung einzelner Urkunden zu.

a. 1020. Durch Urkunde vom April 1020 schenkt Heinrich II. das Gut Hammonstedt an Paderborn.[2]) In einer zweiten, verlorenen, scheint er die bisherigen Beneficiaten geschützt zu haben.[3]) Die uns erhaltene Urkunde datiert aus Bamberg. Dazu berichtet die Vita Meinwerci:[4]) „Episcopus autem M. manuscriptum hoc de Hammonstede in praesentia Thiederici Mimigardefordensis episcopi, Liudolfi, Udonis, Hiddonis, Acca comitum et aliorum legi fecit.“ Wir denken hier nicht an eine Zusammenkunft von Bischöfen und Reichsgrafen, sondern die Namen der Grafen deuten zum Teil auf Ministerialgrafen, wie solche ja schon in frühester Zeit in Westfalen zu treffen sind. Daher mag die Gegenwart des Bischofs von Münster rein zufällig sein.

a. 1023. Bern, ein Verwandter des verstorbenen Grafen von Wartberg, ficht dessen Schenkung an Paderborn an:[5]) „infirmare iudicio seculari temptavit.“ Und „multis conciliis habitis“ kommt es am 11. Dezember 1022 vor dem Kaiser in Ermschwert zu einer Einigung. Meinwerk verspricht Bern, mit 83 Pfund Silbers zu entschädigen. Unter den Zeugen sind Bischof Wizelo von Strassburg und die Grafen Hermann und Udo. Die Abfindung wird in Raten bezahlt, und zwar die erste anscheinend noch im selben Jahr, zu Gandersheim, „astantibus Wizelino episcopo praedicto, Rainwardo qui advocatus fuit, Udone

---

[1]) Abgesehen von dem Wort „praeses“ herrscht wohl über das Wesen dieser Untergrafen Einstimmigkeit; vgl. Schröder RG.[4] 495 nr. 5; 562 nr. 102. Über die Zersplitterung am Ende des 11. Jhd. und den raschen Umschwung im Laufe des nächsten bringt wertvolles Material Stüve in Wigands Archiv f. Gesch. Westphalens III, 1, S. 132—139 (1828).

[2]) DD. H. II. nr. 422.

[3]) Rieger, Forschungen XVI, 471.

[4]) SS. XI, 144 cap. 168.

[5]) SS. XI, 145 cap. 173.

Sigifrido, Ezzikone, Liudulfo, Bezelino de Suevan comitibus, Conone filio ducis Ottonis (von Kärnthen)." Da Heinrich II. selbst nicht nach Gandersheim gekommen ist, so wissen wir nicht, was zu der Versammlung eben dort den Grund bot. Eine richtige Provinzialversammlung wird durch die Anwesenheit mehrerer auswärtiger Würdenträger ausgeschlossen.[1])

a. 1024. Von einer solchen erfahren wir hingegen aus dem Jahre 1024 und zwar in Mühlhausen.[2]) Es liegen erfreulicherweise zwei Urkunden vor. Darnach muss die Tagung mindestens vom 21. bis 25. März gedauert haben. Am ersten Tage sind bei einer Schlichtung zwischen dem Nobilis Hoda und Meinwerk von Paderborn anwesend die Grafen Siegfried, Amulung, Ekkico, Thiederic (von Holland?), Thancmar, Liudolf, ferner ein Vogt von Hildesheim,[3]) die Schwester Ottos III. Sophie, Nonne zu Gandersheim.[4])

---

[1]) Die Notiz ist für das damalige Wertverhältnis vom Gold zum Silber von Belang. Die Schuld war mit 83 Pfd. Silbers festgesetzt. Geleistet wird aber auch in Gold und Naturalien. Am Schluss heisst es ausdrücklich zwei Pfund seien noch nicht bezahlt; daraus folgt, dass eine exakte Berechnung und Umrechnung in Silber zugrunde lag. Von 83 Pfd. Silber

sind gezahlt in Silber	46 Pfd.
„unum pallium (vgl. cap. 52 u. cap. 79)	pro 4 lib."
Rest nach den Zahlungen	2 Pfd.
	52 Pfd.

Zu verteilen bleiben 22 Unzen Gold und 30 Stuten. Ein Pferd wird im cap. 38 S. 120 mit 1 Pfd. berechnet! Unter ein halb Pfd. pro Stute können wir also wohl kaum heruntergehen. Eine runde Bewertung für das einzelne Stück ist bei der grossen Zahl durchaus geboten. 24 Unzen machen zwei Pfund Gold. Es verbleiben nach Abzug von 15 Pfund für die Koppel noch 16 librae Silbers. Nehmen wir an, die 22 Unzen seien voll für 2 Pfd. Gold angerechnet, so stellt sich das Wertverhältnis genau wie 8 : 1, also viel schlechter als in theoretischen bezw. offiziellen Berechnungen der Zeit! Berechnen wir die 22 Unzen genau, so zeigt sich eine Proportion von 8,72 : 1. Vgl. Inama-Sternegg, Wirtschaftsgeschichte II, 419. Des Hypothetischen der Aufstellung bin ich mir freilich bewusst.

[2]) Allerdings ist die Jahresangabe angreifbar. Neben 1024 ist auch 1013 nach dem Datum eines Kirchenfestes möglich. Als unzweifelhaft setzt Dobenecker I, 670 u. 671 sie zu 1024. Vielleicht spricht Sophies Titel „domna" dafür, dass sie noch nicht Abtissin war (seit 1023!) Doch vgl. Lüntzel I. S. 210 n. 1 für die Bedeutung von domna. Das wichtigste ist jedenfalls, dass weder 1013 noch 1024 Ende März ein Aufenthalt des Kaisers in Mühlhausen angenommen werden kann.

[3]) Vgl. Lüntzel I, 134 Anm. 1.

[4]) Wilmanns additamenta zu Erhard (1877) nr. 5 aus Abdinghofer

Nicht ganz stimmt dazu die Zeugenreihe vom zweiten Termin, an dem eine Güterauflassung vollzogen wird vor den Grafen Siegfried, Ekkica von Aslan, Herrmann dem Jüngeren, Liutger und Bernhard. Es ist dabei zu beachten, dass diese zweite Reihe wohl lückenhaft und nur in einem Excerpt uns erhalten ist.[1]) Mühlhausen als Ort der Zusammenkunft ist befremdend. Doch wird man an der nordthüringischen Pfalz festzuhalten haben.[2]) Die Fürsten scheinen aber allesamt sächsischen Stammes. Mit den umfassenden Kongressen zu Werla ist die vorliegende Provinzialversammlung nicht zu vergleichen. Doch sind es die mächtigsten Grafen, die zugegen sind, und auch hier möchte Meinwerk vielleicht nicht der einzige anwesende Bischof gewesen sein.

Die königliche Pfalz scheint ausserordentliche Gerichte begünstigt zu haben. Sie war der gegebene neutrale Boden, wenn kein Grosser auf eines Genossen Grund sich einfinden mochte.[3]) Schon für das 9. Jhd. hatten wir das Gleiche in Baiern vorgefunden. Der Pfalzfriede gab eine Gewähr für eine ruhige Tagung, wobei sein Ursprung unerörtert bleiben kann.

Auch in Nordsachsen treten Nachbarn zur Beratung zusammen. Wenigstens deute ich mit Steindorff einige Hamburger Urkunden dahin aus. Im Jahre 1059 begegnet bei einem gerichtlichen Ausgleich zwischen Erzbischof Adalbert und einer Nonne, dem Verfehlungen der Frau zugrunde liegen, neben dem Herzog Bernhard und seinem Sohn der Graf von

---

Copialbuch s. XI, vorher schon gedruckt SS. XI, 130 Anm. Sowohl Wattenbach wie Wilmanns glaubten ein jeder die Urkunde zum ersten Mal zu publizieren, und doch war sie schon längst gedruckt bei v. Spilcker, Beiträge z. älteren deutsch. Gesch. Band II, (Arolsen 1833) Urkunden S. 5 nr. II. — Die Zeugenreihe ist in gründlicher Unordnung und angetan, vor Rangentscheidungen aus dem Urkundeneschatokoll zu warnen.

[1]) Vita Meinw. SS. XI, S. 123 cap. 56.

[2]) Stumpf unterscheidet im Anfang seiner Reichskanzler thür. und sächs. Mühlhausen. Ein altes und wichtiges Mühlhausen scheint es aber in Sachsen nicht gegeben zu haben. Eins bei Arolsen ist doch gar zu unbekannt.

[3]) Auch privilegierten Gerichtsstand begünstigte die Pfalz. Vgl. das seltsame und sicher weit hinaufreichende, nur Freie zulassende Gericht unter Königsbann zu Bodmann im Hegau. Tumbült MÖG. Ergänz. Bd. III, 633 nr. 2. Oben Teil I, S. 11 A. 5.

Stade und vier andere Grafen als Zeugen. Ob hier ein Synodalgericht vorliegt oder eine Provinzialversammlung, die sich etwa aus einer lehnrechtlichen Zusammenkunft entwickelte, bleibt unentschieden, vor allem schon, weil der Ort des Aktes nicht angegeben ist.[1])

a. 1091. Etwas deutlicher ist der Hergang im Jahre 1091. Erzbischof Liemar gibt an „cum in villa . . . . Acheim nos et dux Magnus et reliqui milites ecclesiae nostrae quibusdam de causis colloquium haberemus . . . .“ Also zunächst eine sprâhha des Lehnsherrn mit seinen Lehnsmannen. Es sind aber auch vornehme Lehnsträger des Herzogs und des Grafen von Stade zugegen; sie sind wohl zunächst im Gefolge ihrer Herren erschienen. Nun aber wird wegen Räubereien gegen Gerhard von Stumpenhausen verhandelt, der in dem Bann des Erzbischofs war. Zudem hat ihm Herzog Magnus Fehde angesagt. Gerhard will beidem entgehen, es kommt zu einem feierlichen Austrag, indem Gerhard sich zu einer Landschenkung an Hamburg versteht, bald darnach sogar dem Erzbischof Mannschaft leistet. Die Handlung ist in gerichtlichen Formen vollzogen.[2]) Alle Anwesenden, mehrere Hunderte, gleichgültig, ob Lehnsleute oder nicht, wohnten dem Gerichte bei. Möglich, dass diese Unschädlichmachung eines Landfriedensbrechers nur ein Beispiel für mehrere Massregeln zum Schutz der Sicherheit der Provinz bildet.

Auch in anderen Urkunden finden sich stattliche Zeugenreihen.[3]) Aber niemals wird recht klar erkennbar, ob nicht rein persönliche Ursachen die Anwesenheit der einzelnen bedingten, wie Verwandtschaft, Lehnsverhältnis und anderes mehr. So z. B. sind mehrere Untergrafen versammelt, nicht weniger

---

[1]) Lappenberg, Hamburgisches Urkdb. (1842) S. 79 nr. 80. Steindorff verlegt die Handlung an den Hof des Herzogs Magnus. Obwohl das möglich ist, weiss ich doch kein Argument, das hierfür spräche.

[2]) „videntibus et audientibus . . . omnibus, qui in conventu illo aderant, nam publice actum est.“ Lappenberg S. 111 nr. 118 vgl. nr. 119.

[3]) Erhard Reg. I, 1035 v. J. 1043 mit sechs Grafen ist Fälschung, Wilmanns, additamenta S. 10f.

als drei,[1]) aus Anlass einer Schenkung an Kloster Helmwardshausen an der Diemel. Die Schenkung muss kurz nach 1100 fallen. Hier ist bemerkenswert, dass alle die anwesenden Herren gleichgeordnet und nicht abhängig von einander sind. Deshalb mag diese Versammlung etwas besonderes bedeutet haben. Hierauf führt noch ein anderer Umstand. Das Helmershäuser Traditionsbuch umfasst 123 Schenkungen. Aber nirgends sonst hat der Schreiber in seine Regesten Zeugennamen aufgenommen ausser in unserem Fall. Nur ein einziges anderes Excerpt lässt sich in der Ausführlichkeit mit diesem vergleichen.[2]) Als nämlich ein Prozess um eine Hufe gegen das Kloster geführt wird „quidam Gerward eandem traditionem contradicere nitens venit ad placitum Hermanni Comitis, ubi iudiciario ordine repulsus presentibus multis tam Comitibus quam cetere dignitatis ac sapientissimis viris, etiam Udone episcopo presente, injuste egisse convictus est.“ Auch hier also ein aussergewöhnlich stattliches Gericht, dem z. B. der Bischof Udo von Hildesheim beiwohnte.[3])

Die beiden letzten Vorgänge gehören wahrscheinlich schon ins zwölfte Jahrhundert. Um dieselbe Zeit sind auch der Bischof von Minden, Herzog Lothar und vier Grafen in einem Grafengericht versammelt.[4]) Die Witwe eines leider nicht zu identifizierenden Grafen Erpo hatte Güter an Minden geschenkt. Die Auflassung war bereits „firma et legali traditione in mallo Eberhardi super ripam Wisere in pago Scapevelden“ vollzogen. Der grösseren Sicherheit halber wird sie aber nochmals im Gericht eines Grafen Widukind wiederholt nach engrischem Recht. Widukind von Schwalenberg ist Graf im Gau Merstem, wo schon 1025 ein gleichnamiger Amtsvorgänger auftritt. Die Schwalenberg sind zugleich Vögte von Paderborn. Daraus erklärt sich wohl die etwas ungünstige Stellung Widukinds, des Paderborner Lehnsmanns, in der Urkunde des Mindener Bischofs. Ob das Geschlecht die Grafschaft von Lothar zu Lehen trug

---

[1]) Tradit. Helmerhus. bei Wenck II, S. 66 nr. 58, dazu Schrader S. 240. Nach Erhard Cod. I, nr. 182 a. 1113 ist auch Reinhold v. Dassel Gerichtsgraf im Suilbergau.

[2]) Wenck II, S. 63 nr. 13.

[3]) Wencks Anmerkung verstehe ich nicht.

[4]) Würdtwein, subsidia diplomatica VI, (1775) 319 nr. 104; Regest bei Erhard I. nr. 1282, der das Stück zwischen 1097 und 1120 setzt.

und ehemals von den Billungern, muss dahingestellt bleiben —,[1]) jedenfalls ist es Widukinds ordentliches Gericht, in dem wir Bischof Witelo von Minden, Herzog Lothar und drei weitere Grafen, wie erwähnt, anwesend finden.

Ob nun dies Gericht andere als ihm zugehörige Sachen verhandelt hat, lässt sich nicht entscheiden. Für spätere Jahrzehnte des zwölften Jhd. hat Schröder ähnliche Versammlungen in der ostfälischen Heimat Eikes von Repgow nachgewiesen.[2]) Ich vermute mit ihm, dass bei der Anwesenheit so vieler Fürsten und Herren auch Angelegenheiten der weiteren Landschaft, Rechtshändel, besonders der Grossen, der ganzen Provinz zur Verhandlung und zum Austrag kamen. Diesen Vorgängen entspricht es aufs beste, wenn gar ein unfreier Stand im erwachenden Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Ministerialen, sich in den vierziger Jahren des 12. Jhd. in Sachsen zu einer genossenschaftlichen Gerichtsbarkeit vereinten. Es ist lebhaft zu beklagen, dass wir von diesem kräftigsten Trieb nicht-obrigkeitlicher Justiz nur durch eine kurze Angabe der Pöhlder Annalen erfahren.[3]) Sogar Angehörigen anderer Stände scheinen sie Recht gesprochen zu haben.

Die Zeit, in die wir mit unserem letzten Zeugnisse vorgeschritten sind, bot uns nicht mehr so schlagende Belege wie die Landtage zu Werla vordem für die Einheit des sächsischen Stammes. Aber es braucht nicht näher ausgeführt zu werden, dass in den unseligen fünfzig Jahren des Sachsenkrieges die Sachsen ihre Zusammengehörigkeit lebhaft empfunden und betätigt haben. Gemeinsam treten sie dem Könige gegenüber und verhandeln mit ihm, gemeinsam stiften sie einen Landfrieden, ihrem Vater-

---

[1]) Gleichzeitig nämlich kommen Herzog Bernhard als Graf im Gau Tilethi (a. 1015 und 1031) und Widukind als Graf im Gau Tilethi und Merstem vor (a. 1025). Ich glaube, bei der Zersplitterung der sächsischen Gaugrafschaften wird man an zwei verschiedene Comitate hier denken.

[2]) Schröder GV. 17 nr. 22. Heranzuziehen wäre auch Winters Aufsatz „Grafschaften im Nordthüringgau" in den Magdeb. Geschbl. IX, (1874) S. 415 ff.

[3]) SS. XVI, 82 ad a. 1146: „Hoc anno res mira et hactenus inaudita in regno exorta est. Nam ministeriales regni et aliarum potestatum, non iussi ad colloquium sepius convenientes, inconsulto tam rege quam ceteris principibus iusticiam omnibus interpellantibus se iudiciali more fecerunt. Rex pro iustitia facienda Saxoniam ingressus est, sed hoc ad effectum non pervenit."

S. Urkb. Uns. lieben Fr. in Magdeburg S. 14 ff = Cod. dipl. Anhalt. I, 252 f a. 1147–1148 ein Brief:

„colloquium quod in brevi habituri sunt principes in Nemore" ... „pacem iam sibi iurat mundus".

Über die Königswahl 1308, noch einmal
Sonderwahl der sächsischen Grossen zu Halberstadt
vgl. Böhmer-Ficker 240 b und c

land endlich Ruhe zu geben.[1]) Auch ohne einheitliches Oberhaupt ist es den Sachsen des zehnten und elften Jahrhunderts gelungen, sich zu verständigen und den Zusammenhang ihres Stammes zu wahren. Die grossen genossenschaftlichen Neigungen des Stammes entfalten sich, nachdem eines Süddeutschen Herrensinn und Herzogtum bezähmt worden war, im dreizehnten Jahrhundert von neuem, diesmal im hellerem Lichte unserem Auge durch zahlreiche Quellen vorgestellt. So konnten die Provinzialversammlungen dieser Periode von Heine in anschaulicherem Zusammenhang geschildert werden, als es für die ältere Zeit hier möglich war.[2])

Drittes Kapitel

Fulda

Jener Ekkehard von Meissen, der im Jahre 1002 unter den Sachsen seine Wahl zum deutschen Könige zu betreiben suchte, war, wie wir hören, von dem kleinsten deutschen Stamm, den Thüringern, zu ihrem Herzog erwählt worden,[3]) nachdem dort schon um 900 ein fränkisches Geschlecht den Ducat innegehabt hatte.[4]) Aber weder die Geschichte der zwischen diesen beiden Regierungen liegenden Jahrzehnte noch der Zeit, die auf die Ermordung des Markgrafen folgte, können wir, bei dem Fehlen aller Quellen, näher erkennen. Nur eine Vormachtstellung des weimarischen Grafenhauses im elften Jahrhundert dürfen wir vermuten.[5]) Dies Geschlecht verlegte aber bald den Schwerpunkt seines Einflusses in den äussersten Osten der Landschaft und über ihre Grenzen hinaus nach Orlamünde. Hingegen scheint nun der Westen Thüringens, unbeeinflusst durch die Stammesgrenzen, mit den benachbarten Teilen Ost-

[1]) Annalista Saxo ad a. 1105 SS. VI, 739; Ekkehard SS. VI, 255f = Erhard Reg. I. nr. 1451 Juni 1120. Auch schon zum Jahre 1057 zu vergleichen Lambert SS. V, 158: „Principes Saxoniae crebris conventiculis agitabant de iniuriis, quibus sub imperatore (H. III.) affecti fuerant."

[2]) Albrecht Heine, Grundzüge der Verf. Gesch. d. Harzgaues im XII. u. XIII. Jhd. Göttinger Diss. 1903, S. 64—70.

[3]) Thietmar V, 7 (5).

[4]) Dobenecker I, S. 60 nr. 273 a; S. 73 nr. 304 und 305. Auch heranzuziehen S. 47 nr. 214.

[5]) Thietmar SS. III, 794.

frankens Verbindungen eingegangen zu sein. Sobald einmal der unwirtliche Kamm des Waldgebirges aufhörte, überall die Scheidewand zu bilden, musste sogleich das ganze südliche, verhältnismässig ebene, einheitliche Gebiet zum Zusammenschluss neigen. Die spätere Entwicklung im Mittelalter hat denn auch die ursprünglich fränkischen Gegenden an Thüringen in politischer und kultureller Beziehung angefügt. Eine Prüfung der Quellen vermag wohl einiges über die Beziehungen schon des elften Jahrhunderts zu lehren.

Das mächtige Fulda lag bekanntlich im nördlichen Teil des grossen Grabfeldgaues in Ostfranken, d. h. im Würzburger Sprengel. Seine Besitzungen aber erstreckten sich durch die verschiedensten deutschen Landschaften, besonders durch Hessen, Rheinfranken und auch Thüringen; in den beiden letzten gehörte ihm sogar bezeichnenderweise je eine Grafschaft, nämlich seit 1024 im Maingau der comitatus Stoddenstadt[1]) und seit 1025 die Grafschaft Nederne im Ringgau.[2])

Nun begegnet uns in der Mitte des elften Jahrhunderts eine Gruppe von Fuldaer Urkunden, die durch ihre Zeugenreihen auffallen.[3]) Eine grössere Anzahl von Grafen unterzeichnen. Wie eben erwähnt, besass das Kloster mindestens zwei Comitate. Aber diese waren sicher von ausserordentlich geringem Umfang, vielleicht, wie damals auch anderwärts,[4]) den Mönchen nur zur Erleichterung ihrer Verwaltung für grösseren dort belegenen Besitz geschenkt. Die gerade seit Konrad II. in der Aufzählung der Rechte sehr ausführlichen Privilegien des Klosters erwähnen den Besitz von Grafschaften nicht. Doch räume ich die Möglichkeit ein, dass Fulda auch einige weitere Grafschaften besass, von denen unsere Überlieferung nur zufällig nichts weiss. So besass auch das Kloster Weissenburg die Grafschaft im Heistergau, ohne dass wir anders als durch Rückschlüsse davon Kunde hätten.[5]) Sicher aber kann die Zahl keine sehr beträchtliche gewesen sein.

[1]) MG. DD. H. II Nr. 509 S. 651.

[2]) Dronke nr. 739. Über die hieran anknüpfenden Irrtümer vgl. Codex Diplomaticus Nassoicus I. Zusätze S. 1—3.

[3]) Dronke Nr. 742 (1031), 745 (1041), 753 (1056), 770. nr. 749 (Doppelurkunde), nr. 756, nr. 761, nr. 762. Zum Vergleich vielleicht heranzuziehen die gefälschte Nr. 752.

[4]) Zallinger MÖG. 11, S. 533f. Anm. 4. Unten Viert. Kap. bei I, 2.

[5]) Württembergische Geschichtsquell. her. von D. Schäfer II, (1895) S. 284.

Ferner ist einleuchtend, dass auch die reichsunmittelbaren Grafen fast allesamt von Fulda Lehen getragen haben werden; sodass dann die grossen Versammlungen, die wir aus den Urkunden erkennen können, schlechtweg Lehensgerichte wären, Lehensgerichte, deren Tätigkeit hundert Jahre später Abt Markward so bitter verwünscht.[1]) Doch ist einmal auffällig, dass die Urkunden nicht etwa aus Fulda selbst, sondern oft genug aus anderen Orten datieren, während wir doch z. B. in Paderborn die Lehensleute durchweg fast am Hochstift anwesend finden. Vor allem aber besitzen wir ein berühmtes Zeugnis mitten unter diesen Urkunden, aus dem Jahr 1058, das darauf führt, diesen stattlichen Versammlungen neben den Lehenssachen auch andere, öffentlich-rechtliche, Tätigkeit zuzuschreiben.[2])

Ich habe im I. Kapitel erwähnt, dass sich die geistlichen Gebiete allmählich zu festgeschlossenen Gerichtsbezirken herausbildeten, die neben den Grafschaftsverband ebenbürtig hintraten. Wirtschaftlich oft weiter vorgeschritten, hatten diese Gebiete auch Interesse daran, in gütlicher Vereinbarung mit ihren Nachbarn gegenseitigen Rechtsschutz sich zuzugestehen. Nach unseren Quellen ist die älteste solche Vereinbarung im Jahre 1023 zwischen Lorsch und Worms abgeschlossen.[3]) Man wird wohl in dem für die Rechtspflege so unermüdlich tätigen Bischof Burkhard von Worms ihren Urheber sehen dürfen. Dem Beispiel folgte schon drei Monate später das Kloster Fulda und ging mit dem benachbarten Hersfeld einen fast gleichlautenden Vertrag ein.[4])

Bedrohlich und schädlich aber blieb für das Kloster Fehderecht und Räuberunwesen der Grafenfreien, besonders der freien Herren, denen meist ein geordneter Prozess nur lästig war, und die sich lieber mit der eignen Faust ihr Recht suchten. Die von Heinrich III. dagegen getroffenen Massregeln, eine allgemeine Verzeihung, ein grossmütiger Verzicht aller Ge-

---

[1]) Dronke cap. 76 S. 154. Böhmer, Fontes III, 166.

[2]) Wir gebrauchen diesen Ausdruck mehrfach, der Kürze wegen, ohne die Gewagtheit zu leugnen, wollte man ihn streng technisch fassen. Vgl. Rietschel, MÖG. 27, 407ff. und Gierkes Rezension ZRG. 28 (1907) S. 612ff. speziell S. 618ff. Ferner Heilmann S. 88f.

[3]) MG. DD. H II, S. 639ff. = Const. 1. nr. 35. Ob das nordfranzösische Beispiel (Kluckhohn S. 24f.) bekannt gewesen ist?

[4]) MG. DD. H. II, S. 648ff. = Const. I nr. 36.

schädigten auf Rache, konnten ihrem Wesen nach nur einen Augenblickserfolg davontragen; zielten sie doch immer nur auf Beilegung schon schwebender Händel.[1])

Nach des mächtigen Herrschers Tod, unter einem unmündigen Knaben, musste die Ordnung noch schwerer zu behaupten sein. So kamen im Jahre 1058 der Abt von Fulda „aliique quam plures nobiles comites ac iudices" zusammen, und zwar ausdrücklich zu einer Tagung „de pace facienda et sedanda latronum tyrannide et raptorum compescenda seditione."[2]) Leider sind uns die Namen der Anwesenden nicht überliefert. Der Tag wird genannt „conventus fidelium principum." Man hat den Ausdruck auf die Reichsverhältnisse, die Treue zum Kaiser, beziehen wollen.[3]) Indes ohne jeden Zusatz in dieser Kürze und in einer Privaturkunde ist solche Deutung unmöglich. Wenn aber das „fidelis" einen Sinn haben soll, so kann es nur der gewöhnliche sein: die Grossen des Landes, die Lehen von Fulda tragen, sind versammelt! Sie sind es, die über den Landfrieden Rats pflegen. Damit rückt die Urkunde mit den übrigen, vorhin erwähnten Berichten von Lehnstagen in eine Linie. Hier sehen wir, wie das Lehnsgericht seine Kompetenz durch genossenschaftliche Übereinkunft erweitert. Ottelmannshausen, der Schauplatz der Tagung, lag in der Grafschaft des Grafen Gozwin. Dieser Graf gehört einer Familie des Grabfelds an, dessen Geschlechterfolge wir, das ist eine Seltenheit, von etwa 1050—1150 genau verfolgen können.[4]) Das Haus empfing seine Grafschaft vom Reiche und scheint mit den Brüdern Gozwin und Hermann, Pfalzgraf von Stahleck-Bildhausen, Mitte des 12. Jahrhunderts ausgestorben zu sein. Wir betonen die Tatsache der Reichsunmittelbarkeit; sie sichert dem Ottelmannshäuser Tag den Charakter der Provinzialversammlung. Selbständige Gerichtsherren treten zusammen. Über das Wesen der iudices, die erwähnt werden, kann man zweifeln, ob Zentgrafen oder Schöffen gemeint sind. In einer Regensburger Urkunde von 1045 werden

---

[1]) Ekkehard v. Aura SS. VI, S. 31 = ebda. 195f. z. J. 1041.

[2]) Dronke cap. 60 a. S. 138f.

[3]) Recht naiv Julius Brock, Entstehung des Fehderechts, Posner Gymnasial-Progr. 1887, S. 5 Anm. 4, wie auch sonst; vgl. etwa S. 17 Anm. 2; S. 32 Anm. 3.

[4]) L. Baumgärtner, Hermann v. Stahleck, S. 1ff. (Leipzig 1877).

nämlich als Zeugen aus dem freilich sehr grossen, auch ostfränkischen Taubergau nicht weniger als neun Personen unter dem Titel „iudices ex eodem comitatu“ erwähnt.[1]) In diesem Fall wird man wohl an nichts anderes als an Schöffen denken wollen.

Befremden kann uns die Abwesenheit des würzburger Bischofs. Dieser Umstand wird noch an anderer Stelle berücksichtigt werden. Hier sei darauf hingewiesen, dass gerade Graf Gozwin zusammen mit einem Grafen Hermann die nächsten Jahre hindurch sowohl mit Bamberg als auch mit Würzburg in hitziger und verheerender Fehde liegt. Sie ward mit grosser Erbitterung geführt. Briefe aus Bamberg klagen in den stärksten Ausdrücken über die Brandschatzung des flachen Landes.[2]) Am Ende im Jahr 1065 liess Adalbero von Würzburg den Grafen Gozwin durch seine Leute niederhauen. Das Ereignis muss ein gewisses Aufsehen gemacht haben, da die dürre Würzburger Chronik seiner gedenkt.[3]) Auch Graf Hermann, sein Genosse, ist der inneren Wahrscheinlichkeit nach Ostfranke. Vielleicht ist auch die Notiz, Hermannus comes orientalium Francorum sei 1056 gestorben, auf seinen Vater zu beziehen.[4]) Es lässt sich vermuten, dass auch er 1058 zugegen war. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die Landfriedensbesprechung nur für einen kleinen, den nördlichen Teil Ostfrankens gegolten hat. Aber dass jene Versammlung nur von ostfränkischen Grossen besucht worden sei, das möchten wir bezweifeln. Es wäre seltsam, wenn bei der Anwesenheit nur ostfränkischer Herren in dem selbst ostfränkischen Fulda aufgezeichnet worden wäre, die Versammlung habe stattgefunden „in orientali Francia“, wie das in unserem Falle ausdrücklich geschieht. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Grafen des Grabfelds und thüringischen Geschlechtern sind nachweisbar.[5]) Und sollten die zahlreichen Grafen, die regelmässig mit dem Fuldaer Abt in anderen Urkunden zusammen genannt sind, hier fehlen? Die übrigen Ur-

---

[1]) Würt. Urkdb. I, 268 nr. 226.

[2]) Sudendorf, Registrum II (1851) S. 10ff. nr. 7—9. Ob Jäger, Geschichte Frankens (Rudolstadt 1804) III, 122 noch andere Quellen benutzt, kann ich nicht sagen.

[3]) SS. II, 244, 50. Auch unten Viertes Kap. I, 2.

[4]) SS S. VI, 31 = ebda. 197.

[5]) Knochenhauer S. 44f. vgl. S. 33.

kunden aber datieren nicht immer aus dem Ostfränkischen, sondern einmal aus dem Hessischen, ein anderes Mal aus Breitungen, einer königlichen Pfalz, die am Rennstieg, der Nordgrenze Frankens, aber schon auf thüringischem Boden liegt.[1]) Und nichts kann deutlicher das Hinübergreifen über die Gau- und sogar über die Stammesgrenzen in dieser Zeit beweisen, als dass eben dies thüringische Breitungen zu der Grafschaft des ostfränkischen Grafen Gozwin gehörte![2])

Ich glaube also, wir dürfen schon jetzt sagen: Die Versammlung des Jahres 1058 vereint vermutlich ostfränkische und thüringische Grosse zu einer Beratung über den Landfrieden, ohne dass erkennbar wird, ob es sich um ein momentanes, jurisdiktionelles Eingreifen handelt oder um ein eidliches Bündnis. Ausgeschlossen ist jedenfalls nicht, dass hier nur ein einzelnes Beispiel aus einer Reihe ähnlicher Gerichtstage vorliegt, die ihre Hauptstütze wohl an dem Interesse des mächtigen Fuldaer Klosters hatten.

Eine andere Quelle führt uns vielleicht noch ein Stück weiter. Lambert von Hersfeld berichtet zu dem Jahre 1069 und ebenso zu 1070, vor etlichen Jahren hätten die Thüringer sich eidlich verpflichtet, Räuber und Diebe in ihrem Lande nicht zu dulden, sondern mit Waffengewalt zu verfolgen.[2])

Diese beiden Stellen bezeugen ein Landfriedensbündnis der Thüringer, das eine Reihe von Jahren vor 1068 fallen muss. Erscheint es da nicht wahrscheinlich, an einen Zusammenhang mit dem Tag von 1058 zu denken? Fuldas Macht ward bekanntlich im Jahre 1063 aufs fürchterlichste geschwächt. Ob also nach diesem Jahre noch die immer bedrohlicher werdende äussere Lage Raum liess, zur Pflege der inneren Sicherheit des Landes Massregeln zu beschliessen, dünkt mich zweifelhaft.

---

[1]) Dobenecker I Einltg. S. V. Über Breitungen vgl. auch Lambert von Hersfeld in d. Geschichtsschr. d. Vorzeit, zweite Ausgabe XI, 6 S. 135 A. 1. Dobenecker unterscheidet zwei, übrigens benachbarte, Breitungen, das eine hersfeldisch, das andere wohl Fulda gehörig. Jedenfalls gehören aber beide Orte zu Thüringen. Unentschieden Rübel, die Franken, S. 94f.

[2]) Dobenecker, I, 1101 a. 1114. Ein ähnliches Übergreifen über die Stammesgrenzen liegt vor bei der ostfränkisch-schwäbischen Grafschaft Calw-Löwenstein.

[3]) SS. V, 175 und 178. An der ersten Stelle sagt er „iam pridem", an der zweiten „ante aliquot annos".

Rücken wir aber das Bündnis der Thüringer, das Lambert bezeugt, vor dies Jahr, so wird eine Teilnahme des in Thüringen begüterten, ja sogar eine Grafschaft besitzenden Fulda, zumal bei dem Mangel mächtiger einheimischer Kirchen schon an sich glaubhaft sein.

Ich meine mithin, dass in den fünfziger und sechziger Jahren des elften Jahrhunderts ein Landfriedensbündnis zwischen Thüringen und Grossen des Grabfeldes bestand, dessen Anfänge, Organisation usw. unkenntlich bleiben, dessen Inhalt anscheinend nur gegen Räuberunwesen und Gewalttaten, nicht aber schon gegen die Fehde gerichtet war. Ein feierlicher Tag im Jahr 1058 gehört mit ihm aufs engste zusammen, vielleicht dass die Verabredung dort ihren Anfang nimmt, oder aber dass hier parallele Vorgänge wie bei dem Landfriedensbund zu Grunde liegen. Die Versammlung hat ferner einer gewissen Spitze gegen den würzburger Bischof nicht entbehrt. Die weitere Entwicklung der thüringischen Verhältnisse liegt arg im Dunkeln. Dieses Dunkel ist um so beklagenswerter, als es eine Periode bedeckt, die sowohl die Ausbreitung des Landfriedens im übrigen Deutschland als auch die Entstehung der thüringischen Landgrafschaft umfasst.[1]) Dass etwa der Konflikt der Thüringer mit dem Kaiser eine Trennung zwischen ihnen und Ostfranken herbeigeführt habe, ist nur eine, wenn auch wahrscheinliche Vermutung. Die weltlichen Grossen Ostfrankens sind, sehr im Gegensatz vor allem zu Adalbero von Würzburg, dem Haupt der gregorianischen Partei, in den gefährlichen Kämpfen des Kirchenstreits die wehrhafte Streittruppe des salischen Herrschers.

---

[1]) Natürlich glaube ich nicht, rein thüringische Versammlungen hier ausreichend berücksichtigt zu haben, ebensowenig die reichen Beziehungen Thüringens zu Sachsen. Dies kann nur in einer Darstellung der thüringischen Landgrafschaft geschehen, zu der ich das Material fast vollständig gesammelt habe. Vgl. z. B. Wenck III, nr. 54 = Dobenecker I, 793 a. 1047—50 sind in Burg Wiehe mehrere Grafen versammelt, Aus der Anwesenheit eines kaiserl. Kaplans darf man noch nicht auf die Gegenwart Heinrichs III. schliessen. Auch anderwärts sind Geistliche des Hofs anwesend, vielleicht als Boten in wichtigen Dingen vom Kaiser entsandt, z. B. in Paderborn Vita Meinwerci cap. 76, das mit cap. 43 gleichzeitig ist. Die genannte thüringische Urkunde ermöglicht freilich auch sonst keine Schlüsse. Ferner die Versammlung zu Tretiburg 1075 bei Lambert, Geschschr. d. d. Vorz. XI, 6. S. 137 A.

So erwähne ich nur am Ende eine merkwürdige Urkunde,[1]) die erst aus dem Jahre 1137 datiert, aus einer Zeit, wo das Geschlecht der Grafen Gozwin im Grabfeld nicht mehr residierte, und wo es schon Landgrafen von Thüringen gab. Abt Heinrich von Hersfeld bestätigt eine Stiftung seines parrochianus in Breitungen. Aus Breitungen datiert auch die darüber ausgestellte Urkunde. Anwesend ist Landgraf Ludwig, kraft seiner hessischen Erbschaft Vogt von Hersfeld, ferner der Pfalzgraf von Orlamünde und die Grafen von Schwarzburg und Tonna. Und neben diese thüringischen Herren tritt der benachbarte ostfränkische Graf von Henneberg; ausserdem aber unterzeichnen nicht nur hersfelder Ministerialen, sondern — und dies halte ich für das auffälligste — auch Dienstmannen des Klosters Fulda. Die Anwesenheit fremder Ministerialen ohne ihren Herrn in der Versammlung eines anderen Klosters — von ähnlichen Vorgängen ist mir kein Beispiel bekannt. Und deshalb denken wir unwillkürlich an jene Einigung von 1058 zurück und an die Urkunde von 1048, laut der Egbert, Abt von Fulda, und vier Grafen eben auch in Breitungen zusammen sind.[2])

Kritischer Exkurs

Seit Foltz seinen bekannten Aufsatz über Eberhard von Fuldas Glaubwürdigkeit veröffentlicht hat,[3]) sind seine Ausführungen nicht selten benutzt worden, in haltloser und allgemeiner Weise bald diese bald jene Urkunde zu verdächtigen

[1]) Schöppach, Hennebergisches Urkundenbuch I (1842) nr. IV.

[2]) Dronke nr. 769. — Die Ausführung der Landleite in der Mitte des 12. Jhd. durch Abt Markward ist auch verschiedener Auslegung fähig. Er stellt nämlich fest, welche Marken und Ländereien dem Kloster entfremdet seien. Dies war aber mehr, als ihm als Immunitätsherr zustand. Böhmer fontes III, 169 = Dronke cap. 76 S. 156. Doch war er vom König von Anfang an mit besonderen Vollmachten ausgerüstet worden.

[3]) Forschungen VIII, 493ff. Über Eberhard vgl. ferner Dronkes Vorrede zu den Traditiones und neuerdings in den Württemb. Geschichtsquell. her. von Dietr. Schäfer, Band II. Gustav Bosserts Einleitung. Ferner von einer Untersuchung der päpstlichen Privilegien Fuldas her Harttung, Diplomatisch-Historische Forschungen (Gotha 1879), namentlich S. 316ff.

Ztschr. d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landesk.
NF. (XIII. Supplement)
: **Roller**, Eberhard von Fulda u. seine Urkundenkopien Kassel 1901
S. 60/61 Nr. 278 } die beiden
S. 62/63 Nr. 286 } Regesten über Baruz
das Chronische Stück betrifft nicht Baruz, son. dem Batten!!
Er erwähnt S. 1f. weitere Literatur: Wiskicenius Kieler Diss. 1897. Heydenreich Lpzg. 1899
[illegible]

und als historisches Zeugnis zu verwerfen.[1]) Und doch hat gerade Foltz unwiderleglich durch seine Regesten dargetan, wie leicht sich Eberhard seine Interpolationen gemacht hat, das heisst: wie unberührt und leicht erkennbar der echte Kern der Urkunden geblieben ist. Man braucht nur eine Reihe von angeblichen Königsdiplomen vorzunehmen, um Eberhards Vorgehen zu durchschauen. Er griff besonders gern nach Urkunden mit auffallenden und ansehnlichen Zeugenreihen, etwa mit vielen Grafennamen, weil er den Kanzleigebrauch seiner Zeit zurückdatierte, und setzte hinter das Regierungsjahr des Herrschers jenes naive „qui et hanc cartam sua confirmatione solidauit" oder ähnliche Wendungen. Die Einfügung nahm er auch bei ganz unbedeutenden Schenkungen vor. Immerhin werden bisweilen in solchen Fällen besondere uns unbekannte Verhältnisse seiner Zeit die Umwandelung begründet haben. Nach Einsicht in sein Verfahren dürfen die Privaturkunden, wie mir scheint, unbedenklich als glaubwürdig behandelt werden.

Die Aufzeichnung zum Jahr 1058, die für unsere Ausführungen das grösste Interesse bot, ist von Waitz und unabhängig auch von Stein als unecht angegriffen worden.[2]) Ich muss mich mit diesen Ansichten auseinandersetzen. Handelt es sich doch um das Hauptstück meiner Beweisführung.

Stein schreibt Eberhard die Absicht zu, Fulda Rechte über das ostfränkische Kloster Banz zuzuteilen, die es niemals besessen habe. Da Banz bekanntlich 1069 an Würzburg, 1071 an Bamberg gegeben worden sei, so habe Eberhard eine noch frühere Übergabe an Fulda ersonnen und diese auf einen stattlichen Landtag der Provinz Ostfranken verlegt. Ich versuche zunächst die Vorgänge im Zusammenhang darzulegen, um daran am besten ihre innere Glaubwürdigkeit zu prüfen.[3])

Die Witwe des letzten Grafen von Banz, Albrat, war mit Graf Gozwin, dem Feind Würzburg's und Grafen im Grabfeld, in dessen Comitat der Tag zu Ottelmannhausen stattfand,

---

[1]) So scheint mir zu weit zu gehen Ausfeld, „Lambert von Hersfeld" Marburg. Diss. 1879 S. 44f. betreffs Dronke Nr. 764 = Dobenecker Reg. I. 875. Über diese Voreingenommenheit der Gelehrten klagt denn auch schon J. Rübsam, Erzkanzlerwürde Fuldas. (Sep.-Abdr. aus der Zts. f. hess. Gesch. u. Landkd. N. Folge Bd. X) S. 33 n. 2.

[2]) Waitz VG. VI², 540 n. 3; Stein, Forschungen XIV, 386.

[3]) S. auch unten Kap. IV bei I, 2.

verschwägert. Sie hatte nach 1050 Güter an Fulda geschenkt, um in die Bruderschaft des Klosters aufgenommen zu werden. Als Greisin, der nach dem Tod ihrer Söhne nur eine Tochter Albrat am Leben war, ging sie daran, auf ihrem Schloss Banz ein Benediktiner-Kloster zu errichten.[1]) Die Ausführung dieses Planes stellte sie dem Kloster Fulda anheim, das ja auch nach der Regel des hl. Benediktus lebte, und übergab ihm zu diesem Zwecke Banz selbst und andere Güter. Bald darauf, vielleicht schon in demselben Jahre 1058 starb sie.[2]) Die geistliche Zucht der Benedictiner lag damals darnieder, das weltliche Treiben der Mönche rief nicht lange nachher einen fast leidenschaftlichen Siegeszug der neuen und strengen Hirsauer Regel durch Deutschland hervor. Wahrscheinlich also haben sich die Prälaten wenig um die neu zu errichtende Stiftung bekümmert. Es kam das Unglücksjahr 1063 über Fulda, das die Zertrümmerung seines reichen Besitzes zur Folge hatte. Die Beneficiaten rissen das fuldaische Klostergut als allodiales Eigen an sich. Die Tochter Albrat heiratete den bairischen Markgrafen von Vohburg, der natürlich zu dem südlichen Bistum Würzburg nähere Beziehungen unterhielt als zu dem nördlichen Bonifaciuskloster. So stellten er und seine Gemahlin die Familienstiftung erst unter Würzburgs Schutz, dann, als auch dies für das Gedeihen der Gründung nicht auszureichen schien, unter Bambergs besondere Obhut.[3]) Dieser zweite Wechsel beweist, dass auch der erste damals nichts unerhörtes darstellte. Die Mönche von Fulda aber nahmen die Albrat nicht in ihr Totenbuch auf in begreiflichem Ärger.[4]) Ich glaube, die Motive für die einzelnen Ereignisse sind nicht undeutlich ans Licht gestellt. Neben der Aufzeichnung nun über die Übertragung von Banz, unter der Bedingung, dass die Mönche von Fulda dort ein neues Kloster nach ihrer Regel errichteten, erhielt sich begreiflicher Weise auch die mündliche Tradition von der

[1]) Einsichtige Darstellung des Verlaufs schon bei Plac. Sprenger Díplom. Gesch. von Banz (1803) S. 44—75. Vgl. Roth II, 97f.

[2]) Ich konnte nicht finden, woher der Ansatz des 17. November 1058 bei Roth stammt. In einem Nekrolog wird doch das Jahr nicht gestanden haben. Auch Schweitzer „das Todesdatum der Gräfin Albrada" im Archiv f. Gesch. v. Oberfranken 1847 S. 48ff. bringt für das Jahr nichts bei.

[3]) Ussermann episcopatus Wirzib. codex p. 23 episc. Bamberg. cod. p. 43.

[4]) Roth II, 97.

Ein italienischer Fall aus dem 11. Jhd. wo fälschlich die zweimal verheiratete Markgräfin von Turin Adelheid in zwei Personen von einigen falschen Gespalten wird, wird besprochen
NA 36 (1911) Nr. 146 S. 292

alten Schenkung. Als Banz später ein reiches und angesehenes Kloster war, da schrieb ein Mönch von Fulda die schon zur Sage gewordene Tradition nieder.[1]) Die Gründung von Banz ward genau hundert Jahre zurückdatiert.[2]) Otto der Grosse sollte jetzt die Stiftung bestätigt haben, die Gräfin Albrat eine Verwandte des mächtigen Kaisers sein. Aber noch war man sich in Fulda bewusst, durch eigne Schuld das reiche Geschenk verscherzt zu haben. Wie wenig der wiederum etwas später schreibende Eberhard Interesse nahm an der Geltendmachung von Ansprüchen etwa auf Banz, das zeigt sich darin, dass er neben der zeitgenössischen Aufzeichnung, die er vielleicht nur excerpierte, auch diese zweite legendarische in sein Werk aufnahm, die doch den Verlust von Banz den Fuldaern selbst zuschrieb! Die Darstellung leidet in ihrem Kern keinen Schaden, wenn statt zweier Gräfinnen Albrat eine zweimal verheiratete in Frage kommt. Im Gegenteil, das Fehlen im Fuldaer Nekrolog wird noch bezeichnender. Die Entscheidung hängt vornehmlich davon ab, ob Roths Todesdatum quellenmässig ist oder nicht, wennschon auch dann Sprengers Darlegungen erheblich bleiben. Steins Ausführungen (Forschungen XIV) kann ich mich nicht anschliessen.[3])

Den Ausschlag aber in dieser Frage gibt ein Zeugnis, das zwar schon Dronke[4]) abdruckt, aber verstümmelt; und da Stein Roths verbesserten und erläuterten Text[5]) wohl nicht gekannt, so hat er es nicht in Betracht ziehen können. Entscheidend dünkt es mich, weil es nach Aufklärung aller Verdachtsmomente, die gegen die Echtheit sprachen, nunmehr ein positives Argument für die Echtheit darstellt. Es ist das eine Grenzbeschreibung des Banzer Forstes, die uns in Eberhards Sammlung überliefert wird. Ja, er, dem Stein die Fälschung zuschreibt, hat sie vielleicht schon, ohne sie zu verstehen,[6])

[1]) Dronke cap. 66.

[2]) Vgl. unten den Schluss des fünften Kapitels.

[3]) Für die Gründung von Banz durch dieselbe Albrad, die 1069 und 1071 als Gattin des Vohburger Markgrafen erscheint, spricht allerdings der Wortlaut der Urkunden dieses Jahres. Zwingend ist dies Argument aber nicht.

[4]) Dronke cap. 12, S. 54.

[5]) Roth I, S. 130f.

[6]) Vgl. das „Abydaffa" Dronkes, das auf Eberhards Handschrift zurückgeht (Roth I, 131 nr. 1), und das die ganze Beschreibung sinnlos macht. Es steht als erster Ortsname an der Spitze statt Ab Idassa (von der Itz).

und jedenfalls in ganz anderem Zusammenhang in sein Werk aufgenommen. Das Schriftstück hat aber nicht anders in das Fuldaer Archiv gelangen können, als wenn wirklich zeitweise eine Übertragung der Ländereien an das Kloster stattgefunden hat. Bei diesem Anlass war eine Grenz-Begehung und Aufzeichnung ja üblich und erforderlich.

Viertes Kapitel

Ostfranken und das Würzburger Herzogtum

Vorbemerkung. — I. 1. Entwicklung bis 1100. Osterstufa. Grafschaftsschenkungen. Adam von Bremen. Gegenprobe. 2. Investiturstreit. Die Staufer und Heinrich V. Dignitas iudiciaria von 1120. Umschwung durch Lothar. Existenz des Ducats seit Bischof Embricho. 3. Die Politik Würzburgs bis zur goldenen Freiheit von 1168. Bedeutung dieser Urkunde. — II. 1. Gegenüberstellung der Geschichte des Titels Herzogtum und der des Territoriums Würzburg. 2. Die Münzen. Gerhoh von Reichersberg. Fahnlehn und Blutbann. 3. Untergang der ostfränkischen Grafschaften. Bargilden und liberi. Die gerichtliche Auflassung von Immobilien. Die Grafen und freien Herren. Erklärung der Synodalen oder Sendbaren. 4. Zur Stadtverfassung. Der Burggraf. Die Mark Würzburg. Zent- und Vogtding. Gossfeld und Waldsassengau. Vicecomes und Vicedominus. Ende der burggräflichen Gerichtsbarkeit und die Urkunde von 1250.

Vorbemerkung

Wer Knapps in allerjüngster Zeit erschienene Abhandlung über das würzburgische Herzogtum (im 2. Band seiner Würzburger Zenten) zur Hand nimmt, der wird das unbefriedigende empfinden, das noch seiner Darstellung des Problems anhaftet. Vorsichtig genug, die klare, einheitliche Landfriedenshypothese Schröders und Zallingers mit mehreren Fragezeichen zu versehen, ist er doch seinerseits zu einer einleuchtenden Lösung nicht vorgedrungen. Vergebens wird die spätere Landgerichtsordnung und anderes weit entlegenes herangezogen: der Leser denkt wohl nach Knapps eigenem Worte, aber in anderem Sinn, nachdem das Diplom von 1168 besprochen worden ist: „Der Eiertanz war zu Ende!“[1])

[1]) Vgl. über Knapps Werk vor allem v. Schwerins Kritik in der Hist. Vierteljhrschr. XII. (1909) S. 269 ff. Dagegen wieder Knapps Abwehr, Berlin, Guttentag 1909. — Ganz übergangen sind alle die Bücher, die sich ohne eigene Prüfung bald diesem, bald jenem Forscher mit Hervorkehrung eben seiner Gründe anschliessen. Dahin gehört z. B. selbst Weller, Gesch. d.

Traube Gesch. d. Paläographie (Vorles. u. Abhdl. I ed. Paul Lehmann
S. 48: „in Würzburg waren im Jahre 1631 die wertvollen Mdss. der Dom-
thek vor den Schweden auf den Dachboden der Domkirche geflüc-
worden und seitdem verschollen. Der Domdechant Chr. v. Mutten u.
Historiker Eckhart ... entdeckten sie dort im Jahre 1717 wieder
49. „Leider waren 1631 nicht alle Mdss. in Wzbg. so gerettet worden. 4
ne Mdss. hatte Erzbr. Laud v. Canterbury erworben, man weiss nicht wie
635 der Bibliotheca Bodleiana in Oxford geschenkt, wo sie den Namen Laud
ini und miscellanei führen[2]."
1) 181 Nrr. Liste im Serapeum III, 377-382 O. Handwerker, Würzb. B
2) Macray Annals of the Bodleian Library, Oxf. 1890, S. 83

Militärliteratur Zeitung (Beil. z. Militärwochenblatt) I (1911) S.
„Die im Jahre 1631 von den Schweden in Würzburg erbeutete, jetz
Upsala befindliche fürstbischöfliche Bibliothek dürfte wert
Angaben auch über die Geschichte des Marienbergs enthalten."

Im Arch. f. Frankfurt a/M. Geschichte
Kunst N. F. II „Frankfurts Landwehr" s
hingewiesen auf einen „Versuch einer Verfassungs
schichte von Würzburg" von P. Wigand, benu
in Kriegks Archivalien. u. zwar wird dort eine
burger banleuca (Bannmeile) erwähnt.
Siehe viell. auch Link, Georg, Klosterbu
der Diözese Würzburg I Benedikti
Klöster II Geschichte der übrigen Klöster
Würzburg 1873/4

Drei Dinge sind es vor allem, durch die ich hoffe, mit einigem Erfolg das alte Problem nochmals angegriffen zu haben. Einmal gab mir Zallingers Hinweis die Anregung, in die Wirrnis der Genealogie und Grafengeschichte Ostfrankens mich einzuarbeiten. Wenn ich auch zu abweichendem Resultat gelangte, so wären doch weder dies noch die anderen Teile meiner Arbeit ohne die präzise Festlegung des Quellenbestandes durch Zallinger so leicht zustande gekommen. Zu meiner Ueberraschung entdeckte ich, dass ein ausgezeichneter Führer auf diesen Wegen rastlos vorgearbeitet hatte. In den Jahrgängen seiner „Zeitschrift des historischen Vereins württembergisch Franken“ und sonst in Vereinsschriften liegen die scharfsinnigen Arbeiten versteckt, in denen Hermann Bauer die Gaugeschichte des heute württembergischen Ostfrankens und der Nachbargebiete erforscht hat. Unermüdlich sich selbst verbessernd und Nachträge sammelnd, hat er schliesslich ein überraschend deutliches Bild der Verhältnisse gerade um 1100 zustande gebracht. Steins Geschichte Frankens krankt vielfach daran, dass der seine Gelehrsamkeit oft beweisende Verfasser gerade die Bezugnahme auf Bauer fast durchweg verschmäht. Noch hebe ich Gustav Bosserts Monographie über Kloster Komburg aus der lokalgeschichtlichen Literatur namentlich hervor.

Als zweites neues Moment möchte ich die Beurteilung der dignitas iudiciaria von 1120 und ihres Zusammenhangs mit einer verlorenen Urkunde Lothars bezeichnen. An Heinrichs V. Diplom sind die Gegner der Landfriedenshypothese bisher vornehmlich gescheitert.

Und schliesslich habe ich versucht, die von Stumpf klargelegten zwei Gruppen von Fälschungen nun einmal ernstlich auseinanderzuhalten, sie in ihre ganz verschieden geartete zeitliche Umgebung einzureihen und auch sonst auf die Chronologie das grösste Gewicht zu legen. Hierbei ging ich zuerst von dem Gedanken aus, für Zallingers Theorie von der Landfriedensgerichtsbarkeit, die ich für richtig ansah, müsse sich doch notwendig irgend ein terminus a quo glaubhaft machen lassen. Als

---

Hauses Hohenlohe 1904. Derselbe „Schwäbisch Hall“ in den Württ. Viertjhrsh. N. F. VII, 193ff. Etwas anders verhält es sich mit dem fast unbegreiflich totgeschwiegenen Abrisse Genglers „Verfassungs Zust. des bairischen Frankens bis z. 13. Jhd.“ Erlangen u. Lpzg. 1894, der doch wenigstens sehr wertvolle Literaturangaben enthält.

das gegenüber dem Ablauf der Ereignisse unmöglich erschien, hat mir doch die strikte Befolgung der so einfachen Regel die grössten Dienste getan.

Ich habe mich zu entschuldigen, dass ich in die Einzelpolemik nur an den Punkten eingetreten bin, an denen meine eigene Darstellung bequem vorbeiführte. Die Literatur über den Gegenstand ist aber ebenso umfangreich als heterogen.[1]) Einem Aussenstehenden die Vorgänge glaublich zu machen, dazu war eine einheitliche, pragmatische Darstellung unumgänglich erforderlich. Eine solche Darstellung musste dann natürlich die richtigen Ergebnisse der früheren Forschung stillschweigend verarbeiten, da es nicht die Absicht war, gewaltsam Neues zu bringen, sondern alles im Zusammenhang verständlich werden zu lassen. Diesen Zusammenhang hätte jedoch eine verfrüht eingeflochtene Diskussion z. B. über Ernst Mayers zweifelsohne tiefgreifende Untersuchung zwecklos zerrissen und vernichtet. Auch wüsste ich nicht zu sagen, wie ich im Laufe der Untersuchung etwa L. von Borchs Einwände hätte widerlegen sollen. Das wäre nur möglich gewesen, indem ich, gestützt schon auf meine eigene, fertige Arbeit, Punkt für Punkt seine Ausstellungen als gegenstandslos dargetan hätte. Soviel Wert glaubte ich aber dem Polemisieren an und für sich ohne Ertrag für das Thema selbst nicht beimessen zu dürfen. Beim Übergang zur zweiten Hälfte der Untersuchung werde ich mein Verfahren auch sachlich, nicht nur nach praktischen Rücksichten, rechtfertigen können.

Untersuchung

I. 1. Wir haben im vorangehenden Kapitel bei der Besprechung thüringischer Verhältnisse gleichzeitig von Vorgängen im Norden Ostfrankens gehandelt. Die Landschaft Ostfranken, in den Quellen manchmal auch nur Franken schlechtweg genannt, stimmte in karolingischer Zeit mit den Grenzen der Diöcese Würzburg überein. Neunzehn Gaue in weitem Umkreis um den oberen Main gehörten ihr an. Mit einiger Wahrscheinlich-

[1]) Angegeben bei Knapp. Dazu noch Waitz VG. VII, 163—166, Stälin II, 647—650. Unger, Landstände I, 160ff. Ernst Mayers Aufsatz wurde angezeigt im NA. 22, 596 Nr. 186.

Georg Link, Klosterbuch der Diözese Würzburg I: Gesch. der Bened. Klöster. II Gesch. d. übrigen Klöster Würzbg. 1873/76

keit lassen sich ihre Grenzen sämtlich, vor allem mit Hilfe der Fuldaer Quellen, feststellen.[1]) Selten gelingt es, die unteren Gerichtsbezirke zu fixieren. Die späteren Quellen sind allesamt nur sehr selten zu benutzen. Da wo zufällig eine kontrollierende Vergleichung möglich ist, findet sich erstaunlich oft völlige Änderung und Verschiebung. Man darf beinahe behaupten, die Verhältnisse seit dem dreizehnten Jahrhundert zeigen allenthalben auch örtlich andere Ausdehnung und Gestalt, als die karolingischen.[2]) Immerhin bleibt erkennbar, dass die Besiedelung des Landes durchweg — seinem Namen entsprechend — nach Frankenart und Frankenrecht erfolgte. Die Wirtschaftsformen, die Markenanlage, die charakteristischen Getreideabgaben sind von Richard Schröder vor allem untersucht worden.[3]) Wann aber diese fränkische Besiedelung erfolgte, und ob planmässig oder mehr schrittweise, wird sich so genau, wie Rübel in seinem kühnen Werke über die Franken versucht, nicht sagen lassen.[4]) Die Hauptfrage dürfte sein, ob die Markenverfassung zu einer schon bestehenden Gaueinteilung erst später hinzugekommen ist. Uns ist eine Beschreibung der Würzburger Mark aus dem Jahre 779 überliefert.[5]) Und hier scheint die Mark auf zwei Gaue sich zu verteilen. In ihr liegt damals dreierlei, Kirchengut, Herrenland und „frîero Franchôno erbi". Vielleicht wird sich mit den von Rübel hervorgekehrten Merkmalen das System der Ausscheidung des königlichen Gutes hier wie sonst in Ostfranken noch einmal als ein einheitliches feststellen lassen. Die alten Namen des Rennwegs, des Landleitenbachs weisen auf die Probleme der Markensetzung noch heut in nächster Nähe Würzburgs hin. Während ich vorerst absichtlich mit diesem kurzen Hinweis nur Rübel gegenüber die Schwierigkeit des Problems betonen wollte, lässt sich über die vielberufene ostarstuopha wohl ausdrücklich sagen, dass sie von

---

[1]) Bauer und Stein haben nächst Stälin hierum grosse Verdienste.

[2]) Ein Beispiel ist die Mark Würzburg selbst.

[3]) Forschungen XIX, 139 ff. ZRG. II, 49 ff.

[4]) Karl Rübel, Die Franken. Lpzg. u. Bielef. 1904. Von Kritiken erwähne ich die Rudolf Muchs in d. Dts. Lit. Ztg. 1907, Sp. 1122 ff. In dem zum mindesten sehr anregenden Buche bedürfen einige ganz unverständliche Hypothesen, zu denen auch die über das Würzburger Herzogtum zählt, einer ernsthaften Widerlegung überhaupt nicht.

[5]) Oben S. 52. Unten unter II, 4.

Rübel noch keineswegs erklärt worden ist.[1]) Bekanntlich haben die deutschen Könige die sogenannte Osterstufa „de partibus orientalium Francorum vel Sclavis," bestehend vornehmlich in Honig und Gewändern, die in siebzehn Gauen dem Fiskus zustand, der Kirche von Würzburg überwiesen.[2]) Entgegen Rübels Ansicht kann nämlich diese nur von den Resten der slawischen Bevölkerung als Tribut erhoben worden sein. Alle Anzeichen vereinigen sich auf diese Erklärung. Bei dem mächtigen Umfang des königlichen Gutes wäre eine Steuer aller derer, die auf ihm angesiedelt waren, und zwar in ganz Ostfranken, kaum von den Karolingern fortgeschenkt worden. Dieser Unwahrscheinlichkeit gegenüber ist die Überweisung einer Steuer, die von den stetig an Zahl und Verbreitung verlierenden Wenden einging, begreiflich. Bis die Missionierung und im Anschluss daran die Parochialverfassung auch bei ihnen durchgeführt war, — und es steht fest, dass erst im 11. Jhd. dies Ziel erreicht war, — bot die Osterstufa Ersatz für den noch mangelnden Kirchenzehnten. Genau der gleiche Tribut wird daher drei Jahrhunderte später an Bamberg geschenkt „als Entgelt für die Missionsarbeit," wie es in der betreffenden Urkunde heisst.[3]) Ferner ist der letzte Herrscher, der Anlass nimmt, Würzburg die Steuer zu bestätigen, Otto III. Seit dem Jahre 1007 entbehrt aber auch ein entsprechendes Privileg deshalb des Wertes, weil die Gegenden, in denen Slawen diese Steuer noch leisten mussten, damals an Bamberg kamen. Vor allem jedoch ist es der Inhalt der Schenkung selbst, der es verbietet, an deutsche Steuerzahler zu denken. Die Abgabe besteht vornehmlich in Honig und Gewändern. Nirgends leistet später im 12. oder 13. Jhd. ein Bauer in Ostfranken solche Naturalien. Vielmehr nennt schon die Würzburger Mark-

[1]) Rübel S. 273f.

[2]) Erhalten sind die wörtlich gleichlautenden Diplome Arnulfs, Heinr. I., Ottos III., MB. 28, 97 Nr. 71. DD. H. I Nr. 6; DD. O. III Nr. 110.

[3]) MB. 29, 268 Nr. 464; 1136 Aug. 16. Lothar schenkt dem Bischof „de his quae ad fiscum pertinent tributa quatuor prouinciarum sclauiae perpetuo iure possidenda . . . Dignum enim iudicauuimus laborantem agricolam edere de fructibus et quia praefatus episcopus Otto in destruenda idolatria et conuertenda illorum barbarie primus laborauit, uicem laboris sui etiam in terris accipiat et in tributis inde persoluendis ipse . . . perpetuae recognitionis signum habeat." — Honigzehnt rechts d. Elbe z. B. Urkb. Kloster Berge I S. 1.

Cod. dipl. Lausr. III, S. 212

Kloster Lorsch erhebt nach einem Urbar des 12. Jhd. in Villa Nersten: mansi ingenuiales solvunt in censum quilibet de hordeo mod. 5, de lino libr. I de osterstupha d. 4, pull. I ova 10, de lignis carr. 2 ..." wo liegt Nersten. (= Nierstein?) Jedenfalls wird hier osterstufa wohl auf deutsche Ansiedler gehen, eben auf die Friesen. Also Lorsch hatte ähnliche Rechte wie Würzburg erworben! Übrigens folgert Dopsch, Wirtschaftsentw. d. Karol. I (1912), 101, gerade aus diesem Ausdruck mit Recht, dass die Lorscher Aufzeichnung auf eine Karol.-Vorlage wiedergiebt! Vgl. Edw. Schröders philol. Redaktion ebda. S. 105

Gfrörer Volksrechte I, 245 und anschliessend Kowalewsky „Die Ökonom. Entwickl. Europas" I (1901), 27 liest heraus: „die Bewohner des Argeng. bitten um Wiederherstellung des pactum statt der Karolingischen lex Allamanorum!" Es handle sich um eine Art Restaurationsversuc

beschreibung Weinberge. Mit den Deutschen halten Weizenbau und Weinkultur und die entsprechenden Fruchtzinse sogleich ihren Einzug. Und nun betrachte man den Wortlaut der Vergabung, der keineswegs eine Steuer „de orientalicis Francis vel de Sclavis," auch nicht „de partibus orientalium Francorum vel Sclavorum" nennt, vielmehr eine solche „de partibus orientalium Francorum vel de Sclavis," und man wird die Möglichkeit zugestehen, so auch eine Steuer zu benennen, die von den „in den Gebieten der Ostfranken wohnenden Slaven" erhoben wurde.

Es war aber erforderlich, auf diese vielberufene Osterstufa einzugehen und ihren Umfang auf das gehörige Mass zurückzuführen. Denn die imponierende Anzahl von siebzehn Gauen, in denen sie verschenkt ward, hat zu sehr verlockt, hier die ersten Spuren von Gerechtsamen weltlicher Natur der Würzburger Bischöfe über ganz Ostfranken zu vermuten. Und wenn hier ein Zins der deutschen Bevölkerung vorläge, so wäre das allerdings nicht schwer zu rechtfertigen. Nun zeigt sich aber, dass Waitz mit seiner von Rübel heftig getadelten Zurückhaltung völlig Recht hatte.[1]) Wenn stopharius von einer Glosse erklärt wird als der dem König zinsende,[2]) wenn der alemanische Herzog im 8. Jhd. eine stuafa erhebt, die in Getreide besteht, so wird man zu sagen haben, dass stufa ein allgemeines Wort für Abgabe ist, deren Charakter und rechtliche Begründung jeweils verschieden sein kann. Wie denn in den mittelalterlichen Quellen die eingestreuten deutschen Worte, auf die der Rechtshistoriker begierig blickt, von den malbergischen Glossen angefangen, ihn oft enttäuschen, weil sie statt einer ergiebigen Besonderheit nur den allgemeinsten, für ihn deshalb meist unbedeutenden Ausdruck der Volkssprache setzen.[3])

---

[1]) Waitz VG² II, 2, 254ff. IV, 115f. Rübel S. 274.

[2]) Die Stellen bei Brunner RG. II, 236.

[3]) Ein Beispiel für diese übrigens wohl unbestrittene Tatsache, das doch wieder, richtig verstanden, von Interesse wird, sehe ich in der oben S. 16 A. 1 zitierten Urk. v. 867. Bewohner des Argengaues erwerben das Recht ihrer Volksgenossen, phaat genannt. Dies, meines Wissens bisher nur von Waitz beachtete (VG² II, 2, 256) Wort ist nichts weiter als pactus, pactum. Mit diesem ganz blassen Ausdruck soll also das volle echte Landrecht eines freien Alemannen bezeichnet werden. Nun führt es nicht weiter, die späteren Nebenbedeutungen des Wortes heranzuziehen, wie Waitz tut. Vielmehr stellt sich zu dem „pactus Alemannorum" Reginos „pactus Fran-

Wir können nunmehr unbefangen die Betrachtung der ostfränkischen Entwickelung aufnehmen. Schon der grosse Umfang der Würzburger Kirchenprovinz dürfte sich aus dem unwirtlichen Zustande vor allem des wenig erschlossenen Ostens erklären. Erst unter Heinrich II. war der östliche Teil so vorangeschritten, dass der Kaiser hier ein besonderes Bistum Bamberg zu gründen beschloss. Ihm wurden Teile der Gaue Volksfeld, Grabfeld und Rangau, dazu der aussergewöhnlich umfangreiche Ratenzgau unterstellt.[1]) Die Anstrengungen des damaligen Bischofs von Würzburg, für sich die erzbischöfliche Würde zu erringen und damit die kirchliche Oberherrschaft über ganz Ostfranken vielleicht doch noch zu behaupten, scheiterten an Heinrichs beharrlichem Widerstand.

Das ausgedehnte Land besass seit dem Tode Eberhards von Franken im Jahre 939 keinen Herzog.[2]) Doch da im zwölften Jahrhundert plötzlich ein ostfränkisches Herzogtum der Bischöfe von Würzburg auftaucht, so müssen wir fragen, wie die rechtliche Organisation der Provinz in der Zwischenzeit sich gestaltet hat.

Die Privaturkunden des Hochstifts, anders als z. B. in Paderborn, fliessen erst zu Beginn des XII. Jahrhunderts ein wenig reichlicher. Die üppige Legende späterer Zeit lassen wir billig bei Seite. So bleiben einige vereinzelte Zeugnisse

---

corum," der bekanntlich auf die lex Ribuaria zielt und ferner der pactus im Sendrecht der Mainwenden, unter dem das salische Volksrecht zu verstehen ist. Brunner, RG I², 448 A. 25. Schröder RG. § 55 A. 1. Nur der freie Stammesgenosse also darf den Inhalt des Stammesrechts auf sich beziehen. Vgl. „. . . dass der Halbfreie sich auf die Lex nicht berufen kann, weil diese nur für den Bürger gilt" als Parallele in Rom. Mitteis Röm. Priv. R. (1907) S. 43 A. 6. Vgl. auch „balmundt" MB. 30, 378.

[1]) Die unehrliche Herkunft der bambergischen Comitate vermutet Hauck Bd. III³ u. ⁴ (1906) S. 427 Anm. 4. Das ist mir bei der Eifersucht der Nachbarn und der betroffenen Grafen recht unwahrscheinlich. Trifft es aber selbst, trotz unserer Feststellungen über den Rangau zu, so ist Bambergs Recht für die Zeit seit Heinrich IV. doch unzweifelhaft. Siehe unten Exkurs.

[2]) Die Streitfrage, ob Eberhard Herzog gewesen sei, scheint mir mit dem vorhandenen Material unlösbar. Ich habe daher unterlassen, seine Bezeichnung durch Liudprand v. Cremona (II, 18) als „potentissimus comes" oben S. 21 als Parallele zur Stellung Burkhards v. Schwaben heranzuziehen. Vgl. Aschbach in Schlosser u. Bercht's Archiv f. Gesch. u. Lit. II (1831) S. 166f.; Stein in den Forschungen XXIV, S. 132ff.

der Zeitgenossen übrig. Aber sie werden vielleicht ausreichen, die an sich ziemlich einfachen Vorgänge zu verstehen. Nur ein Berg von Literatur erschwert die Erkenntnis der Tatsachen.

So bringen wir im folgenden nur die gesicherten, wenn auch oft zusammenhanglosen Ereignisse in möglichst strenger Zeitfolge zur Darstellung.

Als die Kirchenpolitik der letzten Ottonen dahin führte, zu der Immunität hinzu ganze Grafschaften an die Reichskirchen zu verleihen, war es zu erwarten, dass St. Kilian, vielleicht das angesehenste und mächtigste Bistum Deutschlands, nicht leer ausging. Im Jahre 1000 verlieh Otto III. an Bischof Heinrich, den Bruder seines Kanzlers Heribert, die Grafschaften im Rangau und Waldsassen.[1]) Wir wissen nicht, ob die einheimischen Grafengeschlechter damals ausgestorben waren, oder ob, wie es das gewöhnliche war, der betreffende Graf von Würzburg fortan sein Amt zu Lehen trug.

Genug, in Waldsassen, dem nordwestlichsten Gau des Landes, treffen wir bald darauf einen Grafen, der einen in der bekannten ostfränkischen Familie der Henneberger wiederkehrenden Namen führt. Vom Rangau ist vielleicht schon im Jahr 1000 nur der südliche Comitat geschenkt worden. Denn im Jahre 1006 sind zwei Grafschaften innerhalb des Gaues nachweisbar.[2]) Und es ist ja bekannt, dass die Diplome der Reichskanzlei in der Angabe der Schenkungsobjekte sich in den allgemeinsten Ausdrücken halten. Der spezielle Inhalt der Vergabung wurde als bekannt vorausgesetzt. Der ganze Ort z. B. wurde in die Urkunde eingesetzt, wenn auch nur ein Teil von ihm der Verfügung der Krone unterstand. Jedenfalls aber ist seit 1007, dem Gründungsjahr Bambergs, das neue Bistum im Besitz der nördlichen Grafschaft, während die südliche dauernd würzburgisches Lehen blieb. Von weiteren Grafschaftsschenkungen

[1]) DD. O. III nr. 366 S. 795. Es ist interessant, dass die älteste erhaltene Comitatsvergabung (an Lüttich) vom J. 985 DD. O. III nr. 16 S. 413f. noch umständlich und weitläufig sich ausdrücken muss. — Dass sich die Schenkung an Würzburg in nichts von anderen unterschied, hat längst Ficker SB. S. 128 gegen Zöpfl's Phantasien klargestellt. Von der „Grafschaft" Bessungen in Rheinfranken, die Würzburg 1013 (DD. H. II, 318 Nr. 268) erwarb, um seine Gerauer Besitzung besser verwalten zu können, brauchen wir bei unserer Betrachtung ostfränkischer Verhältnisse nicht zu handeln.

[2]) Siehe Excurs.

an Würzburg ist nichts überliefert, aber es lässt sich wohl annehmen, dass eine beträchtliche Anzahl anderer, vor allem in den kleinen Gauen nahe der Stadt, im Laufe der Zeit hinzugekommen ist.[1]) Wüssten wir ja doch auch von der Verleihung des Jahres 1000 nichts, wenn uns die Urkunde selbst nicht zum Glück erhalten wäre. So wenig sind die Wirkungen solcher Vergabung äusserlich für uns merkbar. Wenn aber auch nicht alle Grafschaften, so erhielt das Bistum dafür gewaltige Wälder geschenkt. Und Haucks Hinweis ist wohl zu beachten, dass hier im Neubruch die politische Organisation von Anbeginn von der landrechtlichen Ordnung frei blieb.[2])

Aus dieser Zeit schreibt Ekkehard von St. Gallen, einst sei auch seine Heimat Schwaben herzoglos gewesen und habe unmittelbar dem Kaiser unterstanden, wie das noch heutzutage mit Franken der Fall sei.[3]) Wenn auch das Sendrecht der Main- und Rednitzwenden, dessen uns erhaltene Handschrift in Bamberg zwischen 1057 und 1075 angefertigt wurde, den Ausdruck dux enthält, so besagt das nichts. Denn entstanden ist es um das Jahr 900![4])

Seit 1045 war Bischof in Würzburg Adalbero aus dem Grafengeschlechte von Lambach im äussersten Südosten des Reichs. Er muss ein leidenschaftlicher Kämpfer für die Rechte seines Stifts und seines Standes gewesen sein.[5]) Zeitlebens lebte er im Streit erst mit den nächsten Nachbarn, schliesslich mit der Reichsgewalt selbst, bis ihn die Verteidigung der gregorianischen Gedanken sein Hirtenamt kostete. Auch die Zwistigkeiten in seiner Diöcese, die er anscheinend selbst

---

[1]) Über den guten Bestand der Grafschaftsverfassung siehe 1017 DD. H. II nr. 366 u. 372. Die berühmte Triburer Notitia von 1027. DD. C. II Nr. 111 S. 154.

[2]) Hauck, Territorien S. 24f.

[3]) SS. II, 83.

[4]) Missverständlich Knapp II, 7. Siehe Dove, Zts. für Kirchenrecht IV, 172 und Koeniger S. 194ff. Riezlers Hypothese (Forschungen XIV, 397ff.) ist zurückgewiesen von Richard Schröder in seinem schönen Aufsatz Forschungen XIX, 139ff.

[5]) F. Emmert, Adalbero u. d. Bist. W. im A. f. U. XV, 2. Heft. Wertlos die Darstellung bei Johann Looshorn, Geschichte des Bistums Bamberg I (München 1886). Zum Streit mit Fulda ist neben den Dronkeschen Diplomen noch heranzuziehen Jaffé, Regesta Pontificum Nr. 4283.

Paradisus Marcellinus als Eigenname in Mailand 1221 Januar 11. Quell. u. Forsch. Institut Rom XV (1912), 111

über Bargilden Joachim Potter, de iure servorum Lemgo 1736 4° p. 186 sqq.

heraufbeschwor, endeten ungünstig für ihn. Die Forderungen, die er gegen Fulda und Bamberg erhob, sind kirchenrechtlicher Natur. Für uns ist der Hader mit den ostfränkischen Grafen wichtiger, der zur Fälschung zweier Kaiserdiplome Anlass gab. Es handelt sich um Freie, die auf Kirchengut sassen. Sie bildeten einen Teil der vielberufenen „parochi“,[1]) die Bargilden genannt werden, mit einem Ausdruck, der nicht gut von dem in Sachsen, besonders Osnabrück, begegnenden „Biergelden“ getrennt werden kann.[2]) Vielleicht darf für die Übereinstimmung des Sprachgebrauchs darauf hingewiesen werden, dass die Länder der Diöcese Paderborn fast bis zum Jahre 800 zum Bistum Würzburg gehörten. Oder es kann sich auch nur auf sächsische Besitzungen St. Kilians beziehen, worauf Stumpf aufmerksam gemacht hat. Jedenfalls ist um den Gerichtsstand der Biergelden oder Malmannen auch anderorts gestritten worden. Fast gleichzeitig mit den Würzburger Fälschungen muss eine Urkunde Heinrich III. fallen aus dem Jahre 1051;[3]) die gleichen Beschwerden des Osnabrücker Bischofs gegen einen Grafen werden darin zur Sprache gebracht. Und feierlich werden die Malmannen, die auf Stiftsland sitzen, dem Grafen entzogen und

---

[1]) Noch Stutz bezeichnet das Wort als crux und widerspricht der — für die späteren Verhältnisse verführerischen — Deutung „Leute aus den Kirchspielen.“ Ich glaube, an Waitzens Auslegung (= Diöcesanen) ist festzuhalten. Da in Ostfranken ein Herzogtum fehlt, ist es dauernd üblich gewesen (z. B. 1003 u. 1188) die geographische Angabe „in episcopatu Hebipolensi“ o. ä. anzuwenden. Zudem bedeutet parochia auch im Sendrecht der Main- und Rednitzwenden die Diöcese! Es ist das nur eine Fortsetzung des karolingischen Sprachgebrauchs. Vgl. Carl Koehne, Ursprung der Stadtverfassg. in Worms, Speier und Mainz in Gierkes „Untersuchungen“ Heft 31 (1890) S. 88 Anm. 1. Steins Auslegung, Forschungen XXIV, S. 144f., ist verblüffend, wirft aber die Zeitalter in unzulässiger Weise durcheinander.

[2]) Über das Wort in karol. Zeit Waitz VG. IV², 332 nr. 4 und sonst Grimm RA² I, 434f. Vgl. II, 382. Die Streitfragen, die sich an die Biergelden des Sachsenspiegels knüpfen, bleiben hier natürlich beiseite. Über die Würzburger Bargilden am besten bisher Petz, Mayerhofer, Grauert. Drei baierische Traditionsb. a. d. XII. Jhd., München 1880, S. 159—168, die das Richtige getroffen haben werden. Neuerlich — neben den Schriftstellern über Würzburg selbst — z. B. Ph. Heck, der Sachsensp. und die Stände d. Freien, Halle 1905 S. 844f. in Polemik gegen Stutz ZRG. 21 (1900), 130f. S. auch unten II, 3.

[3]) Möser, Osnabrück. Gesch. II, S. 273.

dem Vogt zugeteilt. Ob durch die Würzburger Fälschungen,[1]) die ein gleiches Recht in die Ottonenzeit zurückdatierten, der Streit in Ostfranken ebenso günstig für das Bistum beeinflusst worden ist, lässt sich nicht sagen. Aber die Energie, mit der die Grafschaftsverfassung sich behauptete oder gar um sich griff, tritt unverkennbar zu Tage.

Am dritten März 1057 schliesst Adalbero mit der Königin Richiza von Polen einen Precareivertrag, durch den Würzburg den riesigen Hof Salz, die Königin alle Würzburger Güter anderweit in Thüringen und Grabfeld belegen zu Niessbrauch erhält![2]) Der einschneidenden Bedeutung des Aktes entsprechend handelt der Bischof primoribus nostris pie consulentibus. Alle geistlichen und weltlichen Vasallen hatten hier ihre Zustimmung zu geben. Es werden der Kanzler und die Pröpste genannt, neben dem Stiftsvogt aber im ganzen nur zwei Grafen. Diese werden wir mit Recht auf Rangau und Waldsassengau verteilen. Dann werden anderweitige Grafschaften doch wiederum unwahrscheinlich.

Im Jahre 1058 trafen wir eine Verbindung auf ostfränkischem Boden, von Gegnern des Bischofs veranstaltet, und bestimmt zu Massregeln, die dem Kreis der herzoglichen Waltung angehören. Der Bischof ist unbeteiligt! Die nächsten Jahre sind von kriegerischen Fehden erfüllt.[3]) Graf Gozwin im Grabfeld wird von Mannen Adalberos ermordet.[4]) Mit Prozessen sucht Würzburg, scheint es, Bamberg zu drangsalieren. Das Grafengericht, das hierbei angerufen wird, kann nach den Umständen kaum ein anderes als ein reichslehnbares gewesen sein.[5]) Noch im Jahre 1070 soll der innere Krieg gedauert haben.[6]) Über die Unruhen dieses Jahres lässt sich vielleicht einiges vermuten.

---

[1]) Dipl. Centum Nr. 63 u. 65.

[2]) MB. 37, nr. 67 S. 52.

[3]) Oben S. 89.

[4]) Schum, Jahrbb. d. St. Albans-Klosters (Göttingen 1872) restituiert auf S. 18 als ursprüngliche Lesart, G. sei ermordet worden „a comitibus Adalberonis." Dann würden die ostfränkischen Grafen sogar ausdrücklich geteilt in Lehensgrafen des Würzburger Bischofs und andere! Doch verzichte ich auf dies Argument, denn mir erscheint Schums Beweisführung als recht unsicher. Vgl. ebda. S. 26 den genau entgegengesetzten Schluss. Auch S. 58.

[5]) Codex Udalrici nr. 29. Jaffé, biblioth. V, 56f.

[6]) Bertold v. St. Blasien SS. V, 429.

Am 7. Juli 1069 war von dem Markgrafen von Vohburg und seiner Gemahlin Albrat das Kloster Banz unter Würzburgs Kirchenschutz gestellt worden.[1]) Die Zeugenreihe ist nicht auffallend, neben dem Stiftsvogt zwei Grafen. 1071 aber wird eben wieder Banz, obwohl in der Diöcese Würzburg belegen, an Bamberg geschenkt, das mit Adalbero von Würzburg, wie erwähnt, in mannigfachem Hader stand. Und in dieser zweiten Urkunde von 1071 wird die Einwilligung Adalberos oder etwas ähnliches, obwohl das doch nahe genug lag, mit keiner Silbe erwähnt, geschweige denn, er wäre selbst zugegen. Um so auffallender wirkt es darum, dass nicht weniger als neun Grafen in Bamberg zugegen sind, darunter Graf Heinrich von Komburg und der Graf des Comitates Mergentheim im Taubergau! Dazu der Sohn jenes Grafen Gozwin, dessen Tod Adalbero auf dem Gewissen lag. Sieht diese Versammlung ostfränkischer Fürsten nicht wie eine Veranstaltung aus, die ihre Spitze gegen den mit allen und jedem hadernden Bischof von Würzburg richtet?[2])

Da vernehmen wir unvermutet aus dem hohen Norden Deutschlands den Bericht Adams von Bremen zu dem sechsten und siebenten Jahrzehnt des elften Jahrhunderts:[3]) „Solus erat Wirciburgensis episcopus, qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem, ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus.“ Es ist ein Zeitgenosse, der so schreibt. Sein Zeugnis ist also nicht ohne Gewicht. Wenn Adam buchstäblich Recht hätte, so müssten wir das Bild von Würzburgs Machtbereich, das wir soeben gewonnen, von Grund aus ändern.

Der Wortlaut der Notiz lässt sich zwiefach auslegen. Zallinger[4]) liesst heraus: während er alle Grafschaften besitzt, ist er ausserdem Herzog, d. h. er hat niemand neben sich und

---

[1]) Bei Sprenger, Dipl. G. v. Banz (1802) u. bei Oesterreicher Gesch. von Banz (1833) alles Material. [Von letzterem Werk ist übrigens nur der zweite Teil erschienen!]

[2]) Ich weise darauf hin, dass sich eine Urkunde über die Verhandlungen mit Würzburg vom Jahre 1069 (unter Weglassung der Eigennamen) im Codex Udalricus, also in Bamberg, findet! Jaffé V, nr. 35 S. 66. Die Ergänzung der Grafennamen im „Hesso“ bei Österreicher im Urkdb. scheint willkürlich.

[3]) Adam Bremensis III, 45 Script. rer. Germ. (1876), 127.

[4]) MÖG. XI, 537f.

niemand über sich. Einfacher ist wohl die übliche Deutung: da er alle Grafschaften besitzt, ist er Herzog. Eins ist jedenfalls zweifellos: der Besitz aller Grafschaften wird dem Bischof in beiden Fällen vindiziert. Da ist nun zu beachten, dass Zallinger die Unrichtigkeit dieser Angabe zwar einräumt, trotzdem aber die Stelle als glaubwürdiges Zeugnis verwertet für ein Herzogtum Würzburg! Der Wert der Nachricht wird vielmehr hieran gerade zu prüfen sein, ob Würzburg nach unseren sonstigen Nachrichten die sämtlichen Grafschaften seines Sprengels besessen haben kann. Wir halten den Gegenbeweis schon durch die oben besprochene Urkunde von 1057 für erbracht. Doch gestatten die Quellen für die Zeit um 1100 eine zwingende Untersuchung darüber. Für unsere Frage verschlägt der Unterschied einiger Jahrzehnte nicht zu viel. Zu Gunsten der Kirche hat sich die Verfassung Ostfrankens in dem Zwischenraum, nach den politischen Ereignissen zu urteilen, gewiss nicht verändert. Verschiebungen und Säkularisationen zum Schaden Würzburgs wären zwar eher denkbar, ja wahrscheinlich,[1]) da aber, was Adam berichtet, gerade für die Zeit nach 1100 erst recht gelten soll, so können wir diese Möglichkeit ausser Anschlag lassen.

Die Genealogen der noch später in Ostfranken blühenden Geschlechter haben begreiflicherweise nur von deren Macht und Vorherrschaft zu berichten gewusst. Aber nicht die Grafen von Hohenlohe oder Castell sind damals die führenden Grossen des Landes. Wie überall, tritt auch in Ostfranken die grosse Umwandlung im 12. und 13. Jahrhundert ein: Die Edelfreien als die einzigen Freien, treten an die Stelle der zum grössten Teil aussterbenden altgräflichen und fürstlichen Häuser als der oberste, d. h. zugleich immer der wenigst zahlreiche Stand. Selbst von der Familie der Henneberger kann man zweifeln, ob sie auch nur ein reiches Allod besass. Ihr Grafenamt ging

---

[1]) Ficker SB. S. 393.

Dahin dürfte der Verlust des grossen Gutes Sunrike an den Bischof von Paderborn gehören. Es ist sehr zu beklagen, dass wir über sein Schicksal bislang nichts Genaueres wissen. Vgl. Wilmanns, Additamenta zu Erhard (1877) Nr. 9 Anm.; Westfäl. Urkdb. IV, 3 (1894) Nr. 436 (v. Jahre 1251). Mehrere Höfe scheinen dort noch spät unterschieden worden zu sein. Über Sunrikes Ursprung Rübel, Die Franken (1904) S. 10f., 26, 136—140. Eine Untersuchung kündigt soeben an F. Keutgen Viert. Jhs. f. Soz. u. Wirt.-G. VIII (1910) S. 1. s. oben S. 57 A. 1.

nachweisbar von Würzburg zu Lehen.[1]) — Hingegen finden wir damals von reichsunmittelbaren Grafen innerhalb der Grenzen der Diöcese Würzburg:[2]) im Grabfeld die Familie der Gozwine, im Kochergau die Grafen von Komburg-Rotenburg, im Neckargau die Grafen von Calw. In allen drei Fällen ist der Comitat bestimmt reichslehnbar. Zweifeln kann man hinsichtlich der Grafen von Lobenhausen im Mulachgau, der Grafen von Bergtheim im Gollachgau, und der Grafen von Wertheim für ihre Grafschaft im Taubergau. In diesen drei Fällen lässt sich aber für eine Abhängigkeit gerade von Würzburg kein Argument erbringen. Jedenfalls genügen schon die gesicherten Tatsachen, um Adams Angaben als zu weitgehend zu entkräften. Dass kurz nach 1100 diese Grafschaften teilweise von innen heraus zerfielen, ist ein Vorgang, der im ganzen Reich ähnlich zu beobachten ist. Die dreissig bis vierzig Jahre aber von 1100 bis zu Adam zurückgerechnet, und wir dürfen noch eine grössere Stärke der Grafschaftsverfassung beimessen, die der bremische Magister kennzeichnen wollte. Wir können noch etwas anführen, das unsere Ansicht unterstützt: die Grafschaftsverfassung habe sich damals noch in Ostfranken besser erhalten als etwa in Lothringen und sonst in herzoglichen Ländern des Reichs. Das ist die grosse Zahl freier Geschlechter, die wir aus den wenigen Urkunden erkennen können.[3]) Für die Südhälfte der Würzburger Diöcese allein lassen sich an siebzig edle Familien und darüber nachweisen![4]) Dem Stifte St. Stephan zu Würzburg schenken ferner in dieser Zeit nicht wenige Männer und Frauen „liberae conditionis“ Land, um es zu lebenslänglicher Nutzung oder Erbleihe zurückzuerhalten.[5])

---

[1]) Wie um 1100 schon in Ostfranken kirchenlehnbare Grafschaft weniger gilt als reichslehnbare, darüber s. Württ. Urkb. I, 312 nr. 252 a. 1099, wo unter den Grafen von Rotenburg, Henneberg und Abenberg nur der erste als comes bezeichnet wird. Unbekannt ist dieser Rangunterschied noch 1037.

[2]) Siehe den Excurs.

[3]) Bauer WF. 1853, 56ff.; 1868, 167ff. Vgl. zur Vermehrung der Zahl die Magdeburger Urkunde von 1100, Dobenecker 989, dazu Württ. Vierteljhrsh. N. F. IV, 201; den comes de Tetwang 1071 Bossert, Komburg S. 24f. usw.

[4]) Auch späterhin kommt es nie zu Zuständen, wie His sie für Thüringen aufgedeckt hat. „Zur RG. des thür. Adels.“ Zts. d. Ver. f. thür. Gesch. 22 (1904) S. 1ff.

[5]) Rietschel hat diese Urkunden jüngst behandelt. Sie stehen versteckt bei Schannat Vindem. litt. I, 53ff. Überliefert sind sie in zwei wert-

Und in den Grenzen der alten reichsunmittelbaren Grafschaften entstehen die starken allodialen Herrschaften wie z. B. der Hohenlohe, über die Würzburg niemals Rechte geltend gemacht hat. Doch ist hiervon später zu sprechen. Zunächst ist festzuhalten, dass Adams Nachricht unrichtig ist. Aber es wäre ungerecht, den Wert seiner Notiz ganz abzustreiten. In Norddeutschland hatte man den Eindruck, dass der Besitz zahlreicher Gaugrafschaften dem Würzburger Hochstift eine annähernd herzogliche Macht gewähre. Der Zustand Ostfrankens legte diese Betrachtung nahe genug. Und so verwerfen wir Adams Äusserung keineswegs.[1])

Ein Zeugnis aus dem Jahre 1103 hat man aufgerufen, um dem damaligen Bischof Emehard die Stellung eines Landfriedensoberhauptes in seiner Diöcese zuzuerteilen.[2]) Ein Ritter Gozwin wird dort begnadigt, nachdem er eine Schenkung an den Bischof vollzogen hat zur Sühne dafür „quia inimicis suis non pepercit". An den Bruch einer Urfehde und an einen privaten Austrag ist nicht, wie man gemeint hat, zu denken.[3]) Denn allerdings wird ausdrücklich von einem durch Eide bekräftigten Frieden gesprochen, von dem der Bischof sagt: „omnes regimini meo subiacentes" hätten ihn beschworen, und „Gozwinus miles meus" habe ihn jetzt verletzt. Trotzdem es sich um einen Vasallen des Bischofs handelt, wollen wir darauf uns nicht berufen, der Friede habe sich nur auf die Lehnsleute des Bistums erstreckt. Möglich ist das ja, aber wir gehen weiter,

---

vollen Rodeln; der eine befindet sich (mit 86 Urkunden) im Münchener Reichsarchiv, der andere (mit einigen siebzig Urkunden) im Besitz des historischen Vereins für Unterfranken in Würzburg. Von dem Münchener Rodel konnte ich mir dank der Liberalität der Heidelberger Universitätsbibliothek und des kgl. Reichsarchivs eine vollständige Abschrift anfertigen. Durch Prof. Henner in Würzburg erfuhr ich erst darnach, dass eine kritische Publikation sämtlicher Urkunden von St. Stephan von dem Ver. f. fränk. Gesch. vorbereitet wird. Die enge, formalistisch getroffene Beschränkung der Mon. Boica ist mir sehr empfindlich gewesen, sodass ich Knapps Lob nicht teile, der versichert (Frh. v. Schwerin u. d. Zenten etc. S. 34): „Dann sind uns die Urkunden vor 1400 in trefflicher Zusammenstellung durch die Mon. Boica vermittelt."

[1]) Siehe das letzte Kapitel dieser Arbeit.

[2]) MB. 37, S. 32 nr. 72.

[3]) So Knapp II, 19, der ohne Grund das Vasallitätsverhältnis anzweifelt und den Ort Waldsachsen mit dem Waldsassengau verwechselt.

und unterstellen, als das Einfachste, einen Frieden, der für die gesamte Diöcese ergangen war. Im ganzen Reich geschah ja damals ähnliches. In Köln, vielleicht darnach in Münster; was uns am meisten interessieren muss, auch in dem benachbarten Bamberg. Diese Frieden wurden vermutlich auf einer Diöcesansynode beschworen, aber wir sahen schon, dass die Ausführung der Bestimmungen gegen den Eidbrüchigen Sache der gewöhnlichen Gerichte und zwar, nach den Strafen zu schliessen, der weltlichen war. Es ist einzuräumen, dass wenigstens in Lüttich vielleicht, aber auch nur vielleicht, ein besonderes Landfriedensgericht aus geistlichen und weltlichen Richtern gemeinsam schon in diesem Zeitraum fungiert hat.[1]) Sonst aber bleibt das Verfahren gegen die „pacis violatores" auf lange hinaus ein Bestandteil der hohen, der Landgerichtsbarkeit, der nur mit besonderem Nachdruck den Untergerichten verwehrt wird.[2])

Die Würzburger Urkunde selbst aber kann unmöglich auf einem ähnlichen Gericht gegeben sein, in dem der Bischof etwa den Vorsitz geführt hätte. Das lehrt ein Blick auf die Zeugenreihe. Anwesend sind nur der Burggraf von Henneberg, des Bischofs Bruder Graf Heinrich von Rothenburg und Graf Wolfram, der im Waldsassengau Lehen und Vogteien, darunter den späteren Besitz seines Hauses Wertheim selbst, von Würzburg trug. Dazu dann noch vier weitere Vasallen des Hochstifts. Sie alle sind Zeugen fast bei jedem Kauf und Schenkungsgeschäft aus diesen Jahren. Ein Blick auf die langen Zeugenreihen bei den Diözesansynoden, aber, was bedeutungsvoller ist, auch bei den einfachen Lehenstagen des Bischofs, lehrt,[3]) dass die fragliche Verständigung nicht auf einem Landfriedensgericht der Provinz Ostfranken stattgefunden haben kann, sondern in kleinem Kreise. Ein Akt der Werkeltagsverwaltung: Der Bischof verzichtet gegen angemessene Busse, Rache gegen den Schuldigen zu üben. Vermutlich war ein bischöflicher Ministerial von Gozwin erschlagen worden. Der Bischof ist Partei! Jetzt aber entfallen alle Belege für ein Friedensgericht, dem der Bischof präsidiert habe und dem die Grossen seiner Diöcese pflichtig gewesen wären. Die Bamberger Parallele schliesst eher solche Hypothese direkt aus.

[1]) Siehe das erste Kapitel des II. Teils.

[2]) MB. 37, 357 a. 1252.

[3]) Vgl. MB. 37, nr. 76 S. 37 und die Urkk. der Anm. 1 auf S. 128.

Wir fassen zusammen: bis in das erste Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts ist keine Spur einer Sonderstellung des Bistums Würzburg in Ostfranken zu entdecken. Abgesehen von Bamberg, das ebenbürtig neben der älteren Gründung steht, ist das reiche Fulda ohne jede nachweisbare Verbindung mit seinem Oberhirten, der südlichste Teil der Landschaft blickt mit seinen politischen Bestrebungen nach Schwaben. Aus dem Geschlecht der Gozwine im Grabfeld geht der königliche Pfalzgraf von Stahleck hervor. Die Grafen von Komburg und Rotenburg, treue Gefolgsleute Heinrich IV., sind neben der Reichsgrafschaft im Besitz einer reichen Herrschaft, die sich durch viele Gaue erstreckt, und als ein Angehöriger ihres Hauses in Komburg ein Kloster stiftet, ist die Autorität des Würzburger Bischofs so gering, dass Mainz das Patronat der Neugründung erhält![1]) Ein mächtiger Herr Ostfrankens und kaiserlicher Kommandant auf Trifels beruft, der Zeitlichkeit müde, 1103 die principes regni der Provinz, darunter vier Grafen zu einem Tag, um all seine Güter dem Kloster Hirsau zu vergaben.[2]) Der Bischof von Würzburg wird nicht erwähnt. Hätte aber nicht ein etwaiges Landfriedensgericht, das der Bischof hielt, die grösste Sicherheit und Publizität für den wichtigen Akt bieten müssen? Wie der Convent zu Ottelmannshausen 1058 ist auch die Zusammenkunft von vier Reichsgrafen und über vierzig edlen Herren 1103 nur erklärlich, weil Ostfranken aller Institutionen ermangelte, die einem herzoglichen Landtage entfernt ähnlich tätig sein konnten!

Dies Urteil wird bestätigt durch die in diesen Jahren um 1100 entstandenen literarischen Werke: Das Chronicon Wirzeburgense und der noch nicht lange bekannte Bischofskatalog enthalten nicht die leiseste Anspielung auf ein ostfränkisches Herzogtum des einheimischen geistlichen Herrn. — Eben so wichtig ist das Schweigen der Münzen, seitdem jetzt Würzburger Stücke aus dieser Zeit nachgewiesen sind.[3])

Während nach aussen das Hochstift keine übergeordnete Stellung in der Provinz einnimmt, läuft es gleichzeitig Gefahr, die eigenen Rechte und Besitzungen geschmälert zu sehen. — Jüngst ist von Pischek dargetan worden, wie die süddeutschen

[1]) Welche Gründe dabei mitsprachen, darüber vgl. Ficker SB. S. 444.

[2]) S. unten Excurs.

[3]) Buchenau S. 310—313.

Klöster der Vogtgerichtsbarkeit eine konkurrierende eigene entgegensetzten. Diese Versuche auf gerichtlichem Gebiete sind nur der Widerschein einer allgemeinen Erscheinung: die weltlichen Lehensleute der Kirche drohten ihre Lehen immer mehr zu säkularisieren. War es früher wichtig, den königlichen Beamten mit seinen finanziellen Ansprüchen zurückzudrängen,[1]) so waren die Forderungen der eignen Lehnsmannen jetzt weit bedrohlicher. Die Geistlichkeit erkannte die Gefahr, in der ihr Vermögen schwebte. Bald ergeht bei jeder bischöflichen Wahlkapitulation das Gebot des Kapitels, kein Gut des Hochstifts neu zu ritterlichem Lehen auszutun, alles heimfallende zu behalten usw. Wir aber befinden uns in einer Zeit, wo die Anmassungen der Kirchenvasallen erst mit voller Stärke zu Tage treten. Die Schicksale Fuldas mögen ungewöhnlich harte gewesen sein.[2]) Aber wir finden in Köln, dass der mächtige Erzbischof den von ihm selbst belehnten Stadtgrafen als Nebenbuhler ansieht![3]) Die Klöster suchen ihre Vögte mit dem Schutz des Königs und seiner Beamten zu vertauschen.[4]) Und ein ähnlicher Gegensatz muss auch in Würzburg zwischen Bischof und Burggraf, d. h. dem mächtigen Henneberger Geschlecht, bestanden haben.[5]) Dass der Kampf der Reichskirchen in dieser Zeit nach innen gerichtet ist, darf man nicht aus den Augen lassen.[6]) Und die Hilfe der deutschen Kaiser und ihrer Privilegien mussten den geistlichen Fürsten jetzt gegen die eigenen Vasallen wünschenswert sein.

2. In diese Bewegung fällt nun der gewaltige Kirchenstreit ein. Geistlich und weltlich soll sich nicht mehr berühren.

---

[1]) Die mittelalterliche Auffassung der obrigkeitlichen Rechte als an Bedingungen geknüpfter Vermögensrechte ist ja von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Entwicklung. Vgl. letzthin Gierke in ZRG. 28, 612ff.

[2]) Dronke cap. 76 = Böhmer, fontes III, 165ff. und Ekkehard SS. VI, 252.

[3]) Rietschel, d. d. Burggrafen (1905) S. 161; S. 162 unten.

[4]) Vgl. die ausgezeichneten Darlegungen Heilmanns S. 110ff.

[5]) Rietschel S. 137 A. 8 u. 9. Wenn die Bischöfe bei Neuerwerbungen damals keine Vögte mehr setzten, gehört das auch hierher. Dies findet sich auch in Würzburg 1103 MB. 37, 32 nr. 72. 1119 Würt. Urkb. V, S. 377 nr. IX. Vgl. ferner Friedrich I. für Bamberg 1160 Ussermann episcopatus Bambergensis cod. prob. nr. 123 S. 114 und sonst oft.

[6]) Oben S. 58 A. 1 gegen Ende.

Die besondere Stellung des Reichskirchenguts hatte bisher den Lehensträgern erleichtert, fast wie mit freiem Eigen damit zu schalten. Jetzt, unter Heinrich V., taucht der grossartig konsequente Gedanke auf, alles geistliche Gut solle wieder des Kaisers werden.[1]) Es ist nicht zum wenigsten der Widerstand der weltlichen Vasallen der Kirchenfürsten, an dem dieser Plan scheiterte. In anderer Form hat ihn noch einmal Barbarossa aufgenommen und seine Nachfolger, indem sie alle heimfallenden Kirchenlehen sich selbst und ihren Kindern übertragen liessen.[2])

Für Würzburgs Geschichte ist gerade das zweite Jahrzehnt des zwölften Jahrhunderts von Bedeutung, in dem jener Gedanke mit Schwert und Feder heiss umstritten wurde. „Die gregorianischen Ideen gewannen abermals in Deutschland breitesten Raum. Offen bekannten sich die Aufständischen zu ihnen: und wie sollte der Kaiser ihnen begegnen? . . . . So tastete er die kirchliche Stellung jener Bischöfe nicht an, aber er nahm ihnen, soweit er es vermochte, was sie vom Reiche besassen.“[3]) So entkleidete er die Erzbischöfe Adalbert und Friedrich des Erzkanzleramts. Das beweist, wie scharf man verstand, die verschiedenen Gruppen von Rechten der Reichskirchen zu unterscheiden.[4])

Nun überwarf sich eben wegen zweideutiger Haltung im Investiturstreit auch Bischof Erlung von Würzburg 1116 mit Heinrich V. Das weckte bei dem Kaiser den Gedanken, auch ihn, wie seine Amtsbrüder vorher, zu bestrafen. Schon Erlungs Kandidatur für den bischöflichen Stuhl hatte noch der Thronfolger 1104 gewaltsam und erbittert bekämpft. Nur der Tod des Gegenbewerbers hatte 1106 den Kampf nicht so sehr beendigt als abgebrochen. Erlung war also ein alter Widersacher, der vermutlich auch literarisch Heinrichs IV. Sache beredt verfochten hat. Schreibt man doch ihm die Autorschaft der Vita Heinrici (quarti) imperatoris zu.[5]) Es mag aber noch ein

---

[1]) Neben den Geschichtswerken vor allem Ficker SB. S. 400f. S. 419ff.

[2]) Ficker, Heerschild. S. 41ff.

[3]) Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserzeit[5] III. Bd. Teil 2, S. 869.

[4]) Ficker SB. S. 425.

[5]) Vgl. z. B. A. Busson MÖG. III, 386, vor dem zuerst Giesebrecht diese Idee geäussert hatte, s. Gesch. d. d. Kaiserzeit III[5], 1056f.

besonderer Grund mitgewirkt haben, den ostfränkischen Bischof vor anderen hart zu treffen. Das Herzogtum Schwaben hatte bereits Heinrich IV. an Friedrich von Büren geliehen. Die Macht des verschwägerten Hauses zu heben und zu erweitern, im Interesse der eigenen Herrschaft, ist auch des letzten Saliers Bestreben. Schon 1103 tragen die Staufer ostfränkische Lehen von Würzburg.[1]) Sicherlich sind diese nicht gering gewesen. Im Jahre 1115 sind die beiden Neffen des Kaisers Friedrich und Conrad Besucher einer Würzburger Synode, auf der die Grossen der Provinz, die Grafen Gozwin vom Grabfeld, Heinrich vom Kochergau, Wolfram vom Taubergau, der Graf von Henneberg und der von Rieneck versammelt sind.[2]) Ob und welche Allodien die Staufer damals in Ostfranken besessen haben, lässt sich nicht sagen. Das ungewöhnlich reiche Erbe des Grafen Heinrich kann ihnen wohl erst nach 1115, und zwar unmittelbar darnach, zugefallen sein. Denn dass der Graf Heinrich von 1115 einem sonst unbekannten anderen Hause, als dem Rotenburger angehört habe, scheint ausgeschlossen.[3])

Dann aber fielen zwei Ereignisse in dasselbe Jahr 1116: Heinrich V. Zwietracht mit dem Bischof Erlung und der Heimfall der Reichsgrafschaft im Kochergau durch den Tod des kinderlosen Grafen Heinrich. Der Kaiser zog anscheinend die meisten Güter als Lehen gleichfalls ein. Nur weniges erbten Seitenverwandte. Ein zweites deutsches Land bot sich dar, den kaiserlichen Interessen unlöslich verbunden zu werden. Kónrad von Staufen, der nachmalige König, erhielt die heimgefallenen

[1]) Schannat I, 62f. nr. 18. Die bischöfliche Urkunde ist erst ein Jahr später ausgestellt.

[2]) Mon. Boica 37 S. 37 nr. 76. Es ist bezeichnend, dass der Graf von Rieneck als einziger den Familiennamen erhält. Er war wohl der einzige, der keine ostfränkische, echte Grafschaft besass, sondern den Titel nur für sein Mainzer Amt führte.

[3]) Die Urkunde vom 3. Mai 1102, Würt. Urkdb. I, 334 nr. 264: „Friedericus divina favente clementia Suevorum dux et Francorum . . .“ geht entweder auf rheinfränkische Besitzungen oder ist irgendwie verfälscht. Aber wann und weshalb? Vielleicht fusst auf ihr A. Heuslers merkwürdige Angabe, Deutsche Verf. Gesch. (Lpz. 1905) S. 180. Neugierig dart man auf den bevorstehenden Neudruck (S. 109 Anm. 5) von Schannat I, 58 nr. XII sein, angeblich heisst es da i. J. 1100: „in praesentia Hartuuini Magedeb. Aepi. et Domni Emehardi Wirzib. epi., sed et Friderici Palatini eorumque Comitum quam plurimorum . . .“

Reichslehen in Ostfranken, dazu aber, wie es Ekkehard ausdrückt,[1]) das Herzogtum des Landes, das durch ständigen Brauch von altersher den Würzburger Bischöfen zustand. Was bedeutet das Wort „ducatus" an dieser Stelle, welche Rechte soll es umschreiben? Bevor wir diese wichtigste Frage des ganzen Problems beantworten, halten wir erst Umschau, ob sonst noch eine Quelle von der Züchtigung Würzburgs meldet. Ekkehard selbst schweigt in seinem Buch im weiteren Verlauf vollständig, obwohl es doch bis 1125 reicht. Ostfränkische Urkunden mangeln leider aus den Jahren 1116—1119 ganz. Zum guten Glück aber ist uns das Diplom Heinrich V. vom 1. Mai 1120 erhalten, worin er St. Kilian restituiert, was ihm „nostris temporibus" entfremdet worden ist. Darüber, dass es sich in dieser Urkunde um genau das gleiche handelt, wie in Ekkehards Notiz zu 1116, herrscht kein Zweifel. Was also sagt diese Urkunde aus? Das Staufische Haus wird, wie erklärlich, nicht erwähnt. Hingegen ist von vornherein zu beachten, dass unter den Intervenienten Abt Erlolf von Fulda ist. Der Kaiser gibt zurück die „dignitas iudiciaria in tota orientali Francia a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus . . . . dono tradita." Weiter heisst es, der Bischof habe gebeten um Rückgabe des „honor praefatae dignitatis." Und am Schluss bestimmt der Kaiser in etwas unbeholfenem Ausdruck: „ut . . . solus episcopus et sui successores hanc iudiciariam potestatem potestative . . . . exercendi potestatem habeat."

Die der Rechtsprechung zugehörige Würde und Gewalt kann zunächst über Fulda sich nicht erstrecken. Würde der Abt wohl sonst intervenieren? Auch über Bamberg kaum; hätte sonst — bei den damaligen Anschauungen von Würde und Ehre — der Bamberger Ekkehard den ducatus anerkannt? Im Kochergau den Staufern einen Oberherrn zu setzen, kann das der Kaiser gewollt haben? Dies vorausgeschickt, fragen wir weiter: was galt als wesentlichster Inhalt des Herzogtums im zwölften Jahrhundert? Nicht mehr den gleichen Inhalt hat es wie im zehnten Jahrhundert. Da war es noch eine Obrigkeit in einem unserm Ausdruck ähnlichen Sinn, neben der Führung des Heerbanns die oberrichterliche Gewalt, wie sie vordem das missaticum

[1]) SS. VI, 249 f.; ob „successione regum" ungeschickt, aber absichtlich den Zeitablauf allein im Gegensatz zu ausdrücklicher Schenkung ausdrücken soll? Der Annalista Saxo schreibt bekanntlich „concessione".

das ist falsch! 2 Wochen vor der Rückgabe an Würzburg, am 16. April 1120 zeigt im Urk.-B. Reinhards v. Halberstadt (Bist. Halberstadt I nr. 148, Lotharii dux Saxonum, Conradus dux Francorum orientalium"

Fickler-Puntschart Vorr. S. IX.

verlieh. Seitdem tritt jene Feudalisierung der Ämter ein, die uns so schwer begreiflich bleibt. Und darum ist es von Wichtigkeit, darauf zu achten, „dass man im zwölften Jahrhundert die Ausdehnung des herzoglichen Sprengels davon abhängig machte, wie weit die Grafschaften vom Herzoge verliehen oder in seiner Hand waren.“ [1]) Als z. B. Bernhard von Askanien die Hälfte des sächsischen Ducats der Welfen im Jahre 1180 empfängt, versucht er als erstes, die Grafen zur Anerkennung seiner Lehensherrlichkeit über ihre Comitate zu bewegen. Indem dies misslang, war auch sein Herzogtum hinfällig uud wesenlos.[2]) Nun aber gehen wir weiter: wenn die Reichskanzlei unklare Ausdrücke wählte, das Wort ducatus aber vermied, so konnte der Inhalt der Schenkung der damals noch offiziellen Auffassung des Ducats als Stammesherzogtum keinesfalls entsprechen. Aber es ist nicht einmal einzuräumen, dass im gewöhnlichen Sprachgebrauch im Jahre 1120 oder gar 1116 von einem Herzogtum Würzburgs gesprochen wurde. Ekkehard von Aura ist nicht vor 1130 gestorben.[3]) Wann er und ob er überhaupt selbst sein Werk vollendet hat, wissen wir nicht.[4]) Es genügt also, erst für das nächste Jahrzehnt die Anwendung des Ausdrucks „Herzogtum“ zu erklären. Sobald uns das gelingt, brauchen wir uns um das Wort jetzt noch nicht zu kümmern. Ja, wir dürfen es sogar in diese Zeit noch nicht hineintragen. Denn nachweislich hat Konrad von Staufen in diesen Jahren den Herzogtitel nicht geführt, mithin auch kein Herzogtum den Würzburgern entrissen.[5])

Es bleibt also eine dignitas iudiciaria, die wenig später als ducatus bezeichnet wird, die dem Stift mindestens seit Heinrich III., vermutlich schon länger zusteht, und die nur der Bischof handhaben darf. Das Wort „iudiciaria“ zielt in der kaiserlichen Kanzlei ausdrücklich auf den altfränkischen Grafen und Centenar im

---

[1]) Ficker, Reichsfürstenstand I, Vorrede p. VIII.

[2]) Arnold v. Lübeck MG. SS. XXI, 143. Gerade so verhält es sich mit dem Ducat Trients.

[3]) Geschichtsschrb. d. d. Vorzeit XII, 3 S. VII.

[4]) Hier macht sich bedauerlich fühlbar, dass Buchholz seinen Ekkehard von Aura unvollendet gelassen hat. Neben den quellenkrit. Bemerkungen der Historiker vgl. auch v. Daniels' Anmerkung Reichs- und Staatenrechtsgesch. II, 1 (1860) S. 106.

[5]) Vgl. z. B. im Sommer 1118: „dux Fridericus (von Schwaben) et Conradus frater eius.“ Jaffé biblioteca V, 324.

Gegensatz zu den Immunitätsbeamten, auf den Grafen im Gegensatz zum Vogt. Diese öffentlich-rechtliche Gewalt[1]) erstreckt sich nicht, wie vielfach übersetzt worden ist, „über ganz Ostfranken", sondern „durch ganz Ostfranken", noch deutlicher ausgedrückt „wo auch immer in Ostfranken". Dass sie nicht ein einheitlicher Begriff war, der die ganze Provinz umfasste, zeigt der vorsichtige Zusatz des Privilegs „non imminuens terminos a predecessoribus nostris ei prefinitos". Es ist ja bekannt, dass die Reichskanzlei es dem Empfänger eines Privilegs überliess, die allgemeine Wendung des Diploms im einzelnen durch seine verbrieften Rechte zu belegen. Typisch ist das für Immunitätsurkunden, weil es sich da oft um zahllose versprengte Besitzungen und Rechte handelte.[2])

Vorsichtig also vermeidet der Kaiser, den Umfang der Rechte selbst anzugeben. Ihm lag auch nichts daran, viel, im Gegenteil, so wenig wie möglich zu schenken; denn was er der Kirche gab, entzog er seinen nächsten Verwandten!

Wir wissen von zwei Bestandteilen der Würzburger Macht, dem Stiftsterritorium einerseits, den lehnbaren Grafschaften, mindestens zwei, wahrscheinlich mehr an der Zahl, andererseits. Die Scheidung zwischen beiden Elementen steht damals noch klar vor aller Augen. Gerade aber die Lehnshoheit über die Grafschaften erkannten wir soeben als vornehmliches Recht eines Herzogs. Wir zögern darum nicht, zu folgern: Im Jahre 1116 fasste Heinrich V. den Plan, neben dem Herzogtum Schwaben seinen Verwandten und mutmasslichen Erben ein zweites deutsches Land, Ostfranken, zu unterstellen. Der Heimfall einer reichen Grafschaft dort und eine Verfeindung mit dem Würzburger Bischof boten die Handhaben dazu. Die Grafschaften des Bistums wurden ihm entzogen und den Staufern untergeben. Solche oder ähnliche Eingriffe gerade in alten Besitz von Grafschaften sind damals nichts Singuläres und Unerhörtes. Tausch und Verkauf echter alter Grafschaften ist ganz gewöhnlich. Aber auch Entfremdung kraft königlicher Machtvollkommenheit begegnet.[3]) Wesentliche finanzielle Schädi-

[1]) Über unsere Verwahrung beim Gebrauch dieses Ausdruckes vgl. 87 A. 2.

[2]) Siehe f. d. karolingische Zeit Sickel Beitr. z. Diplomatik V, S. 334—336. (Wiener Sitz. Ber. der phil. hist. Kl. Bd. 49. 1865). Die allgemeinen Gesichtspunkte gelten auch für die Folgezeit.

[3]) Waitz VG. VII, 260.

gungen für Würzburg bedeutet die Entziehung nicht. Soweit das Grafenamt noch Bedeutung hatte, trug es doch dem Lehnsherrn nichts ein. Freilich war es nicht nur die Verleihung des königlichen Gerichts, die in Frage stand. Güter und andere z. B. Zoll-Rechte, die mit den alten Grafschaften zusammengehörten, waren jetzt von der Befugnis zu richten bei Königbann, anderwärts zwar bisweilen abgetrennt.[1]) Wie es sich z. B. auch im dreizehnten Jahrhundert nur um das Richteramt des Stadtgrafen handelt, dessen Verleihung der König dem Erzbischof streitig macht. In Ostfranken darf man aber nicht hiervon sprechen.[2]) Und vor allem wurden Würde und Ansehen des Bischofs arg betroffen, härter als die seiner rheinischen Amtsbrüder durch die Übertragung der Erzkanzlerwürde an schlichte Bischöfe. Hieran war eben die Rücksicht auf die Stärkung der staufischen Macht schuld; die auch den Grafen durch die drohende Niederung des Lehnsschildes empfindlich wurde. Daher 1120 bei der Schwenkung der kaiserlichen Politik die Henneberger von Heinrich V. befördert werden, die Staufer in sichtlichen Gegensatz zu ihnen treten.[3]) Nun begreifen wir auch, dass nur dem Bischof diese dignitas iudiciaria zustehen kann. Mit Recht fand Zallinger den Ausdruck auffällig, und forderte eine Erklärung, weshalb der Bischof sein Recht nicht sollte weiter verleihen können, wenn es ein Richteramt war. Nach unserer Erklärung aber handelt es sich ja gerade um das Recht der Verleihung, und das „solus“ kennzeichnet den Gegensatz zu Conrad von Staufen! Diese unsere Auffassung besteht die Probe an einem weiteren Satz des Diploms: „prefinimus, ut sine omnium contradictione maiorum sive minorum, regum vel principum in jure dictae eclesiae

[1]) Wohlverstanden, hier ist nur von der echten Amtsgrafschaft die Rede. Wie hier die einzelnen Rechte auseinanderfielen, darüber siehe D. O. III für Lüttich von 985. Auch in den süddeutschen, kleinen Landgrafschaften bleibt in der Hauptsache nur die Gerichtsgewalt. Vgl. ferner über den Umfang der Landgrafschaft im Elsass Schulte, Habsburger (1887) S. 79f. Die thüringische Landgrafschaft steht hier natürlich nicht in Frage. Ein schöner Beleg für diese — meines Wissens nicht anerkannte — Trennung ist die reichslehnbare Gerichtsgewalt der Grafen von Arnsberg. Siehe Kalisch (Histor. Aufs. K. Zeumer dargebr. Weimar 1910) S. 600ff. S. ferner auch Bendiners Untersuchungen, die zwar nichts Neues, aber eine korrekte Zusammenfassung bieten.

[2]) S. das Ende dieses Kapitels. [3]) S. 113.

permaneat.“ Eine provinzielle Landfriedensgerichtsbarkeit kann nicht mit königlichen Befugnissen konkurrieren. Hingegen ist allerdings ein wesentlicher Unterschied, ob der König oder der Herzog (wie in Baiern) oder der Bischof die Grafen belehnt! Da dem Staufer das Recht abgesprochen wird, so wird er korrekt als „princeps“ umschrieben.

Sobald nun der Kaiser mit seinen Widersachern Frieden machen wollte, musste er sowohl den Mainzer und Kölner Erzbischof wieder in Gnaden zu Erzkanzlern annehmen, als den stolzen Plan eines Herzogtums Ostfranken fahren lassen. Immerhin blieb dem Neffen die Kochergaugrafschaft, die durch Lehensauftragungen der Nachbarn, vor allem der Grafen von Lobenhausen, anscheinend eine grössere Anzahl von Gauen bald umschloss, und es verblieben dem neuen Rotenburgischen Herzogtum, wie es seit 1150 genannt wurde, sieben Fürstenlehen der Abtei Fulda, die wir wohl mit Recht in Ostfranken suchen.[1]) Auch andere Spuren, wie der Rückerwerb von Rotenburg selbst, das Graf Heinrich an Kloster Comburg gegeben hatte, das Anwachsen der Würzburger Lehen, zeigen, wie eifrig die Staufer die Vereinigung der ganzen Landschaft ins Werk gesetzt hatten. Vielleicht hat die Tötung des Grafen Emicho von Leiningen 1117 durch Mannen des Herzogs Friedrich zu den Kämpfen dieser Zeit Beziehung. Berichtet ja doch Ekkehard von Aura ausdrücklich, dass ein förmlicher Krieg von Konrad in der Diöcese Würzburg geführt worden sei. Bezeichnenderweise nennt er ihn ohne eigenen Titel nur „den Bruder des Herzogs Friederich!“[2]) Von dem Verhalten anderer Grosser der Provinz, das wir nur erraten können, ist unten noch ein Wort zu sagen.

Das Diplom von 1120 hat sich auf eine Nachprüfung der einzelnen Grafschaftsrechte nicht eingelassen, sondern einen allgemeinen Ausdruck „dignitas, potestas iudiciaria in tota orientali Francia“ vorgezogen. Damit waren aber zum ersten Mal offiziell ganz heterogene Rechte unter einen einheitlichen Begriff gebracht worden. Und wie es in jener Zeit des öfteren das Schicksal von Kaiserurkunden gewesen ist: die Verhältnisse,

---

[1]) Dronke cap. 62, 5; cap. 63. Vgl. Ficker SB. S. 414f. Es ist bezeichnend, dass Ekkehard den trostlosen Zustand Fuldas auch gerade zum Jahre 1116 schildert! SS. VI, 252. Die seltsame Rasur des Annalista Saxo a. 1136 SS. II, 770. dazu Waitz ebda. S. 550, verdient Beachtung.

[2]) Vgl. oben S. 117 Anm. 5.

die zu Grunde lagen, wurden vergessen, nur der Wortlaut des Diploms galt fortan und wurde ausgenutzt.

Im Jahre 1125 bestieg Lothar von Sachsen den deutschen Thron; in erklärtem Kriege mit den staufischen Brüdern verstrich der grösste Teil seiner Regierung. Bald wurde sein Kanzler Embricho Bischof in Würzburg, aus dem Geschlecht von Leiningen, dem selben, gegen das Konrad den Tod eines Gliedes zu verantworten hatte.[1]) Der Herrscher musste geneigt sein, den vertrauten Anhänger gegen den staufischen Nachbarn in jeder Weise zu fördern. Dass der Bischof von ihm für sein Hochstift Privilegien erlangt haben wird, dürften wir auch bei völligem Schweigen der Uberlieferung — erhalten ist uns keins — annehmen. Denn für Bamberg beispielsweise sind zwei Verleihungen — und zwar Neuschenkungen des Herrschers — nachweisbar. Einige Umstände zwingen uns nun, unter Embrichos Regierung das Auftauchen des Herzogtums der Würzburger Bischöfe zu setzen. Es ist das einmal der Ausdruck Ekkehards von Aura, der in diesen Jahren von einem Würzburgischen ducatus schreibt, vor allem aber der Brief des Hugo Metellus an Embricho, dessen Adresse „presuli et duci" lautet! Genauer datieren scheint sich der Brief nicht zu lassen. Seit einem Jahrzehnt kennen wir ferner nicht eine, sondern eine ganze Anzahl Münzen, die „Embricho episcopus dux" als Umschrift tragen.[2]) Das in der Folgezeit so viel häufiger auftauchende Herzogtum ist demnach seit Bischof Embrichos erster Regierungszeit (Embricho 1127—1146; Ekkehard † nicht vor 1130) nachweisbar. Später hat man es bekanntlich bald in das Gründungsjahr Bambergs, bald wie im späten Mittelalter üblich und gestützt auf die Angabe in der goldenen Freiheit von 1168 in die karolingische Zeit zurückdatiert. Lorenz Fries nun, Würzburger Magister und bischöflicher Archivar in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, berühmt durch die Genauigkeit und stets quellenmässige Durchforschung der heimatlichen Geschichte, kommt in seinem Entwurf „Über das Fränkische

---

[1]) So ist wenigstens die Vulgatansicht. Doch vgl. Wegele Corpus regulae S. 123 s. v. Embricho = Abhd. d. bairischen Akd. Wiss. III. Cl. XIII. Bd. 3. Abtlg.

[2]) Buchenau S. 317ff. Was hingegen Stein von einer Münze schon Bischof Embrichos mit dem Titel dux angibt, Gesch. Frankens II, 336, beruht auf dem Missverstehen einer Anmerkung Stälins II, 649 nr. 1.

Herzogtum“ auf diese verschiedenen Meinungen zu sprechen.[1]) Er kennt deren drei. Die dritte von der Vergabung durch Pippin, die er selbst verficht, erledigt sich von selbst. Er seinerseits leugnet den Ursprung als Entgelt für die Gründung Bambergs und fährt dann wörtlich fort: „Etliche sagen, das König Lothar der ander, ain geborner Hertzog zu Sachsen uf ainem reichstag zu Maintz in beysein der chur und anderer furstin, dem Stifft Wirtzburg das Hertzogthumb zu Francken offentlich gegeben und in ewig Zeit geaigit haben solle.“[2])

Ein Privileg Lothars für Würzburg lag Fries nachweislich nicht mehr vor.[3]) Wir werden im weiteren Verlauf verstehen lernen, weshalb es vielleicht schon vor 1168 von den übrigen Privilegien gesondert worden ist.[4]) Ist es denkbar, dass eine spätere Zeit, die die goldene Bulle von 1168 kannte, darinnen das Herzogtum in unvordenkliche Zeiten ausdrücklich zurückdatiert wird, ein für eben dies Herzogtum so wenig ehrwürdiges Dokument erfunden hätte? dass nach 1168 irgendwann diese durch nichts bestechende Lesart aufgekommen sei? Nur wer sich sorgfältig in die Details der Zeit von 1110—1140 vertiefte, hätte ein solches Ereignis frei erfinden können, denn wir selbst gewinnen dafür ja nur auf diesem Hintergrund Verständnis. Wir sind darum überzeugt, dass nur deshalb eine Tradition von der Verleihung des Würzburger Herzogtumes durch Lothar von Supplinburg im sechzehnten Jahrhundert bestanden haben kann, weil sie der Wahrheit entsprach. Nur so wird die offizielle Brieftitulatur und die Angabe auf den Münzen begreiflich. Denn vor allem bei den letzteren herrschten damals noch strenge Grundsätze. (Auch ein Jahrhundert früher hatte erst ein ausdrückliches königliches Münzprivileg zur Prägung eigener Würzburger Münzen geführt.[5])

Seit 1116 tobte in Ostfranken der Bürgerkrieg. Von kurzen Pausen nur unterbrochen, währten die Unruhen bis über Lothars Tod hinaus. Des Königs Kanzler Embricho kam selbst erst nach langen Wirren auf den bischöflichen Stuhl. Es ist einleuchtend, welche Verluste die Kirche St. Kilians erleiden

---

[1]) Siehe Rockinger in den Abhdl. d. hist. Kl. der bairischen Ak. XI (1871) 3. Abt. S. 180ff. 192.

[2]) Hier aus der Handschrift Nr. 5 kleinfolio des Würzburger Kreisarchivs mitgeteilt.

[3]) Das ergibt Rockinger S. 185. [4]) Siehe I, 3 a. E. [5]) Brass S. 14.

·g. Büder Nützliche Sammlung verschiedener meiste ungedruckter Schrifften, Berichte, Urkunden etc. Frkft. u. Lpzg. aus einer geschriebenen Sammlung Varie Causae ad 1735 S. 454 Capitulum Ecclesie Herbipolensis spectantes d. a. 1541 Excepta ex Cronica ArchiEpiscoporum Ecclesiae Maguntine "sis."

Henrico Imp. sine liberis decedente Ducatus Orientalis Franciae ad Regnum seu Ro. regem devolvitur, cum vero aliquandiu Ro. rex non eligeretur Romanus Pontifex Episcopo Herbipolensi de eodem Ducatu providit et ipsum et Ecclesiam investivit mandans principibus ne aliquem in Regem Ro. eligerent, nisi prius & ante omnia iuraret quod Investituram huiusmodi rati haberet neque cuique alteri ex principibus conferret. Tandem ~~die 8 Bartholomei~~ principes elegerunt de Anno Domini 1125 die 8

E.R. Büder Nützliche Sammlung druckt aus einem alten Würzburger ...niale den Absatz De processionibus in festiu...

"In die Sanctae Parasceue ... Canonicus qui gesserit ante|| 483 cum postea cum Processio ad ... stationem pervenerit stabit Episcopus iuxta cryptam S. Ki... fontem in media ecclesia et in reditu ad maiorem e... in statione ibidem stabit. ... (irgendwie verdeckt)

Si vero ministrantes non permanebunt coram Ep... Processione existente, non celebratiuo, si rel...

Bartholomei Lüdenum
Ducem Saxonum in Rege
confirmavit, quem Ducat
& cum rem divinam
gate se habet. †) allevo
vlum.

Bide nakkan:
burgensis indica
oder B. Gundlingii
Stück p. 449 ...
Stavius Juris
p. 42 ohn

si vero non, coram Antistite. Et feratur Gladius
aesulis arbitrium, nisi cum Missam celebrare
it, tunc enim non feratur, quia solo ibidem fun..
officio praesulatus. Hic vero suo tempore
um gesserit, semper in latere Canonici Ducatum
tis erit constitutus. - - - S. 484. Item quando
que Ducatus coram Antistite in Choro teneatur et Episco..
Chorum exire voluerit, praecedat eum Canonicus
do Ducatum usque ad ianuam ecclesiae et ibi
tur Canonicus ad Chorum cum Ducatu duobus
ibus sequentibus sed cum ad refectorium praesul
voluerit ad collationem faciendam iterum Ducatu
praecedente. -

Über die Wirren und die Briefe des Codex Ude
darüber Schaus in Hist. Vhjsschr. I (1898), 222 ff. Gebh
v. Henneberg ist 1150 doch noch Bischof v. Würzburg gewor

musste. Die mächtigen Vasallen konnten keinen besseren Zeitpunkt finden, sich selbständig zu machen.

Die uns erhaltene Korrespondenz über die lange Sedisvakanz nach Erlungs Tod wird denn auch nicht müde, die mannigfachen „tribulationes" des Bistums zu bejammern.[1]) Seit nämlich das geplante ostfränkische Herzogtum der Staufer gescheitert war, gingen auch diese und Heinrich V. fürs erste getrennte Wege. Der Kaiser war jetzt darauf bedacht, die nördliche Hälfte der Provinz durch Beförderung der Henneberger an sich zu fesseln. So sehr diese Politik im Interesse des Reiches lag, so wenig Wert hatte sie für die Staufer. Als daher 1121 Bischof Erlung starb, kam es zu einer förmlichen Spaltung der Landschaft. Der Henneberger Gebhard, des Kaisers blutjunger Kandidat, behauptete nur gerade die Stadt Würzburg mit der Umgegend. Die Staufer hatten die Weihe des Propstes Rugger — dem Namen nach vielleicht ein Komburger? — durchgesetzt und dieser verwaltete unter ihrem Schutze die südliche Hälfte der Diözese bis zu seinem Tode 1125.

Ein Teil der reichsunmittelbaren Geschlechter geriet in die Lehnbarkeit der Staufer. Graf Wolfram, bisher nur Vogt im Würzburgischen Waldsassengau genannt, den Grafentitel aber für die Reste des Comitats im Taubergau führend, erbaute über der Würzburger Stadt Wertheim seine Burg, und im Bewusstsein der geringen Abhängigkeit, die Würzburgs Lehnshoheit für ihn nur noch bedeutete, führte er fortan die neue Residenz im Namen.[2])

Durch Heinrichs V. und Ruggers Tod 1125 und Embrichos von Lothar betriebene Kandidatur verschob sich das politische Spiel wohl beträchtlich, aber der heftige Aufruhr, der Ostfranken zerfleischte, die isolierte Stellung des Bistums gegenüber den Nachbarn hielten an. Nur dass Lothar jetzt seine Unterstützung lieh, die Gegner zu bezwingen und zu demütigen.

---

[1]) Jaffé, bibliotheca V, 398—412; dazu v. Hefeles Darstellung.

[2]) Bauer WF, 1859, S. 166; 1862, S. 139—158. Das Privileg für den Bischof von Würzburg über Wertheim 1009 Oktober 22. DD. H II Nr. 207. Noch später gab es Würzburger Stiftsministerialen (nicht gräfliche!) die sich nach Wertheim nannten. Bauer stimmt der beste Kenner der Wertheimischen Gesch. bei A. Kaufmann, A. f. U. XIX, 3 S. 26f. Ähnlich Ferd. Wibel, Die alte Burg Wertheim am Main. Lpzg. 1895 S. 302.

Weihnachten 1127 ist der König in Würzburg und die dort abgehaltene Tagung hat, soweit wir wissen, nur und gerade folgende drei Massregelungen getroffen:[1]) Exkommuniziert wurden: Conrad von Staufen und Rotenburg, der Abt von Fulda, (von dessen Lehnspolitik schon gesprochen ist),[2]) der hennebergische Gegenkandidat. Aber noch mehr, sogar der einzige in der Reihe fehlende Fürst Ostfrankens — Otto von Bamberg, der Heilige, lehnt das Zusammengehen mit Lothar und seinem Parteimann ab. Weder 1127 noch bei dem grossen Würzburger Bischofskonzil von 1130 ist er trotz dringend und dringender ergehender Einladungen zur Teilnahme zu bewegen. Gegen diese ostfränkische Phalanx mächtiger Gegner musste dem König Würzburgs Stärkung nach innen und aussen ganz unvergleichlich wichtig sein. So vermuten wir etwa folgenden Verlauf der Ereignisse: Bischof Embricho erschien vor Lothar, wir möchten aus Ottos von Bamberg Verhalten 1130 und Ekkehard von Auras Bericht annehmen, zwischen 1127 und 1130; es mag auf einem Reichstag gewesen sein, sei es in Würzburg 1127/1128 oder anderwärts: einen solchen in Mainz macht das Itinerar des Kaisers recht unwahrscheinlich, und seit dem Reichstag von 1235 ist „ein Reichstag zu Mainz" ähnlich wie „eine Einrichtung Karls des Grossen" eine einheitliche Vorstellung, um den Glanz und die Vollständigkeit eines Reichstags auszudrücken — ausgerüstet mit Heinrich V. Privileg von 1120, und der Klagen voll über die Schwächung seines Hochstifts durch die Unabhängigkeitsgelüste der Vasallen. Die dignitas iudiciaria sollte durch einen machtvolleren, klangreicheren Ausdruck ersetzt werden. Nach dem, was wir vom Wesen des Herzogtums jener Zeit oben erfahren haben, kann es nicht wunder nehmen, wenn man zu dem stolzen ducatus griff. Dies um so weniger, als Adams von Bremen Werk mit seiner Notiz über Würzburg schon dem Bischof Erlung selbst (oder doch dem süddeutschen Verfasser der Vita Heinrici) — also kurz nach 1100 — bekannt geworden war.[3]) Die Episode von 1116—1120, die in nachteiliger Absicht verschiedene Rechtstitel zusammengefasst hatte, führte den unbeabsichtigten Erfolg herbei, den Inbegriff jener Ansprüche einheitlich zu konsolidieren. So er-

[1]) Vgl. über das folgende vor allem Himmelstein S. 21ff.

[2]) S. 120.

[3]) Wattenbach, Gesch.-Quell.[6] II S. 93.

hielt Bischof Embricho den „ducatus in tota orientali Francia“ verliehen.

Faktisch war also ein neuer Name zu den alten Verhältnissen hinzugekommen, und es wird verständlicher, weshalb Ekkehard von Aura die Rückgabe des „Herzogtums“ im Jahre 1120 mit Stillschweigen übergeht, — ideell erweckte aber das Wort den Ehrgeiz, ihm nach innen und aussen den denkbar weitesten Inhalt zu geben. Die so zweideutige Grenzbestimmung „in tota orientali Francia“ konnte diese Tendenz nur stärken und erleichtern. Gewiss aber wusste man unter Embricho noch sehr genau, was es mit dem ducatus = potestas iudiciaria auf sich hatte; und liess er auch stolz Münzen mit dem Herzognamen schlagen, so lag ihm doch die Vermischung seines „Herzogtums“ mit dem Begriff des „Fahnenlehns“ fern. Erst später vermengt man in Würzburg wie in Köln die Sitte werdende Belehnung der geistlichen Fürsten mit diesem Titel. Erst seit 1168 erscheint auf Würzburger Münzen die Fahne![1])

3. Wollen wir prüfen, ob unsere Auffassung von der Entstehung des Würzburgischen Herzogtums richtig ist, so liegt uns ob, die Fälle, in denen es fortan bemerkbar zu werden scheint, mit der gegebenen Erklärung in Einklang zu bringen.

Beim Regierungsantritt Konrads III. trat Bischof Embricho sofort auf seine Seite in der Erkenntnis, dass die Interessen seiner Kirche eine Verständigung mit den ostfränkischen Nachbarn dringend erheischten. Konrad übertrug die Rotenburger Besitzungen erst seinem Sohn Heinrich, dem deutschen König, nach dessen Tod dem jüngeren, Friedrich. Nun lag im Kochergau, wie schon erwähnt, die rotenburgische Stiftung Komburg; die Staufer als Erben der Vogtei des Klosters, möglicherweise sogar durch Verwandtschaft zur Pietät gegen die Gründer getrieben, gaben den Mönchen daher, sobald Konrad König geworden war, die Immunität für alle Besitzungen im Kochergau unter einem selbstgewählten Vogt. Die Urkunde datiert aus Nürnberg vom 13. August 1138.[2]) Darin wird in unleugbar auffälliger Weise wiederholt auf die Zustimmung des Würzburger Bischofs hingewiesen, dessen „ius ac iusticia“ durch die Verleihung unangetastet bleiben sollen, zudem folgt nach der Signumszeile nochmals „Hoc etiam Emb(r)icho, Wirziburgensis

[1]) Buchenau S. 317 ff. Darüber in der 2. Hälfte mehr.

[2]) Würt. Urkb. II, S. 1 nr. 306.

episcopus sua presentia et peticione confirmavit.“ Gehen diese Ausdrücke wirklich, wie Zallinger will, auf den Vorbehalt der weltlichen, d. h. herzoglichen Rechte Würzburgs über den „unzweifelhaft reichsunmittelbaren“ Kochergau?

Das Kloster Komburg war kurz nach seiner Gründung, um es dem gregorianischen Adalbero zu entziehen, dem Erzbischof von Mainz unterstellt worden.[1]) Obwohl auch Bamberg und Regensburg innerhalb der Diöcese Würzburg Kirchen besassen,[2]) so war doch nachweisbar, und sehr begreiflicherweise, Adalberos Nachfolger Bischof Emehard der neuen Gründung wenig gewogen. War er ja selbst aus dem Rothenburger Hause, wie sehr musste ihn die Handlungsweise seines Bruders ärgern und gereuen. Das natürliche Streben der Würzburger Bischöfe seitdem war denn auch auf die Zurückgewinnung des Hirten- und Patronatrechts gerichtet. Der Streit ist nachweislich durch das ganze zwölfte Jahrhundert gegangen, denn als im Jahre 1216 endlich eine Regelung zwischen Mainz und Würzburg zustande kommt, da wird das Regiment über Komburg zwischen Mainz und Würzburg genau geteilt; ein Anspruch des letzteren, der doch anfangs gar nicht bestanden hatte, ist also hier schon anerkannt. Später gelang es sogar, die Mainzer Aufsichtsrechte allesamt zu beseitigen.[3]) Das war aber gewiss schon im zwölften Jahrhundert das Ziel der Würzburger Kirchenfürsten.[4])

Als daher Kloster Komburg das Immunitätsprivileg 1138 erhielt, war dem Bischof Embricho die Gelegenheit willkommen, in einer Königsurkunde sein eigenes, begehrtes Recht, scheinbar nur nebenher, bestätigt zu erhalten. Ähnlich sind ja oft Erwähnungen in Urkunden benutzt worden; konnte wie hier ein gültiger Anspruch nicht erhoben werden, so dienten solche

---

[1]) Würt. Urkb. I, S. 286 nr. 239.

[2]) Aura war bambergisch. Das Kollegiatstift Öhringen noch 1215 regensburgisch. WF. 1850 S. 27; 36f. Vgl. Hansselmanns „Anmerkungen über das Diploma Fundatorium der Collegiat-Kirche . . . in Öhringen vom Jahr 1037“ in S. W. Oetters Historischer Bibliothek Teil I Nürnberg 1752. S. 153—342.

[3]) Die Urkunde von 1216 in MB. 37, nr. 190 S. 197. Das meiste bei Bossert, Komburg passim. Unwichtig, aber korrekt für die erste Zeit des Klosters die Schilderung bei Giseke, Die Hirschauer während des Investiturstreits. Gotha 1883. S. 77f.

[4]) Vielleicht ist hierher zu ziehen Würt. Urkb. II nr. 331 S. 52 a. 1149.

Rose Die Handschriftenverz. d. Berlin.
[...], 402 XII, 1 Codices Philippici Nr. 180 sec. [...]
[...]ten der Briefe des XII. Jhd.

f. 105a eine Vita Mahumet (Migne 141, 1345–66
[...]idmung „ At tu summorum speculum gotebolde vi[...]
f. 111b wird Stück Ego sciant noti cuncti pariterque [...]

Hec quod composuit carmina di[...]
Embrico quem mores genus exaltant[...]
Forsitan et natus inde sit iste [...]
Queritur. hoc mente describam non [...]
Moguntinus erat mater cui simus erat
Noverat auctores maiores atque mi[...]
Et quibus hoc voluit legerat ut [...]
Ethicus et logicus extitit et ph[...]
Corpore florebat. in eo mens sen[...]

1/ = v. 84

[...]e Migne fälschlich
[...] Hildebert Cenom.

[...] zugeschrieben
[...]luss: „ Missa manum
[...]eneat et Mahumet
pereat."

[E]s ist klar, dass unser [...]
des Mahomet ist. Stehen doch in dem
Codex die Briefe des Hugo Metellus, dessen XXI.
[...] sich richtet mit der gemeinsamen [...]

Zeugnisse zu Präsumptionen wenigstens. Konrad III. seinerseits konnte gern dem neu bekehrten Gegner durch einen für ihn selbst bedeutungslosen Akt entgegenkommen. Besonders die Nachschrift, in der die „petitio" Embrichos hervorgehoben wird, verrät deutlich den Zweck, den der Bischof zu erreichen wünschte: als Diöcesanbischof für sein untergebenes Kloster tritt er auf. Für die Frage nach dem Ducat in Ostfranken scheidet das Diplom sonach aus.

Nach innen hat man in Würzburg anscheinend von dem neuen Titel als bedeutungslos keinen Gebrauch gemacht. Denn als im Jahr 1139 die Einwohner von Geltersheim und Römfeld um Weideland stritten und zwar „cedibus, rapinis, uulneribus, incendiis," da schlichtet Embricho den Streit, weil, wie es in der arenga heisst, „Dispensationis nobis credite iusticia postulat, ut non solum maiora iudicia attendamus, uerum etiam uulgares lites et contentiones ad pacem et quietem reformare studeamus."[1]) Und wie nahe hätte doch hier die Erwähnung gelegen, dass einem ostfränkischen Herzoge die Beseitigung so schwerer Landfriedensbrüche am Herzen liegen müsse: Aber auf den Gedanken, die kaiserlichen Privilegien nach innen, zum Ausban der Landeshoheit, zu verwenden, hat man damals erfüllt von der ursprünglichen, geringen Bedeutung des Verliehenen, nicht das Schwergewicht gelegt. Schon der äussere Glanz und Titel war neu und unerhört genug.

Hingegen scheint Embricho die Verluste der Vergangenheit durch straffes Anziehen der Regierung zu bessern gesucht zu haben. Gerade seit Ende der dreissiger Jahre hält er gut besuchte Lehnstage wie auch Diöcesansynoden.[2]) Jedoch in seiner von Zerknirschung überquellenden poetischen Beichte bekennt er zwar seine Unwürdigkeit zur Bischofswürde, aber seine weltliche Würde — und es ist bekannt, welchen Anstoss diese Ehren gerade allen Frommen erregten — bleibt unerwähnt.[3]) Immerhin sei hier kurze Umschau gehalten, was uns von Embrichos

[1]) MB, 37, 49 Nr. 85.

[2]) Schöppach, Henneberg. Urkdb. V (1866) S. I nr. 1 a. 1137. MB. 45, S. 10 nr. 4 a. 1137; MB. 37 nr. 86 S. 50 a. 1140; MB. 45, S. 13 nr. 6 a. 1144. Oben S. 62 A. 1. Unhaltbar sind Bendiners, die so verlockende eigene Forschung ablehnenden Ausführungen S. 50ff. Hauck IV, 876 streift das Problem kaum. Ob Hillings Hinweis [Arch. f. kath. Kirch.-Recht 80 (1900) S. 106] Analogieen gestattet?

[3]) Die Leoniner sind gedruckt NA. II, 404ff.

richterlicher Tätigkeit überliefert wird. Zweimal berichten Urkunden aus später Zeit von Urteilen, die er gefällt. 1161 heisst es:[1]) „quod comes Egeno de Weinga ante contractum supranominatum (nämlich nach allen Anzeichen zu schliessen bis 1137) decimas in Alolvesheim ab episcopo in beneficium tenuerat et de eisdem beneficiis Egenem de U. infeudaverat. Comiti autem predicto quia preda et incendio episcopatum deuastauerat, predictae decimae et cetera beneficia sua iure dictante abiudicabantur . . . Hoc pacto interueniente, si forte comes Egeno aliquod per iuris auxilium uel per composicionem ad beneficia sua cum integritate rediret . . . .“ Ein krasser Fall des Landfriedensbruchs: Raub und Brandstiftung. Der Bischof kann dem Schuldigen auf seinem Lehnstag seine Beneficien absprechen; Egenos von Vehingen Stellung als Günstling Konrads III., als Allodialherr bleibt dadurch völlig unberührt.[2]) Ja der Bischof selbst ist nicht recht überzeugt, ob er an seiner Strenge wird festhalten können! Während diese Urkunde recht handgreiflich zeigt, wieviel an einer „Landfriedensgerichtsbarkeit“ Würzburgs fehlt — denn diese hätte doch wohl landrechtliche Folgen haben müssen — zeigt eine andere Quelle die enge Verbindung, die Klerus und Laien damals wie allenthalben so auch im Bistum St. Kilians eingingen. Das Johannes-Stift in Haug (dicht bei Würzburg) hat zum Vogt für seine Güter im Badenachgau Regenhard von Ense.[3]) Dieser bringt durch ungerechte Steuerforderungen, „quas ipse abusiue iusticias appellauit,“ die Kirche an den Rand des Verderbens. Die Mönche klagen unaufhörlich „et coram nobis (d. Bischof) et ad ultimum coram rege Luothario,“ offenbar zauderte also Embricho, irgend etwas gegen den von ihm belehnten Vogt zu unternehmen, denn noch war er im Anfang seiner Regierung und von Widerwärtigkeiten schwer genug geplagt. „Rex autem Luotharius deum et iusticiam in causa fratrum . . . amplectens nobis sub obtentu gratie sue precepit quod bona et fratres sancti Johannis a predicto aduocato immo destructore penitus absolueremus.“ Das wirkte. „Unde prefatum R. statuto loco et die et datis legitimis indutiis sub tercio edicto uocauimus.“ Wirklich erscheint Regen-

[1]) MB. 45, 25. Man wird das Stück mit Nr. IV ebda. S. 8 ff. zusammenrücken müssen.

[2]) Nicht einmal von seiner Exkommunikation auf einer Synode hören wir.

[3]) Die Urkunde ist inseriert in Heinrichs VII. Diplom MB. 30, S. 223.

Hugo, Sacra Antiquitatis Monumenta II (St.
17

S. 312-412 55 Briefe des Hugo Metelle
(Berliner Hds. beschreibt V. Rose
S.

Nr. 21 p. 353 f. „Embriconi Venerabili Erbipolensi praesul
Duci, Hugo Metellus utriusque officii dignitatem
Deo administrare. Berichtet vom eigenen Ergehen
„memini enim tui vivacis ingenii, tenacis memoria
tis eloquentiae, memini, inquam, et meminis
p. 354 „Dictum est mihi in manu tua consilium Regis es

Simon (II) Dux et Marchio Lotharingiae Principibus sui
für Berthecourt (3 Stunden von Nancy), Anno 11
Vogteirechte werden bestimmt
In placitis nihil Advocatus habebit, nisi sanguis hu
vulnerando effusus fuerit vel de furto quis probatus
lum judicatus, ibi habebit tertiam partem justitiae cum Ab
quis Advocatus existens excesserit praeter ipsam de
em & ultra aliquid acceperit, comprobatus vel pro
b Abbate, sciat se amisisse advocatiam. Et qu
a est, Bannum Ducis se incurrisse senti

hard „senio et infirmitate confectus, sed de omnibus sibi obiectis se nullatenus defendere potuit in tantum, quod aduocatia per ceteros inbeneficiatos nostros ei in instanti abiudicari debuit.“ Bis hierher haben wir einen wertvollen Bericht für das ordentliche Lehensverfahren vor uns. Nun aber legt sich der alte Sünder aufs Bitten, und bei der folgenden Begnadigung wirken nicht nur seine ordnungsmässigen Richter mit, sondern Embricho sagt: „Communi itaque consilio ecclesie nostre et concessione fratrum s. Johannis et pro precibus et peticione inbeneficiatorum et ministerialium nostrorum statuimus.“ Der Vorgang trug sich 1130 zu, die Zeugenreihe, besonders der Weltlichen ist ausserordentlich dürftig. Die schlimmen Zeiten, gegenüber den Tagen von 1137 und 1140, offenbaren sich deutlich.[1])

Der Ehrentitel dux muss aber schon damals und mehr noch in den vierziger Jahren nach aussen mindestens zur Anwendung gekommen sein. Und wir vermögen noch das Aufsehen zu beobachten, das der Beiname allenthalben hervorrief. Es ist dies übrigens der beste Beweis, dass er wirklich damals erst und nicht schon früher den Nachfolgern St. Kilians zustand! Wie den „ducatus in tota orientali Francia,“ erstreben die Kölner Bischöfe das Herzogtum in Ribuarien, oder in Lothringen.[2]) Von ~~Metz~~ her ein Anschreiben ermangelt nicht des Zusatzes „duci.“ Die ostfränkischen Staufer führen nachweislich seit etwa 1150 den Titel der Herzöge von Rotenburg, doch wohl zur Abwehr vornehmlich von würzburgischen Prätentionen.[3]) Auch der Regensburger Verfasser der um genau die gleiche Zeit entstandenen Kaiserchronik fasst die weltliche Gerichtsbarkeit Würzburgs unter dem Wort Herzogtum zusammen.[4]) Andererseits lässt in eben diesen Jahren der Würzburger Mönch,

[1]) a. 1156 heisst es im Eschatokoll in für Würzburg völlig unerhörter Wendung: „si qua . . . persona . . . contra eam temere uenire temptauerit, secundo tercioue commonita si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis honorisque sui dignitate careat . . .“ Das Stück ist laut Ausweis zweier anderer Diplome Empfänger-Urkunde von Ebrach (MB. 37, Nr. 95; 45, Nrr. 9 u. 19) Aber die Strafdrohung ist auch dort singulär.

[2]) Siehe das folgende Kapitel. [3]) Stälin II, 2; 239; 648.

[4]) Alle sonst an diese Stelle geknüpften Vermutungen sind bündig widerlegt durch Edward Schröders Interpretation MG. Deutsche Chroniken I, 1, S. 40f.

Die Strafdrohung stammt [illegible] aus den päpstlichen Schutzbriefen für Klöster. Hadrian IV für Kloster Selbold Jaffé 10411 Hanau UB. I, S. 72 (a. 1158) wörtlich, übereinstimmend. Desgl. Schutzbrief B. Herolds v. Würzburg für Schlüchtern von 1167 Hanau UB. I, 29 Nr. 101

der die verständige Vita Burkardi schreibt, mehrere wohlgeeignete Stellen vorüber, ohne des Herzogtums zu gedenken.[1])

Ähnlich wie in dem Komburger Fall für ein kirchliches, suchte man bald auch für die herzogliche Stellung in erweitertem Umfang eine Rechtsvermutung zu begründen durch Erwähnungen zweideutiger Art in Urkunden.

Im Jahre 1156 bauten sich die Bewohner von Hall eine eigene Kirche und zwar auf Boden, der der Abtei Komburg gehörte. Als daher das neue Münster von Bischof Gebhard geweiht wurde, waren der Abt von Komburg sowie der Vogt, damals Herzog Friedrich IV. von Schwaben, zugegen. Die Urkunde über die Konsekration enthält einen Nachtrag, der bezeichnender Weise erst nach der Datierung und nach der Zeugenreihe hinzugefügt ist. Allerdings ist, wie ich nach Einsicht in das Original bezeugen kann,[2]) an eine spätere Hinzufügung nicht zu denken. Der Anhang enthält an zweiter Stelle formlos unter der Überschrift: „Hec sunt Reliquie" eine Liste der im Altar des Neubaus niedergelegten Reliquien.

Vorher verleiht der Bischof „annuente imperatore Fridrico, tam episcopatus quam ducatus nostri potestate" einen Jahrmarkt bei der neuen Michaelskirche. Es kann kein Zweifel sein, dass mit der Erwähnung des Ducats der Versuch gemacht werden soll, die Erteilung als Ausfluss der herzoglichen Gewalt zu kennzeichnen. Vermischungen und Verwirrungen, um rein tatsächliche Macht scheinbar aus einem Amtsbereich herzuleiten, sind aber in jener Zeit recht beliebt und gebräuchlich.[3]) Ist aber der Vorgang selbst für ein Oberrecht des Bischofs weltlicher Natur über Hall heranzuziehen? Der Bischof stellt die Störung des Marktfriedens ausdrücklich nur unter geistliche Strafen! er droht mit dem Anathem.[4]) Den personalen Geltungsbereich eines solchen Marktfriedens, den Rietschel nachgewiesen hat, vermag auch die Kirchengewalt zu befriedigen. Der weltliche Bann schrieb sich demnach, falls er überhaupt bestand, aus jenem „annuente Fridrico imperatore", einem kaiser-

[1]) MG. SS. XV, 50—62 im Auszug.

[2]) Aus dem königlichen Staatsarchiv in Stuttgart.

[3]) Ein gutes Beispiel für solche Diplomatie eines weltlichen Fürsten bespricht Heinemann „Heinrich von Braunschweig" 1882. S. 219 n. 3.

[4]) Der immerhin seltene Fall, dass der Kaiser selbst sich mit der Berufung auf den bischöflichen Bann begnügt, MB. 29, 362 Nr. 504.

Vita Bonifatii. Ausgabe 1910 in Paderborn bei Schöningh.

lichen Privileg für Hall, vermutlich her! Genau so erhält noch fünfzig Jahre später die Stadt Würzburg ihre Marktvorrechte.[1])

Wir erkennen, wie man in Würzburg mit dem Herzogsbegriff operiert, ihn bei Gelegenheiten anwendet, wo er gewiss nicht hingehört, um möglichst viele Indizien für die dem Titel innewohnenden Competenzen zu schaffen.

Gerade in diesen Jahren aber, wir wissen leider nicht, wer die treibende Kraft in Würzburg bei diesem offenbar systematisch durchgeführten Vorgehen war, im Jahr 1157 und wohl schon früher, erfolgte ein Angriff gegen Bamberg auf Grund des Ducats, der alles Bisherige in den Schatten stellte und allerdings auf ein echtes und vollkommenes Herzogtum über ganz Ostfranken abzielte.

Auf einem Bamberger Reichstag erscheint der dortige Stiftsvogt, der Graf von Abenberg, vor dem Kaiser und klagt wider den anwesenden Bischof Gebhard von Würzburg, dass er in der bambergischen Grafschaft im Rangau „occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vindicaret, utputa allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare, et alia quaeque pro libitu suo.“[2]) Die hohe Gerichtsbarkeit und die Bestellung des Zentgrafen stehen an sich dem Grafen zu. Somit wäre an sich denkbar, dass die Klage nur Übergriffe aus dem Würzburgischen Comitat in den bambergischen betraf, der ducatus also den Grafschaftsbesitz des Hochstifts begriffen hätte. Die Stilisierung der Urkunde und die Folgen des Vorgangs weisen aber darauf, dass die weitere Bedeutung des Herzogtums, die oberrichterliche Gewalt über selbst fremde Grafschaften, in Frage kam. Denn als erklärlicherweise das Lotharsche Privileg für Würzburg vor dem königlichen Gericht nichts bedeutet gegenüber den zeitlich vorangehenden Grafschaftsschenkungen an Bamberg, und Bischof Gebhard zur Unterlassung aller ähnlicher Willkür verurteilt wird, ergeht das Urteil sogleich für alle übrigen bambergischen Grafschaften mit.[3])

---

[1]) MB. 30, 151. Analoge Ausdrucksweise bei Marktaufrichtungen vielfach. Vgl. ca. 1160 Abt v. Fulda: „. . . . forum rerum venalium in suburbio collocavi.“ Böhmer, fontes III, 167.

[2]) Ussermann, episcopatus Bambergensis Nr. 122 S. 113 = MB. 29, I nr. 500 S. 351; Waitz VG. VII, 37 n. I.

[3]) S. über den Prozess in anderem Zusammenhang unten Excurs.

Den Würzburger Bischof schreckte jedoch selbst ein kaiserliches Machtwort nicht ab, sein Vorhaben weiter zu verfolgen. Schulte hat auch ein anderes süddeutsches Beispiel beigebracht aus dem ersten Jahrzehnt von Barbarossas Regierung,[1]) das die befremdende Schwäche der königlichen Autorität ausser Zweifel stellt.

Daher wandte sich Bischof Eberhard von Bamberg im Feldlager zu Pavia an den Kaiser mit der Bitte um eine schriftliche Ausfertigung des 1157 demnach bemerkenswerter Weise nur mündlich ergangenen Urteils. Das daraufhin erteilte, vom 14. Februar 1160 datierte, Diplom zeigte den Würzburgern, dass ein Erfolg auf der Grundlage des kaum dreissig Jahre alten Privilegs Lothars nicht zu erhoffen sei. Ja, ihr eigener Besitzstand ward durch Bamberg in eben dieser Zeit bedroht. Auf Grund eines von Lothar erwirkten Marktprivilegs in Staffelstein fing das Bamberger Kapitel an, dort ansässige Würzburgische Bauern zu Leistungen heranzuziehen. Vergebens hielt man ihm entgegen, dass bislang die Landleute unbesteuert Handel und Wandel getrieben hätten. Als die Streitenden sich 1165 an Barbarossa wandten,[2]) produzierten die Bamberger ihr Marktprivileg, und dem hatten die Würzburger, wie es in dem Urteil heisst, nichts entgegenzustellen. Ihre Privilegien in ihrer blassen Allgemeinheit hätten eben in jedem Einzelfall durch konkrete Unterlagen belegt werden müssen. So aber standen sie wehrlos einem zweifellosen Verlust gegenüber, da nach ständiger Rechtsprechung gültige Marktprivilegien alle ältere Gerichtsbarkeit hinfällig machten.[3]) Die Niederlage sollte ausgewetzt werden. So fertigte man in

---

[1]) Schulte in ZGO. NF. III, S. 124f.: „Aber selbst zu den Zeiten der grössten kaiserlichen Machtentfaltung genügte ein kaiserliches Privileg nicht, um solche Streitigkeiten zu beenden. Die Zurückweisung der sanctblasianischen Ansprüche seitens des Kaisers, die Bestätigung der schaffhausenschen Ansprüche durch ihn haben den Streit nicht beigelegt, er dauerte fort, bis ihn ein Schiedsgericht von Äbten beilegte." — Ein fast noch erstaunlicheres Beispiel, und aufs Jahr gleichzeitig, in Magdeburg 1159. Lehenrechtliche Ansprüche des dortigen Stadtschultheis sind im Königsgericht unter Vorsitz Barbarossas abgewiesen worden. Der Streit läuft weiter, als sei nicht das Geringste durch dies Reichsurteil verändert! Urkb. d. Stadt Magdeburg (Gesch. Quell. d. Prov. Sachsen 26) Nr. 31 S. 17 Hierzu beachte man auch unten S. 156 A. 2.

[2]) MB. 29, 374f. [3]) MG. Const. II, Nr. 61 p. 75 von 1218.

Fickers Reichsfinanzrecht II 1 (1910), 129
a. 1255. Und ebda. S. 94 a. 1154

den nächsten Jahren jene berühmten drei Immunitätsurkunden mit den angeblichen Daten 1018, 1032, 1049 an,[1]) die sich eng an echte Vorlagen anzuschliessen scheinen, aber auch den Inhalt der ihrer Zeit besprochenen Fälschungen von etwa 1050 aufgenommen haben. Als wichtigste Zutat flickte man jedoch die notwendige Erwähnung des Ducats ein. In dem Satz über die Immunitätsgerichtsbarkeit wird nämlich nicht nur die Grafengewalt von Gütern und Leuten des Hochstifts ausgeschlossen, sondern im selben Atemzuge sinnlos genug die Ausübung von „aliqua potestas vel jurisdictio in toto ducatu vel in omnibus comeciis orientalis Franciae nisi super parochos, quos bargildon vocant," verboten. Zunächst ist die Anknüpfung an Heinrichs V. Restitution von 1120 in den Ausdrücken potestas vel iurisdictio unverkennbar, auch die geschickte Coniectur, die aus den Rechten „in toto ducatu orientalis Franciae" scheinbar nur erläuternd solche „in toto ducatu vel in omnibus comeciis orientalis Franciae" machte! Dass dem Fälscher die Sinnlosigkeit begegnete, für den Anfang des 11. Jahrhunderts nur die unterste Stufe der Freien, die bargilden, dem Grafen vorzubehalten,[2]) mochte ihm wenig verschlagen. Ihm standen die Verhältnisse seiner Zeit ausschliesslich vor Augen. Die alten Immunitätsurkunden nahmen ihren Sinn aus einer bedrohlich kräftigen, konkurrierenden Grafschaftsverfassung. Seit Würzburg zahlreiche Comitate besitzt, wird die Scheidung zwischen Grafschaft und hoher Vogtei uninteressant und überflüssig. Die Diplome sind daher für die innere Entwicklung der Comitate um 1160 wichtig und darum weiterhin nochmals zu erwähnen.[3])

[1]) Alle vereint bei Bresslau Dipl. Centum S. 94ff. Ich setze also die Fälschungen zwischen 1165 und 1168, ohne aber gerade dies für exakt bewiesen ausgeben zu wollen.

[2]) In Sachsen finden sich Biergelden nicht mehr nach 1100! (vgl. Philippi, Osnabrücker Urkdbuch. I (1892) das Glossar.) Ob wohl der Spiegler in seinem Rechtsbuch ein antiquiertes Wort verwendet hat, wie das auch sonst bei ihm begegnet? Vgl. z. B. über „altvile" Schröder und Zacher ZRG. IX (1888) S. 55ff. Und über die Unkenntnis der späteren Rechtsquellen Stutz ZRG. XXI (1900) S. 127 Anm. 8. Fehr regt ZRG. XXX (1909) S. 287ff. an, die Bargilden des XI. Jhd. den Pflghaften des Ssp. gleichzusetzen. Wo aber bleiben dann des Spieglers Biergelden? Nur Untersuchung der ostfränkischen Stände um ihrer selbst willen und selbständig betrieben kann ein sauberes Ergebnis liefern.

[3]) Ich kann Haucks Interpretation, Territorien S. 22 Anm. 126 demgemäss nicht beistimmen.

Nun hatte man aus gleicher Zeit, wie Bamberg seine Comitatsprivilegien, Erwähnungen eines schon damals längst bestehenden Würzburgischen Herzogtumes. Wir sehen, es verbindet alle die Intriguen Würzburgs eine innere Ähnlichkeit, die auf einen einzigen spiritus rector die Vermutung richtet. Wieder arbeitet man bei den Fälschungen mit Indizien, Erwähnungen zur Begründung der Rechtsvermutung. Zur Fälschung einer wirklichen Ducatsverleihung war man zu bedächtig und vorsichtig.

Mit den drei neuen Beweisstücken seiner Rechte trat Bischof Herold, umgeben von stattlichem geistlichem und weltlichem Gefolge, vor Barbarossa, als der Kaiser zu Würzburg 1168 grossen Reichstag hielt. Der Kaiser konnte sich der Ausstellung eines Privilegs nicht mehr entziehen.[1]) Die politische Lage im Reiche drängte zum Entgegenkommen. Dass es ihm schwer geworden ist, das zeigt das langatmige Protokoll noch dem heutigen Leser, der nicht gleich entmutigt in der Länge des Protokolls nur rhetorischen Schwulst vermutet. Fast ironisch streift er die Unergründbarkeit des Herzogtums: so weit reiche es anscheinend hinauf, „ut et memoriam excedat hominum." Wir vermuten übrigens, dass die Verleihung Lothars vorsichtigerweise nicht mit präsentiert wurde. Erwähnungen aus neuerer Zeit hatte man sich ausreichend verschafft. Und der Wortlaut konnte leicht durch Erwähnung der Neuheit des Titels unbrauchbar dünken.

Wenn aber der herzogliche Titel schon auf Grund der rätselhaften Immunitäten zugestanden werden musste,[2]) so blieb

---

[1]) Die berühmte „goldene Freiheit" des Bistums vom 10. Juli 1168. Gedruckt in neuerer Zeit vor allem bei Bresslau, Dipl. Centum Nr. 72 S. 104. Darauf mit den Lesarten der doppelten Ausfertigung bei Doeberl, Monumenta Germaniae selecta IV (1890) S. 215, Nr. 44. Kaiserurkunden in Abbild. Lief. X Tafel 12. Dazu Schums diplomatische Erläuterungen. Ihn ergänzt Wilhelm Erben, das Privilegium Friedrichs I. für Österreich (1902) S. 29ff. Beide haben — von ihrem Standpunkt aus mit Recht — die langatmige Redeweise des Stückes als unverständlich gescholten. Aus kürzeren Kommentaren der Urkunde seien einige entlegenere erwähnt: Brass S. 32ff. Brunner Exemptionsrecht der Babenberger (1864) S. 20f. F. X. Wegeles Andeutung in seinem Vortrag „Würzburg im 12. Jhd." Vorträge und Abhdlg. (Lpzg. 1898) S. 28.

[2]) Der treffliche J. P. v. Ludewig schon konnte sich das Herzogtum nur durch Fälschungen erklären. Grob genug meint er, die Bischöfe hättens erlangt, „weil Christo und seinen Heiligen kein Catholischer Kayser etwas abschlagen oder die Pfaffen eines Betrugs beschuldigen wollen." Erläut. d. Güld. Bulle (Frkft. 1716) I, 137.

Über die Zeugenreihe der Urk.
vgl. Ficker Reichsfürstenstand II, 1,

Ein Streit zwischen Chiavenna und Como wird auch mit einer
Urk. Karls des Gr. auf einem Tag zu Bamberg um 1160 gesch
zugunsten von Como, trotzdem unmittelbar darauf zu Ulm, C
na für schismatisch erklärt u. vom Kaiser wieder rückgängig
macht. (St. 3664 u. 4536)

es dem staufischen Herrscher doch unmöglich, die dreiste Definition des Ducats als sämtliche Grafschaften umfassend anzuerkennen. Der Ausdruck „in tota orientali Francia“ hatte vordem zu den ärgsten Missdeutungen geführt. So hat der Kaiser offenbar auf einer allgemeinen Bezeichnung bestanden, deren innerer Gehalt in jedem Einzelfalle von Würzburg zu beweisen blieb: das Herzogtum wird ducatus Wirzeburgensis genannt! Ja der Kaiser unterlässt nicht, darauf hinzuweisen, dass für ihn das Herzogtum durch diese Korrektur erst akzeptabel wird: „delectamur vetustatis invento, quia locus subreptionibus non relinquitur.“ Frei übersetzt: „Wir freuen uns nunmehr des grauer Vorzeit zugeschriebenen Gebildes, jetzt erst willig und unbesorgt, weil kein Raum für kleinliche, einschiebende und „extensive“ Interpretationen (durch die veränderte Bezeichnung) übrig bleibt.“

Für dieses „Würzburgische Herzogtum“ erhält nun Bischof Herold bereitwillig alle Rechte bestätigt, die Einsetzung der Zentgrafen, die hohe Gerichtsbarkeit soll von ihm abhängen.[1]) Aber es muss gegenüber ungenauen Darstellungen betont werden: Nirgends ist das Herzogtum Objekt der Verleihung. Durch die beigebrachten Privilegien in die Enge getrieben, will auch jetzt der Kaiser über deren Angaben nicht um Haaresbreite hinausgehen. Die „iudiciaria potestas“ von 1120 wird nur genau umschrieben und gegen Übergriffe Bambergs so gut wie der Rotenburger (ecclesiastica secularisue persona) geschützt. Um möglichst den Wortlaut der gefälschten Diplome nachzuahmen und doch unverfänglich sich auszudrücken, werden die Rechte erteilt „per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias, in eodem episcopatu vel ducatu sitas,“ und diese schwerfällige Ausdrucksweise geht durch das ganze Dokument hindurch.[2]) Da ja aber nichts besonderes damit durch die geschickt gewählte Terminologie mehr gewährt wird, so versichert der Kaiser seine Geneigtheit, des Bischofs Wünschen zu willfahren, in dem fast übermütig klingenden Satz: „nec priora quassare valemus, ubi nichil est, quod corrigere debeamus.“ Einen abschlägigen Bescheid in die stilistische Form der Bewilligung gekleidet, wie

[1]) Vgl. hierzu Waitz VG. VII, 37 Anm. 1.

[2]) Es ist wunderlich, dass W. Erben S. 30 A. 1 eine Benützung der Fälschungen durch die Kanzlei leugnet.

hier Friedrich, haben auch andere Herrscher. Das schlagendste Beispiel dürfte Karls IV. Äusserung zum österreichischen Privilegium maius sein.[1])

Auch die Bestimmung über die Bargilden widerspricht einem ostfränkischen Dukat. Wäre von einem richtigen Herzogtum 1168 die Rede, das mit den Diöcesangrenzen zusammenfallen sollte, so wäre es ja rätselhaft und fast komisch zu nennen, wenn alle gräflichen Gerichtsrechte vom Bischofe abhingen, eine Schosspflicht der niedersten Freienklasse aber daneben bestände an gezwungener Massen vom Bischof plötzlich wieder ganz unabhängige Grafen als deren allereinzigstes Recht! — Vielleicht bestand eine feste Übung für die Fälle, wo Privilegien nicht abgeschlagen werden durften. Dann könnte Barbarossa, nach Erbens ansprechender Vermutung[2]), eine Reichstagssentenz herbeigeführt haben — dafür spricht auch das folgende Urteil über die Burgen. Nachdem dann die Fürsten in unzweideutiger Weise Würzburgs Hoheitsrechte definiert hatten, soweit sie ihnen als Unbefangenen diskutabel und erstrebenswert allein bedünken konnten, ward das uns vorliegende Privileg ausgefertigt. Da der Hofgerichtsspruch auch hinsichtlich der Burgenschleifung nicht zitiert wird, obwohl er hier bestimmt vorangegangen ist, so steht dieser Hypothese seine Verschweigung im Diplom selbst zum mindesten nicht im Wege. Ich komme unten darauf zurück, wenn von den 1168 errungenen Rechtsvorteilen die Rede ist.

Den Beschluss macht die Feststellung, dass die Burgen Bramberg und Frankenberg vom Kaiser für ewige Zeiten niedergelegt worden seien. Auch hiernach kann man an die Stellung des Bischofs als Landfriedenshaupt in Ostfranken schwer glauben. Denn immer ist es das vornehmste Recht eines solchen, Burgen zu brechen. Das Streben Lothars von Sachsen, seinen Ducat in ein echtes Herzogtum umzuwandeln, äusserte sich gerade in der eifrigen Handhabung dieser Befugnis![3]) 1168 erscheint es aber als besonderer Akt der Gunst des Kaisers gegen Würzburg.[4])

[1]) MÖG. IX, 75ff.

[2]) W. Erben, Privilegium minus S. 32.

[3]) Vgl. Stüve in Wigands Archiv f. d. Gesch. Westphalens III, 1 (1828) S. 126 A. 1. S. 127. Weiland S. 65f.

[4]) Übrigens erscheint 1225 wieder ein castrum in Frankenberg als Würzburgisches Lehen! MB. 37, 216 (im Widerspruch mit Zeumer Quell.-Slg. Nr. 102.)

Loersch bei Rauschen, Die Legende Karls des Grossen = Publikat. der Gesellsch. für Rhein Geschichtskunde 7 (1890)
S. 206 f. über Friedrich I Bestätigung des Privilegium Karoli Magni für Aachen 1166

„Das zeigt, dass Friedrichs Kanzlei bei vollkommenster Kritiklosigkeit gegenüber der Form der ihr vorliegenden angeblichen Urkunde Karls des Grossen doch eine gewisse Kritik gegen deren Inhalt geübt hat. Mit dem als ehrwürdig geltenden Dokument fand man sich durch eine allgemein gehaltene Bestätigung ab; 207 man vollzog aber eine stillschweigende Korrektur im einzelnen, indem man änderte, hinzufügte, wegliess, kurz eine Auswahl traf. Diese Thatsachen verdienen Beachtung, weil sie aufs deutlichste die Erwägungen und den Einfluss der rechtskundigen im praktischen Leben stehenden Beamten der Kanzlei verraten und ein Verhalten der letzteren zeigen, von dem bis jetzt, wie es fast scheinen möchte, so gut wie kein Beispiel nachgewiesen worden ist."

Die Fälschung [Karls d. Gr. Urk. für Aachen wird von Barbarossa transsumiert aber Gallie durch Theutonie „mit unverkennbarer Absicht" ersetzt s. Publikat. d. Rhein. Ges. f. Geschkunde ebda. S. 154 Ex quo primitus divina ordinante clementia 7 (1890) S. 203 imperii Romani fastigia gubernanda suscepimus, voluntatis nostre atque propositi summum desiderium fuit, ut divos reges et imperatores qui nos processerunt, precipue maximum et gloriosum imperatorem Karolum quasiformam vivendi atque subditos regendi sequeremur et sequendo pre oculis semper haberemus, ad cuius imitationem ius ecclesiarum, statum rei publice et legum integritatem per totum nostrum imperium servaremus.

Endlich sei noch auf einen Ausdruck hingewiesen, der unsere Meinung stützt, das Wort ducatus umfasse gewiss nicht Ostfranken, sondern nur das Würzburger Territorium: während doch die Urkunde sonst nicht müde wird, von dem „episcopatus et ducatus Wirzeburgensis“ zu reden, heisst es hernach in der Schilderung des Schadens, der von dem Bramberg aus angerichtet wurde: „quia de castro Bramberg quies pacis totius provinciae sepe turbabatur.“[1])

Der Inhalt der goldenen Freiheit des Bistums beschränkt sich also im grossen und ganzen hierauf: Die Titel Herzog und Herzogtum werden nochmals von Reichs wegen anerkannt. Dabei mag noch hervorgehoben werden, dass Barbarossa 1168 keineswegs die Lesart der Kaiserchronik anerkennt, an der Ernst Mayer noch festhält. Nicht Bambergs Gründung habe Würzburg die Erhöhung verschafft. Das ist nur ein pragmatischer Versuch einer einzelnen Überlieferungsreihe. Mit lässigerer Begründung schiebt die Goldene Bulle das Herzogtum in Karls d. Gr. Zeit zurück. Die Anerkennung gibt Gelegenheit, alle Rechte des Bischofs über die von ihm zu Lehen gehenden Gerichte, möglicherweise in Anlehnung an eine verlorene Urkunde Lothars von Supplinburg, zu bestätigen, Rechte, die damals überall in Deutschland gefährdet waren und von Würzburg niemals vollständig erobert worden sind.

Das Diplom von 1168 stellt sich dar als der Abschluss einer Periode von gerade fünfzig Jahren. Nach einem gefährlichen Angriff auf das Ansehen Würzburgs versucht es die Politik der Bischöfe, aus der Restitution des Geraubten allmählich sogar einen Machtzuwachs herauszuziehen; sie erwerben den herzoglichen Namen, und nach drei Jahrzehnten beharrlicher Vorbereitung strecken sie die Hand aus nach der wirklichen Herzogsmacht über das gesamte Ostfranken. Aber ihre Künste versagen im entscheidenden Augenblick, sie müssen sich, und wenn sie ihre Fälschungen nicht verraten wollen, noch frohen Angesichts, endgültig mit einem würzburgischen Dukat bescheiden. Jetzt geben sie das Spiel verloren: die goldene Bulle vom 10. Juli 1168 steht am Ende, nicht am Anfange, der Geschichte vom ostfränkischen Herzogtum Würzburgs. Gegen Rivalen, die Rotenburgischen Staufer,

[1]) Entsprechend ist denn auch der Herr v. Bramberg Lehnsmann v. Fulda u. Bamberg. Böhmer fontes III, 173.

war Erlung 1120 geschützt worden. Jetzt 1168 hält sein Nachfolger einen kaiserlichen Gnadenbrief in Händen, der höchstens zur Wahrung und Übung herzoglicher Rechte im Innern der Stiftslande Dienste leisten kann. So tönt uns denn auch aus den Urkunden jener Jahre statt stolzer Befriedigung mannigfache Klage entgegen, die in der drückenden Belastung durch Barbarossas Ansprüche ihren Hauptgrund hat.[1]) Die Leistungen an das Reich aus ungemessenen in fixierte zu verwandeln, ist daher damals der bischöflichen Regierung Bestreben.[2]) Allerdings gewann Würzburg durch die häufigen Reichstage an Glanz und Bedeutung vor allen Bischofsstädten des Südens. Ja, eine staatsrechtliche Sonderstellung bildete sich aus: „Wirzburg war der ort, an welchem herkömmlich reichsangelegenheiten der sächsischen fürsten ausserhalb Sachsens erledigt wurden.“[3]) Aber nach innen bedeutete dies natürlich keine Bereicherung. Eine Münze Bischof Reginhards (seit 1171) kündet die Resignation deutlich. Nicht mehr die ursprüngliche, alle Ambitionen offen haltende, Legende „dux“ steht darauf, sondern, gehorsam der Ordnung von 1168, das gemessene „dux Wirceburgensis.“ Und fortan ist von dem so heiss umstrittenen Dukat so gut wie nie mehr die Rede![4])

II, 1. Hier darf daher ein Einschnitt gemacht werden, um festzustellen, welche Probleme die bisherige Untersuchung geprüft und gesichtet hat. Sie nahm Stellung gegen ein „Land-

---

[1]) Gleich im nächsten Jahr 1169 schreibt Bischof Herold (MB. 45, 31), Gottes Gnade bedenke „ut aliqua ecclesie nostre conferret solatii refrigeria super imminente sibi iam diu sue necessitatis miseria,“ wo der elegante Reim freilich den Schreiber zu weit verlockt haben kann.

[2]) Vgl. z. B. Barbarossas Privileg 1172 MB. 29, 408 Nr. 524.

[3]) Böhmer-Ficker Reg. Nr. 30. Auf solche gewohnheitsrechtlichen Abgrenzungen innerhalb Deutschlands muss ich (in einem Kommentar zu dem „Buch über die Gerichte in Magdeburg“) demnächst an anderem Orte zurückkommen.

[4]) Schon Wegele bemerkt in seinem Vortrag „Graf Otto v. Hennenberg-Botenlauben“ von dem mächtigsten Bischof der folgenden Epoche Hermann I. (1225—1254) „Er ist viel zu sehr Realist in der Politik, als dass er . . . . zu der zweifelhaften und wenig schneidigen Waffe der beanspruchten herzoglichen Gewalt über Ostfranken seine Zuflucht genommen hätte. Er kommt auch ohne sie und sogar sicherer zu seinem Ziele.“ Vorträge u. Abhandlungen (Lpzg. 1898) S. 63.

Ficker bei Puntschart- Ficker, Reichsfürstenstand II (1911)
Vorwort S. VIII "Ich glaube annehmen zu dürfen, dass allgem
Hoftage in der Regel nur nach dem eigentlichen Franken am
Main und Rhein entboten würden, dass die wirklich übrigen
tage zunächst nur für einzelne Stämme abgehalten w
den." — Siehe die Analogie, dass die Mailänder nur n
Zürich vor Gericht entboten werden dürften, ausserhalb
diesselbst. Otto v. Freising Gesta I, 8

darüber noch Böhmer-Ficker 240 b

Stobbe RQ I 636 A-81 dazu Franklin, 1
z. Rez. (1863) 88 Anm 3 haben nur viel spätere Stellen
zur Kunstgeschichte Würzburgs ist zusammenfassend brauchbar
Januarheft 1913 des Korrespondenzblatts des Gesamtvereins dts. g.

friedensgericht" auf der einen Seite, ebensogut aber auch gegen ein Herzogtum Würzburgs über Ostfranken, wofern nämlich unter Ostfranken irgend welche Geschlossenheit eines alten Herzogtums, ein wenn auch nur nebelhafter Inbegriff von Rechten verstanden wird, der als Einheit jemalen empfunden, verliehen, übertragen worden wäre. Kein Zweifel, eine solche Ausweitung des „ducatus" zu einem Stammesherzogtum erstrebte Würzburg eine zeitlang tatsächlich. Indem ich diese Bestrebungen aufzudecken suchte, lieferte ich aber zunächst nichts weiter als eine Darstellung politisch-diplomatischer Vorgänge, sozusagen Kabinettsgeschichte, die nur nach gleichzeitigen Quellen aufzubauen war. Handelt es sich doch um Massnahmen, Absichten, Wünsche der leitenden Personen, d. h. einzelner Individuen, die nur in dem strengen Gefüge ihrer eigenen Zeit belauscht werden können. Dass in Würzburg, einer Stadt mit alter Tradition und Kultur, die zahllose Male den Hof auf längere Zeit herbergte, eine solche persönliche und ihrer selbst bewusste Politik betrieben worden ist, lässt sich gar nicht bezweifeln. So wie Barbarossa von den Lehren der Juristen in seinen Zielen mit beeinflusst worden ist, Ideen und feste Pläne seine Entschlüsse leiteten, so gewiss war das auch bei den Männern der Fall, die — oftmals des Kaisers nächste Vertrauten — St. Kilians Stuhl besetzten und an den ausländischen Schulen allen Strömungen der Zeit nahe getreten waren.[1]) Ganz anders verhält es sich mit dem dritten Begriff, dem erst jetzt, nachdem wir ihn von den beiden andern isoliert haben, die Aufmerksamkeit sich zuwenden kann. Das ist der Begriff des würzburgischen (nicht mehr ostfränkischen) Herzogtumes von 1168, mit andern Worten die Geschichte des

[1]) Es ist hier nicht der Ort, den damaligen Bildungs- und Kulturzustand Würzburgs eingehender zu betrachten. Vgl. etwa die Stelle bei Ansbert (Hist. de exped. Script. rer. Austriac. V, 12) „Herbipolensis episcopus Gotfridus, vir et nobilitate generis et scientia literarum facetus atque facundia tunc temporis scientissimus et utriusque iuris peritus." Es dürfte für Deutschland ohne Beispiel sein, dass schon der Scholaster Johannes, der ca. von 1168—1179 in Würzburg wirkte, folgenden kostbaren jurist. Bücherschatz der Dombibliothek schenkte: „Instituta et Sidonius in uno volumine; Codex vetus Digestum et novum Digestum in duo volumina divisum; Liber Autenticorum et liber Novellarum in uno volumine. Longobarda. Summa codicis et Paucopalia in uno volumine. Decreta Gratiani." Corpus Regulae (ed. Wegele) 23. Okt. S. 58; MB. 37, 83; 107; 110.

Territoriums Würzburg und seiner Rechtsinstitutionen. Folgten wir bisher den wechselnden Zügen der Politik, so erschien dabei nur im Hintergrund die tatsächliche Rechtsordnung der Landschaft. Die Geschichte rechtlicher Institutionen aber arbeitet nicht mit Jahrzehnten und den kurzen Spannen menschlicher Generationen, sondern findet oft durch Jahrhunderte hindurch die Formen beständig und unverändert. Sie ist daher verpflichtet, ihr Material aus weit entlegenen Zeiträumen zu sammeln, doch immer zu einem einheitlichen Bilde. Bei einem Problem, wie dem unseren, wird nun solange eine Seite Schaden leiden und vergewaltigt werden, die politische oder die juristische, bis beide von einander abgesondert worden sind. Dann erst wieder wird von der Darstellung die Wechselwirkung beider Teile aufgezeigt werden können. Nur dadurch also glaube ich Zallingers und auch Ernst Mayers mit einer imponierenden Hellsicht entworfene Bilder berichtigen zu können, dass ich die politische Geschichte bis 1168, so solide es mit Hilfe der Quellentrümmer anging, gegenüber der die Perioden blendend verklammernden juristischen Konstruktion aufzudämmen versuchte. Nunmehr aber fragt sich, was der Würzburger Fürstentag denn dem ein für alle Mal anerkannten Dukat für Inhalte zugebilligt hat, die Grade landesherrlicher Gewalt des Bischofs, die Gerichtsverfassung bedürfen der Aufklärung, und hier habe ich zu bekennen, wieviel z. B. Brass, Mayer, Rietschel[1]) erforscht und festgestellt haben, wiewenig ich selbst zu einer erschöpfenden Darstellung imstande wäre. Freilich hoffe ich, bis 1250 etwa das Quellenmaterial verarbeitet zu haben, aber doch nur soweit es gedruckt vorliegt. Urkunden des 12. Jhd. aus Würzburger Klöstern sind aber noch immer in beträchtlichem Umfang nicht veröffentlicht.[2]) Die Ausgabe der Rodel von St. Stephan ist hoffentlich nur ein erster Anfang. Es ist aber auch die Wirtschaftsgeschichte bisher — ausser etwa von Rietschel — noch nicht gründlich, nicht einmal für kleinere Bezirke unter-

---

[1]) S. Rietschel, das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit i. d. d. Bischofsstädten, Lpzg. 1905, S. 135 ff.

[2]) Vgl. die Übersicht von Contzen in Löhers Archival. Zts. VII u. VIII. z. B. das Copialbuch des Schottenklosters, der liber censualis von Neumünster u. a. m.

Thomas, Frankfurter Oberhof; S. 71 „Eine Ausnahme
bildet nur die alte Immunität des Bisthums Würzburg,
oraus der Titel des Bischofs, als Herzogs von Ostfranken und
essen Belehnung mit der Jurisdiction des Kaiserlichen
Landgerichts entstund. Keine würzburgische Stadt, wie
wohl sehr viele andere ringsum gelegene Städte
Frankfurter Recht hatten, erhielt dieses Recht oder
suchte es da mit Ausnahme der Stadt Würzburg
selbst, deren Messen nach Frankfurter Recht ver-
willigt waren" „Im Süden sind die äussersten Puncte
Heilbronn und Hall, im Osten Mergentheim, dann
unterbricht die Linie die Würzburger Immunität
und sie geht von Hanau über Salmünster, nach

sucht worden, obwohl es an wertvollem Material nicht fehlt[1]) und die Rechtsgeschichte dieser Hilfe dringend bedarf.[2])

Ich begnüge mich daher mit einigen wenigen Feststellungen, die ich schon jetzt als erweislich ansehe. Sie sind eine notwendige Ergänzung des ersten, vorwiegend negativen Teiles der Untersuchung und sie liefern einen Beitrag zur Geschichte der Herzogtümer geistlicher Fürsten überhaupt. Denn verdankt auch das Würzburgische Gebilde einer reichen Kette von Zufällen die Entstehung, so bleibt es doch nicht vereinzelt.

2. Bei einem flüchtigen Überblick über die offiziellen Schriftstücke, in denen nach 1168 das Herzogtum Würzburgs ein Jahrhundert hindurch erwähnt wird, erstaunt zunächst die winzige Zahl. Es sind, soweit ich es überblicke, nur drei, König Philipps Diplom von 1206, Heinrichs VII. Erlass von 1234, schliesslich eine Würzburger Stadturkunde von 1274.[3]) Sie alle verwenden formelhaft die Bezeichnung „episcopatus et ducatus Herbipolensis", im offenbaren Anschluss an die „Goldene Freiheit", sodass irgend ein Schluss auf den Inhalt des Ducats aus ihnen nicht verstattet ist. Indem freilich 1234 z. B. die Zenten des „ducatus" anderen ostfränkischen Zenten gegenüber gestellt werden, ergibt sich zur Genüge, wenn der Nachweis nochmals nötig wäre, dass das Herzogtum mit Ostfranken auch dann nicht zusammenfällt, wenn man Bamberg von vornherein ausscheidet. Für die Unabhängigkeit des südlichen Teils der Diözese will ich auch noch eine Notiz an verstecktem Ort erwähnen, nach der verschiedene Städte dieser Gegend dem Kaiser

---

[1]) Vor allem das Corpus Regulae, her. von Wegele 1875 Abh. d. bair. Akad. III. Kl. XIII. Band 3. Abtlg., aber auch sonst vgl. etwa die von Bauer benützte Hirschauer Aufzeichnung A. f. U. XV, 357ff.

[2]) Die Leistungen der einzelnen Bauernklassen sind noch nie mit möglichster Exaktheit zusammengestellt, wie das für fast alle anderen deutschen Landschaften doch schon geschehen ist. E. Fleig hat in einer Freiburger Diss. v. 1908 solche „Wirtschafts- und Verf. geschtl. Studien über St. Peter a. d. Schwarzwald" veröffentlicht. Für die ständischen Verhältnisse ist selbst diese Zusammenstellung schon nützlich. Freilich erscheint es unbegreiflich, dass ein so berühmter Aufsatz, wie der Gotheins über die Höfeverfassung (ZGO. NF. XI, 257ff.), mit keiner Silbe darin erwähnt wird, obwohl Gothein bekanntlich St. Peter in den Mittelpunkt seiner Darstellung rückt.

[3]) MB. 29, 529 Nr. 584; 30, 221 Nr. 725; 37, 451 Nr. 388.

1240 selbständig Hilfstruppen schickten.[1]) Weiter führt uns zunächst die Betrachtung der Münzverhältnisse.[2])

Oben ward schon erwähnt, dass auf Embrichos Münzen zuerst der Beiname dux sich findet. Das Münzbild zeigt auf der Hauptseite den Bischof im Profil mit dem Krummstab, auf der Kehrseite ein Gebäude, wohl den Dom. Darauf tritt leider in der Überlieferung eine bedauerliche Lücke von mehr als zwei Jahrzehnten ein. Alsdann aber finden wir Reginhards Münzen mit der Aufschrift „dux Wirceburgensis." Indessen vor allem eins ist hinzugekommen, was die lebhafteste Aufmerksamkeit verdient. Neben dem alten Typ des Bischofsbildes auf der Hauptseite erscheint ein zweiter Kopf auf dem Revers, den ein Palmzweig und eine drei- oder viergezüngelte Sturmfahne flankieren![3]) Schon unter Heinrich III. (1190—97) ist das Bedenken, dem Bischof selbst die Fahne in die Hand zu geben, geschwunden, er selbst trägt sie, ja, was noch bedeutungsvoller ist, sie wechselt bisweilen mit dem senkrecht nach oben gestellten blanken Schwert. Konrad I. (1198—1202) führt dann nur Zepter und Schwert. — Diese Veränderungen sind unter allen Umständen als beabsichtigt und inhaltsvoll anzusehen. Denn es handelt sich nicht um die Prägestätte eines kleinen

[1]) Oefele Script. rer. Boicarum I, 794.

[2]) Vgl. Buchenau a. a. O.; Numismatische Zeitung XIII, (1846) S. 145ff., XIV (1847) S. 89ff. Über Würzburgs Fahnlehen ist ausser den besonderen Abhandlungen über sein Herzogtum noch zu vergleichen Rob. Boerger, die Belehnungen der Geistlichen Fürsten = Leipziger Studien VIII, 1 (1901) S. 34f. S. 29. Bruckauf, Fahnenlehen (1907), fasst vielleicht, zeitlich vor allem, etwas zu stark zusammen, um dem einzelnen ganz gerecht werden zu können. Seine Konjektur auf S. 39f., mit den Lorscher Vollehen seien Fahnlehen gemeint, halte ich für zum mindesten unbeweisbar. Die Reichsabtei Lorsch ähnelt sehr, was Stellung und Verfassung angeht, der Reichsabtei Fulda (vgl. die schönen Erläuterungen im 2. Band der Würtemb. Gesch.-Quellen 1895). Auch in Fulda gibt es nun — zahlenspielerisch uniformierte — „beneficia principalia" in erheblicher Menge, Haupt- und Fürsten-Lehen also, die wohl Vollehen heissen mochten, wohingegen auf „Fahnlehen" nichts hindeutet. Böhmer fontes III, 171ff. Diesen für Fürsten bestimmten Lehen vergleicht sich ferner in Würzburg das (offenbar festbestimmte) „feodum quod regale siue regis dicitur." MB. 37, 215.

[3]) Die viergezipfelte Fahne findet sich — um von Münzen und Siegeln zu schweigen — auch auf einem Bild zum Rolandslied aus d. 12. Jhd. noch, also in Barbarossas Zeit. Vgl. v. Hefner-Alteneck, Trachten, Kunstw. u. Gerätsch. 2. Aufl. II. Bd. (1881) Tafel 79, vgl. Tafel 93. Das ist nachzutragen zu Bruckauf S. 15f., 27; 48.

Vgl. als Zeichen einer freien Reichsstadt
Strassburg „Civitas libera < scil. imperii > quo
dumtaxat servire consuevit Imperatori
norum ultra montana, ad suam Caesar
coronationem et non ultra".

Albert Beham ed Höfler (1847) S. 5 a. 1239 „cives O
pach, Dünkelspühel, Gemünd, Leutersheim, Mal
militis. .... Nürnberg, Weissenburch, Greding, missel

An der Deutung Vollehen hält fest gegen Malta
Waitz VG² VI, 44 A. 2

– Die Stelle ist Boss, Kirchenlehn de
1886 unbekann

Dynasten, der wohl fremde Vorbilder nachahmt, sondern um eine alte von einer nach Ausweis der Urkunden zahlreichen Hausgenossenschaft betriebene Münze, bei der Nachahmung ausgeschlossen ist. Hier hat alles seine Bedeutung.[1])

Es ergibt sich zunächst, dass mindestens gleich nach 1168 das Recht Würzburgs, die Fahne, das vexillum, zu führen, betont wird, während dies Embricho, der den Herzogtitel doch auch beanspruchte, noch nicht beigekommen war. Hier ist eine Veränderung der Anschauungen eingetreten, die sich meiner Ansicht nach auch in der zeitgenössischen Literatur belegen lässt. In einer frühen Schrift, die zwischen 1126 und 1132, also kurz nach dem Wormser Konkordat und während der ersten Jahre von Embrichos Regiment abgefasst ist, klagt Gerhoh von Reichersperg über die Weltlichkeit der Bischöfe. Es ist ihm deutlich darum zu tun, seine Klagen mit einiger Vollständigkeit vorzubringen. Er weiss ihnen nur folgendes vorzuwerfen:[2]) „econtra moderni quidam episcopi causas mundanas cum regibus et principibus examinant, expeditiones ordinant; ubi non unius hominis sed multorum sanguis fundatur. Quid ergo miramur, quod gladium Dei a sanguine prohibent, qui per milites negotium rapinae, per principes iudicium sanguinis exercent . . . Miserrimo excusationis pallio episcopi quidam utuntur, qui tractandis et examinandis causis intersunt. Sed in fine, quando ipsa iudicialis sententia datur, ad hoc se per momentum unius horae subtrahunt ut sic videantur canonum scita servare, quae prohibent episcopos iudicio sanguinis interesse."

Zallinger meint, schon hier beklage sich Gerhoh, dass Geistliche den Blutbann zu verleihen sich unterfingen.[3]) Meiner Meinung nach ist aber davon an dieser Stelle noch nicht die Rede: vielmehr tadelt er die Umgehung des Verbots, die Teilnahme an der vorhergehenden Gerichtsverhandlung, die Leitung des echten Dings in Gemeinschaft mit dem Kirchenvogt, wie wir sie damals tatsächlich häufig finden. Formell

---

[1]) Willkommen wäre es, wenn man die im Arch. f. Brakteatenk. II, 160 beschriebene Würzb. Münze (Bischof mit Krummstab und Fahne) chronologisch genau fixieren könnte. Dem Ende des 12. Jhd. oder dem ersten Jahrzehnt des 13. muss sie angehören. — Ich möchte hier dankbar der Hilfe gedenken, die mir im Kgl. Münzkabinett zu Berlin zu Teil ward.

[2]) MG. Lib. de Lite III, 179.

[3]) MÖG. X (1889) S. 242 A. 1.

hingegen enthalten sich die Bischöfe damals des Blutgerichts offensichtlich immer noch. Bald aber geht die Entwicklung über die Halbheit hinaus, und das nächste Stadium erörtert Gerhoh in Schriften, die rund dreissig Jahre später verfasst sind, nämlich um das Jahr 1161,[1]) gleichzeitig etwa mit dem Vorstoss Würzburgs gegen Bamberg. Der Schriftsteller selbst deutet an, dass es sich um Neuerungen handelt. Er rühmt die Zweischwertertheorie und beklagt es lebhaft, dass sie in ihrer Reinheit nicht mehr bestehe. „At nunc videmus quiddam tercium ex duarum potestatum permixtione confectum, dum quibusdam episcopis solio iudicii residentibus crux dominica pontificatus uel christiane humilitatis insigne ac simul vexillum ducis videlicet ad vindictam malefactorum a rege missi signum preferuntur."[2]) Und kurz darauf wieder unter Hinweis auf die Neuheit: „Sed dicitur mihi quoniam ex pietatis consilio placuit regibus quatenus interdum ex ducatus vel marchiae aut comitatus reditibus episcopatum instituerent vel ampliarent, iam dictis potestatibus in diuisionem et ius episcopale translatis ita ut episcopi potestatem habeant per minores sub se et a se ordinatas potestates ipsarum quas diximus potestatum tractare iudicia ac perinde ad huius rei conservandam noticiam, aiunt, presto esse oportere coram episcopo iudicia sinodalia tractante utriusque potestatis insignia. At ego existimaverim melius et rectius horum memoriam in instrumentis ac scriniis conservandam et ad posteritatis noticiam transmittendam quam ut in unam personam potestates tam oppositas convenisse insignia tam contraria non sine scandalo intuentium loquerentur maxime in sinodo que ad ecclesiasticas causas tractandas convocata est." Der Tadel richte sich nicht gegen die Freigebigkeit der Könige. Immerhin, und nun berührt er den Kernpunkt, um den es sich handelt, deutlich „laude .... ampliore dignos putaverim, si quem ad modum recte obtulerunt, ita etiam recte divisissent, retenta nimirum sibi vindictarum que sanguinis effusionem poscunt potestate, quando eis de impendiis ducatus vel comitatus ecclesias quasdam fundare ... pie complacuit." Das vexillum, die weltlichen Gerichtszeichen, die vor dem Bischof aufgestellt

[1]) MG. Lib. de Lite III, 344.

[2]) Bruckauf S. 28, zitiert die schon von Waitz ausgehobene Stelle nur, soweit das vexillum erwähnt wird, ohne Bemerkungen hinzuzufügen.

Fahne als Symbol der Militärgerichtsbarkeit aufs deutlichste in einer Urk
Ottos des II. von 982 DD. 328 (si
nr. 280
982 Sept. 26
famone nostra)

Henrici II Vita von Adalbero von Utrecht
sec. XI. SS IV, 684 „sic in ducatu vixit... i
de ducatu transducetur ad regnum, de ver
extolleretur ad solium hereditarium".

sind, bezeichnen also den Blutbann, den er zu üben befugt ist. So ist es nicht verwunderlich, dass er im weiteren Verlauf den Ausdruck „ducatus sanguinis“ prägt.[1])

Auch aus dem Zustand, den Gerhoh als den wünschenswerten schildert, der Verfassung der Stadt Rom, ergibt sich hinreichend, welchen Inhalt die Belehnungen mit der Fahne, die Fahnlehen, der Reichskirchen haben.[2]) „Ibi etenim prefectus urbis accepta a Romano pontifice super causas civiles iudicandi potestate simul cum beneficio vel stipendio eidem potestati pertinente, vindictarum, que sanguinis dumtaxat effusionem poscunt, faciendarum potestatem ab imperatore per gladium evaginatum accipit.“

Etliche Bischöfe beanspruchen mithin um die Mitte des 12. Jhd. auf Grund eines ihnen zustehenden Herzogtums die Abzeichen dieser Würde und die selbständige Weiterverleihung der hierdurch empfangenen Blutgerichtsbarkeit. Wenn sie im geistlichen Gericht sitzen, ist neben der Stola Schwert und Fahne vor ihnen aufgepflanzt. Schon die Münzgeschichte Würzburgs passt zu dieser Angabe völlig. Einige andere Notizen werden jetzt verständlich. Durch Heinrichs IV. Gnade waren die Henneberger Vögte und Burggrafen in Würzburg geworden, noch recht eigentlich als königliche Beamte. Im Jahre 1122 noch geschieht eine Schenkung — anscheinend im echten Vogtding — „coram episcopo et prefecto Herbipol. ecclesiae“[3]) gerade wie kurz vorher auch der Bischof von Trient, obwohl er bereits den Herzogtitel führt, trotzdem „una cum Adalpreto Comite Advocato suo“ im Gericht tätig ist.[4]) Aber bereits 1140 werden uns Urteile Embrichos „ex generali placito nostro“ überliefert, die er „ex consensu burchrauii aduocati Goteboldi et ex sententia beneficiatorum et ministerialium nostrorum“ ergehen lässt.[5]) Das Gericht heisst mithin schon das des Bischofs, nur noch die Zustimmung des Burggrafen wird erfordert. Die

[1]) Lib. de Lite III, 347.

[2]) Lib. de Lite III, 344f., ähnlich im Psalmenkommentar S. 440f.

[3]) Rodel v. St. Stephan Nr. 48 (München Reichsarchiv). Vgl. auch MB. 45, Nr. 3a. 1128 noch ganz normal Bischof und Vogt tätig (Vgl. Ficker, Beitr. z. Urkdl. I § 80).

[4]) Ughelli, Italia Sacra V, 595, angeblich 1110, doch der Kanzlerschaft des Bischofs wegen vermutlich eine Reihe von Jahren später.

[5]) MB. 37, 50ff. nr. 86—88; 45, 11, nr. 5.

Rollen des Vorsitzenden und des Beisitzers sind bereits vertauscht. Seit 1167 aber ist die hohe Vogtei des Hennebergischen Hauses erloschen oder doch nicht mehr nachweisbar, und als z. B. 1211 ein Rechtsstreit zur Verhandlung steht, der einem der 1140 geführten Prozesse völlig gleich sieht, da ergeht das Urteil „totius tere nostre tam nobilium quam ministerialium astruente sentencia.“[1]) Und nur als erster unter den Zeugen fungiert der Graf von Henneberg. Schon diese Tatsachen führen darauf, dass in der goldenen Freiheit die Blutgerichtsbarkeit dem Bischof hat zugesprochen werden sollen, dergestalt, dass seine Richter den Bann vom König nicht mehr zu erhalten brauchten. Spricht doch auch Barbarossa deutlich aus, er verleihe „omnem iurisdictionem seu plenam potestatem faciendi iusticiam . . . de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus et de vindicta sanguinis“,[2]) und zwar darf sie niemand ausüben „nisi solus Wirzeburgensis episcopus et dux vel cui ipse commiserit.“ Der Ausdruck ist scheinbar dem Diplom von 1120 und vermutlich dem Lotharschen nachgebildet, durch den Zusatz aber „vel cui ipse commiserit“ ist ganz etwas anderes daraus geworden. Das Recht zur Verleihung der Grafschaften nach Lehnrecht[3]) ist verwandelt in das Recht, für die gesamte Hochgerichtsbarkeit den Bann selbst zu handhaben und weiter zu leihen. Die späteren Zeugnisse würden zu dieser Auffassung hinführen, selbst wenn die Urkunde Friedrichs I. fehlte.

Da ist zunächst doch nicht zu übersehen der berühmte Spruch „Herbipolis sola iudicat ense stola.“ Es ist ein Pentameter, der unmöglich so allein gestanden haben kann, sondern zum mindesten den zweiten Teil eines Distichons gebildet haben muss, vielleicht aber in einer längeren Liste der Bistümer stand, wie solche Aufzählungen auch sonst im XIII. Jhd. beliebt waren. Ich erinnere nur an die bekannten Memorialverse über die Mönchsorden. Sein hohes Alter ist zunächst dadurch erwiesen, dass er schon 1314 offenbar als ge-

---

[1]) MB. 37, 182 Nr. 178.

[2]) Zallinger hat an den Zufall, dass bei der zweiten Aufzählung die vindicta sanguinis wegblieb, Schlüsse geknüpft, die allgemein abgelehnt worden sind. Einen wichtigeren Fall der vindicta sanguinis als Raub oder Mordbrand gibt es wahrlich nicht. Z. scheint freilich irrig anzunehmen, vindicta sanguinis könne hier Totschlagsühne bedeuten.

[3]) Oben S. 118f.

Erwähnt wird wenigstens andeutungsweise, das Bistum Würzburg ducatus im Gedicht von Herzog Ernst, Fassung C und D (nach K. Bartsch H. E. 1869 Darauf weist hin Fickel, Das Gedicht vom Herzog Ernst Marb. Diss. 1895 S. 83. Herzog Ernst habe nämlich das Würzbg. Bistum zeitweise innegehal Das Wort Herzogtum fehlt freilich im Text.

flügeltes Wort verdeutscht ward.[1]) Der Epiker Johann v. Würzburg rühmt von dem Bischof seiner Heimat „er richt mit stôle und mit dem swert.“[2]) Dann aber muss es zu einem Zeitpunkt entstanden sein, wo Würzburg durch den Besitz des Blutbanns noch eine Sonderstellung einnahm. Dies war aber höchstens in der ersten Hälfte des 13. Jhd. noch der Fall. Die Altertümlichkeit des Rechts wird weiter erhärtet durch das Zeremoniell, mit dem der Zentgraf der Hauptstadt den Blutbann noch in später Zeit empfängt. Einerseits heisst es ausdrücklich „Zum anderen verleihen und bevelhen auch die bischofe zu W. den ban über das blut iren untergesatzten richtern nit durch die räthe oder bevelhabere, wie andere bischofe und geistliche fursten im reich thun, sonder selbs aigner persone.“[3]) „Er geniesst zudem den Vorzug, dass ihn der Herzog ‚in angethonen u. sitzenden kuriss oder Harnisch‘ belehnt.“[4]) Diese Formen weisen auf eine Zeit, wo der Blutbann einem geistlichen Fürsten als solchem noch niemals, vielmehr nur kraft eines Herzogtums, eines Fahnlehns zustand, der Bischof demnach bei der Weiterverleihung des Bannes als Herzog, nicht als Kirchenfürst auftritt. Den Zusammenhang von Fahne und Blutbann, der sich bei Gerhoh zeigte, haben wir daher als auch für Würzburg bestehend anzuerkennen. Wie sehr man auf die Führung der eigenen Fahne Wert legte, schimmert auch durch die Notiz hindurch, die in Ansberts bekannter Schilderung des Kreuzzugs von 1190 steht.[5]) Er zählt die Scharen des Reichsheeres auf, darunter „terciam

[1]) Das angebliche Siegel von 1271 mit dem Spruch wird wohl zur unabsehbaren Liste der Bodmannschen Fälschungen gehören. Vgl. Heffner im AfU. 21, 3, 112f. Nr. 49.

[2]) „Wilh. v. Österreich“ Vers 16703. Zts. d. Ver. f. thür. Gesch. VII, S. 421ff. mit Bemerk. Regels. Nur d. Text im 3. Band d. Deuts. Texte des MA. her. v. d. Preuss. Ak. d. Wiss. (1906) S. 236.

[3]) Knapp I, 31f.

[4]) Knapp II, 216; dazu die Abbild. vor dem ersten Bande.

[5]) Scriptores rerum Austriacarum V, 25. Die Quelle des Johann v. Würzburg, der die Schlachtordnung ausführlich beschreibt, lässt sich wohl nicht feststellen. Vieles dokumentiert sich auch als seine freie Erfindung; so, dass ein Herr von Hohenberg das Banner geführt (V. 16738ff.), der Bischof v. Bamberg und der Landgraf v. Thüringen unter Würzburgs Kommando gestanden hätten. Aber soviel wird man sagen können, dass der Kreuzzug von 1189/90 später als Höhepunkt der Anerkennung, die Würzburg je gefunden habe, gegolten hat. Gewiss hat dazu die bedeutende Persönlichkeit des Bischofs Gottfried beigetragen.

aciem egregii ducis Dalmatie Perhtoldi et sex episcoporum uenerabilium, scilicet Wirzpurgensis eiusdemque ducis orientalis Franconie Gotfridi ...“ (es folgen die Bischöfe von Lüttich, Passau, Basel, Münster, Osnabrück) „. . . cuius [scil. aciei] vexillarius est dux Meranie et Wirzpurgensis episcopi specialiter Poppo comes uidelicet de Henniberc.“ Gewiss ist an sich die Führung des eigenen Banners nichts auffälliges, aber dass sie hier gerade unter Berufung auf Würzburgs fränkisches Herzogtum unterstrichen wird, ist recht bemerkenswert.

Ich fasse nochmals kurz zusammen: Seit Embricho, seit dem Erwerb des Herzogtitels, deckt man alle Machtbestrebungen in Würzburg mit dem neuen Namen, auch solche, die alle Reichskirchen damals erstreben. Wann die Bischöfe daraus das Recht usurpiert haben, als Herzöge den Blutbann zu verleihen, lässt sich nicht genau angeben, doch muss es vermutlich zwischen 1140 und 1160 geschehen sein. Ebensowenig lässt sich mit Sicherheit behaupten, dass keine offizielle Belehnung mit dem vexillum von Seiten des Reichs schon vor 1168 erfolgt sei. Aber wahrscheinlich ist auch dies. Denn nicht das Herzogtum ward ja 1168 verliehen oder auch nur bestätigt — ich habe das oben schon betont —, vielmehr nur die Rechte des Bistums darinnen festgestellt. Reginhard wird also wohl 1171 zum ersten Mal mit der Fahne investiert worden sein. Daher kommt es denn auch, dass die Belehnung Kölns mit der Fahne 1180 nicht als anstössig empfunden wird, ebensowenig wie später die noch merkwürdigere des Bischofs Heinrich von Prag.

Auf die Belehnung mit der Fahne hat man aber nicht lange besonderen Wert gelegt. Sie verschwindet bald von den Münzen und wird später nicht mehr erwähnt. Und auch diese Tatsache darf zur Charakterisierung wohl ins Feld geführt werden. Die Fahne hatte dazu dienen müssen, die legitime Herkunft eines angemassten Rechts zu erweisen; nachdem diese Befugnis von niemand mehr bestritten wurde, konnte die Zeremonie fortbleiben.

Was Würzburg auf direkte Weise erlangte, ist aber der Wirkung nach zum mindesten nur wenig mehr, als was die weniger begünstigten Kirchenfürsten auf andere Weise bald zu erlangen suchen. Als in der Mitte des zwölften Jhd. der Bischof das weltliche Gericht usurpiert, da hat sich das benachbarte

Rietschel Histor. Refs.

Fulda bitter zu beklagen, dass der mächtige Nachbar gegen die Angreifer und Schädiger der Abtei, die sich auf dem Stiftsgebiet aufhalten, die Rechtspflege nicht gehörig wahrnimmt. Der Papst erteilt dem bedrängten Kloster daraufhin das Recht, auch dem Nachbargebiet angehörige Feinde in solchem Falle mit dem geistlichen Bann zu belegen.[1]) Es bildet sich der Rechtssatz aus, dass der König dem geistlichen Bann die Acht folgen lassen muss, der schon 1209 durch Hofgerichtsurteil festgestellt wird.[2]) Und bekannt ist die endgültige Gleichsetzung des Kirchenbannes mit der landrichterlichen Acht, was die Wirkungen angeht, durch Friedrichs II. confoederatio cum principibus ecclesiasticis.[3]) Wo also ein Kirchenfürst der Hochgerichtsbarkeit selbst noch ermangelte, fand er Ersatz, denn jetzt verfiel auch der Exkommunizierte der weltlichen Acht. Dieses Privileg verhalf der Sache nach den übrigen Geistlichen in wichtigen Beziehungen wenigstens, zu einer Aktionsfreiheit, die der Bischof von Würzburg durch ganz andere Formen bereits erlangt hatte.[4]) Ich betrachte mithin Würzburg als das erste geistliche Territorium, in dem der Grundsatz „ecclesia non sitit sanguinem“ verlassen wurde.

3. Die vorgetragene Ansicht wird unterstützt durch das, was die dürftigen Quellen über das Gerichtswesen Würzburgs und Ostfrankens bis 1200 ergeben. Wir hatten schon gesehen, dass die Gauverfassung in Ostfranken sich bis zum Ende des elften Jahrhunderts leidlich behauptet. Allerdings scheint Würzburg in den kleineren Gauen, die um die Stadt selbst herum-

---

[1]) Dronke Codex Nr. 820 (zwischen 1154 u. 1158); Jaffé Regg.[2] II, Nr. 10 463. Man hat die Echtheit des Stückes zwar beanstandet. Aber in dem Zusammenhang, in dem ich sie hier heranziehe, verschlägt auch eine ins 12. Jhd. ja doch noch fallende Fälschung nichts.

[2]) Zeumer Quell.-Slg. Nr. 25 S. 28. Vgl. schon 1186 Nr. 18 S. 21 § 7. Das Material, in etwas anderer Beleuchtung, bei Eichmann, Acht und Bann im Reichsr. d. MA., Paderborn 1909, bes. S. 117ff. 81 ff.

[3]) Zeumer Quellen-Sammlg. Nr. 36 §§ 6, 7 S. 37. Nicolaus de Bibra (Carmen occulti auctoris), der das Gesetz als Privileg für Mainz zitiert, behauptet, erst nach einjähriger Dauer des Kirchenbannes sei die Reichsacht verhängt worden. Der sonst so rechtskundige Verfasser reduziert wohl aber die drei Stufen: Kirchenbann, Reichsacht, Reichsoberacht, auf zwei. Gesch.-Quell. d. Prov. Sachsen I (Halle 1870) v. 459 ff.

[4]) Die einzige Urk. für Würzburg, in der der Kaiser auf die Beschwerde des Bischofs die Reichsacht verhängt, gibt leider nicht an, ob Bann oder Acht des Bischofs schon vorhergegangen war. MB. 30, 201 Nr. 712.

liegen, die Grafschaften um 1100 schon — wenn auch widerrechtlich — eingehen lassen und mehrere Grafschaften sei es an einen Inhaber ausgetan, sei es in den Kreis der hohen Vogtei eingezogen zu haben. Nachrichten liegen uns nicht vor. Um 1100 setzt dann eine erneute Flucht freier Bauern unter den Schutz der Kirche ein. Denn jetzt versuchen die Grafen, die Bevölkerung in den Resten ihres Gerichtsbezirks durch Anspannung der Steuerschraube hinunterzudrücken in den Stand von Hintersassen oder gar Zensualen.[1]) Da ist es kein Wunder, dass die festbestimmten und ziemlich milden kirchlichen Abhängigkeitsverhältnisse gern aufgesucht werden. Doch dürfen wir uns die Vernichtung des freien Bauernstandes nicht als das Werk eines kurzen Zeitraums vorstellen. Allerlei Auswege suchen die Bauern, um der Ausbeutung zu entgehen. Wie die Klöster, so bitten auch Dorfschaften den König um seinen speziellen Schutz.[2]) Ein Beispiel bietet Gochesheim, das (wohl seit Barbarossa) diesen Schutz durch das ganze Mittelalter hindurch behauptet hat.[3]) Viele Dorfschaften wurden vom Könige bald doch den Landesherren preisgegeben,[4]) andere zogen es vor, sich sogleich etwa dem Bischof von Würzburg zu unterwerfen, um dabei so leichte Bedingungen wie möglich zu erwirken. Solche Gemeinden behielten das Recht, gegen einen jährlichen Getreidezins die niedere Gerichtsbarkeit vor einem selbstgewählten Schultheiss zu ordnen.[5])

Die Herabdrückung der grafenschosspflichtigen Bauern wird aber begünstigt durch das Gewicht, das seit dem Jahr 1000 in

---

[1]) Klar ausgedrückt wird das in einer Regensburger Urk. v. 1115 „quedam mulier libera timens ne forte per uim iniuste servituti subiceretur se ipsam .... filiosque suos [vier!] ac filiam suam R. eque liberos tradidit ad altare S. Petri ....“ Löhers Archival. Zts. NF. 13 (1906) S. 100. Vgl. Urk. f. Salem 1185 Lünig RA. III, Nr. 11.

[2]) MB. 29, 405 Nr. 522 a. 1172; 497 Nr. 567 a. 1200.

[3]) Die erste Urk. d. folg. Anm. Knapp Zenten I, 630, „diss dorf hatt auch sonsten von des reichs wegen seinen besonderen schutzherrn.“ Ebda. S. 648ff.

[4]) Heinrich VII., 1234 Nov. 21, Zeumer, Quell.-Slg. Nr. 53, S. 51; Heinrich Raspe, 1247 Jan. 2, MB. 30, 300 vgl. MB. 28, 97 Nr. 71 = WU. I, 192 Nr. 165.

[5]) MB. 37, 192 Nr. 186 a. 1213; 306 Nr. 275 a. 1243. Knapp I, 346; 990. A. f. U. 41, 209. Was bedeutet es, wenn Graf Gottfried v. Reichenbach, schon Lehnsmann Würzburgs, sich 1277 nochmals „in protectionem et defensionem“ des Hochstifts begiebt? MB. 37, 477.

Gierke Genoss. Recht II, 157 Anm. 53 S. 184

S. 414 Anm. 32: aus Grimm Weist. III, 689 f. W. der Freien v. Ra
dorf: „auch haben wir das recht, ob uns des nott geschäh, das
wafschaft versetzt o. verkaufft wurd o. verlorn, damit uns ein
wurd zu schwer, so haben wier das recht, das wier uns müge
ten wo wir hin wellen."

vgl. Segnitz, Staatsr. d. Reichsdörfer Gochsheim u. Sennfeld
Schweinfurt 1802 (kennt als älteste Urk. nur die v. 1234)
v. Dalcheröden, die Reichsdörfer I 1785. (nur I erschienen).
1172 über Bernheim Niese Reichsgut 1904 S. 37 A. 2 mit Literatur
Urk. sei verunechtet. Über Reichsdörfer: Wippermann
Zts. f. dts. Recht 16, 75 Niese 37 ff. Eigenbrodt ins.
hess. Gesch. I, 41

immer steigendem Masse einer ausschliesslich ritterlichen Lebensführung beigemessen wird. Der unfreie Stand, der nur das Waffenwerk treibt, die Ministerialen, sind schon in den Landfrieden um 1100 offenbar im Rang vor die freien Bauern getreten, denen der Waffengebrauch bald direkt untersagt wird. Noch 1078 schlagen sich fränkische Bauern am Neckar vergeblich für Heinrich IV. Sache. Zwölftausend sollen es gewesen sein, die, nach Hundertschaften geordnet, noch einmal als altes deutsches Stammesheer der freien Bauern ohne alle ritterliche Verstärkung für den Kaiser ihres Stammes sich schlugen.[1]) Seitdem ist solche selbständige Regung der Landleute nicht mehr nachweisbar. Der Graf lässt bald durch seinen Ministerialstellvertreter richten, ohne dass die Bauern gegen diese Minderung ihres Rechtes zu protestieren nur versucht haben. Immerhin hätte die Teilnahme am Landgericht ihre Verschmelzung mit den kirchlichen und grundherrlichen freien Hintersassen aufgehalten, und ihnen, wie in Sachsen tatsächlich der Fall war, auch in Ostfranken eine Sonderstellung wahren können.[2]) Aber die ostfränkischen Landgerichte entbehrten anscheinend eines Wirkungskreises, die dem echten Ding anderwärts zufiel. Schon im einleitenden Kapitel habe ich kurz erwähnt, dass der Zwang zur gerichtlichen Auflassung von Volleigen, echtem Erbe, den Landgerichten gewiss vielerorts das Dasein verlängert hat. Dieser Zwang fehlt nun aber in Ostfranken, wie die Urkunden auch für die erste Hälfte des zwölften Jahrhunderts erweisen.[3]) Die gerichtliche Auflassung, bei der das Land durch die Hand des Richters als des Herrn hindurchgeht, ist auf das gebundene Eigen des Lehen- und Hofrechts beschränkt geblieben und hat seinen Weg in die Gerichte der Freien nicht genommen, wie das sonst in Deutschland geschah. Freilich ist hier nicht der Ort, die Formen der Eigentumsübertragung in Ostfranken im

[1]) Berthold SS. V, 311 u. 312; Bernold ebda. 435; Giesebrecht, Gesch. d. d. Kaiserz. III[5], 468ff.

[2]) Die Freigüter und Freigerichte, die sich im Würzburger Gebiet später mannigfach finden, sind meiner Überzeugung nach „gefreite", nicht aber solche freier Bauern. Schon die älteste Stelle, an der ich sie finde, ist anders kaum zu deuten. MB. 37, 236 Nr. 221 a. 1230.

[3]) Vgl. z. B. Lörsch u. Schröder Urkunden[2], Nr. 100 S. 75. Auch WU. I, 268 a. 1045, WU. I, 400. Doch um gesichert dazustehen, verlangt diese These natürlich eine systematische Bearbeitung, denn die herrschende Lehre steht durchaus entgegen, z. B. Gierke, D. Privatrecht II, (1905), 274ff.

Zusammenhang zu untersuchen. Doch darf, um die aufgestellte Behauptung zu stützen, zunächst darauf hingewiesen werden, dass die Zeitgenossen Ostfranken durchaus als ein Stammland mit eigenen und besonderen Rechtsgewohnheiten ansahen,[1]) die auch zu denen Rheinfrankens im Gegensatz standen.[2]) Es soll auch nicht in Abrede gestellt werden, dass in späterer Zeit die gerichtliche Auflassung sich immer mehr auch in Ostfranken einbürgerte. Aber in der Epoche, die uns angeht, wurde sie, wohl vor allem durch die ständige Verwendung der Salmannen, weniger lebhaft vermisst. Entscheidend für das Schicksal der Landgerichte musste aber gerade die Übergangszeit unter den ersten Staufern und die damals herrschende Rechtsgewohnheit sein. Selbst in Halberstadt sehen wir z. B. durch die denkwürdige Urkunde von 1151,[3]) wie die Publizität der Synode dem Landgericht Konkurrenz bereitet. Es kann nicht wunder nehmen, dass in Ostfranken die bischöflichen Synoden und bald die bischöflichen Hoftage überhaupt lebhaft und regelmässig um Beurkundung von Immobiliarübertragungen angegangen wurden.[4])

Das Fehlen eines Rechtssatzes aber, echtes Eigen müsse im Landgericht tradiert werden, raubte diesem eine Tätigkeit, auf die als einzige fast der Landrichter nicht gegen ander-

[1]) MB. 37, 144 Nr. 149 a. 1189; auch MB. 38, 251.

[2]) MB. 37, 76 Nr. 101 a. 1158; 37, 439 Nr. 379 a. 1270, wo die Auflassung in Ingelheim „secundum ville consuetudinem" im Gegensatz steht zu den Formalitäten „secundum consuetudinem terre nostre", die nur ausserdem noch erfüllt werden „ut magis cautum sit." Vgl. ferner über den Ersatz der gerichtl. Auflassung Württ. Urkdb. III, 96 Nr. 626 a. 1219. — Wenn auch geistlichen Rechts, so doch merkwürdig die Einspruchsfrist von sechs Wochen a. 1036 MB. 37, 21 Nr. 64.

[3]) Urkdb. d. Bist. Halberst. Nr. 263 S. 203. Nicht weniger als fünf Auflassungen nebeneinander, zwei im Landgericht, eine iure poli et fori, zwei auf der Synode. Vgl. Sohm in seinem berühmten Eröffnungsaufsatz ZRG. I, 52 A. 78.

[4]) Wie vielseitig man sich zu schützen sucht, zeigt, wie die Urk. d. vor. Anm., auch für Ostfranken die Übertragung von freiem Erbe an Kloster Schöntal 1214—1216, die nicht weniger als vier mal vollzogen wird (es handelt sich um ein einziges Gut). WU. III, 9; 10; 48; 49. — Als der Teilungsvertrag der Brüder Hohenlohe 1219 unter ihnen bereits eidlich bekräftigt ist, kommen sie nach Würzburg „ut coram nobis et baronibus terre et ministerialibus nostris publicata finaliter terminarentur." WUB. III, 92. Das nebeneinander der Formen zeigt den geminderten Zwang und Einfluss jeder einzelnen.

G. Rauschen Legende Karls des Grossen Lpzg. 1890 = Publik.
er Gesellsch. f. rhein. Geschichtskunde 7.

S. 29 „Decima iterum in jure poli:[19])" (Als Capitelüberschrift)

„19) Gemeint ist das kanonische Recht im Gegensatz zu dem im folg. Kapitel genannten weltlichen Rechte (jus fori)"!

Rusfori und ius poli als Gegensatz in
der Glosse des Alanus Halle cod. Ye 52

Vgl. Rockinger Briefsteller und Formels. = Q. u. Erört. IX, 1 p. 382 sub f. aus Rudolf v. Hildesheims ~~Privilegienbuch~~ summa dictaminum Urk. Conrads v. Hild. (1221-47) [dazu MG. SS. IX 861] . . . „cum comes C. de Leuuenrode in comicia minor quam de manu nostra tenebat, et sita est circa .... affligeret nostros liberos homines ad ecclesiam nostram maiorem pertinentes, et angariis et ~~per~~angariis nimis inhumane tractaret, diuersos tractatus habuimus cum ipso de pace facienda eisdem pauperibus." Der Graf verzichtet gegen 360 auf die Grafschaft in die Hände des Bischofs.

weitige ihn entschädigende Regelung willkürlich hätte verzichten können. Es ist Ernst Mayers Verdienst, bereits den Zusammenhang zwischen dem Sachenrecht und der Gerichtsverfassung, wenn auch mehr andeutungsweise, aufgedeckt zu haben.[1]) Ich glaube, nicht zu übertreiben, wenn ich hierin einen wesentlichen Faktor für den Fortfall der alten Landgerichte erblicke. Man braucht ja nur an jene niedersächsischen Quellenstellen zu denken, die Heck jüngst mit Recht so kräftig hervorgehoben hat, wo es z. B. heisst „homines illi qui liberi vocantur et qui secundum suam conditionem debent huiusmodi donationibus interesse.“[2]) Die allgemein zu beobachtende Veränderung der Gerichtseinteilung aus einer solchen nach Sachen in eine Abgrenzung nach Personen, die Verdrängung der Bauern aus dem Landgericht geht daher in Ostfranken ungewöhnlich früh vor sich. Sie muss im Jahre 1168 schon ziemlich entschieden sein. Denn Barbarossa nennt damals als einziges Recht der Grafen „quod de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam iusticiam recipere debent.“ Nur noch die Steuerpflicht besteht. Im übrigen haben sie mit den Grafen direkt wenig mehr zu schaffen.

Darum kann bereits König Philipp 1206 dem Bischof Heinrich die „servicia proprietatum hominum quos uulgus appellat liberos,“ soweit sie gewohnheitsmässig von den Bischöfen bereits erhoben wurden, ohne weiteres bestätigen.[2]) Der Grafenschoss erscheint als eine auf dem Grundbesitz lastende Abgabe. Aber die Bezeichnung bargilden ist nunmehr verschwunden und durch die weiter greifende für die bäuerlichen Gemeinfreien überhaupt ersetzt. Von dem Ausdruck „liberi“, Freie, wird deutlich gesagt, dass er im allgemeinen Sprachgebrauch stand. Daraus wird aber der nicht unwichtige Schluss gezogen werden dürfen, dass auch 1168 das Wort Bargilden (übrigens durch den

[1]) Natürlich ist hier nur von der Notwendigkeit, nicht von der Zulässigkeit einer Auflassung im echten Ding die Rede. Auf das gebundene Eigen, das durch die Hand des Oberherrn hindurchgehen muss, bezieht sich wohl die Stelle einer Urk. v. 1182 MB. 45, 41f. Nr. 22. Der betreffende Bauer wird ein Hintersasse sein. Ein Mann hat „permissione et consensu episcopi“ Kirchengut tauschweise erworben. Trotzdem erklärt d. Bischof „Orta deinde est questio coram nobis quod minime ratum esse posset, nisi presentia nostra hec facta esset commutatio.“

[2]) Heck, Stände des Ssp. S. 343ff.

[3]) MB. 29, 529 Nr. 584.

Zusatz liberi homines erläutert) aus Rücksicht auf die vorgelegten Diplome gewählt oder vielmehr beibehalten worden ist, obschon er die Sache eigentlich nicht mehr deckte. Dies überängstliche Verfahren der Kanzlei, dass sie doch nicht davor bewahrte, mit alten Vokabeln ganz veränderte Verhältnisse zu belegen, haben wir aber bereits durch die gesamte Urkunde hindurch wahrnehmen können. Wenn wieder nach dreissig Jahren 1234 ein census rusticorum erwähnt wird,[1]) so ist die Abgabe gemeint, die, wie ich oben anführte, für den besonderen königlichen Schutz von einzelnen Dorfschaften gezahlt wurde. Überwiegend waren das also doch wohl freie Bauern, die hier schon nur noch kurzweg rustici genannt werden. Natürlich lebt die Bezeichnung Freie noch länger fort, wie denn noch 1263 ein „homo libere condicionis qui et nulli racione servitutis uel hominio esset obligatus aut astrictus“ Dienstmann St. Kilians wird.[2]) Aber ein Unterschied in der Stellung gegenüber den übrigen Bauernkategorien wird, soweit ich sehen kann, fortan nicht mehr bemerkbar.

Die hier nur angedeutete Entwicklung trifft aber die alten Landgerichte selbst nicht minder heftig durch das Fernbleiben einer grossen, ja der numerisch überwiegenden Teilnehmerschicht. Länger als anderwärts bleibt der ursprüngliche Zustand bestehen, dass der Dienstmann seine Güter durch die Hand seines Herrn überträgt. Diese Form, von der man, wie erwähnt, vermutet hat, dass sie anderwärts zum Vorbild für die Auflassung des Landrechts gedient habe, dringt in dieses in Ostfranken nicht ein. Anderwärts hob die Teilnahme der Ministerialen am Landgericht deren Stand, näherte ihr Eigen dem vollfreien Erbgut. Hier unterblieb diese Verschmelzung.

Im Anfang des 12. Jhd. hält die Gerichtsbarkeit des Dienstherrn, geistlichen oder weltlichen, die Ritter noch fest, im Anfang des 13. ist das alte Landgericht der einzelnen Gaue, in das sie nun eintreten durften, bereits — wohl durch die Beschränkung auf die Edelfreien —[3]) erstorben. Dass diese beispiellos radikale Wandlung sich im Laufe des 12. Jahrhunderts tatsächlich vollzog, wird allein schon aus dem Umstande wahr-

[1]) Zeumer, Quell. Slg. Nr. 53 S. 51 = Const. II, 434 Nr. 324.

[2]) MB. 46, 39.

[3]) Bedeutsam die Zeugenreihe 1103 Würt. Urkdb. VI, 436, aus jener merkwürdigen Urkunde, die ich schon mehrfach zitierte.

Diese Auffassung durch das Halberstädter Beispiel

bestätigt

scheinlich, dass seit 1168 das Wort comitatus, comecia, comitia oder ein entsprechender Ausdruck innerhalb der Landschaft sich nicht mehr findet, und auch vor 1168 durch Jahrzehnte hindurch kaum zu belegen sein dürfte. Das Aussterben der Grabfeldgrafen, der Rotenburger und anderer hat diesen Prozess vermutlich noch beschleunigt.

Das Ergebnis ist bisher: Die Edelfreien und die Ministerialen, die die Vergünstigung des direkten Gerichtsstandes vor ihrem Herrn geniessen, sind völlig von allen unteren Ständen, was den Gerichtsstand angeht, abgetrennt. Es erhebt sich die Frage, wie wird dadurch die Stellung der bisherigen Inhaber der hohen Gerichte beeinflusst? Es ist dies ein Problem, das Kalisch jüngst in sehr instruktiver Weise an dem Beispiel der Grafen von Arnsberg erläutert hat.[1]) Die Materie ist eine der schwierigsten schon des alten Staatsrechts. Ich muss mich hier darauf beschränken, die Gesichtspunkte, die mir für die ostfränkische Entwicklung massgebend erscheinen, hervorzuheben. Im Mittelpunkt steht die Veränderung, die das Lehnswesen im 12. und 13. Jahrhundert erleidet. Vor 1100[2]) ist zwischen Reichslehen und Reichskirchenlehen eines Freien kein Rangunterschied. Der Empfänger wird keines Genossen Mann. Und vor allem, soweit er Gerichte zu Lehen trägt, sind das noch immer Gerichte des Reichs. Der Begriff des Amts und der des Lehens erscheinen wunderbar verkoppelt, aber keiner beherrscht und zerstört den andern. Des zum Zeichen empfängt der Graf seinen Bann vom Reiche. Seit Lothar, vor allem seit Barbarossa werden die Reichskirchen weltlichen Herrschaften fast gleich gestellt, die ursprünglichen Reichsämter, die geistliche Fürsten zu Lehen austun, werden daher minderen Ranges, als die vom Reiche mit der Fahne empfangenen.[3]) Dies aber ist nur die eine Seite des Vorgangs. Neben dem alten kirch-

[1]) Hans Konrad Kalisch, „Das Geleitsregal im kölnischen Herzogtum Westfalen." Sonder-Abdruck aus „Historische Aufsätze, Karl Zeumer dargebracht." (Weimar 1910).

[2]) Die Zahlenangaben sind der Kürze wegen hier überall nur andeutungsweise gesetzt.

[3]) Ficker hat im Reichsfürstenstand § 58 S. 87 nachgewiesen, dass z. B. die Grafen von Henneberg schon unter Konrad III. nicht mehr durchweg als Reichsfürsten gelten. Über das erste normative Auftreten des Gegensatzes zwischen altem und neuem Reichsfürstenstand jetzt Güterbock in „Historische Aufsätze Karl Zeumer dargebr." (1910) S. 579ff.

lichen Gerichtslehen bildet sich das jüngere, das der Bischof als Herzog, wie man im zwölften, als Landesherr, wie man seit dem dreizehnten Jahrhd. zu sagen pflegt, vornehmlich an Ministerialen, aber auch an Freie verleiht. Es ist rein und ausschliesslich Lehen, hat vom Amtscharakter der karolingischen Zeit nichts mehr bewahrt, wo der König durch alle Mittelstufen hindurch noch lebhaft als der eigentliche Gewalthaber selbst über das unterste Amt empfunden wird, wo der Zentenar sich centenarius imperatoris nennt.[1]) Die Inhaber der älteren Kirchenlehen, die mit Hoheitsrechten verknüpft waren, bisher die Pairs der Grafen und Herzöge, mussten, von der obersten Stufe verdrängt, jede weitere Minderung ihrer Stellung zu verhüten streben. Noch um 1180 können wir wahrnehmen, wie der Graf von Wertheim in stolzem Überschwang den Ton des Fürsten anschlägt.[2]) Dieser Wettkampf aber ist aussichtslos. Gerade die Wertheims etwa machen in der folgenden Periode eher Rückschritte. Solche Geschlechter bestehen daher um so eifriger auf der alten Form der Gerichtsleihe, durch die das Lehen als ein solches der älteren Schicht gekennzeichnet wird. Kaum handelt es sich überwiegend um „allodiale“ Zenten, für die sie den Bann vom Reiche empfingen, wenigstens nicht, wenn das Wort allodial die Herkunft, den Ursprung aus einer eximierten Grundherrschaft etwa bedeuten soll. Ein Halblehen war es ursprünglich, weil sich Lehen und Amt in ihm merkwürdig durchdrangen. Schon im 13. Jhd. aber ist der lehenrechtliche Gedankenkreis so herrschend geworden, dass man die ehemalige Mischform nicht mehr begreift. Zum Vollehen kann sie der geistliche Lehnsherr auch nicht versuchen zu entwickeln, so schlägt die Wage zugunsten des Reiches aus, der Bann wird Reichslehen. Indem nun zum Allodial- und Lehnbesitz hinzu nichts weiter als das Gericht vom Reich empfangen wird, übt der Edelherr Hoheitsrechte, die ihm nicht nur aus dem gewöhnlichen Lehensnexus zufliessen. Denn einst konnte als Lehen nur Land empfangen werden, und die ganze Entwicklung des Reichs-

[1]) Oben S. 3 Anm. 2, Gierke, Genoss. Recht I, 211 ff.

[2]) Die merkwürdige Urk. steht — ausser bei Aschbach II, 14 Nr. 12 b; unten Exc. a. E. Anm. — Lacomblet I, 345. Sie ist auch wichtig für die Geschichte der Mainzölle. 1157 (Zeumer, Quell.-Slg. Nr. 11) hatte Barbarossa nur drei Zollstellen bestehen lassen. 1187 erhebt der Graf von Wertheim von jedem an seinem castrum vorüberfahrenden Schiff den Zoll, und das nach seiner Versicherung „iure regio“. Oben S. 132 A. 1.

Ficker-Puntschart, Reichsfstand II, 1 (1911) S. XIII.

„Für Alemannien fehlt es mir am meisten an Haltepunkte
..... aber der Umstand, dass die Bischöfe von Augsburg u
Konstanz gar keine, Chur nur sehr beschränkte Grafen
rechte gehabt haben, dass ich ausser der Landgrafschaf
Alsass keine reichslehnbaren Grafschaften genannt fin
führen mich auf die Vermutung, dass auch hier, wi
in Baiern unzweifelhaft, alle Grafschaften in der Reg
vom Herzoge geliehen würden, nach Abgang der H
ge aber nicht als reichslehnbar, sondern als allod
betrachtet würden."

Zum Reichsfürstentitel macht seit 1180 die Be-
lehnung mit einem Land. Aber der Ausdruck princi-
patus" ist in der Hennegauer Urk. von 1184 noch nicht
technisch, und was bedeutsamer ist: der Lsp. kennt
den Ausdruck „Fürstentum" nicht. Daraus erklärt
sich wohl seine Wortwahl i vanlên. des riches
vorste" ist für Eike ein adjektiv. Superlativ, von
dem er das Abstraktum nicht bilden mag.

fürstenstandes bis 1180 ist ein redendes Zeugnis hierfür. Wie man denn auch mit Recht bemerkt hat, dass der Herzog von Österreich sein Territorium, das Land Österreich mit der Lehnsfahne 1156 empfing.[1]) Die Belehnung mit einzelnen Hoheitsrechten ist also schon etwas Abgeleitetes. Wie es dazu kommen mochte, seit Barbarossa auch solche Verleihungen in der Form des Lehens zu gewähren, dafür hat gerade dieses Kapitel einen Beitrag zu liefern versucht in der Entwicklung des würzburgischen Herzogtums. Denn hier scheiterte der Versuch, das Herzogtum als „ostfränkischen" Stammesducat von dem Stiftsterritorium dem Gebiet nach zu sondern. Von diesem Moment an blieb aber nur noch eine Belehnung mit Rechten übrig.

Schon ist es möglich, den Versuch zu machen, wenigstens beispielsweise ostfränkische Verhältnisse mit Hilfe dieser kurzen Betrachtung zu erklären. Die Castell, die Wertheim, die Rieneck haben alle je ein bestimmtes Gericht mit Zähigkeit und Hartnäckigkeit als Reichslehen behauptet. An dem Besitz dieses Gerichts hing ihre Stellung als Stand des Reichs. Dies führte zu absonderlichen Verhältnissen. Das Halsgericht am Berge empfingen die Herren von Castell vom Reiche, den Zentgrafen aber, der das Gericht leitete, hat späterhin ohne Anstoss der Bischof von Würzburg, von dem der ganze Gerichtsbezirk vermutlich ehedem zu Lehen ging, als Lehnsherr bestellt und mit dem Banne begabt.[2]) Hierauf hat man später begreiflicherweise entscheidendes Gewicht nicht gelegt, weit mehr war die Stellung des Geschlechts abhängig von dem dauernden Besitz des Gerichts als eines königlichen. Dies war es, was die würzburgischen Lehenslande nicht zum Territorium, zur Landesherrschaft werden liess. Deswegen werden fränkische Landfrieden als provinziale Institutionen seit Rudolf von Habsburg noch immer erfordert. Die erste Spur einer solchen — noch ganz spontanen — Einung der ostfränkischen Grossen fällt in das Jahr 1203, wo die Empörung über die Ermordung Bischof Konrads die Landgenossen zur Verfolgung der Missetäter treibt.[3]) Aber man wird auch kaum zweifeln, dass Barbarossa, wie 1179

[1]) Tangl NA. XXX, 484. Bruckauf geht auf alle diese Fragen nicht ein.

[2]) Knapp I, 1328.

[3]) Migne, Innoc. III. opera I, 1167 Nr. 155; II, 53 Nr. 51; 128 = Potthast Regg. I, 1813, 1886, 1958.

in Rheinfranken, auch zur gleichen Zeit einen ostfränkischen Landfrieden aufgerichtet haben wird. — Andererseits ist der Bischof als Lehnsherr keineswegs aller Rechte in den Lehnslanden beraubt. Z. B. steht das Geleit im vierzehnten Jhd. an sich ipso iure dem zu, der jeweils das Gericht inne hat. Niemand anders kann das Geleitsrecht innerhalb seines Gebiets als ius in re aliena besitzen. Einen konkurrierenden Conduct darf nur der Bischof von Würzburg als „Hertzog des landes" üben, d. h. als Oberlehnsherr.[1]) Vieles andere lässt sich aus diesen Ausführungen unschwer ableiten, doch ist hier nicht der Ort, noch länger bei den schwierigen Fragen zu verweilen. Kehren wir zum Ausgang des zwölften Jahrhunderts zurück, so ist zu erwähnen, dass gerade damals die Herren von Castell den Grafentitel annehmen. Ein comes de Eichelberg, wohl Inhaber der späteren grossen Zent gleichen Namens, taucht ein einziges Mal in den Zeugenreihen auf, auch er noch edelfreien Standes.[2]) Die späteren Zenten werden im Anfang des neuen Jahrhunderts zum ersten Mal genannt, die Zent Ebern z. B. lässt sich wohl schon 1206 nachweisen.[3])

Die bischöflichen Ministerialen hatten seit jeher, soweit sie der höheren Klasse angehörten, ihren Gerichtsstand in geistlichen und weltlichen Sachen unmittelbar vor dem Bischof, wie in den übrigen kirchlichen Territorien auch. Im Vogtding wie in der Synode waren die gräflichen und edlen Lehensleute mit den Dienstmannen zusammen regelmässig anwesend. Der Gerichtsstand, den sie in Lehens- und geistlichen Sachen allesamt vor dem Bischof hatten, musste sich erweitern, der Bischof ward Landrichter, dadurch, dass die Landgerichte in den einzelnen

---

[1]) Streit um ein Geleit zw. Brüneck u. Hohenlohe etwa 1305—1310. Zwei Schiedsrichter wollen einfach zur Beweisaufnahme schreiten, wer älteren Besitz nachweisen könne. Zwei andere aber erklären: „swa ein herre gerihte hat und voget ist in velde und dorfe, daz kein ander herre durch die vogetei und durch das gericht geleiten sol, ez tete danne ein hertzoge des landes." Hohenlohesches Urkdb. II (1901) S. 703 Nr. 834. Ich verdanke die Kenntnis dieser Stelle einem freundlichen Hinweis Kalischs.

[2]) MB. 37, 182 Nr. 178 a. 1211; die Urkunde ist singulär durch die Reihenfolge der Zeugengruppen, nämlich 1. Nobiles et liberi . . . 2. Clerici . . . 3. Laici . . .

[3]) Bechstein Geschichte und Gedichte des Minnesängers Otto von Botenlauben (Lpzg. 1845) Urkd. Nr. 1 a. 1206 in Verbindung mit MB. 37, 241 Nr. 225.

[F]ür die Ausbildung der Trennung gibt einen Anhaltspunkt
[H]alberstädter Urk. für Kloster Kaltenborn 1120 Hochst.-Hal[berstadt]
14 u. 147 „et nullus qui animarum bis ad sinodum u[...]
[...]em Halberstadensem vel Caldenbornensem venire con[...]
[...]pserint, tanquam putridum membrum ab ecclesia
[...]cidantur." Also entweder Archidiacon oder Bischof nach Wahl der
[...]! Waitz VG² VII, 46 nr. 1 sagt allerdings dazu: „wo wohl nicht bl[oß]
[...] ein Sendgericht zu denken." Der Zusammenhang (Abgabe
der Rechte des Archidiakon) zwingt aber zu der [illegible]
[...] [illegible] Deutung.

Grafschaften, die er ja verlieh, nicht mehr zustande kommen konnten. Da der Bischof, wie wir sahen, selbst bereits, angeblich für alle Grafschaften, den Bann durch das Fahnensymbol erhielt, so erwarb er tatsächlich die Befugnis, die alten Landgerichte zu einem einzigen zu vereinen, trotzdem eine Reihe von Grafen und Herren auch weiterhin den Bann für ihr Gericht vom Reich erhielten. Eben diese selben Edlen erkannten aber sein Landgericht an! Dieser Zwiespalt erklärt sich vermutlich daraus, dass der Bischof faktisch den Bann für das Hochstift im 12. Jhd. usurpiert und 1168 bestätigt bekommen hatte. Schon damals waren die Grafschaftsgerichte in einer ganzen Anzahl von Gauen untergegangen, immerhin bestand z. B. noch neben den auch später erhaltenen der Henneberger u. a. die Grafschaft im Gollachgau, die vermutlich erst mit dem Aussterben der Bergtheims an Würzburg fiel, und ähnlich wird es sich noch in mehreren Fällen verhalten haben.

Bei einer solchen verwirrenden Revolutionierung der weltlichen Gerichtsverfassung ist es dann nur natürlich, dass in Würzburg zur Bezeichnung der neu sich bildenden Ständeverhältnisse eher die klare Gruppierung in der geistlichen Jurisdiktion den entscheidenden Ausdruck prägt. Bekanntlich hat schon Zallinger mit ansprechenden Gründen die Vermutung gestützt, die Standesbezeichnug synodales, die seit 1231 in der Reichsgesetzgebung plötzlich gebräuchlich wird, sei ostfränkischer Herkunft.[1]) Diese Hypothese ist jetzt durch die Publikation einer Würzburger Urkunde zur Gewissheit geworden. Bekanntlich mangelte es an Urkunden-Fundstellen des Wortes fast völlig, selbst für die spätere Zeit. Es war schon wertvoll, dass Zallinger einen Beleg aus dem Jahre 1263[2]) fand, der zeigte, dass das Wort in Würzburg wirklich gebräuchlich war. Nunmehr aber ergibt sich, dass die Urkunde von 1263 an jener Stelle nur eine Wiederholung einer älteren vom 16. Februar 1231 ist![3]) Das erste Reichsgesetz, in dem synodales erwähnt werden, datiert aber erst vom 1. Mai dieses selben Jahres. Da der Ausdruck in Würzburg in kirchlicher Bedeutung verwendet

[1]) MÖG. X (1889), S. 217ff. Einen fertigen Excurs zu dem Statutum in favorem principum von 1231 hier vorzulegen, muss ich mir leider versagen, um die Untersuchung nicht noch mehr mit fremdem Stoff zu belasten.

[2]) MB. 37, 408 Nr. 356.

[3]) MB. 45, 66 Nr. 39. Zur Sache oben S. 127 A. 2.

wird, so ist die Bodenständigkeit des Ausdrucks unzweifelhaft. Gewiss aber diente das Wort schon damals zur Scheidung auch nach weltlichem Recht, da das Reichsgesetz auf einem solchen Gebrauch ja fusst. Der Ausdruck muss jedoch ein gewisses Alter schon im Jahre 1231 besessen haben, denn damals ist die Rolle der Synoden in ihrer alten Bedeutung schon ausgespielt. Bekanntlich verschwinden die Laien schon in kurzer Zeit, seit der an Innocenz III. anschliessenden Synodenreform, vollständig aus ihnen. Also erst damals die Gliederung mit Rücksicht auf sie vorzunehmen, konnte wenig Veranlassung vorliegen. Der Begriff wird sich doch wohl in den Zeiten Heinrichs VI. und der folgenden Herrscher schon aufgedrängt haben, um die gemeinsame Abschliessung von Edelfreien und hohen Ministerialen nach unten hin auszudrücken. Schon zur Zeit des Interegnums ist dann die Ausübung der Landgerichtsbarkeit durch den Bischof gesichert, ein anderes Landgericht im alten Sinne besteht innerhalb des Würzburger Territoriums nicht mehr. Dies Territorium umfasst aber weder die vier südöstlichsten alten Gaue,[1]) noch das ostfränkische Gebiet von Fulda und Bamberg. Mit einigen Gerichten ragt es in die Diözese dieses Nachbars allerdings doch noch hinein.[2]) Die mächtigen Grafen von Henneberg, die nach dem Aussterben der ihnen verschwägerten Staufer sogar auf die Kaiserkrone sich Hoffnung machten, hatten für ihre ostfränkischen Allode den Nachfolger des zuständigen Landrichters, den Würzburger Bischof, als ihren Richter in Zivilsachen anzuerkennen.[3]) Das bezeugt die älteste Notiz über das Landgericht, in der Bischof Iring durchaus noch als Richter auf offener Dingstatt, nicht als Landesherr, der in seinem Saal richtet, erscheint.

Ich schalte die Quellenstelle ihrer Wichtigkeit wegen in extenso hier ein.[4]) Es ist eine Aufzeichnung des bekannten

[1]) Knapp I, 1. Ich kann nicht feststellen, was für ein Gericht jenes „celebre placitum“ ist, das Engelhard v. Weinsberg 1212 bei Neckarsulm „Unter den Ulmen“ hält. W. U. II, 387. Die Zeugen sind Ritter aus d. Süden Ostfrankens.

[2]) Z. B. Knapp I, 812.

[3]) Man fragt sich vergebens, wie bei den Hohenlohes, deren Geschlecht ganz in Ostfranken ruht, und die vor dem fränk. Landger. stehen, damals (1230) schon schwäbische Rechtsnormen Eingang gefunden haben! Schröder ZRG. II (1881), 43 A. 7.

[4]) Böhmer fontes I, 466 f.

Trennung von Chiavenna 1163 von der Lombardei und Zuteilung an das Herzogtum Schwaben durch Beschluss Barbarossas in Pfullingen Stumpf 4536/4435

Es ist das nicht auffälliger, als dass in Hall das Landgericht nach schwäbischem Rechte urteilt. Im Thalhofer (München 1817) heisst es ausdrücklich vom Kampfgericht „nach schwäbischen rechten wie zu Halle". cf. S. 141f.

Michael de Leone aus dem 14. Jhd. und man wüsste gern, woher in aller Welt er die Details der Erzählung nahm, da sie aus Urkunden nicht stammen können. Indem er von der Schlacht bei Kissingen im Jahre 1266 spricht, die zwischen Würzburg und Henneberg geschah, setzt er erklärend hinzu: „Id autem „ex eo totum provenit, quod predictus Albertus de Hohenloch, „inpetens coram Yringo episcopo . . . . tunc in prato Weldriet „prope Herbipolim pro tribunali sedente, prefatum Hermannum „de Hennenberg pro dote conthoralis ipsius de Hohenloch, „germane vero eiusdem de Hennenberg tunc mortue, et ab ipso „de Hennenberg habente tunc ibidem comitivam quinquaginta „militum in una veste cum vario et gallina desuper prisco more „contexta, quasi super mendacio redargutus, banceriatus quidem „et desuper de panno griseo indutus, cum viris quinquaginta „respondit: Sororie, tu mentiris. Statimque ipsum comitem ad „collem pugno percussit in episcopali iudicio temere et audacter. „Obinde mox trans pontem in Kitzingen profugatus evasit. „Sed postea comes ipsius de Hohenloch terram invadendo hosti- „liter devastavit. Tandem comes, ex parte principatus et pro- „vincialis iudicii ipsius ecclesie Herbipolensis ad in- „stantiam Alberti predicti desuper requisitus, desistere ab „inceptis et iudicio iusticie cum eodem de Hohenloch contendere „indebite recusavit.“

Das Ding, das hier vom Bischof in eigner Person abgehalten wird, ist seinem Ursprung nach sichtlich ein altes Landgericht, dessen Kompetenzgrenzen mit dem Hochstiftsterritorium natürlich nichts gemein hatten. Die Aufschlüsse, die allein schon die Örtlichkeit, an der es stattfindet, liefert, können erst unten herausgearbeitet werden, wo von der städtischen Gerichtsverfassung zu handeln ist. Jedenfalls aber liegt dem Bischof natürlich daran, die erworbene Landgerichtsbarkeit als Haupthebel der Landeshoheit zu verwenden. Hermann I., der energischste Bischof dieser Epoche, zieht es bereits vor, seine Richterstellung statt seines Ducats in den Vordergrund zu rücken.[1]) Nicht Landesherr nennt er sich, als die freien Bauern von Rimpur sich 1243 wiederholt dem speziellen Schutz seiner Kirche unterstellen, sondern er nimmt auf „alios quoslibet, qui in

[1]) S. oben S. 138 A. 4. Über Hermann I. Th. Henners Würzburger Habilitationsschrift 1875 „Hermann I. v. Lobdeburg u. d. Ausbau d. Landeshoheit.“

proprietatibus suis ibidem resident et nobis tamquam iudici terre seruire tenentur."[1]) Wir können aber wohl hier einmal in einem Einzelfall erschliessen, dass diese Betrachtungsweise während der Regierung Friedrichs II. und dank seiner Politik mächtig geworden ist. Noch in dem ersten Schutzbriefe für Rimpur aus dem Jahre 1213 fehlt dieser Satz und die Anschauung, die er ausspricht. Seit dem aber die Förderung der Landeshoheit aus dem Besitz des Gerichts deutlich wird, sträuben sich die Henneberger, und wohl auch andere Grosse, energisch gegen seine Fessel. Sie suchen nunmehr z. B. durch engeren Anschluss an Fulda in den Jahren 1220—1250 einen Ausgleich zu schaffen. Auch ist beachtenswert, dass Bamberg 1249 einen Grafen von Henneberg als capitaneus et defensor[2]) annimmt. Blutige Kriege verwüsten in allen diesen Jahren schier endlos die Landschaft[3]) und als ein Teil der Henneberger sich 1250 mit Bischof Hermann verträgt, sprechen sie wohl die Unterwerfung unter das Landgericht aus, wenn sie zusammen mit dem Grafen von Castell geloben:[4]) „Super omnibus questionibus, que coram ipso domino nostro episcopo de nobis forsitan proponerentur per quoscumque nostros emulos, similiter bona fide promittimus coram eo stare iure et ei ad iusticiam omnibus exhibendam ad eius beneplacitum obedire." Die emuli scheinen doch Standesgenossen sein zu sollen. Das bestätigt unsere Ansicht, das höchste weltliche Gericht sei ein altes Landgericht, das sich in der Rechtsprechung über die Edelfreien behauptet. Die in der herrschenden Lehre angenommene Exemtion dieses Standes vollzog sich wohl nur für peinliche Sachen. In allen

[1]) MB. 37, 306 Nr. 275 a. Derselbe Ausdruck nochmals im selben Jahre 1243.

[2]) Böhmer-Ficker Regg. Nr. 11577.

[3]) Der fürchterlichen finanziellen Zerrüttung des Bistums war kurz vorher durch die Abstossung der österreichischen Ländereien um Lambach wenigstens einigermassen Einhalt geboten worden. Es ist anscheinend noch gar nicht beachtet, dass zwei wichtige Urkunden über diesen Handel uns in der sächsischen Summa prosaminis (1236—1241) — dies die richtige Datierung, wie ich hier nicht näher darlegen kann — erhalten sind. Rockinger, Briefsteller, Quell. und Erört. z. bair. u. deutsch. Gesch. IX, S. 337ff. Nr. 100 u. 101. (S. 339 A. 4 muss es statt quingentarum quinquaginta heissen.)

[4]) MB. 37, 342 Nr. 304 vgl. auch MB. 37, 520 nr. 441 a. 1280. Unklar Füssleins Ansicht (Ztsch. d. Ver. f. thür. Gesch. N. F. 11 (1899) S. 77 Nr. 3.)

Ficker-Puntschart Reichsfstand II, 1 (1911) S. 198 (§ 3:

„Ohne den Namen finden wir dieselbe Sache in der Urk
de von 1310, in welcher den Grafen von Henneberg all
fürstlichen Rechte zugesprochen werden, insbesond
auch bezüglich des Gerichtsstandes und der Teilnahme
urteilen, hier freilich mit der näheren Bestimmu
in iure civili et plebiscito, quod vulgo dicitur
landrecht, wonach das Gebiet des Lehnrechts au
Schlossen erscheint." .... ebda. „Wissen wir d
nach bestimmt, dass die Grafen von Henn
berg seit 1310 .... Fürstengenossen waren ...

über
Jansen Bearbeitung d. [illegible] Alfons für [illegible]
Görres Hist. Jb. 3

anderen unterstanden sie dem Gericht, das aus der Zusammenlegung der alten Gaugerichte in des Bischofs Hand entstanden war. Mit einem Lehns- und Hoftag hat es hingegen nichts zu tun, wie noch weiter unten ausgeführt werden soll. Der Streit, den der Bischof von Würzburg siegreich ausficht, ist vielleicht zu vergleichen dem Kampf, den gleichzeitig der Herzog von Lothringen[1]) führt. Vieles bleibt hier unsicher, vor allem gebe ich ausdrücklich zu, dass der Gerichtsstand der freien Bauern im Immobiliarprozess keineswegs von mir befriedigend aufgehellt ist. Hoffentlich legt die Arbeit, die Knapp über das Landgericht ankündigt, das gewiss noch sehr kostbare Material so ausführlich vor, dass diese Fragen ihrer Lösung näher geführt werden können. Meine Ansicht geht vorläufig dahin, dass vor dem Gericht des Jahres 1266 Bauern nichts mehr zu suchen hatten. Nur ist nötig, dass man dies auf alter Gaugerichtsstätte gehegte Ding streng isoliert von späteren Kombinationen, mit denen es zusammenwächst. Diese Tatsache wird vielleicht dadurch weniger befremdlich, wenn man sich erinnert, ein wie erheblicher Teil des Würzburger Gebiets erst seit dem 11. Jhd. urbar gemacht und besiedelt worden ist. Hier auf dem alten Waldland gestaltet sich die Verfassung — auch über freie Bauern — von vornherein losgelöst von der karolingischen Ordnung. Wohl entstehen hier Zenten, aber nicht als Zenten des Gaues, sondern des Territoriums.[2])

4. Eine gewisse Ergänzung zu diesen Andeutungen lässt sich durch eine Betrachtung der Entwickelung in Mark und

---

[1]) Calmet, Histoire eccl. et civ. de Lorraine II (1728) S. 459 a. 1245. Herzog Mathieu v. Lothringen einigt sich mit dem Grafen von Bar über die Kampfgerichte (d. h. den obersten Bestandteil des Landgerichts): „de au droit des batailles des Gentilshommes qui sont entre Mueze et le Rhin est accordei, qu'elle me demeurent toutes, sens de ciaux qui miex sont hommes liges le Comte de Bar qu'autroy et celles li demorent.“ Vgl. die vielgenannte Belehnungsurk. v. 1258, in der das Fahnensymbol dem spanischen Alfons gegenüber recht bedenklich ausgenutzt wird.

[2]) Oben S. 104. 1328 verkauft ein Hohenlohe seinen Anteil an der Stadt Volkach an Bischof u. Stift Würzburg: „Auch haben wir gelobt, ... si (scil. Würzburg) ze wern aller dirre vorgenannten gulte und gut, eygen nach eygens rechte, lehen nach lehens rechte, als Frankenlandes reht ist, vor einem rechten landrichter und vor anders niemant.“ Wenn der Bischof doch selbst der einzige Landrichter war, ist die Ausdruckweise nicht gerade natürlich. Hohenloh. Urkdb. II (1901) S. 272.

Stadt Würzburg wohl gewinnen.[1]) Auch hier aber kann nicht meine Absicht sein, ein vollständiges Bild zu geben, das ist vorläufig noch nicht möglich. Selbst Rietschels so überaus wertvolle Darstellung[2]) konnte hierzu nicht vordringen. Wegeles „Würzburg im 12. Jhd." und die Arbeit von Brass lehren, wie wenig wir im Grunde bis heute von der Verfassung wissen. Vor einem Jahrzehnt hat auch Füsslein wenigstens einen Teil des Problems, das Burggrafen-Amt, in den Kreis seiner Untersuchung über das Hennebergische Territorium einbezogen.[3]) Mit Entschiedenheit muss aber gegen das apodiktische Urteil, mit dem er die Stadtgeschichte meistert, mit Rietschel Einspruch erhoben werden. Allein eine Angabe wie die, ein Schultheiss sei in Würzburg seit 1137 (!) nachzuweisen,[4]) muss mit Misstrauen auch gegen die Teile der Arbeit erfüllen, die nachzuprüfen mir nicht oblag. Die allgemeinen Erwägungen hingegen, die er vorträgt, sind beachtlich und anregend. Seine Hauptthese allerdings halte ich für irrig und sie entbehrt jedweden Beweises. Es sollen nämlich die Henneberger ihre aus der Würzburger Vogtei ihnen zustehenden Besitzungen in grossem Umfang zwischen 1200 und 1250 gegen nördlicher belegene abgetreten haben. Die Henneberger sind niemalen anderswo erheblich begütert gewesen als im Grabfeld. Es ist gerade diese Tatsache, die ihre relativ leichte Verdrängung aus den Stiftslanden erklärt. Sie kamen eben erst in einer Zeit an die Vogtei, da die Bischöfe deren Umfang bereits auf das geringste Mass zu beschränken wussten.

Rietschels Resultat über die Bedeutung der Burggrafen muss für Würzburg rückhaltlos zugestimmt werden. Gewiss hiess hier urbis prefectus an sich nichts anderes als Burgkommandant. Gerade Ostfranken ist ein Gebiet, wo die Be-

---

[1]) Als Karte empfiehlt sich die sogen. „Umgebungskarte von Würzburg" im Massstab 1 : 50000. Nicht zugänglich war mir A. Schäffler, Gründung und erste Entw. d. Stadt Würzburg. Ebda. 1876. Eine gute geographische Übersicht, aber wenig Eigenes, bietet Adam Grubert, die Siedelungen am Maindreieck, Stuttgart 1909 (= Forschungen z. d. Landes- und Volkskunde von Hahn XVIII, 1). Vgl. S. 33; 83ff.; 43.

[2]) Das Burggrafenamt S. 135ff.

[3]) Zts. des Ver. f. thüring. Gesch. NF. XI (1899) S. 81ff., 151ff.

[4]) a. a. O. S. 94. Die Urk. MB. 37, 138 Nr. 146, auf die er viel Gewicht legt, hat er nicht verstanden S. 99f.

Gengler, Stadtrechtsaltertümer; 1882
S. 7

deutung von urbs gleich Burg sich stets behauptet hat,[1]) wo andererseits eine alte Burgenverfassung bestanden haben muss, auf die jene älteste Fundstelle des deutschen Wortes Burg, die Grabfeldburg, hinweist. Die Stadt Würzburg hat bekanntlich in dem Bürgerkriege unter Heinrich IV. manche ernsthafte Belagerung aushalten müssen, muss also gut befestigt gewesen sein, und eine wenn auch dürftige Spur sei angeführt, um den Burggrafen als Inhaber des Burgkommandos zu erweisen. Der später sogenannte Katzenwicker heisst in den ältesten Zeugnissen noch Katzenwikhus.[2]) Wichus ist aber der technische Ausdruck für die Stadtbefestigungen, die sich, ausser der Mauer selbst, in einer Stadt befinden. Das beweist eine Stelle des ältesten Bestandteils des sächsischen Weichbildrechts,[3]) ebenso sehr die berühmte Urkunde für Basel von 1180,[4]) in der jedermann ausser dem Bischof die Anlegung von „Wicborgen" untersagt wird. Die Fundstellen verteilen sich also auf ganz Deutschland, sodass uns eine einheitliche Terminologie hier entgegentritt. Wie dem auch sein mag,[5]) dies Katzenwikhus gehört noch Jahrhunderte später zum Lehen des Burggrafenamts, zu einer Zeit, wo dessen übrige Bestandteile vielleicht schon verändert oder durch andere Lehen ersetzt sind. Hingegen sind alle die Angaben, die Gerechtsame des Burggrafen in der Stadt Würzburg selbst nennen, gewisslich ursprünglich, wie auch ihr Inhalt deutlich verrät. Ums Jahr 1430 noch, als von den Befestigungen wohl schon wenig mehr vorhanden

---

[1]) Von der Bergveste Komburg schreibt Michael de Leone offenbar nach alter Vorlage zum Jahre 1079 „cepit urbem suam Kamburg destruere." Böhmer fontes I, 452. Die von dem unzuverlässigen Schannat mitgeteilte Inschrift, die urbs durch castrum ersetzt, (!) ist schon deshalb gewiss nicht Michaels Vorlage gewesen, wie Böhmer annimmt.

Vgl. Rietschel, Die Civitas auf d. Boden. Lpzg. 1894 S. 101.

[2]) Über ihn vgl. — unter vielen anderen — Wegele, Vortr. und Abhdlg. (1898) S. 20f. Denzinger im A. f. U. X, 2, 264ff.

[3]) Einen Kommentar zu dieser merkwürdigen kleinen Schrift, „Über die Gerichte in Magdeburg," den ich seit längerer Zeit vorbereite, hoffe ich binnen kurzem vorlegen zu können.

[4]) MG. Const. I, 386 Nr. 280.

[5]) Über Wic Rietschel a. a. O. — Man wird sagen können, dass der Begriff des Weichhauses mit der alten Burg- und Burggrafenverfassung der Städte eng zusammenhängt, denn mit ihrem Aufhören verschwindet auch das Wort!

ist,[1]) heisst es bei der Aufzählung der Lehen des Burggrafen[2]) „item auch geet die capelle von Katzenweikers zu lehen von meinen jungherrn und die heuser, die umb die capeln steen.“ Zunächst also ist festzustellen, dass dem Burggrafen das militärische Kommando in der Altstadt Würzburg zustand, die mitraähnlich als ein Fünfeck, mit dem Mainufer als Basis, angelegt war.[3]) Um aber über die Funktionen der einzelnen Würzburger Beamten Klarheit zu gewinnen, müssen wir der ummauerten Stadt gegenüberstellen die Gemarkung Würzburg, das territorium Wirceburg, wie sie die Urkunden von St. Stephan im 12. Jhd. nennen. Die Markbeschreibung von 779 ist das kostbarste Erkenntnismittel für ihre Grenzen.[4]) Sie erstreckte sich auf beiden Mainufern, doch war die Bodenfläche auf dem linken weit ausgedehnter; die heutigen Ortschaften Zell, Waldbüttelbrunn, Höchberg und sogar Kist liegen innerhalb ihres Gebiets. Die Karte verzeichnet an der westlichsten Stelle noch heut die „Landwehr“ (bei Eisingen). Ganz auffällig enger zog sich die Gemarkung rechts des Stromes.[5]) Hier ergeben die Angaben der alten Urkunde zusammen mit den Spuren der an den Grenzen errichteten Landtürme, dass schon, was von Wichtigkeit ist, sowohl Gerbrunn wie Rottendorf selbstständige Ortschaften waren. Dafür war die kleinere, östliche Seite um so dichter besiedelt; während gegenüber ausgedehnte Wälder heute noch sich finden, lagen schon im 12. Jhd. um die Altstadt herum mehrere, kaum ganz unbeträchtliche suburbia. Man hat darüber gestritten, in welchem ostfränkischen Gau Würzburg lag, d. h. ob es in einen oder in zwei verschiedene Gaue gehörte.[6]) Gewiss scheint ein solches Hinübergreifen uns auffällig, ich glaube aber nicht, dass es als etwas Unerhörtes angesehen werden darf. Die natürliche Grenze

---

[1]) C. Heffner, Würzburg und seine Umgebungen (Wzbg. 1871) S. XXX gibt an, dass Mauerreste noch jetzt erhalten seien.

[2]) Knapp II, 208f. Wenig Wert wird auf die Abhaltung des Kampfgerichts und der Burgwehrübungen auf dem Platz dort vor dem Katzenwicker in spätere Zeit zu legen sein: Oegg, Entwickl.-Gesch. d. Stadt Würzburg (her. v. Schäffler 1881) S. 41.

[3]) Oegg a. a. O. § 12 S. 28ff. Wegele, Vortr. u. Abhdl. S. 20.

[4]) Oben S. 52.

[5]) Vgl. auch Oegg, Korographie von Würzburg I (1808) S. XXIVf. Etwa $^3/_4$ der Mark links, $^1/_4$ rechts des Flusses.

[6]) Stein im Arch. f. U. 22, 230ff.

für das östliche Gossfeld und den westlichen Waldsassengau hatte der Main gebildet. Das Gossfeld hat den Raum der grossen Mainschleife eingenommen und es ist unbegreiflich, warum es an jener einen Stelle den Main nicht sollte erreicht haben. Bekanntlich nennt nun die Doppelurkunde von 779 nur Bewohner des Waldsassengaues als Teilnehmer an der Grenzbegehung. Wenn man aber öfters geschlossen hat, dass sich hieraus die Zugehörigkeit auch der Altstadt Würzburg zu diesem Gau ergebe, so übersieht man, dass ausdrücklich das (lateinische) Stück, das ihn nennt, gleich eingangs nur „in occidentali parte fluvii nomine Moin“ die Landleite zu schildern verheisst. Hingegen ist in dem deutschen Teil, der die gesamte Mark abschreitet, von den Gauen überall nicht die Rede. Da scheint es doch umgekehrt plausibler, die natürlichen Gaugrenzen hierdurch gerade bestätigt zu finden: Die Zeugen aus dem Waldsassengau sind nur dazu berufen worden, am westlichen Ufer die Bestimmung vorzunehmen. Also kam ihnen gegenüber auf der anderen Seite diese Befugnis nicht zu.

Man kann aus der Entstehungsgeschichte des Orts dies auch noch näher begründen. Das alte castellum, das im Jahr 704 genannt wird, lag tatsächlich auf dem Marienberg am Westufer, und nur für seine Lage passt ja auch die Bedeutung des Namens Wirceburg. Entsprechend bestand auch die Absicht, hier die Kirche anzulegen. Erst ein Reliquienfund am rechten Ufer hat es rechtfertigen müssen, dass man die anbaugünstige Niederung zur Errichtung des Domes wählte.[1]) Die Befestigung dieser bischöflichen Stadt erfolgte dann wohl im 10. Jhd., eben in der Zeit, in die wohl mit Rietschel und v. Loesch das Aufkommen der Burggrafen zu setzen ist,[2]) und damals wird das Castell aufgegeben worden sein. Wir haben keine Urkunde, wonach die ganze Gemarkung jemals an den Bischof geschenkt worden wäre. Es ist aber auch unmöglich, dass dies geschehen ist; denn die Mark umfasste ja „frîero franchôno erbi.“ Allerdings erwarb der Bischof im Jahre 1000 die Grafschaft Waldsassen und vor 1030 den districtus totius

---

[1]) Oegg, Entwicklgsgesch. Würzburgs § 2 S. 15f.

[2]) v. Loesch in der Besprechung von Rietschels Werk über die Burggrafen. Vierteljhrschr. f. Soz. u. Wirtschgesch. IV (1906) S. 197.

civitatis.[1]) Aber während in der civitas selbst allerdings der gesamte Grund und Boden als königlicher der Kirche geschenkt worden sein könnte, ist für die Mark nicht einmal die Obermärkerstellung des Bischofs zu vermuten, wie sie etwa in Strassburg nach dem berühmten Hofgerichtsspruch von 1214 bestand.[2]) Wenigstens kann Bischof Embricho 1128 am Westufer Kloster Zell nur dotieren,[3]) indem er einmal schon besiedelte Hufen mit den Hufnern schenkt, ferner aber eine Hofstatt und drei vollgemessene Hufen, die offenbar erst ausgesondert werden, aus einer terra salica, nicht aber aus der gemeinen Mark nimmt.

Wir haben also die normale Markverfassung zu erwarten. Zunächst ergibt sich auf die Frage, ob Mark und Zent sich decken, dass dies bis auf eine Ausnahme allerdings der Fall ist. Kist, das 779 anscheinend in die Mark gehört, ist, soweit unsere Quellen sich äussern, später bei der Zent Lauda.[4]) Die Gerichtsbarkeit in der Zent Würzburg übt der Gaugraf des Waldsassengaues, dem zugleich die hohe Vogtei des Stifts und das Burggrafenamt zusteht. Im 11. Jhd. ist ein Graf Eberhard in dieser Würde. Vermutlich stirbt sein Geschlecht mit ihm aus. Und nun erfolgt anscheinend die Auflösung der Gaugrafschaft. Wenigstens wird das Emporkommen der Wertheim eben jetzt im Westen von Waldsassen daraus erklärt

---

[1]) Über die Bedeutung der Urk. v. 1030 gegenüber zahllosen Missverständnissen Rietschel, Markt und Stadt (1897) bes. S. 202; S. 216ff. Das Diplom jetzt DD. C. II S. 206 Nr. 154.

[2]) Urkdb. d. Stadt Strassbg. I, 127.

[3]) MB. 45 Nr. 3 S. 6 „Insuper contradidi eis .... quatuor mansos cum mansionariis et mensuris que vulgo dicuntur mâza, et ceteris appendiciis; ad hoc etiam de sâlica terra nostra dedi eis ibidem trans flumen Mogum aream ad faciendam curtim unam quam appellant forewerc et tres mansos legitime mensuratos.“ Fraglich ist der Sachverhalt in der Urk. v. 1170 MB. 45, 35 Nr. 19.

[4]) Knapp I, 765ff. Höchberg, Waldbüttelbrunn und Zell sind als der Zent ursprünglich zugehörig genügend durch die Stellung der Schöffen gekennzeichnet. Über „die Zent Würzburg des Waldsassengaus“ handelt als erster E. Mayer in seinem Aufsatz (Zts. f. Gesch. wiss. NF. I, 208f.) Über den Zustand der Würzburger Mark um 1200 wird leider das Register der Monumenta Boica auch dann nicht orientieren, wenn es einst erscheinen sollte. Denn es soll alle Bände zusammenfassen. Der Mangel wird einigermassen ersetzt durch d. ausgezeichnete Register zum Corpus Regulae St. Kiliani (ed. Wegele 1875) S. 156—163.

werden dürfen, vor allem aber die Tatsache, dass Eberhards Nachfolger, denen die Gunst Heinrichs IV. die Burggrafschaft zuwendet,[1]) keine irgendwie urkundlich belegbaren Rechte und Besitzungen in jenem Gebiet, es sei denn in der Stadt Würzburg selbst, besessen haben. Es sind die Henneberger, denen das Amt fortan zusteht, wohl zum Dank dafür, dass ihr Ahn 1078 für die kaiserliche Sache sein Leben gelassen hatte. Dass besondere Fügung sie zu dem Posten beruft, ist eben daraus zu entnehmen, dass ihr Allod im übrigen durchaus im nördlichen Ostfranken gelegen ist, hier auch ihre Würzburger und Fuldaer Lehen sich befinden, vor allem aber, dass sie bereits im Jahre 1037 von der im Grabfeld bei Meiningen erbauten Burg Henneberg benannt werden.[2]) Nachdem Bischof Emehard zunächst die hohe Vogtei von der Burggrafschaft gesondert und seinem Bruder, einem Grafen von Rotenburg, übertragen hatte, trat nach dem Aussterben dieses Geschlechts der natürliche Zustand wieder ein, dass nur ein hoher weltlicher Beamter in der Stadt zu sagen hatte, Vogtei und Praefectur gingen wieder zusammen. Als Vogt hatte der Graf von Henneberg die echten Dinge für das gesamte Immunitätsgebiet abzuhalten, über freie und unfreie Hintersassen des Stifts. Die niedere Gerichtsbarkeit hingegen vergab der Bischof. Es rechtfertigt sich aus unserer Schilderung des territorialen Aufbaues vollkommen, dass schon seit dem Anfang des 11. Jhd. zwei Schultheissen mit deren Wahrnehmung beauftragt sind.[3]) Der eine, der sogenannte Hofschultheiss für die bischöfliche Immunität, der andere für die civitas, die Altstadt Wirceburg.[4]) Die alte

---

[1]) Füsslein a. a. O. S. 85.

[2]) WU. I, 263. [3]) MG. SS. XI, 379.

[4]) Bekanntlich wissen wir von der älteren Stadtverfassung aus direkten Quellen auffällig wenig, trotzdem die älteste aller deutschen Zunfturkunden fast (von 1119; bei Gramisch, Verf. und Verw. d. Stadt Nr. 1) aus Würzburg stammt. In einer Urk. des Münchener Rodels von St. Stephan Nr. 28 kann man, glaub ich, eine Erwähnung der Schöffen im Jahre 1157 erkennen. Vergabung eines Freien: „Idem autem prediolum ut absque ullius aduocati dominio liberum permaneat, non super altare delegatum sed coram VII subscriptis testibus id ipsum . . . recipientibus fratribus predictis a nobis esse traditum in testamentis conscribi postulauimus.“ Nachher unterschreiben als Zeugen von Weltlichen nur der Schultheiss und fünf andere, sodass der Ausdruck im Text formelhaft von der Schöffenbank gebraucht ist.

Erinnerung daran, dass die ursprüngliche Mark und Zent links des Mains im Waldsassengau gelegen hatte, erhielt sich dauernd in der Form, dass auf diesem Ufer das Zentgericht, das bei der Auflösung der Gaugrafschaft dem Grossvogt mit übertragen wurde, stets stattzufinden hatte. Es kann nicht wundernehmen, dass das Hochgericht des Vogtes bald mit dem echten Ding der Zent zusammengeworfen wurde, da jenes an Bedeutung überwog, und die Entwicklung der ständischen Gliederung das erleichterte.

Denn nur aus dieser Vermischung ist es erklärlich, was bereits oben von der Sonderstellung des Würzburger Zentgrafen erwähnt wurde. Das Zentgericht oder (weil an der Mainbrücke — wohl zur Bequemlichkeit der Mehrzahl seiner Besucher — abgehalten) Brückengericht ist nämlich später das Obergericht für die Mehrzahl der anderen Würzburger Zenten, aber keineswegs — wie wohl zu beachten ist — für alle.[1]) Dieser Sonderstellung entspringt es, dass der Zentgraf vom Bischof das Schwert, nicht nur den Stab empfängt, und der Bischof in vollem Ornat als Herzog in eigner Person ihn belehnt.[2]) Denn seit 1168 ist ja das Herzogtum nichts anderes als die eigentlichen Stiftslande. Jetzt also vermag der Bischof den Blutbann für die gesamte Immunität selbst zu leihen. Schliesslich erklärt sich auf diese Weise der Name, den die linksmainische Vorstadt führt. Nach dem Gericht daselbst für das gesamte Stiftsgebiet heisst sie schlechtweg „im Herzogthumb." Diese Bezeichnung ist sonst unverständlich, denn „in ducatu" lag das übrige Würzburg an sich auch.[3]) Da es des Vogts hohes Gericht war, so erklärt es sich ferner, dass man erst sehr spät dazu überging, das Gericht Landrecht, Landgericht zu benennen. Auch die Kompetenz des Brückengerichts entspricht unserer Auffassung. Es ist nämlich ursprünglich ganz allgemein zuständig für Streitigkeiten über Zehnt, Zins und Gülten, das heisst die typischen Vogtgerichtssachen.

---

[1]) S. Knapp II, S. 108 ff. I, 1262 u. die Anm. bei den einzelnen Zenten.

[2]) Knapp II, 216.

[3]) Urk. v. 1344: „und dann die vier vorstete: die erste Pleichach . . ., die ander Haug . . . . die dritte Sande . . . . die letzte jenseits Mains in dem Herzogthumb und zu Burchhard genannt." Oegg, Entw. Gesch. Würzburgs S. 194 A. 4.

eine merkwürdige Compilation:

Homeyer Rbb. 219 Gotha cod. chart. fol. 214
Rep. a. 1478 mitteld. Dagmatische Abhdg. mit
32 Bl. Ordnung des Brüchengerichts zu Würzburg.
Bamberger Stadtrecht Sächsisch Lehnrecht. Magdeburger
Dienstrecht, Glosse z. sächs. Landrecht.

ebenso interessant Nr. 282

Als Vermutung sei schliesslich noch etwas vorgetragen, was bei einer gründlichen Prüfung der ungedruckten Quellen, die mir nicht möglich ist, leicht feststellbar sein wird. Das von Knapp geschilderte Beizickverfahren[1]) stellt die Abwehr von Beschuldigungen durch den Zweikampf dar, und muss weiter zurückreichen, als Knapps Darstellung vermuten lässt. Nun erklärt Knapp das Wort aus Bezichtigen, Bezicht, und dass dieser Begriff eingewirkt hat, will ich nicht bestreiten. Aber entstanden kann das Wort so nicht sein. Die Form bitzing verrät, dass zum mindesten die Volksetymologie hier an einen anderen Stamm gedacht hat, aber auch das ck der Form beizick, bitzig ist aus „Bezichtigen", „zeihen", nicht herzuleiten. Schliesslich aber bedeutet das Wort auch gar nicht die Anschuldigung oder den Frevel, vielmehr sagt die „Ordnung des bitzing" von ca. 1447: „Item wer einen bitzing thun wil, der solle kumen fur gericht u. bitten den schultessen . . ."[2]) Knapp selbst gesteht,[3]) dass hier nichts weiter als das besondere Verfahren, der gerichtliche Zweikampf, durch bitzing bezeichnet wird. Hiernach schlage ich vor, in Bitzing allerdings ein Missverständnis zu sehen, aber aus witzig Ding, echtes Ding. Dass eine solche Entstellung eben durch den Gedanken an bezichtigen zu stande kommen konnte, wird man ebenso wenig bestreiten wollen, wie dass wizzig Ding in ganz Deutschland der gebräuchliche Ausdruck für echtes Ding war. Vielleicht finden sich noch handschriftlich Varianten des Worts, die weiter führen.

Für uns ergäbe sich dann ein neues Argument für die Gleichsetzung des Brückengerichts mit dem Grossvogt-Gericht. Und das Zentgrafenamt ist ein neues Beispiel mittelalterlicher Ämterkumulation.

Zunächst haben wir wieder in den Beginn des zwölften Jahrhunderts zurückzugehen, um der weiteren Verwaltungsbeamten zu gedenken. Die eigentliche Finanz- und Wirtschaftsverwaltung des Bistums scheint dem Kämmerer obgelegen zu haben, der bis in die dreissiger Jahre dem Freienstand angehört, was gegenüber anderen Bistümern wohl zu beachten ist.[4]) Erst später sind Ministerialen zur Kämmererwürde gelangt. Auch

[1]) Knapp II, 383ff. [2]) Knapp I, 1280. [3]) Knapp II, 387.
[4]) MB. 37, 42 Nr. 79 a. 1131.

die Aufsicht über die Dienstmannen stand dem camerarius in Vertretung des Bischofs zu. Die Einkünfte, die auch damals noch dem König selbst in der Stadt zuflossen, vor allem die Judensteuer, hatte vielleicht der Burggraf zu verwalten.[1]) Doch ist mit Bestimmtheit über dies interessante Problem kaum etwas zu sagen, da Barbarossa z. B. auch hoher Geistlicher sich nachweislich als Prokuratoren bedient hat.[2]) Jedenfalls, da die hohe Stellung des Kämmerers feststeht, wird nun ungewiss, was einem anderen hohen bischöflichen Beamten oblag, dem Wegele ohne weiteres die Funktionen des Kämmerers zugeschrieben hat.[3]) Es ist das der sogenannte vicedominus, ein weltlicher Beamter, der seit Bischof Embricho in den Urkunden auftaucht, um nach fünfzig Jahren spurlos wieder zu verschwinden.[4]) Mit einem geistlichen Vitztum, der 1069 einmal vorkommt,[5]) hat er nichts zu schaffen. Fragen wir, was etwa aus der Epoche seines Vorkommens und seinem Namen sich ergibt, so erinnern wir uns, dass die fünfzig Jahre von 1130—1180 ca. einen besonderen Abschnitt in der Würzburger Politik bilden. Mit allen Hebeln arbeitet man an der Verselbständigung nach aussen und innen. Die Abschüttlung des Vogts wird 1168 tatsächlich im Grossen und Ganzen, zunächst wenigstens de iure, möglich gemacht. Erst neuerdings hat man bemerkt, wie häufig in solchen Perioden des Kampfes im Mittelalter mehrere konkurrierende Ämter einander gegenüber gestellt werden, bis des einen oder andern Sieg sich dann entscheidet.[6]) Dem comes tritt der Bischof entgegen, auch er usurpiert das Schwert, das weltliche Gericht. Sollte der vicedominus nicht dem vicecomes gegenübertreten, einem ritterlichen Dienstmann, der seit 1100 etwa den Burggrafen vertritt? In einer Urkunde wird aufgezählt advocatus,

---

[1]) MB. 30, 303 Nr. 782 a. 1247.

[2]) MB. 29, 396; Procurator ist der spätere Bischof Reginhard.

[3]) Vorträge u. Abhdlg. S. 28.

[4]) MB. 37, 49 a. 1137 (Herold); 51 a. 1140; 63 a. 1148; 71 a. 1154; 84 a. 1164; 101 a. 1171. MB. 45, 10 a. 1137 (Conrad! vgl. S. 7 a. 1128) Vgl. auch Wegele, Index zum Corpus Regulae S. 117 s. v. Billung. Die Urkundenstellen sind natürlich leicht zu vermehren.

[5]) MB. 37, 29 Nr. 69.

[6]) Beispiele bei Rietschel, Burggrafen und in dem Werk von Koehne, Urspr. d. Stadtverf. in Worms, Speier und Mainz (= Gierkes Unters. Heft 31), das auch sonst vielfach Vergleichsmaterial bietet.

Zu Anm. 2 handelt sich um ein Fuldaisches Leben. Die ist die Stelle, die A. Boss Kirchenleben der Staufischen Kaiser, ist (1886), S. 53 Anm. 1

vicedominus, scultetus,[1]) Gerichtsbeamter war der Vitztum mithin. Sein Amt und das des vicecomes haben gleichzeitig bestanden, sie kommen zusammen mit den beiden Schultheissen in einer und derselben Urkunde vor.[2]) In der Zeugenreihe treten die Schultheissen und der vicecomes, aber auch der Kämmerer hinter dem vicedominus zurück.

Seitdem aber der Vizegraf den Bann vom Bischof empfängt und dessen Ministerial ist, wird die Stelle des vicedominus nicht neu besetzt! Gewiss ist es wenig, was wir positiv über ihn wissen, aber nun scheint doch die Wahrscheinlichkeit gross zu sein, dass er ein Konkurrent des gräflichen Beamten war in der Epoche, die in Würzburg von der Erringung des weltlichen Gerichts beherrscht wird, und dass sein Amt und Rang dem Grafen zufielen, seitdem dieser den Bann vom Bischof-Herzog empfing.[3]) Wir hören denn auch von einem Vizedominus, dass er ein angesehener Herr gewesen sei, dessen Verdienste Barbarossa in einer Urkunde rühmt,[4]) und der als der Muntwalt von Frauen[5]) und als Salmann vielfach tätig wird. Hingegen tritt der vicecomes in der gleichen Zeit in den bischöflichen Urkunden nur selten auf und nie in bedeutender Stellung. Dies ändert sich sofort, als der vielberufene Graf Eckard, der Sohn des bischöflichen Schultheissen, sein Amt antritt.[6]) Er ist der Stellvertreter des Burggrafen, ausdrücklich heisst er so in der

[1]) Bauern erhalten einen Weinberg „ita quod nec aduocato nec sculteto nec uicedomino nec alii cuiquam nisi soli episcopo aliquo inde iure teneantur." MB. 45, 30 a. 1167.

[2]) MB. 37, 97 Nr. 113 a. 1170 „Billongus vicedominus, Heinricus et Billongus sculteti, Billongus comes." Der damalige Kämmerer Herold könnte wohl ein Nachkomme des ehemaligen Vitztums Herold (bis 1152/4) sein.

[3]) Eine einzige Spur von den Einkünften des Vitztum Corpus Regulae S. 92 z. 21. Februar, die aber nicht weiter führt. Als Träger des Amts folgen sich Conrad (bis 1137), Herold (1137—1152), Billung (1154—1171).

[4]) 1156 MB. 29, 324 „qualiter nos fideli nostro Bodoni ministeriali Wirziburgensis aecclesiae pro sua fidelitate et pro servicio patris eius Heroldi vicedomni, qui dum vixit semper fidem seruauit nobis et Imperio, in posterum providere cupientes."

[5]) Münchener Rodel von St. Stephan Nr. 75, wo es auch heisst „ego billungus dei gratia uicedominatus agens offitium."

[6]) Siehe F. X. Wegele, Der Hof zum Grafen Eckard, 1860. Der Comes Billung (oder vicecomes) der bis 1174 vorkommt (MB. 37, 104) ist indes von Eckards Vater, der Schultheiss war, streng getrennt zu halten. Irrig daher Corpus Regulae 117a s. v. Billung. tribunus heisst in Würzburg nie etwas anderes als Schultheiss.

bekannten Urkunde von 1182,[1]) und 1199 nennt ihn eine Urkunde der Reichskanzlei sogar Graf von Würzburg.[2]) In dieser Eigenschaft hat er auch Eigenleute als Zöllner anstellen können. Im übrigen erbt er das Lehen seines Vaters, des Schultheissen.

Natürlich erhebt sich die Frage, wie die Grafen von Henneberg zu dieser Entwicklung Stellung genommen haben. Aber ich sehe kein Mittel, hierüber etwas auszusagen. Wohl mag ins Gewicht gefallen sein, dass gerade in den entscheidenden sechziger Jahren ein unmündiges Kind an die Burggrafenwürde gelangte.[3])

Jener Veränderung, die der Nebenbuhlerschaft zwischen Vicecomes und Vitztum ein Ende machte, muss eine zweite nach Eckards Tode gefolgt sein; denn plötzlich verschwindet der Graf aus den Zeugenreihen vollständig. Zentgrafen, die 1215 und 1243 vorkommen, sind höchstwahrscheinlich nach ihrem vereinzelten Auftauchen und der Umgebung, in der sie stehen, solche der Landschaft.[4]) Es muss in dieser Zeit gewesen sein, dass der Schultheiss der Immunität den Zentgraf verdrängte oder doch im Rang wesentlich hinabdrückte. Denn jetzt fiel die Scheidung zwischen vogteilichem Gebiet und anderem in sich zusammen, sodass die Kompetenz eines gewöhnlichen Zent-Gerichts für das Brückengericht immer mehr in den Vordergrund trat. Schon 1291 heisst darum der Hofschulze auch Hofgreve. Die Grafen von Henneberg haben das Befestigungsrecht und was damit an Gerechtsamen zusammenhing, wohl auch in dieser Zeit verloren.[5]) Auf dem Kreuzzug Barbarossas führt das Haupt des Geschlechts freilich noch in eigner Person die würzburgische Streitmacht. Aber so wenig die näheren Umstände erzählt werden können,[6]) so lässt sich, glaube ich, doch ausreichend beweisen, dass zwischen 1200 und 1250 die burggräfliche Gerichtsbarkeit in Würzburg in bestimmten Beziehungen

[1]) MB. 37, 119 Nr. 132.

[2]) Böhmer-Ficker Reg. Nr. 30.

[3]) Füsslein S. 97.

[4]) MB. 37, 196; 307. Rietschel S. 138 A. 9.

[5]) Kurz nach 1200 werden noch einmal die Vorstädte bei kriegerischen Wirren anscheinend alle preisgegeben, und die Abwehr konzentriert sich auf die alte urbs. Leider erfahren wir nichts weiter über jene Belagerung. MB. 45, 54 Nr. 31.

[6]) Auch mit der Siegeländerung bald nach 1200 ist viel nicht anzufangen; vgl. Füsslein a. a. O. S. 86.

aufgehoben worden ist. Das Verschwinden des Burggrafens aus dem Urkundenprotokoll, in dem er bis dahin regelmässig genannt wird, das ja an und für sich zufällig sein könnte, wird wirklich seinen Grund gehabt haben.

Wir besitzen eine Urkunde von 1250, in der die winleder, d. h. die Weinlader oder Weinschröter von dem Bischof von Würzburg ein Privileg erhalten.[1]) Das Schriftstück war bisher nur in der Übersetzung bei Fries benutzt worden, die den Text missverstanden hat.[2]) Der Bischof erklärt, dass ihn die vierundzwanzig in der Stadt vorhandenen Schröter „servi civitatis", gebeten haben „cum . . . . essent segregate a generali pace nostra, ita ut unicuique absque pena pecuniaria liceret, eisdam manus imponere violentas, supplicarunt . . . . quatinus ipsos sub protectionem nostram et pacis iurate recipere dignaremur."

Er willfahrt ihrer Bitte, gibt ihnen das Recht der Handwerksleute, verspricht, dass fortan bei Verletzungen gegen sie das Gericht die gesetzliche Busse verhängen soll, und unterstellt sie dem Domkustos. Ihre Verpflichtung, die Schüpfe auf dem Fischmarkt am Main zu reinigen,[3]) hebt er auf. Dafür macht er sich ihre kräftigen Arme zu nutze. Sie sollen fortan die schwere Dom-Glocke zu läuten gehalten sein.[4]) Weniger wichtige Bestimmungen schliessen sich an.

Weinlader, Leute, deren Hantierung nicht das Geringste an sich hatte, was sie hätte unehrlich machen können, entbehren hier in einer reichen wohlverwalteten Stadt angeblich jedes rechtlichen Schutzes. Es wird trotzdem von Pflichten gesprochen, die ihnen obgelegen haben sollen, was offenbar ein Widerspruch ist. Aber schon aus dem Inhalt dieser Pflicht wird sich das Phänomen erläutern lassen! Zum Lehen des Burggrafen zählt noch 1430: „auch soll ich haben von allen gesalzen fischen uss iglicher tünne einen fische ongeverde u. was durrer fische weren, es weren stogfische oder sust durre

[1]) MB. 46, 29 Nr. 17, 1250 Oktober 28.

[2]) Fries bei v. Ludewig S. 565. Gramich, Verf. u. Verw. d. Stadt W. vom 13.—15. Jhd. (1882) S. 47f. Keutgen, Ämter und Zünfte 154; 238.

[3]) Schäffler bei Oegg, Entwicklungsgesch. Würzb. S. 42 A. 2 weist darauf hin, dass in dem „pistorum" des Kopialbuches unzweifelhaft ein Lesefehler für „piscatorum" steckt. Trotzdem hat der Druck der M. B. diese Stelle unverbessert gelassen.

[4]) Auch in Augsburg sind sie zu derselben Leistung verpflichtet. Keutgen, Stadtrechtsquellen, Augsburg.

fische nach der zal einen fische."[1]) Denken wir an die Zeit, wo diese Abgabe noch ihren ursprünglichen Sinn bewahrt hatte, so werden wir darauf geführt, dass dem Burggraf, gerade wie in anderen Städten, neben dem Holzzoll, den wir oben erwähnten, die Sorge über den Fischmarkt obgelegen hat. Ihm fiel vermutlich die gesamte Verkehrspolizei zu. Daher unterstanden ihm denn auch die Leute, die das Verladen der Fässer zu besorgen hatten, besonders vom Land auf die Schiffe zur Versendung, denn Frankenwein rühmt schon 1179 die hlg. Hildegard vor allem andern Rebensaft. Diesen Leuten übertrug er dann auch andere grobe Verrichtungen, wie die Reinigung der Behälter auf dem Fischmarkt. Natürlich unterstehen sie auch ausschliesslich seiner Gerichtsbarkeit. Weder Stadt- noch Hofschultheiss hat ihnen etwas zu sagen. Deshalb gehören sie nicht der „iurata pax civitatis" an. Nun erlischt das Kommando und die Gerichtsgewalt des Burggrafen und auch seines Vertreters auf unbekannte Weise. Die biederen Ablader gehören nirgends hin, und eine leichte Pression, Rechtsverweigerung durch die städtischen Beamten, veranlasst sie — leider ist nicht gesagt, nach wie langer Zeit — den Schutz des Bischofs anzurufen. Dieser kann sie nun gut und gern von der Sorge um den Fischmarkt befreien, da er für seinen jüngst erst fertiggestellten Dom[2]) ihre Kraft verwenden will. Sie bekommen ihren Gerichtsstand zugewiesen: „statuimus, ut, qui eos leserit in corpore uel in rebus, teneatur nobis et nostris iudicibus in emenda debita et consueta secundum ius commune, quod ciuitas nostra habet circa populum, qui wlgo antwercklüte proprie nuncupatur." Ich möchte glauben, die Dunkelheiten des sehr merkwürdigen Stückes erklären sich alle auf diese Weise, wobei freilich der beschworene Stadtfriede, der hier als solcher der Personalgemeinde erscheint, der Aufmerksamkeit der Stadtrechtsforschung überlassen werden muss.

Später noch gehören die Weinschröter zu den Gewerken, die dem Bischof, nicht der Stadt schwören.[3]) Ob man von den übrigen, nämlich Schmieden, Steinmetzen und Zimmerleuten, schon deshalb annehmen soll, sie hätten einst dem Burggrafen unterstanden, muss offen bleiben. Die Möglichkeit besteht schon

[1]) Knapp II, 208.

[2]) MB. 37, Nr. 249—256 a. 1237/8; Nr. 259 a. 1240.

[3]) Gramich, Verf. u. Verwltg. v. Würzbg. S. 50.

Bologna Statut ca. 1250

Die grundstücke Auswärtiger in der Stadt soll…
und besteuert werden. Zahlen sie keine Steuern, „ex…
in protectione communis Bononie, nec reddatur…
jus, et omnes eorum ~~jud~~ debitores sint ex tu…
debitis et omnibus que debent liberati et abso…

ed. Sandonazi Bolog…

Archivass. Mittenwieser, Zur Gesch. des Wöllriederhofes, Arch. d. hist. Ver. f. Unterfr. 52, 81

„zum ersten Mal ~~wird~~ Wöllried 1230 in einer Ur
„Bisch. Hermann genannt,[2] als derselbe dort „cum gener
„iudicio das Kloster Kefera gegen die Ansprüche des Ri
„Hartm. v. Erdorf in Schutz nimmt."

2) Stadtarchiv Wzbg. Bücher 92 (Absch. aus d. 19. J
„3) ... ist wohl der Schluss nicht unberechtigt, da
„es hier mit einer alten Ring- oder Fliehstätte
„tun haben." vgl. Schultes, Beiträge S. 228

Urk. Hermanns v. Wzbg.
f. Vestra 1230 Nov. 10? Schultes Neue Beitr. I, 2

... Noverint universi ... quod cum Hartmannus miles de Eckesdorf ecclesiam Vescerensem super bonis in holustat (im Amt Neustadt a/S) diucius impeteret coram nobis, tandem pluribus placitis hinc inde habitis et observatis cum Judicio generali presidentibus apud Weldried, ubi judicio tunc presidimus, Vericus prepositus eiusdem ecclesie coram nobis comparens pro ecclesia sua per sententiam obtinuit, quod dicta Ecclesia sua ab Impeticione hujusmodi esse debuit absoluta ... Hijs interfuerunt Rupertus Comes de Castele. (Ruheneck, Trimperg, Weltperg, Lichtenstein 19 andere, alles anscheinend Ministerialen Actum in Octava Martini ... apud Weldried.

wegen der Analogie in anderen Städten. Jedenfalls ergibt sich aus dieser Urkunde im Einklang mit der sozialen Stellung des späteren Zentgrafen, dass vor 1250 Befugnisse, die noch dem Grafen Eckard zukamen, in beträchtlicher Weise abgesplittert worden sind. Als 1246 Heinrich Raspe die Juden in Würzburg an den Bischof verkaufte, ist möglicherweise auch das Gericht über sie erst damals dem Burggrafen genommen und bischöflichen Dienstmannen übertragen worden.[1]) — —

Nach dieser Übersicht über das Stadtgebiet sei es zum Abschluss der ganzen Untersuchung nochmals verstattet, eine Bemerkung über das Landgericht von 1266 zu machen, die erst jetzt ihre Bedeutung erhält. Während das Gericht des Zentgrafen, den der Bischof mit dem herzoglichen Bann belehnt hat, entsprechend an der Stelle des ehemaligen Vogtdings gehalten wird, liegt das iudicium provinciale, vor dem Grafen und freie Herren miteinander streiten, anderwärts. Es liegt überhaupt nicht im Waldsassengau, sondern im Gau Gossfeld bei den Wöllrieder Höfen, westlich von Rottendorf, fünfviertelstunden von Würzburg. Die Brücke, die Michael de Leone erwähnt, ist die Rossteigbrücke, die noch heut im Volke ein besonderes Ansehen als altehrwürdiger Herkunft bewahrt hat, und von ihr lief wirklich die alte Landstrasse über Bibelried nach Kitzingen. Die Wahl jenes Gerichtsortes ist, wie jeder Rechtshistoriker wohl zugeben wird, damals unmöglich bereits eine willkürliche gewesen. Vielmehr ist es die spätere Verlegung dieses Landgerichts von seiner eigentlichen Stätte nach der Stadt erst gewesen, die seinen Charakter verwischt hat.[2]) Es ist gerade so das alte Landgericht, das hier der Bischof behauptet hat, wie dasjenige, das Bamberg eben damals mit den Erben des Herzogs von Meran heiss umstritt. Zu Gunsten dieses Gerichts ward von dem Bischof genau in der Zeit, die wir schon aus anderen Gründen festlegen konnten, der Versuch gemacht, dem Bamberger Landgericht Abbruch zu tun, die schweren

[1]) Heinrich VII. nennt 1234 die Juden als besondere Gruppe der Stadtbewohner „vobis et clero uestro et iudeis ac universitati tocius civitatis uestre.“ MB. 30, 219.

[2]) Weder der Hof zum Grafen Eckard noch der Calhart sind „uralte“ Gerichtsstätten in der Stadt, wie man bei den Lokalhistorikern angegeben findet. Über den Hof zum Grafen Eckard grundlegend F. X. Wegele Der Hof zum Grafen Eckard 1860. Über den Calhart Oegg, Entwicklgesch. Würzburgs (1881) S. 56 f.

Kriminalfälle und die Immobiliarprozesse abzuurteilen. So ergibt sich, dass es bereits vor 1160 vom Bischof abgehalten wurde, und schon damals in weitem Umkreis das einzige echte Landgericht war.[1]) Nicht „im Herzogtum“ = Stiftsland liegt es ursprünglich, wie das Brückengericht, sondern in der Gaugrafschaft Gossfeld. In dieser Grafschaft liegt auch Grumbach (Burggrumbach) und nun erklärt sich die Rolle, die wir vor allem in den fünfziger Jahren des zwölften Jahrhunderts Markward von Grumbach, den edelfreien Vasallen der Staufer und Würzburgs, ausüben sehen, und die bereits v. d. Borch als auffällig hervorhob. Wiederholt nämlich wird er bei Traditionen an Würzburg als der Treuhänder genannt, und zwar z. B. einmal zusammen mit zwei staufischen Prinzen, ein ander mal wieder mit sieben Ministerialen, sodass sein Auftreten wirkt, als geschehe es in Ausübung eines besonderen Amtes.[2]) Und so ist er vielleicht der ein für alle Mal zur Verfügung stehende Salmann für allodiale Übereignungen in jenem Landgerichtsbezirk gewesen. Die Aufstellung einzelner oder mehrerer Personen mit bestimmten Funktionen bei den verschiedenen Gerichten ist ja damals nach Ausweis der Landfrieden nichts unerhörtes.[3]) — — Es sei noch auf einige Umstände hingewiesen, die vielleicht mit dem alten Landgericht bei Wöllried zusammenhängen, mir jedoch vorläufig zweifelhaft sind. An der Wöllrieder Wiese vorüber fliesst der sogenannte Landleitenbach, dessen Tal heut die Eisenbahn benutzt. Sein Lauf kann eine Gemarkungsgrenze nicht gebildet haben, er schliesst sich aber an den sogenannten Rennweg an, der von Würzburg hinführt. Im Jahre 1281 zahlt Kloster Ebrach 150 Malter Weizen. Dafür erklärt Bischof Berthold[4]) „eximimus et exempta dicimus interueniente nostri capituli consensu expresso vniversa bona, que idem abbas . . . . iam possidere dinoscuntur, a iure nostro, quod landleite vulgariter nuncupatur, ac promittimus nos et nostros officiatos seu subditos nostros quoscunque nullas prorsus ab hominibus aduenis vtriusque sexus,

[1]) S. oben bei II, 2 und 3.

[2]) Haupturk. die von 1149 MB. 37, 66 Nr. 95 und die von 1160 Hohenloh. Urkdb. I Nr. 3. Von anderen, in denen er als einziger Edelfreier auftritt, erwähne ich MB. 37, 84 Nr. 106; 97 Nr. 113. MB. 45, 20 Nr. 10; 30 Nr. 15.

[3]) Zeumer, Quell.-Slg. Nr. 40 § 22 S. 43; Nr. 8 § 10 S. 7.

[4]) MB. 37, 532 Nr. 449.

über Marquard v. Fränkisch in Italien s. Fick
Forschungen § 296, 3. 39; 297, 10. ii.
Darmstädter, Reichsgut in der
Lombardei S. 56 f.

Homeyer Syst. d. Lehnr. S. 530 erwähnt ein Reichssüd
wo wolga statt volge steht, allerdings wohl in Lehn
rechtlichem Sinne

vndecumque aduenerint, inhabitantibus vel colentibus, nunc et in futurum, bona prefati monasterii, precarias, exactiones, sturas, angarias aut alia quecumque seruicia in antea petituros vel eciam accepturos.“ Es handelt sich um Leute, die auf Ebracher Boden siedeln, nicht aber Ebracher Eigenleute genannt werden, vielmehr advenae. Gegen sie hat der Bischof ein Besteuerungsrecht. Wenn er jetzt darauf verzichtet, so wird dabei sehr nachdrücklich, als bei einer wichtigen Regierungshandlung, zweimal der Einwilligung des Domkapitels gedacht. Die Befreiung wird in sonst ganz ungewöhnlicher Weise Exemption genannt, hingegen zeigt die von Ebrach gewährte Gegenleistung, dass allzu gross jene Steuer nicht gewesen sein kann. Sollte hier eine Exemption von der letzten aus dem Landgericht herrührenden Schosspflicht der „freien Bauern“ vorliegen, die als landleite bezeichnet wird? Das Wort bedeutet, wie auch eine Anfrage beim deutschen Rechtswörterbuch ergab, anderwärts nie etwas anderes als Grenzbegehung durch Geschworene, Ortskundige.[1]) Hier aber muss irgend eine materielle Leistung doch gemeint sein. — — Die Ortschaften Rottendorf und Gebrunn, die dicht bei dem Gerichtsplatz von 1266 liegen, sind später keinem Zentverband angehörig, sondern sogenannte Kammerdörfer. Der Bischof übt dort begreiflicher Weise die Hochgerichtsbarkeit unmittelbar.[2])

Dem Leser ist in diesem Kapitel eine reichliche Zahl von Hypothesen zugemutet worden, ja ich will nicht unterlassen zu bekennen, dass bisweilen vielleicht der Darstellung zuliebe

---

[1]) Z. B. 1319 Juli 14 Hohenloh. Urkdb. II, (1901) S. 111 Nr. 149. Es werden Rechte an Weinbergen abgetreten „et possessionum qualiumcumque religiosis viris dominis ... abbati ... in Ebera per pertransitum iuratorum dicte civitatis et aliorum virorum addeputatorum quod vulgo landleyte dicitur abiudicatarum.“ (Weller: abiudicatorum). Eine Landleite für Ebrach durch den Bischof v. Würzburg wird auch z. B. 1170 erwähnt: „Itaque predictum montem cum quamplurimis ecclesiasticis secularibusque personis adeuntes ac certos terminos et limites prefigentes.“ MB. 45, 36, Nr 19. Eine frühere Fundstelle auch Gesta Markwardi, Böhmer fontes III, 169. — Wie die Landleite, eine einzelne Pflicht, als pars pro toto anscheinend 1281 steht, so die Zentfolge 1270 für die gesamte Zentpflicht in der Wetterau. Verkäufer eines Dorfes versprechen, „quod incolas ... non compellent de cetero venire ad aliquod iudicium ... nec facient wolgam que centa vocatur, sed eos ab his omnibus exemerunt.“ Thudichum RG. d. Wetterau I, 320. Vgl. noch Knapp I, 271.

[2]) MB. 37, 595 a. 1287.

Wendungen vorsichtiger Zurückhaltung fehlen. Trotzdem hoffe ich, selbst da, wo ich geirrt oder wo ich statt der Lösung nur erst die Schwierigkeit recht hervorzuheben mich bemüht habe, wird sich als Grundzug gerade dieses Kapitels eins bemerkbar machen, was auch sonst von den jüngsten rechtsgeschichtlichen Arbeiten wieder neu betont wird. Die Perioden, in die selbst von Monographien die Geschichte der Institutionen gegliedert wird, sind gemeiniglich zu umfangreich bemessen. Zeiträume von hundert Jahren können nur selten noch in einem Bilde ohne merkliche Gewalt aufgefangen werden. Ob hier die äussere Form, dort das innere Gewicht und der Sinn einer Institution sich ändert, immer kann der unendlichen Bewegung nur ein sorgsames Lösen aller einzelnen Schichten einigermassen gerecht werden.

Excurs über die einzelnen Gaugrafen Ostfrankens.

Zur ersten Orientierung bleibt noch immer die nicht ganz korrekte Gaukarte bei Spruner-Menke das beste Hilfsmittel. Die Karte in Steins erstem Band ist zwar bisweilen verbessert, aber in den Ortsangaben von übermässiger Dürftigkeit. Dass Knapp nicht auf einer grossen Karte als Ergänzung zu seinem Werk bestanden hat, ist ein nicht genug zu beklagender Übelstand.

Unsere Untersuchung erstreckt sich in der Hauptsache auf die Zeit vor der Herrschaft der Staufer in Ostfranken. Die Folgen ihres Eintritts in die Provinz, wieweit die einheimischen Geschlechter ihre Vasallen wurden, und die damit zusammenhängende Frage nach dem Geschick der Grafschaften, das sind Probleme, auf die der Quellenbestand eine einwandfreie Antwort nicht zu gestatten scheint. Dahin geht auch das Urteil Julius Fickers im ersten Band des Reichsfürstenstandes.[1]) Doch wird sein zweiter Band wohl bald einige Aufschlüsse gewähren. Eine fast unübersehbare, lokalinteressierte Literatur behandelt die im Folgenden erörterten Verhältnisse. Selbständige Forschung fehlt fast immer. Geographische Übersicht in der „Bavaria“ Band III und IV (München 1865—67); für die opinio vulgata der Genealogen einzusehen: Stein, Geschichte Frankens und Genglers Kompilation.

[1]) Reichsfürstenstand. § 58 S. 87.

Auch im II. Band Fickers fehlt ein Kapitel über Franken
S. die Übersicht Ficker-Puntschart II, 1 (1911) S. II.
und dazu S. III: „Von spezifisch fränkischen Hoftagen
wüsste ich dagegen nichts aufzubringen."

Das schwäbische Geschlecht der Grafen von Kalw gelangte, wie Bauer nachgewiesen,[1]) wohl durch Erbschaft im elften Jahrhundert in den Neckargau, und an der Reichsunmittelbarkeit wird man bei ihm trotz des fast völligen Urkundenmangels ebensowenig zweifeln können, als bei dem Haus der Grafen Gozwin im nördlichen Grabfeld.[2])

Die Comitate beider Geschlechter sind durch das Übergreifen über die Stammesgrenzen bemerkenswert. So setzt erklärlicherweise der Schreiber des Codex Laureshamensis einen Ort des schwäbischen Murrgau in den ostfränkischen Neckargau.[3]) Übrigens findet sich noch im Jahre 1157 — ein Beweis für die ziemlich lange Konservierung der Grafschaftsverfassung — als Bestimmung für einen Ort angegeben: in pago Scuzengowe (Untergau des Neckargaus) in comitatu Adelberti comitis (von Calw).[4]) Hier sei gleich angefügt, dass ebenso 1142 Dettwang als im Taubergau gelegen bezeichnet wird, auch schon zu einer Zeit, wo in kirchenlehnbaren Grafschaften — ausser in Sachsen — die Gauangabe in Fortfall gekommen war.[5])

Von den sogenannten Rotenburger Grafen haben die alten Genealogen die prächtigsten Fabeln erzählt. Heut steht nach Bauers und Bosserts Arbeiten fest[6]): Der eigentliche Kern ihres Besitzes und die Grafschaft des Hauses war der Kochergau. Hier im Ohrngau, einem Untergau des Kochergaues, fiel ihnen darum auch die Vogtei über das regensburgische Öhringen zu.[7]) Komburg und Wölfingen sind die Stammsitze des Geschlechts. Heinrich III. schenkte dem Hause Güter im Tauber- und Jagstgau. Beim Aussterben des Hauses kam die Oehringer Vogtei an eine Nebenlinie, die Bilriether, fiel aber bald an die Staufer durch Lehensauftrag.

Die letzte Generation des Hauses bestand aus vier Brüdern. Burkhard, wohl der älteste, war Graf im Kochergau und residierte ursprünglich auf Komburg, er leistete als Haupt der Familie und als Reichsgraf Heinrich IV. in den 70er und 80er Jahren Heeresfolge. Emehard wurde Bischof in Würzburg, und auch der dritte

[1]) WF. 1869, 236.

[2]) Baumgärtner, Hermann von Stahleck. Leipzig 1877 S. 1 ff.

[3]) Cod. dipl. Lauresh. nr. 2468.

[4]) Stein im A. f. U. 28, (1885) S. 352.

[5]) Vgl. auch S. 186 A. 1.

[6]) s. Bossert, Komburg, wo auch Bauers Arbeiten zitiert sind.

[7]) Vgl. oben S. 126 A. 2.

Bruder Rugger, ohne selbst Geistlicher zu sein, widmete sich geistlichen Werken und stiftete gegen den Willen der Familie auf dem Stammschloss Komburg ein Kloster nach der neuen Hirschauer Regel. Heinrich, vielleicht der jüngste, jedenfalls aber der letzte überlebende Bruder, der bestimmt nach 1107, vermutlich aber 1115 oder 1116 gestorben ist, schlug seinen Wohnsitz in Rotenburg auf. Auch als die Grafenwürde im Kochergau durch Burkhards Tod auf ihn überging, war er durch Ruggers Klostergründung genötigt, den Namen weiter von Rotenburg zu führen. Die Geschichte dieses Ortes ist interessant genug. Er hatte ursprünglich nicht die spätere Ausdehnung. Auf der Grenze nämlich von drei Gauen gelegen, von Tauber-, Mulach- und Rangau, kam der Teil im Taubergau erst durch Konrad III. 1142 hinzu.[1]) Die ursprüngliche Ansiedlung lag im — würzburgischen Rangau! Das hat Bauer aus inneren Gründen glaubhaft gemacht.[2]) Hierzu kommt eine Notiz in Lorenz Fries' Chronik, die bei dem Charakter des Geschichtsschreibers auf irgend welchen Belegen fussen muss: es seien Teile des Rangau durch „Abwechselung" an die Grafen von Rotenburg gekommen.[3]) Der Ausdruck beweist, dass nicht nur das Land, sondern auch die Hoheitsrechte ausgetauscht worden sind, denn Fries gebraucht ihn im Anschluss an die Schenkung der Grafschaft im Rangau an Würzburg vom Jahre 1000. So sehen wir, wie der Besitz des Bistums Ende des elften Jahrhunderts sogar zerbröckelt. Denn Rotenburg hat gewiss niemals unter Würzburgs Gericht gestanden. Und die Zeitgrenzen für diesen Vorgang sind uns mit dem frühen Aussterben des Geschlechts ja auch gegeben.

Eine kurze Orientierung über die Ausbreitung der Komburg-Rotenburgischen Herrschaft war nötig, um uns für die Geschichte der Nachbarcomitate freie Bahn zu schaffen.

Im Mulachgau finden wir das Grafengeschlecht Lobenhausen.[4]) Es kann kein Zweifel sein, dass sie die alte Gau-

[1]) Stumpf, Acta imperii = Reichskanzler III 132 nr. 109.

[2]) Anderer Ansicht Bossert A. f. U. 29, 342, der R. in den Mulachgau setzt.

[3]) Fries bei Ludewig, Geschichtsschreiber von dem Bistum Würzburg 451a.

[4]) Die Grenzen des Mulachgaues zog Bauer in einer überaus scharfsinnigen Untersuchung WF. VII, 120ff. (1865).

grafschaft besassen.[1]) Denn immer nur ein Familienmitglied führt den Grafentitel. Und dieser Unterschied wird zu einer Zeit noch streng beibehalten, wo anderwärts schon längst jeder Angehörige eines Grafenhauses den Titel führt! Es könnte sich nur darum handeln, ob die Grafschaft etwa von Würzburg zu Lehen ging. Das ist deshalb schon unwahrscheinlich, weil der Graf von Lobenhausen einmal vor dem Rotenburger sogar aufgeführt wird,[2]) dieser aber seinerseits vor dem Henneberger z. B. den Vorrang eingenommen hat. Dann aber sind die Lobenhausen durch das ganze zwölfte Jahrhundert in Würzburger Bischofsurkunden nur dreimal nachweisbar.

1103 zeugen sie in einer Urkunde Friedrichs von Schwaben, die Grossen sind aber, wie es ausdrücklich in dem Dokument heisst, zum Besuch des kaiserlichen Reichstags nach Würzburg gekommen![3])

1137 zeugen sie ebenda, es liegt jedoch eine Diöcesansynode vor, bei der ihre Anwesenheit nur natürlich ist.[4]) Schliesslich findet sich 1184 Crafto de Lobenhusen an erster Stelle unter den Zeugen. Was liegt aber in diesem Falle vor?[5]) Der Kanonikus Bruno von Schillingsfürst schenkt an St. Kilian sein Gut Hattenhusen gegen Lehnsauftrag. Schillingsfürst und Hattenhusen, (offenbar gleich Ettenhausen bei Künzelsau), liegen beide im Mulachgau. Kein Wunder also, dass der Gerichtsherr des Bezirks der Schenkung assistiert, wie wir auch bei einer Urkunde von 1144 für Lochgarten den Grafen des Orts an erster Stelle angeführt finden werden.

Das Geschlecht stirbt anscheinend mit Crafto aus. Eine weibliche Seitenlinie nimmt erst im dreizehnten Jahrhundert den Grafentitel, nunmehr nur noch ein Titel, wieder auf. Denn die Lobenhauser selbst scheinen im zwölften Jahrhundert den Grafennamen abgelegt zu haben. Hierüber ist noch etwas zu sagen. Ganz untergegangen ist der Grafentitel keineswegs, die Reichskanzlei führt im Gegenteil noch in den vierziger

[1]) Ihre Geschichte von Bauer WF. 1868 S. 1ff. besonders S. 16ff., ihre Regesten ebenda S. 70ff.

[2]) WU. VI, S. 436ff.

[3]) Schannat I, 62 nr. 18 = Lang, Regesta boica I, (1822) S. 111. Die Urk. wird im Urkundenb. des Stifts St. Stephan demnächst publiziert werden. Oben S. 115 A. 1.

[4]) MB. 37, S. 46 nr. 82, dazu MB. 45, S. 10 nr. 4.

[5]) MB. 37, 129 nr. 139.

Jahren mehrfach als Zeugen an Waltherus de Lobenhausen et frater eius Comes Engelhardus.[1]) Walter aber, der eine Bruder, ist sichtlich Vasall der Staufer geworden. Ueberall ist er der getreue Begleiter Konrads und Barbarossas. Er besass von ihnen das Vogtgericht über die Immunität des Klosters Komburg in Thüngental.[2]) Vermutlich wird ihn die Gunst der Herrscher über den Bruder, der die alte Hausgrafschaft besass, herausgehoben haben. Ferner aber war es mit dem Auftauchen der Titulargrafen für die alten Gaugrafen, die auch eine echte Grafschaftsgerichtsbarkeit besassen, aber kein Fahnlehen, keine Ehre mehr, den Namen fortzuführen. Der blosse Grafentitel erweckte den Anschein einer Vasallität, eines gräflichen Afterlehens. „Dass im Laufe des zwölften Jahrhunderts, wo die alte Grafschaftsverfassung vollends sich auflöste, der alte Grafentitel nicht länger geführt wurde, fanden wir auch bei anderen gräflichen Familien .... Als mit dem dreizehnten Jahrhundert die Grafenmässigkeit eines Geschlechts als Ehrenvorzug wiederum geltend gemacht wurde, fingen auch die Grafen von Lobenhausen wieder an, diesen Titel zu führen.“[3])

Als Resultat ist die Unabhängigkeit der Grafen von Lobenhausen, und damit des Mulachgaues, von Würzburg festzuhalten.

Schwieriger sind die Verhältnisse im Tauber-, Gollach- und Rangau. Die Geschlechter, die hier Gaugrafen waren, sind nämlich gleichzeitig mit wichtigen Würzburger Lehen investiert.

Im Rangau[4]) finden sich seit 1006, also noch vor der Gründung Bambergs, zwei Grafengeschlechter, eines im Südwesten, das andere im Nordosten heimisch. Jener Comitat geht seit 1000 von Würzburg, dieser wohl seit 1007 von Bamberg zu Lehen. Die jeweiligen Inhaber trugen natürlich auch andere Beneficien von ihrem Bischof; die bambergischen Grafen von Abenberg waren Vögte des Hochstifts. Aber auch die würzburgischen Rangaugrafen führen im elften Jahrhundert fast stets

---

[1]) Siehe Bauers Regesten.

[2]) Bauer WF. 1870, S. 504f. und 553. WU. I, 286 nr. 239 a. 1090 über Thüngental u. ebda. I, 396 nr. 7; ferner Urk. Konrads III. für Komburg 1138 ebda. II, 1 Nr. 306.

[3]) Bauer WF. 1868, S. 2.

[4]) Über den Rangau und über die Grafen von Bergtheim ist grundlegend Bauers Aufsatz im Jahresbericht des hist. Ver. f. Mittelfranken 1860 (28) S. 33ff. S. auch oben S. 103; 182.

den Vogts-, nicht den Grafentitel! Darnach muss ein Comitat als Afterlehen in dem herzoglosen Ostfranken schon sehr früh hinter einem reichsunmittelbaren zurückgestanden haben. Seit etwa 1100 aber führen die Würzburger Rangauvögte plötzlich wieder den Grafentitel und zwar nennen sie sich Grafen von Bergtheim. Bergtheim nun liegt mitten im Gollachgau, wo wir das Geschlecht vorher nicht finden.

Es scheint also die aus dem Rangau stammende Familie die Grafen des Gollachgaues beerbt zu haben und nun natürlich mit gutem Grund den Grafentitel wieder regelmässig zu tragen. Dass sie echte Grafen sind, geht aus einer Urkunde von 1103 zweifellos hervor.[1]) Denn damals führen den Grafennamen nur alte Amtsgrafen, die Castell z. B. nicht. Noch 1157 können wir ihre Grafschaft im Gollachgau recht gut erkennen. Das im Kochergau ansässige Stiftskapitel von Oehringen klagt vor dem kaiserlichen Gericht, während des selben Reichstags zu Bamberg, auf dem auch der Streit über den Rangau zwischen Bamberg und Würzburg geführt wird. Censualen des Stifts sind nach Gollachhofen im Gollachgau ausgewandert. Sie sind freie Zinsbauern, in der neuen Heimat versucht aber Graf Gerhard von Bergtheim, sie sich untertan zu machen. Die Fürsten entscheiden zu Gunsten von Oehringen, als dessen Prozessgegner ausdrücklich der Graf genannt ist.[2]) Wie anders in dem Streit um die Abenbergische Lehnsgrafschaft, da wird für Bamberg, den Lehnsherren, keineswegs für den einzelnen Grafen, gegen Würzburg entschieden. Und so war die allgemeine Sitte.[3]) Offenbar also wäre in unserem Falle der Prozess kaum gleich vor das Königsgericht gekommen, wenn eben nicht der Graf reichsunmittelbar war.

Dazu stimmt gut, dass in der Würzburger goldenen Bulle von 1168 noch unterschieden wird Comes Gerhardus de Bertheim et frater ejus Hermannus.

Gegen 1200 ist das Geschlecht, soweit die Urkunden zeugen, ausgestorben.[4]) Für den Badenachgau ist meines Wissens die

[1]) Vgl. schon 1091 den Bruno comes WU. I, S. 399 nr. 12 (ohne Geschlechtsnamen).

[2]) WU. II, S. 105 nr. 356.

[3]) Vgl. die Klage des Bischofs von Lausanne (ca. 1185) gegen den Kaiser, als Lehnsherr des eigentlich beschuldigten Herzog Berchtold. MG. Constit. I, 281.

[4]) Bossert A. f. U. 29 (1886), S. 343f.

Urkunde von 1130 noch nicht benutzt, wohl deshalb, weil sie in einem Diplom Heinrich VII. verborgen ist.[1]) Unter Embricho sind auch in dem einen Dorf Aloluesheim die Grafen von Sulzbach, Vehingen und Hostete begütert.[2]) Der „comes de Hostete" ist wohl aus demselben Geschlecht wie ein Ulricus de Hostetten, der Vogt von Ummenheim bei Nördlingen ist.[3]) Es handelt sich hier um Lehnsgüter auswärtiger Geschlehter.

Am meisten Mühe macht es, die Verhältnisse im Taubergau zu durchschauen. Zunächst ist gewiss, dass der aussergewöhnlich grosse, langgestreckte Gau in zwei Grafschaften zerfiel, es könnten aber deren noch mehr gewesen sein, denn es sind uns mehr als sechs Zenten, darunter sehr umfangreiche, aus ihm bekannt.[4]) Die südlichste Grafschaft führte jedenfalls[5]) den Namen comitatus Mergentheim; die Bezeichnung kommt schon auffallend früh, im Jahre 1056 vor, dann nochmals 1103. Nun erscheint 1071 ein comes de Tetenwang namens Diemar,[6]) und Tetenwang, heut Detwang, liegt nach urkundlicher Angabe im Taubergau,[7]) und zwar an der Grenze ganz im Süden. Daher ist der genannte Graf wohl mit dem des Mergentheimer Comitats identisch. Den nächsten Inhaber der Grafschaft werden wir mühsamer suchen müssen.

1099 begegnet ein ingenuus Gozwin de Mergentheim.[8]) Kurz vorher schenkt der Pfalzgraf Hermann Güter, die dicht bei Mergentheim im Creglingen liegen, an Kloster Komburg durch die Hand des Treuhänders „comes Gozwin".[9]) Am 5. Februar 1100 zeugt Gozwin von Mergentheim unter anderen edelfreien Ostfranken in einer Urkunde für Magdeburg.[10]) Ferner ist dieser Gozwin der Schwager Heinrichs, des Grafen von Komburg-Rotenburg, der Gozwins Schwester Geba zur Gemahlin

---

[1]) MB. 30, 223.

[2]) MB. 45, S. 8; 25.

[3]) WU. II, 316.

[4]) Bossert A. f. U. 29, 343f.

[5]) Württ. Urkdb. I, 274 nr. 231 a. 1058. VI, S. 436 Nachtrag a. 1103.

[6]) Ussermann, episcop. Bamberg. (1802) nr. 40 S. 44.

[7]) Stumpf, Acta imperii = Reichskanzler III. Nr. 109 S. 132. Über den Ort vgl. auch Ussermann S. 461.

[8]) WU. I, 312.

[9]) WU. I, 394.

[10]) Dobenecker I, 989. Württemb. Vierteljahrsch. Neue Folge IV, 201.

hat,[1]) wie eine Notiz des Codex Hirsaugiensis lehrt, und tritt so natürlich auch Heinrichs Bruder Bischof Emehard von Würzburg nahe.

Diesen Belegen, die, wie wir sahen, fast nur aus nicht würzburgischen Urkunden stammen, tritt nun eine grössere Reihe von Stellen aus denselben Jahren und aus Dokumenten des Bistums gegenüber. Hierin tritt ein Gozwinus camerarius direkt nach den Grafen und oft neben einem Bruder Ebo auf.[2])

Nun ist im Jahre 1104 in Würzburg Salmann von Seiten des Bischofs für eine Schenkung eines (wohl ausserfränkischen) Grafen Engilbert ein Gozwin comes et camerarius.[3]) Damit ist die Identität beider Gruppen gegeben.

Der Kämmerertitel taucht nicht vor 1100 auf, das Amt wird übrigens noch 1131 von einem Freien bekleidet.[4]) Aber über die Grafenwürde müssen wir zunächst zur Klarheit kommen. Hierzu liefert das wichtigste Hilfsmittel eine Urkunde des Codex Hirsaugiensis, die relativ unbeachtet geblieben ist, trotzdem Bauer ihre Bedeutung in mehrfacher Hinsicht unermüdlich betont hat.[5])

Darin schenkt Dietmar von Röttingen all seinen Besitz in Ostfranken an Kloster Hirsau. Der kaisertreue Krieger, der bisher auf der wichtigen Reichsfeste Trifels in der Rheinpfalz kommandiert hat,[6]) ist der Welt müde geworden. Er beruft zur Bekräftigung seiner Schenkung nonnullos regni principes nach Rietheim zusammen.[7]) Von Emehard von Würzburg ist nicht die Rede, und doch, falls damals ein bischöfliches Landfriedensgericht existiert hätte, wäre wohl ein besseres Tribunal zur Sicherung der Vergabung als eben dieses zu finden gewesen? Dietmar aber bittet auf eigene Faust einige „Fürsten“ des Reichs zusammen, und als diese werden ganz korrekt vier reichsunmittelbare Grafen, von Rieneck, von Lobenhausen, von Roten-

---

[1]) Bossert WF. X, 107.

[2]) Schannat I, 53ff. nr. 8 a. 1098; nr. 11 u. 13 a. 1100; nr. 14, 15 u. 19 als camerarius. Dann nr. 12 a. 1100.

[3]) MB. 37, S. 33 nr. 73.

[4]) MB. 37, S. 42 nr. 79.

[5]) Es hängt das mit der nachträglichen Veröffentlichung erst im 6. Band des WU. S. 436ff. zusammen. Vgl. Bauer WF. 1859, S. 105, derselbe A. f. U. XV, 357.

[6]) WU. II, S. 395.

[7]) Übrigens ist Röttingen selbst alter Zentort nach Bauer, WF. 1865 S. 127.

burg, von Berchtheim, bezeichnet. Dann, nach Schilderung der Handlung, folgt die Zeugenreihe: predicti comites quattuor, Ebo et filius eius Gozwinus de Mergentheim, darnach nicht weniger als 41 edle Herren der Landschaft. Nach der Ausdrucksweise der Zeit bezieht sich der Zusatz de Mergentheim nur auf den Sohn. Sonst hätte es geheissen: Ebo de M. et filius eius G. Das passt nun gut dazu, dass nur Gozwin anderweit nach unserer Umschau die verschiedenen Beinamen führte, Ebo, der Vater bezw. der Sohn, immer ohne solche auftraten. Aber weiter: die geschenkten Güter, heisst es eingangs, lagen in comitatu Mergentheim. Also wird der Gerichtsherr der Grafschaft bei einer so wohl vorbereiteten Aktion offenbar anwesend sein. Ich schliesse, dass dieser niemand anders war, als Gozwin selbst. Dass er sonst, etwa neben einem comes de Mergentheim aus anderm Geschlecht, als Edelfreier den Ort im Namen getragen hätte, ist für jene Zeit undenkbar. Ferner ist nun der ihm beigelegte Titel comes klar. Fraglich ist jetzt nur, ob er Untergraf eines Reichslehnsmannes war. Die unleugbar gegenüber den Reichsgrafen schlechtere Stellung deutet darauf, andererseits liesse sich geltend machen, dass für den Rangunterschied auch sonst Grund sein konnte. Es handelte sich nicht um eine Gau-, sondern eine Teilgrafschaft, sie war kein ererbter Besitz, sondern wohl nach Graf Dietmar von Dettwangs Tod an ihn gekommen; in diesem Dietmar glauben wir übrigens nach Namen und zumal nach Besitz einen Verwandten Dietmars von Röttingen, vermutlich seinen Vater, erkennen zu sollen. Vielleicht musste, als Dietmar in kaiserliche Dienste trat, notgedrungen über die Grafschaft anderweit verfügt werden. Da aber das reiche Allod natürlich bei der alten Grafenfamilie blieb, so gab das Amt dem neu Belehnten nicht das volle Ansehen.

Hier bleiben Vermutungen und Fragezeichen genug. Anders steht es mit dem Problem, ob die Grafschaft Afterlehn des Reichs durch Vermittlung Würzburgs gewesen sein kann. Schon Bauer sagt „die Grafen im Taubergau haben ihren Gerichtsbann nicht vom Würzburger Bischof empfangen.“[1]) Dagegen spricht auch, dass Gozwin gerade in den bischöflichen Diplomen immer nach seinem Lehen als Kämmerer, nie aber

[1]) WF. 1857 S. 272.

als Graf bezeichnet wird. Bestimmter bejahen können wir die Unabhängigkeit des Gerichts vom Bistum aus der Geschichte des Gebietes in der unmittelbar anschliessenden Periode.

Gozwin ist nämlich der letzte seines Geschlechts. In seine Besitzungen und Rechte werden Spindelmagen oder gar Nachbarn eingetreten sein. In einer Urkunde des Klosters Lochgarten unweit Mergentheim von 1144 scheint Wolfram (von Wertheim) der comes loci zu sein.[1]) Die Vogtei über Dettwang haben 1142 die Staufer inne.[2]) Ferner und vor allem lagen aber innerhalb des Comitats die Besitzungen der Herren von Lauda, die den Grundstock des späteren Besitzes der Rienecker hier,[3]) und dann der Herren von Weikersheim, die den Kern der späteren hohenloheschen Herrschaft ausmachten. Für ihren Allodialbesitz haben offenbar diese Geschlechter auch die gräflichen Hoheitsrechte nach Gezwins Tode ungehindert erworben. Für Ansprüche Würzburgs ist aber hiernach nirgends Raum.

Hier stelle ich einiges zusammen, was in der Geschichte des Taubergaus der Aufhellung noch bedürftig erscheint. Bauers Coniectur, wonach der Graf von Wertheim 1144 Comes loci in Lochgarten bei Mergentheim ist, ward schon erwähnt. Nun ist uns eine Regensburger Urkunde von 1045 erhalten,[4]) in der Herzog Heinrich von Bayern per manum Wolframi advocati sui Güter „in pago Tuuergowe, in comitatu Hecelonis comitis sita“ schenkt; diese liegen unter allen Umständen im Comitatus Mergentheim. Hecelo ist gleich Heinrich ein damals im Hause der Komburger Grafen nachweisbarer Name. Es lautet aber die Zeugenreihe der bairischen Urkunde: „Huius rei testes sunt: iudices ex eodem comitatu:“ neun Namen, darunter Ebo. „Alii eiusdem conditionis: comes Woluerammus“, vier weitere Namen. In Ebo ist vielleicht der Vater oder Grossvater Gozwins von Mergentheim zu entdecken. Der comes Woluerammus ist sichtlich anderswo Graf. Für die Mergentheimer Güter ist er Vogt, die Grafschaft hat Hecelo

---

[1]) WU. II, S. 32 nr. 320.

[2]) Stumpf Acta imperii S. 133 nr. 109.

[3]) Steins Geschichte der Grafen von Rieneck im A. f. U. XX, (1870) 3, S. 1ff. auf die sich Zallinger beruft, ist irreführend. Vgl. Bauer, Schriften der Altertums- und Geschichtsvereine für Baden und Donaueschingen 1847 (= II, 1) S. 63ff.

[4]) WU. I, 268 nr. 226.

inne. Damit ist aber die Hypothese auch unmöglich, Wolfram sei Untergraf Heinrichs. Nach damaligem Sprachgebrauch muss Graf Hecelo die Grafschaft 1045 noch selbst geübt haben. Dass auch Wolfram „eiusdem conditionis“ d. h. aus derselben Grafschaft genannt wird, kann nach seiner Stellung als Vogt ebendort und weil er aus dem Taubergau gewiss auch stammte, nicht befremden. Im Gegenteil, jetzt ist seine Stellung erst hinter den Grafenschöffen, deren Anwesenheit die gerichtliche Auflassung am forum rei sitae ersetzen soll und in Ostfranken voll ersetzen konnte,[1]) einleuchtend erklärt.

Es bleibt als Resultat für die voraufgegangene Untersuchung: Im Jahre 1045 verwaltet die südliche Taubergaugrafschaft ein Graf Heinrich, ein jüngerer Sohn vermutlich des Komburger Geschlechts, denn Familienhaupt ist damals ein Burkhard;[2]) — für den folgenden Abschnitt: schon 1045 ist ein Graf Wolfram im nördlichen Taubergau erkennbar.

Im nördlichen Comitat des Taubergau können wir seit 1103 einen Wolfram comes nachweisen,[3]) Er führt keinen Ort in seinem Namen, ein Beweis seiner Amtsgrafeneigenschaft. Ferner erscheint er oft mit seinem Bruder Craft zusammen; dieser wird dann nie durch den Grafentitel ausgezeichnet, sondern nennt sich nach seiner Stammburg Schwanberg, später Schweinberg, die mitten im Taubergau liegt. Damit ist erwiesen, dass die Familie hier und nicht im Waldsassengau heimisch ist. Denn allerdings ist Wolfram zugleich von Würzburg mit Vogteirechten in letzterem Gau belehnt, und führt auch einmal darnach nur den Vogtstitel. Nicht aber hat er die Grafschaft im Waldsassengau, denn diese ist hennebergisch. Hier trägt das Haus später eine einzige Zent von Würzburg zu Lehen. Dass er aber als Vogt des Bistums den Grafentitel damals beigelegt erhalten habe, ist eine Annahme, die prinzipiell schon Waitz für unzulässig erklärt hat.[4]) Allerdings nennt sich das Geschlecht später von Wertheim, und Wertheim liegt

[1]) Oben S. 151 f.

[2]) Bossert. Komburg S. 18 ff.

[3]) Bauer WF. 1853, S. 11; 1859, S. 166; 1862, S. 139—158 in der S. 243 A. 1 zitierten Abhandlung S. 75 ff. Aschbach ist für die älteste Zeit unbrauchbar. Vgl. auch Schröders Urteil über ihn bei Grimm, Deutsche Weistümer VI S. 20 Anm.

[4]) Waitz VG. VII, 32 nr. 2.

sicher im würzburgischen Waldsassengau. Aber Schloss Wertheim ist erst im zwölften Jahrhundert erbaut worden, seitdem erst kommt der Name in Gebrauch. Die einzigartige Lage des Ortes wird den Sohn des ersten nachweisbaren Grafen veranlasst haben, zu einer Zeit, wo Würzburg geschwächt war, seine Residenz dort aufzuschlagen.[1])

Erwähnt ward schon, dass wenigstens eine Zeit lang das Geschlecht die Grafenrechte auch im südlichen Taubergau geübt hat. Dass es sich hier alsbald gegen die mächtigen Allodialherren nicht behaupten konnte, ist begreiflich. Die Trennung von Vogtei und Grafschaft weist auf ähnliche Verhältnisse, wie bei den Grafen von Bergtheim besprochen wurden. So bleibt als Resultat, dass die Wertheimer um 1100 Amtsgrafen des unteren Taubergaus gewesen ist, und dass für die Abhängigkeit dieses Comitats von Würzburg, zumal bei der nachgewiesenen Freiheit des Mergentheimer, Argumente kaum auffindbar sind.

An diese Ausführungen schliesse ich noch den Hinweis auf das gefälschte Diplom Heinrichs IV. von 1094 für Theres,[2]) in dem der Werngau und sein Graf (vielleicht nur dem Gaunamen entsprechend fingiert?) Weringer erscheint. Könnte man die Fälschung mit einiger Sicherheit datieren, so würde die Zeugenreihe vielleicht Beachtung verdienen.

Fünftes Kapitel

Köln

Es ist nicht meine Absicht, das Problem der kölnischen Herzogsgewalt in Ribuarien gleich einlässlich zu behandeln, wie im vorangegangenen Kapitel den würzburgischen Ducat in Franken. Doch ist durch eine scharfe Sichtung des von Anderen Beigebrachten vielleicht schon eine deutlichere Erkenntnis möglich. Handelt es sich ja doch um eine relativ selten behandelte Materie, sodass nicht gegen die mannigfachsten Hypothesen, bald hier, bald dort, die Verteidigung nötig ist. Nachdem zuerst Ficker in einem unscheinbaren Excurs fast alles einschlägige Material zusammengebracht hatte,[3]) untersuchte vor auch schon 25 Jahren Hecker in seiner Dissertation die

[1]) Siehe S. 123.

[2]) Stumpf Nr. 2925.

[3]) Ficker, Engelbert, S. 223—228.

Frage noch einmal.[1]) Schröder rückte dann den Kölner Ducat mit dem würzburgischen und mit anderen Verhältnissen unter einen einheitlichen Gesichtspunkt, den des Landfriedensgerichts. Wie wichtig war es in einer Periode der Verdinglichung aller Gerichte doch wieder Institutionen nachzuweisen, die eine öffentlich-rechtliche Gliederung und Obrigkeit im modernen Sinn enthielten.

Für unser Thema im strengen Wortsinn genügte die sichere Feststellung, dass im elften Jahrhundert ein Herzogtum oder eine richterliche Obergewalt Kölns am Niederrhein nicht bestanden haben kann. Die Formen, in denen Erzbischof Siegwin 1083 den Gottesfrieden für seine Diöcese einführte, reichten allein schon zum Beweis hierfür hin.[2])

Wenn wir trotzdem aus Ribuarien von Provinzialversammlungen nicht viel hören, so ist daran zum Teil sicher nur Quellenmangel Schuld. Dann allerdings ist auch in Anschlag zu bringen, dass erst die mächtigen Pfalzgrafen, später der rücksichtslose Anno von Köln wenig geneigt sein mochten, die übrigen Grafen und Herren des Landes ebenbürtig zu behandeln. Anno und seinen Nachfolgern gelang es, die Macht der Pfalzgrafen zu schwächen, andererseits im weiten Umkreis die Grossen des Landes in Vasallität vom Erzbistum zu bringen.[3])

Wenn nun unbestritten im zwölften Jahrhundert von einem ducatus Kölns am Niederrhein gesprochen wird, so herrscht darüber Einigkeit, dass von einem echten Herzogtum hier nicht die Rede sein kann. Ein Vergleich zu dem Fahnlehen und echten Herzogtum Westfalen, das Köln seit 1180 besass, beweist das zur Genüge. Nicht einmal das Geleitsrecht stand dem Erzbischof ausser in Westfalen zu.[4]) So kommt denn nur

---

[1]) Hecker, S. 104 - 110.

[2]) So auch Hecker S. 108f. Was etwa von Fickers Ausführung, Reichsfürstenstand S. 65 § 38, für die „Fürsten" des Friedens wichtig wäre, entfällt seit der Abtrennung des iuramentum pacis als eines Reichsfriedens. Hiernach ist zu berichtigen das Datum bei Güterbock, Prozess Heinrich d. Löwen (1909) S. 192.

[3]) Eine nützliche Übersicht über die Territorialgeschichte des Landes von A. v. Haeftens in Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins Bd. II, 1ff. bes. S. 8 ff. Über die Pfalzgrafschaft im 12. Jhd. Vgl. auch das ausführliche Regest Böhmer-Ficker, (Reichssachen) Nr. 10779a.

[4]) Hierzu vgl. z. B. Knipping II, 1452 S. 292. Das Geleitsrecht in Westfalen ist freilich jetzt von H. K. Kalisch einer Bearbeitung unter-

Ficker-Puntschart II, 1 (1911) 157 f. denkt an den Kölner oder Herzog v. Lothringen: „Handelte es Kraft Auftrag des Kaisers, so würde das doch wohl irgendwie angedeutet sein." (S. 158) Ist also unentscheidbar.

eine Auffassung, das ist die Schrödersche, in Frage, der Ducat in Ribuarien bestehe ausschliesslich in der Befugnis, über Landfriedensbruch zu richten, auch Raubburgen zu brechen, wie es scheint.

Untersuchen wir zunächst die faktische Friedensgerichtsbarkeit Kölns, ohne nach dem herzoglichen Namen zu fragen. Wieweit hat sie sich erstreckt? In Heckers Arbeit gehen zwei Quellenreihen hierüber ungetrennt aber unverträglich nebeneinander her. Auf Grund der einen urteilt Hecker wie schon Ficker: „Feste Grenzen hatte das Herzogtum nicht; es reichte, soweit als es den Erzbischöfen gelang, ihre herzoglichen Befugnisse geltend zu machen.“ Dann aber benutzt Hecker doch wieder die zweite Gruppe von Zeugnissen, nach der bei seiner Auslegung die Grenzen des Herzogtums, falls es wirklich in den Belegen gemeint wäre, unweigerlich mit den Diöcesangrenzen genau zusammenfielen. Bei einer unbefangenen Prüfung der zweiten Gruppe kann es aber nicht zweifelhaft sein, dass unter „episcopatus Coloniensis“ nur das Hochstift, nicht die Diöcese zu verstehen ist, wie wir das auch in Würzburg fanden. Hiernach dürfen aber alle diese Argumente nicht mehr für ein Herzogtum in Betracht gezogen werden.[1])

Für die wirklichen Grenzen der unbestreitbaren Landfriedensgerichtsbarkeit scheidet alsdann auch eine Urkunde aus, die aus Utrecht stammt.[2]) Schröder hat ihr die Erstreckung des Kölner Ducats auch über das niederländische Bistum entnommen. Seit Knippings Regesten ist aber hieran nicht mehr zu denken. Denn der Erzbischof von Köln schlichtet nach jenem Diplom den Streit als besonderer Gesandter und Stellvertreter des Kaisers! Zu solchem Amt hat Barbarossa auch schon 1160 seinen Getreuen Reinald von Dassel verwendet.[3]) Der Ducat kann sich also im Gegenteil gewiss nicht so weit ausgedehnt haben. Hingegen ist fraglos, dass in die Diöcese Trier

zogen, die auch hier das Problem des Herzogtums in ein ganz neues Licht rückt. (S. oben S. 151 A. 1.)

[1]) So das Dienstmannenrecht von 1169. Hecker S. 106. Ferner vgl. v. Below, Das Wahlrecht der Domkapitel (= Historische Studien von Arndt etc. Bd. XI) S. 3.

[2]) v. d. Bergh, Oorkondb. v. Holland I, (1866) nr. 154 S. 98, aber auch nr. 155! Knipping II, nr. 930 u. 931.

[3]) Knipping II, 702.

eine weltliche Herrschaft Kölns hineingereicht hat. Das beweist ein Schreiben Innocenz III. vom 20. November 1202, aus dem nur leider über den Inhalt dieser „temporalis iurisdictio“ ebenso wie über seine geographische Begrenzung nichts zu erfahren ist.[1]) Nur über ganz Trier kann sie nicht geübt worden sein.[2])

Mächtige gräfliche Vasallen Kölns sassen aber in der Erzdiöcese Trier. Ebenso gehen die Stellen, aus denen Hecker eine Herrschaft Kölns über Berg und Geldern herleitet, sichtlich auf lehenrechtliche Verhältnisse.

Merkwürdig bleibt ein Fall, der aber weder nach der einen noch nach der anderen Seite, wie mir scheint, befriedigend ausgedeutet werden kann. Im Jahre 1166 beklagt sich Elisabeth von Randenrode über die Unrichtigkeit der Erbauseinandersetzung zwischen ihr und ihrer Schwester, der Gräfin Hildegund von Meere. Erzbischof Reinald bekundet, dass die neue Teilung „auf seinen Befehl“ vor seinen Bevollmächtigten stattgefunden habe in Gegenwart der Grafen von Jülich, Norwenich und Sayn. Die Entscheidung wird sogleich darauf vom Erzbischof zu Pfaffeneich bei Neuss in Gegenwart der Grafen von Saffenberg, von Cleve und von Berg bestätigt. Hier erscheint Reinald als der berufene Richter; aber möglich bleibt immerhin, dass das zuständige Gericht z. B. erledigt und vom Erzbischof neu zu verleihen war. Denn es ist seltsam, dass Reinald erst einen bevollmächtigten Richter entsendet, der in feierlichem Gericht vor drei Grafen und elf Edlen das Urteil fällt, alsdann aber das Urteil sogleich dem Erzbischof und seinen Grossen zur besseren Bekräftigung vorgelegt wird. Daraus scheint sich doch eine örtliche Gebundenheit des ersten Gerichts zu ergeben, die zu einem Herzogsgericht nicht recht passt.[3])

Wie dem auch sein mag, unbestritten haben die niederrheinischen Grossen in eben dieser Zeit, in der Mitte des zwölften Jahrhunderts anerkannt, ein starker Erzbischof von Köln müsse und könne allein den Landfrieden in Ribuarien, soweit dort Vasallen von ihm sassen, sichern und verwirklichen.

---

[1]) Potthast, Regesta Pontificum I, 1765 S. 154.

[2]) Potthast I, nr. 1769.

[3]) Lacomblet I, S. 285 nr. 414 = Knipping II, 832. 1166 Februar 22. Ficker, Reinald S. 145.

Eine Kölner Summa decretorum, die Schulte dem Rufinus zuschrieb, die aber vielmehr einem in Köln lehrenden Franzosen zuzuweisen ist, und die nach 1170 verfasst sein muss, ohne dass sich genauer sagen lässt wann, enthält folgende Stelle: c. 8 Dist. X: „Duo nium .... non omnino sunt diversae istae potestates, cum idem sit ... archiepiscopus Coloniensis et dux. Unde quia non licet episcopo dare sententiam qua aliquis morte damnatur, cum de aliquo deberet dare sententiam, recedit ne praesens sit ubi quis damnatur, et advocatum suum substituit." Schulte Gesch. d. Quellen d. Kanon. R. I S. 124 Nr. 14. Im übrigen siehe Singer, Die Summa decretorum des Rufinus, Paderborn 1902, S. CLXVII ff. Also das Würzburger Privileg von 1168 bleibt einzigartig.

Dazu kommt als zweite einwandfreie Tatsache, dass im Jahre 1151 irgendwelche Rechte Kölns als ducatus bezeichnet werden. Sonst findet der Ausdruck sich nirgends vor 1180. Seit der Verleihung des Westfälischen Herzogtums war aber die Betonung eines zweiten, lothringischen Ducats zu nahe gelegt, um für die Erklärung seines Wesens ins Gewicht zu fallen.

Otto von Freising ist es, der 1151 berichtet, Konrad III. habe den neugewählten Erzbischof Arnold „pontificatus simul et ducatus regalibus“ investiert.[1]) Dass aber späterhin niemals von einer Investitur mit herzoglichen Regalien in Lothringen gesprochen werden kann, ward bei der Definition der allein etwa denkbaren, nämlich friedensrichterlichen Herzogsgewalt schon erwähnt. In welchem Sinn also konnte Otto hier doch von einer Investitur sprechen?

Hier ist nun zu erinnern an die Würzburger Verhältnisse. 1168 bestätigte Barbarossa dem hlg. Kilian die Rechte tam episcopatus quam ducatus, und dies Wort bedeutet nur eine Zusammenfassung der weltlichen Hoheitsrechte des Hochstifts. Beachten wir, dass die Würzburger Bischöfe seit Lothars Regierung anfangen, den Herzogsnamen zu führen und daraufhin die Hochgerichtsbarkeit zu usurpieren, dass die Kunde hiervon schnell durch ganz Deutschland sich verbreitet.[2]) Ist es da verwunderlich, wenn der mächtigste Kirchenfürst des Reichs den gleichen Titel beansprucht, zumal auch in seiner Diöcese ein Stammesherzogtum fehlt? Ob durch Usurpation und Gewohnheit, oder durch ein königliches Privileg der Ausdruck sich Geltung verschafft hat, muss dahingestellt bleiben. Ich persönlich glaube an die Festlegung des Ausdrucks in einer Urkunde der Reichskanzlei. Dies wäre immer noch weit weniger auffällig als die sonst zu unterstellende, und doch nirgends berichtete, königliche Verleihung einer wirklichen Landfriedensgerichtsbarkeit. Der Ausdruck Ottos bietet an sich, kämen nicht die späteren Legenden hinzu, nichts Unerhörtes. Wenig später redet man auch von einem Herzogtum Braunschweig ohne juristische Berechtigung, nur zur Bezeichnung eines besonders grossen Territoriums.[3])

[1]) Scriptor. rer. Germ. 1884 (2. Aufl.) S. 78 = Gesta I, 68.

[2]) Oben S. 129.

[3]) Anders wie in Würzburg hat der Kölner Erzbischof den Blutbann noch nicht in seine Hand bekommen. Die Münzgeschichte, in der vor allem

Und von dem Ducat scheiden wir völlig die Landfriedensgerichtsbarkeit des Erzbischofs mit um so besserem Recht, als auch die Quellen vor 1180 sie nie mit dem herzoglichen Namen in Verbindung setzen. Wie hätte das aber bei einem inneren Zusammenhang beider Dinge ausbleiben können?

Schon der Gottesfriede von 1083 begünstigte mit seiner Beteiligung des Volkes an der Rechtssprechung eine Neuordnung und eine Centralisation der Friedensjustiz in der Hand des Erzbischofs.[1]) Allerdings tritt dieser in dem Schriftstück als Oberhirt seiner Diöcese darin auf. Ich vermute aber, dass die Erzbischöfe ihre unvergleichlichen Machtmittel konsequent dahin eingesetzt haben: Wer Lehen von ihnen trug, musste sich zum Eintritt in den Landfrieden verstehen, sich aber auch dem Gericht des Erzbischofs, das in uns unbekannter Weise organisiert war, stellen; das Lehengericht erweiterte also allerdings seine Kompetenz, wenn man es so ausdrücken will. Hierfür möchte ich den zeitlich singulären Satz ihres Gottesfriedens geltend machen. Wer den Frieden bricht, den soll sein Lehnsherr seiner Benefizien für verlustig erklären! Die Wirkungen der treuga dei dringen also ein in den Kreis des Lehnrechts.[2]) Wie ein infidelis wird der eidbrüchige Schwurgenosse behandelt! Dass die Quellen von alledem nicht mehr berichten, ist ein Vorwurf, der alle anderen Darstellungen der Entwicklung von 1083 bis 1150 ebenso treffen würde.

Die stürmischen Bitten der Grossen um ein neues Landfriedenshaupt, die severae leges des neugewählten Arnold II. werden jetzt ebenso begreiflich,[3]) wie die Zuständigkeit der erzbischöflichen iurisdictio temporalis über Teile von Trier. Dem Kölner Erzbischof ist Kloster Laach von seinen Gründern übergeben worden. Von ihm heisst es 1210: Es stehe unter Trier in spiritualibus, unter Köln aber „tanquam iudici seculari et patrono.“[4]) Hier sehen wir, wie zu dem patronus der Richter getreten ist.

---

eine ganze Serie korrupter Münzen aus Barbarossas Zeit mit nur einer Fahne eine Rolle spielen dürften, wird erst herangezogen werden können, wenn die von Professor Menadier in Angriff genommene Bearbeitung vorliegt.

[1]) MG. Const. I, 603.

[2]) Vgl. S. 56.

[3]) Küch, Landfr. S. 7.

[4]) Ficker SB., S. 66f.

Strikter Beweis, dass Köln 1198 nicht ein Herzogtum hat

Otto IV., Privileg für Köln 1198 MG Const. II, 21 f.:

„Dicatum, allodia, feoda sive ministriales, quos Coloniensis ecclesia possidet, cum bona vel te nostra ... in perpetuum possidebunt."

Was dann die Chronisten nach 1180 vom ribuarischen oder lothringischen oder auch schlechtweg kölnischen Herzogtum im Gegensatz zum westfälischen, und von seiner Herkunft von Bruno I. zu erzählen wissen, ist aus Analogieen und Rückschlüssen leicht zu begreifen. Für die Zukunft ist gewiss nicht zu bezweifeln, dass die Lehengerichtsbarkeit von Köln, die in Friedensbruchsachen regelmässig geübt wurde, den Zeitgenossen identisch mit dem ducatus Coloniensis schien.[1])

Wie bei der Geschichte des Klosters Banz,[2]) wie bei Würzburgs Ducat, offenbart sich auch bei der Legende, die das Kölner Herzogtum umwebt, eine unwiderstehliche Neigung und Gepflogenheit volksmässiger Tradition: nur wenige Jahrzehnte verstreichen über einfachen, ja unbedeutenden Vorgängen, und schon hat sich die Sage ihrer bemächtigt, trägt sie leicht durch Jahrhunderte zurück, und verherrlichend deckt sie der Schimmer ehrwürdiger und ragender Gestalten.

Sechstes Kapitel

Ergebnisse

Als ich im Eingang der Arbeit ihr die Grenzen steckte, hob ich sogleich eine Besonderheit hervor, die ihre Einheitlichkeit gefährde. Erst die Ergebnisse der einzelnen Kapitel würden es erweisen, so führte ich aus, ob man künftig all die historischen Erscheinungen, die hier im Verlaufe der einzelnen Abschnitte dargestellt wurden, in einem Begriffe wirklich zusammenfassen solle und dürfe.

Wenn jetzt am Schluss diese Frage wiederholt wird, so wird die Antwort lauten müssen, dass der Begriff der Provinzialversammlung allerdings nur einem engeren Kreis von Gebilden

---

[1]) Zweifelhaft bleibt Chron. Regia a. 1167 (Waitz S. 119), wo auch die Verwaltung des Hochstifts gemeint sein könnte. Schlagendes Beispiel aber ebda. ad a. 1243 (Waitz S. 285) die Klage des Herzogs von Brabant; das Vergehen gegen ihn hing allerdings an sich schon mit der Lehenspflicht zusammen. Ihm ward nämlich „ad colloquium aepi. proficiscens“ von Grafen v. Jülich aufgelauert. Aber in jedem Falle urteilt hier der Erzbischof „auctoritate ducatus sui“! Zu dem Vorgange vgl. Lacomblet II, nr. 282 S. 147. Der Nachweis ebda. in der Anm. 1 ist interessant für die Wichtigkeit der erzbischöflichen Gerichtstage.

[2]) Teil II, S. 95.

mit Fug zukommt. Die sächsischen Tage vor allem tragen den Namen mit gutem Recht. Hier hat ein altes deutsches Stammland sich eine genossenschaftliche Verbindung in der Zeit der Ottonen und Salier bewahrt, die durch die staatsrechtliche Absonderung gegenüber den übrigen Provinzen des Reichs vermutlich begünstigt worden ist.[1]) Anderer Art sind die Gerichte zur Karolingerzeit in Baiern, die unzweifelhaft nicht selten von mehreren Grossen gemeinsam gehalten werden. Indessen handelt es sich niemals um Landtage des gesamten Stammes, die aus dem Zusammengehörigkeitsgefühl aller derer, die nach der lex Baiuwariorum leben, geboren würden. Von unten her, im Sinne der karolingischen Verordnung über die „communia placita" bilden sich hier die „concilia comitum". Drei oder vier Landrichter treffen — aus den verschiedensten Gründen — an einem Gerichtsplatz zusammen. Diese Versammlungen sind deshalb nicht Vorstufen des bald erstehenden Herzogtums. Zunächst gibt sich in ihrem Auftreten nur das Bedürfnis nach Rechtsschutz kund, das durch die bis in die karolingische Zeit dauernde, stets sorgsam geübte Waltung der bairischen Herzoge wohl begreiflich ist. Hingegen war es mein Bemühen, zu zeigen, dass in Schwaben gewisse missatische Institutionen bis an die Entwicklung des Herzogtums noch heranreichen und dieses selbst gerade durch die Usurpierung des Landtagsrechtes sich ankündigt. Die grosse Bewegung, die von Frankreich her die Landfrieden und Gottesfrieden in Deutschland einführt und zu den wichtigsten Bestandteilen der staatlichen Gesetzgebung auf lange hinaus erhebt, schien einer Neubelebung der Provinzialversammlungen günstig zu sein. Man wird aber sagen müssen, dass fast durchweg zur Vollstreckung der neuen Friedenssatzungen niemand anders berufen wurde als die schon bestehenden Gerichte und Behörden. In Sachsen also schliesst nicht erst der Landfriede die Provinz zusammen, sondern ihr Zusammenhalt ist bereits vorher gegeben. Als die Landfrieden Reichssache werden, werden sie wohl in den einzelnen Stammlanden einzeln proklamiert, aber ihre Wahrnehmung bleibt dem Landrichter überlassen, und die Institutionen der Folgezeit, besondere Landfriedensgerichte, sind noch unbekannt. Kirchenfürsten wie die von Fulda, von Köln,

[1]) Ich trage hier noch Gundlachs bemerkenswerte Ausführungen über die sächsischen Königswahlversammlungen nach, „Karl d. Gr. im Sachsenspiegel" Gierkes Untersuch. Heft 60 (1899), 14 ff.

veranlassen die ihnen unterstehenden Lehensgrafen sich zu Friedensschutzmassregeln zu vereinigen. In Köln erringt der Erzbischof möglicher Weise daraus eine Erweiterung seiner lehnsherrlichen Gerichtsbarkeit, und es ist vielleicht noch nicht endgültig untersucht, wie die Lehnsherrlichkeit an einzelnen Stellen auch anderwärts neue Kompetenzgebiete hinzugewinnt. Was man hingegen sonst auf ein Landfriedensgericht bezogen hat, das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg, ist nur eine aus vielen verschiedenen Quellen gespeiste, besonders früh erworbene Landeshoheit, zu deren mannigfachen Gerechtsamen auch ein altes Landgericht gehörte.

In den „echten" Herzogtümern war es bei ihrem Entstehen um 900 die vornehmste Aufgabe des Herzogs gewesen, neben der Führung im Kriege alle Massnahmen zur Bewahrung des Landfriedens zu treffen. Diese Anschauung erhält sich bis ins elfte Jahrhundert. Aber ihr tritt eine neue Auffassung der Worte dux, ducatus bald gegenüber. Der Friedensbruch wird grade seit Einführung der Landfrieden für die nächsten hundertfünfzig bis zweihundert Jahre einer der spezifischen Landgerichtsfälle, die jedem mit dem Blutbann versehenen Richter in seinem Bezirk unterstehen.[1]) Hingegen beginnt neben den Titularherzogtümern einzelner Geschlechter nunmehr als Herzogtum jedes Territorium angesprochen zu werden, das mehrere Grafschaften umfasst, die Lehnbarkeit aller Gerichte wird, man kann sagen, geradezu das entscheidende Merkmal für das Herzogtum. Adam von Bremen spricht diese Ansicht als erster unverblümt aus. Die sächsische Herzogswürde Heinrich des Löwen basiert so sehr hierauf, dass die Nachfolge der Askanier in sein Amt in dem Augenblick gescheitert ist, wo nicht alle Grafen sich zur Lehensauftragung verstehen. Irgend eine herzogliche Waltung in Gebieten, die nicht lehnbar sind, ist seit dem zwölften Jahrhundert unmöglich. So vollständig ist die feudalistische Anschauung

[1]) Vgl. MB. 37, 357 Nr. 318 a. 1252. Es werden die Kompetenzen zweier benachbarter Vogteien abgegrenzt. Der einzige Fall, in der der Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit Rechte innerhalb der Freiung hat, ist dieser: „Fures et raptores, seu pacis violatores presentabuntur cum bonis apud ipsos deprehensis scoltheto nostro, etiam si ad bona dicti nobilis se transtulerunt fugiendo." Ebenso noch zahlreiche spätere Weistümer.

gegenüber der Amtsverfassung durchgedrungen. Auch die dignitas iudiciaria in Ostfranken, die Heinrich V. seinem Neffen 1116 zu verleihen wünschte, um ihm herzogliche Gewalt in der Provinz zu verschaffen, ist nichts anderes als die Lehnbarkeit der zahlreichen ostfränkischen Grafschaften, die bis dahin die Bischöfe von Würzburg besessen hatten. Dieses Recht wird bald, nichtamtlich wie offiziell, als Herzogtum angesprochen.

Aber die Forderung einer Mehrheit von Grafschaften innerhalb einer Landschaft, die man als altes Stammland, als Herzogsland zusammenzufassen gewohnt war, wird noch mehr abgeschwächt durch die jetzt beginnende völlige Gleichstellung der geistlichen Territorien mit den weltlichen. Die kaiserliche Politik kommt hierin unter Barbarossa mit der des deutschen Episkopats selbst überein. Das nämlich, was die Kirchenfürsten in ihrem Besitz bedroht, ist der Zwang, den gräfliche und edelfreie Vasallen auf sie ausüben. Sich von ihm mit allen Mitteln zu befreien, dahin geht ihr Bestreben. Im Anfang dieser Bewegung erscheint es als ein geeignetes Instrument, die Belehnung mit der Fahne der durch das Szepter hinzuzufügen. Gerhoh von Reichersberg erblickt in der herzoglichen Fahne das Symbol der weltlichen Hochgerichtsbarkeit, den ducatus sanguinis, wie er es nennt. Die komplizierte Entwicklung, die in einem praktischen Falle aus dieser Auffassung sich ergab, habe ich in dem Kapitel über Würzburg zu verfolgen getrachtet.[2]) Mit dem Ende des Jahrhunderts ist das Interesse an dieser Politik erlahmt. Die Territorial-Politik der geistlichen Fürsten hat andere Wege gefunden, ans Ziel zu gelangen.[1]) Selbst die schon errungenen Ducate, ebenso wie ihr Symbol, die Fahneninvestitur, werden von geringem Interesse.

Der Begriff des Herzogtums wird auf diese Weise gründlich umgebogen und kann bald auf jedes komplette, nicht aus einer alten Mark oder Grafschaft hervorgehende Territorium bezogen werden. Das bekannteste Beispiel ist das Herzogtum Braun-

---

[1]) Über den Ducat des Bischofs v. Trient, dessen Herkunft noch einfacher zu sein scheint, Zeitschr. d. Ferdinandeums III, 9 (1860) S. 14ff.

[2]) S. oben Teil II, 4. Kapitel 2. Vgl. die Urk. f. Passau 1233: „praecipientes quatenus iurisdictionem tuam in Comeciis tuis et ecclesie tue exerceas.“ MB. 31, 557 (auch ebda. 565). 1168 hiess es noch feierlich und umständlich in Würzburg „per totum episcopatum et ducatum et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas . . .“

133

a1195 investitur mit dem Lehen eines Zolls in Lucca durch Philipp, damals Herzog von Tuscien Böhm Fick 1

i204 geleit und vogtei als Lehen BF. 88

während an sich die Fahne nach Rietschel Hist. Ztg. 107 auf den Meerbann geht.

54

i207 iuni 1 graf Savoyen belehnt mit dem alten Lehen mit drei Fahnen Böh Ficker 148

desgleichen der Pfalzgraf Ildebrandin ebda. 318

Wertvoll für die Handhabung der Kirchenfahne durch den Stiftsvogt Sancti Lamberti zu Lüttich Böhmer Acta 204 Nr. 779 a. 1208

Das herzogliche Sachsen, zu welchem die Marken und Thüringen eingeschlossen, zerfällt denn seit 1180 in drei Sprengel, zwei vom Reiche anerkannte, den kölnischen und sächsischen, und einen thatsächlichen, den braunschweigischen."

Ficker-Puntschart Reichsfahnd II, 1 S. XIV.

schweig der Welfen bis 1235. Dies entsteht in einer Zeit, wo die Bistümer, wie erwähnt, auf den Besitz des Herzogtums schon keinen besonderen Wert mehr legen. Vor 1200 aber führt bezeichnenderweise einmal der Erzbischof von Magdeburg für das Kolonialland jenseits der Elbe, das ihm aus grossen Forstschenkungen zugewachsen ist und der Grafschaftsverfassung deshalb nie unterworfen war, und in dem über die Bauern seine Schultheissen das Hochgericht hielten, den Titel dux, der Landstrich selbst heisst ducatus, nur weil der Urkundenschreiber einen zutreffenderen Ausdruck nicht finden konnte.[1])

Vor der Epoche der Rechtsbücher hat sich somit bereits eine reiche Entwicklung vollzogen. Vielleicht wird man durch die Beachtung dieser vielfachen Veränderungen auch den Theorieen der Spiegel eher gerecht werden, die vorläufig gerade durch die Arbeiten der letzten Zeit immer problematischer und fremder sich uns darstellen.

Diese wenigen Sätze müssen genügen, um meine Hoffnung zu begründen, dass die in dieser Arbeit geschehene Zusammenfassung über das Problem der Provinzialversammlung hinaus eine Berechtigung hatte. Ausführlicher werden, hiesse sogleich wieder in das Feld der Einzeluntersuchung, der Betrachtung der einzelnen Herzogtümer, zurückkehren. Die Aufgabe aber, den hier gewagten Formulierungen, die scharfe und gar endgültige Prägung zu verleihen, muss erfahreneren Forschern auf diesem Gebiete vorbehalten bleiben.

[1]) Herr Prof. Karl Zeumer hatte die Freundlichkeit, mich auf dies magdeburgische Herzogtum aufmerksam zu machen und mir die Verwertung des ihm darüber bekannt gewordenen Materials abzutreten. Sie wird in der S. 165 A. 3 erwähnten Untersuchung erfolgen.

Register

Acht 149.
Adalbero v. Würzburg 89, 91, 104ff.
Adam v. Bremen 107ff., 125, 199.
advocatus s. Vogt.
Albrat, Gräfin 93ff.
altvile 133[2].
Amt 6, 58f.
Argengau 16.
Arno v. Salzburg 4f.
Arnsberg 119[2], 155.
Audulf, Graf 4f.
Augsburg 175[4].
Auflassung 152ff.

Baiern 4f., 11f., 22ff., 198.
balmundt 101[3].
Bamberg 102, 106, 121, 131f., 162, 177, 184f.
Bann, Kirchen- 149.
Banz, Kloster 93ff., 107, 197.
Barbarossa 64[2 u. 3] 69, 114, 132, 134ff., 139 und sonst.
bargilden 105, 133, 136, 153f.
Basel 165.
Bauern 132, 140f., 150f., 153f., 161, 163.
beizick 171.
Benediktbeuren 177.
Bergtheim 184f.
Besitzeinweisung 63, 72.
biergelden s. bargilden.
Bleidenstadt 56.
Billunger 69.
Blutbann 143ff.
Bodmann im Hegau 81[3].
Braunschweig 195, 200f.
Breitungen 90, 92.
Bruno I. v. Köln 22[3].
Burggraf 76, 164ff.
Burkhard v. Schwaben 17ff., 39.
Burkhard I., Herzog v. Schwaben 20f.
Burkhard v. Worms 87.

Castell 157, 162.
centenarius imperatoris 32 s. Zent.
Chaumouzey 63f.
Chur 40[1], 51f.
colloquium 36f., 70, 82.
comitatus 155.
cometia 45[3], 135, 155.
commarchium 45f.
condicere placitum 32f.

Dettwang 181, 186ff.
dignitas iudiciaria 116ff., 119, 124.
domna 80[2].
ducatus 3, 4f., 12, 16, 17ff., 107f., 112, 116, 117, 121ff., 129ff., 195, 199ff.
ducatus sanguinis 145, 200.
dux 12[6], 17, 21, 49f., 62, 70 vgl. ducatus.

Eberhard v. Franken 102.
Eberhard v. Fulda 92ff.
Ebrach 129[1]. 178f.

Eid 6f., 65ff.
Ekkehard v. Aura 116f., 121.
Elsass 57[4], 66, 119[2].
Embricho v. Würzburg 121ff., 143.
Ergolding 11[5].
Erlung v. Würzburg 114f., 125.
Erzkanzleramt 114, 119f.
Ettenheim 21, 40ff.
Exemptionsrecht 132, 178f.

Fahnlehen 125, 142ff. vgl. Lehen.
Fehde 14f.
Föhring 11[5].
Forchheim 11[5].
forum rei sitae 57, 151f.
Frankenrecht 99.
Frankreich 10f., 36[1], 51.
Freie Herren 155ff.
Freigerichte 151[2].
Freigüter 151[2].
Friedrich II. 162.
Fries, Lorentz 121f., 182.
Fruchtzins 101.
Fulda 85ff., 142[2], 149.

Gau 39, 49, 149f., 166f., 168, 170.
Gaueinteilung 99.
Geleit 158.
Gerhoh von Reichersberg 143ff.
Gerichtsleihe, königliche 59, 155ff.
Gochesheim 150.
Goldwert 80[1].
Gollachgau 185.
Gottfried v. Würzburg 139[1], 147[5].
Grabfeld 93, 181.
Grafengericht 12[4], 13[5], 25[3], 106, 159[1].
Grafentitel 184f.
Grafschaft 57ff., 86f., 103ff., 107ff.
Grenzbegehung s. Markenfestsetzung.
Grumbach, Markward v. 178.

Hall 130f.
Hamburg-Bremen 81f.
Harzgau 59[1].
Heerfrieden 65[4].
Heinrich II. 70.
Heistergau 86.
Helmwardshausen 83.
Henneberg 108, 119, 123, 145f., 160ff., 169, 174ff.
Hermann I. v. Würzburg 138[4], 161.
Herzfeld 73.
Herzog, Herzogtum s. ducatus, dux.
Hildesheim 94.
Hirsau 27[1].
Hofgericht 132, 136.
Hofrecht 57.
Hohenlohe 160[3], 161.
Honigzehnt 100.
Huosi, Hosier 32.
Hweitagau 57.

Immunität 58.
Inquisition 38, 40[1].
Investiturstreit 113f.
Istrien 67.
iudex 20, 88f.

Johann v. Würzburg 147.
Juden 172, 177.

Kaiserchronik 129, 137.
Kalw 181.
Kämmerer 171ff.
Karl d. Gr. 3ff., 69.
Karl IV. 136.
Kempten 38, 52.
Kirchenlehen 114f., 155f.
Kochergau 181.
Köln 65[2], 67, 68, 113, 129, 191ff.
Komburg 126f., 182, 184.
Königsbann 47[4].
Königsbote s. missus.
Konrad II. 73.
Kreuzzug 147f.

Laach 196.
Lambach 162.
Landfrieden 4, 5, 62f., 65ff., 110f., 136, 157f., 193f.
Landfriedensbruch 82, 87f., 111.
Landgericht 151ff., 160ff., 177ff.
Landleite 92[2], 99, 167, 178f.
Landtag 3, 19.
Landwehr 166.

Genealogia 32

Lehen 128f., 155ff., 199ff. vgl. Fahnlehn, Kirchenlehn.
Lehnrecht 56, 62, 68, 196.
Leo IX., Papst 66[3].
Lobdengau 43[3].
Lobenhausen 182ff.
Lorsch 87, 142[2].
Lothar d. Sachse 121ff., 136.
Lothringen 22, 163.
Lüttich 67.

Magdeburg 132[1], 138[3], 201.
Malmannen 105.
Mark 47[2], 166, 168.
Markbeschreibung, Markensetzung 35, 37f., 44f., 49, 52, 71, 96, 99 vgl. Landleite.
Marktrecht 130f., 132.
Meinwerk v. Paderborn 71.
Mergentheim 186ff.
Ministerialen 68, 84, 151, 154, 158f.
missi dominici 16, 21f., 29ff., 51f.
Mühlhausen 81[2].
Mulachgau 182ff.
Münzen 18, 21, 112, 121, 122, 125, 138, 142f., 195[3].

Neckargau 181.
Neckarsulm 160[1].
Nicolaus v. Bibra 149[3].
Niedermünster 58[2].
Noting v. Vercelli 27[1].

Obermärker 168.
Offizialverfahren 60.
Öhringen 181, 185.
Osnabrück 105.
Österreich 157.
Osterstufa 99ff.
Ostfranken 85ff., 98ff.
Otto I. 71, 95.
Otto v. Bamberg 124.

pactus Francorum, Alemannorum 101[3].
Padberg 78.
parochi 105.
Parteiexekution 20[1].
Passau 34f., 200[2].
Pfalz 11[5], 70, 72, 81.
phaat 101[3].
placitare 32.
potestas — Fürstentum 84[3].
praeses 75ff.
praesidatus 76.
praetor 76.
prepositus 77[8].
princeps 71, 84[3], 88, 187.
Privilegium maius 136.
provincia 137.

Rangau 103, 131, 182, 184f.
Regensburg 5, 33f.
Reichsdorf 150, 154.
Reichsfürst 155f. vgl. Fahnlehen, Lehen, princeps.
Reichskirchengut 114.
Reliquienschrein 33[5], 72.
Rennweg 99, 178.
Renovation 42[1].
Rhaetien 17, 50, 51f., 75.
Rheinfranken 152.
Rheingau 43[3].
Rieneck 115[2], 157.
Rimpur 161f.
Rolandslied 142[3].
Rom, Stadt 145.
Römisches Recht 139.
Rotenburg, Grafen 115, 120, 123, 125f., 129, 181f., 186f.
Röttingen, Dietmar v. 187f.

Sachsen 69ff., 138, 153, 198ff.
Sachsenspiegel 60, 105[2], 133[2], 201.
Salmannen 152, 178.
Salomo II. v. Konstanz 37ff.
Salomo III. v. Konstanz 17ff., 38f.
St. Peter a. d. Schwarzwald 141[2].
Schaffhausen 132.
Schiedsgericht 13f., 64.
Schöffen 169[4].
Schultheiss 169, 173f.
Schwaben 16, 17ff., 37ff., 49f., 115, 160[3], 183.
Schwabenspiegel 19[1].
Schwalenberg 83f.
Schwert 142.
Sendgericht 60ff.

Siegfried v. Nordheim 61.
Silberwert 80[1].
Slawen, Abgaben der — 100f.
Sophie v. Gandersheim 80.
Stadtverfassung 163ff., 176f.
Stahleck-Bildhausen 88, 181.
Stammesherzogtum s. ducatus.
Stammesrecht 101[3].
Staufer 115ff., 180, passim.
stopharius 101.
Strassburg 168.
stufa 101.
Summa prosaminis, sächsische — 162.
Sunrike 57[2], 108[1].
synodales 159f.
Synoden 61ff., 74[6], 128[1], 144, 160.

Taubergau 89, 186ff.
Thüringen 68, 85ff., 109[4].
tribunus 173[6].
Trient 145, 200[1].
Trier 194, 196.

Untergraf 77ff., 172f.
Untertaneneid 6f.
urbs 164f.
Urkundenwesen 10, 26 zu 6, 30[4], 33[1], 35, 42ff., 74[4], 92ff., 103, 115[3], 118[2], 129[1], 130, 133, 134ff., 153f., 158[2].
Utrecht 193.

Vehingen, Egeno v. 128, 186.
vexillum s. Fahnlehen.
vindicta sanguinis 144, 146.
vita Burkardi 129f.
— Heinrici IV. imp. 114, 125.
— Meinwerci 74, 80[1], 91[1].
Vitztum 172ff.
Vizegraf 172ff.
Vogt 24, 58[2], 73, 113, 145f., 169.
Vollehen 142[2], 156.

Weichbildrecht, sächsisches 165.
Weimar, Grafen v. — 85.
Weinbau 101.
Weinschröder 175f.
Werla 70f. 72.
Werngau 191.
Wertheim 123, 156, 189ff.
Westfalen 78ff., 192.
wic 165f.
wizzigding 171.
wolga 179[1].
Worms 57, 58[2], 87.
Würzburg 57, 68, 98ff., 195.
Würzburg, Stadt 131, 139, 163ff.
— St. Stephan 109[5].

Zell, Kloster 168.
Zent 141, 158, 163, 168ff.
Zentfolge 179[1].
Zentgraf 147, 168ff.
Zoll 119, 156[2], 174, 176.
Zunft 169[4], 176f.
Zuständigkeit, örtliche 62f.
Zürich 75.

Druck von Otto Hilliger's Buchdruckerei, Altwasser i. Schl.